J. prad.
233
Fiche

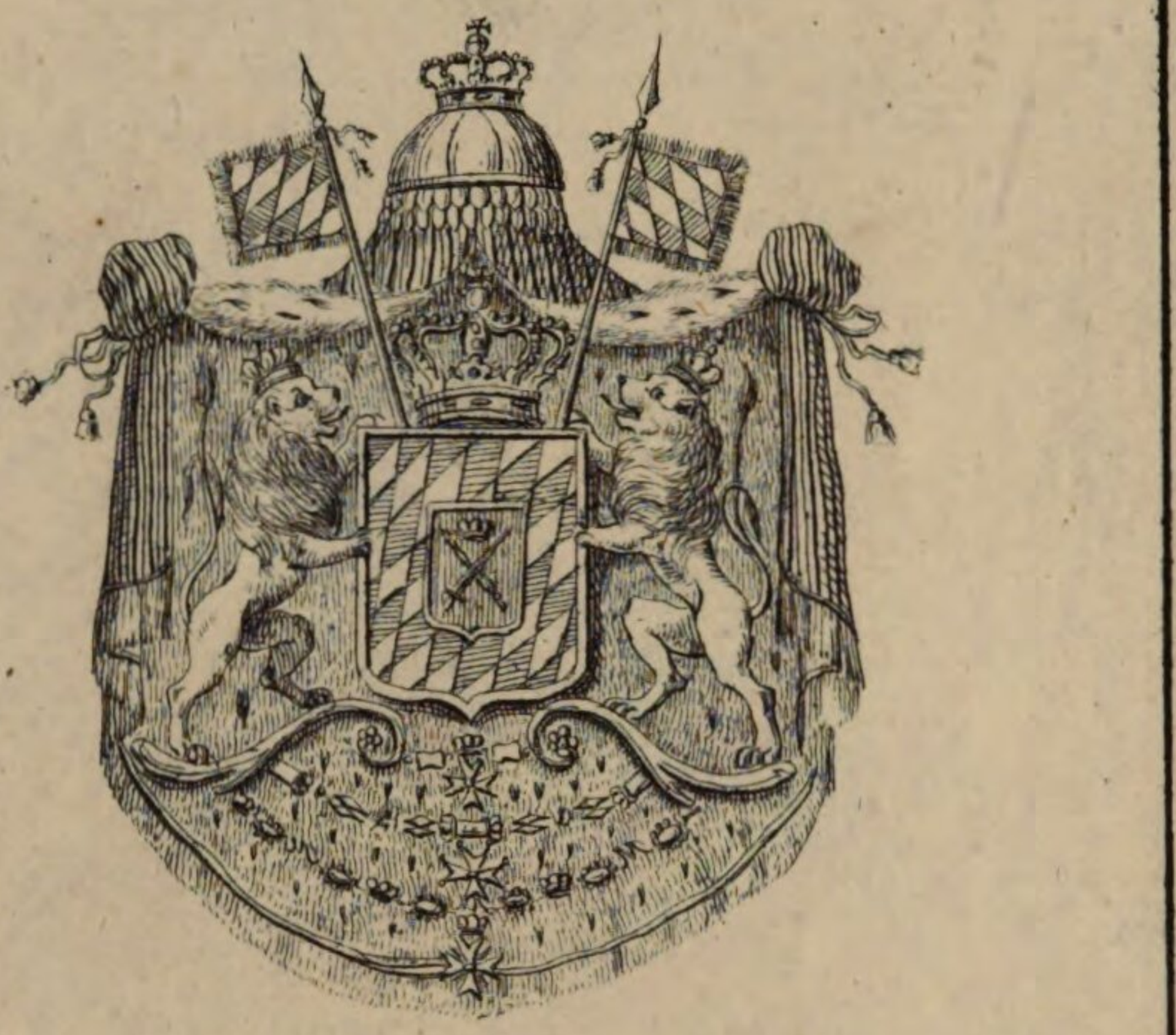

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<366065415500 19

<366065415500 19

Bayer. Staatsbibliothek

F. Raat 233

Die

Politic der Rechtspflege

dargestellt

in ihren Verhältnissen zum allgemeinen

Privatrechte.

Erster Theil.

Leipzig 1808,
bei J. G. Beygang.

313
D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Bei den gegenwärtigen litterarischen Versuche ist der Verfasser bemühet gewesen, diejenigen politischen Principien von der möglichsten Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Rechtspflege, welche, so wie sie sich über das Ganze des Rechts-Systems verbreiten, also auch in jeder consequenten Gesetzgebung mit den Grundsätzen des allgemeinen Rechts auf das innigste vereinbaret vorfinden, von diesen wiederum gesondert, als Politic der Rechtspflege, zu einer besondern Theorie zusammenzustellen, die im Wesentlichen wenigstens einen Haupttheil der vielumfassenden allgemeinen Politik von jeher gebildet hat.

Wenn übrigens schon die Bemühungen auf einen durch die Rechtsphilosophie so tief

und weit ermessenen Felde, nur wenige neue Wahrheiten darbiethen mögen: So ergeben sich doch bei einer Sonderung der politischen, von den rechtlichen Principien, insonderheit für die Rechtspflege mannichfaltige Ansichten, die um so nützlicher werden, jemehr es bei selbiger darauf ankommt, die rechtliche Ordnung nicht nur auf eine dem Rechte, sondern auch dem moralischen Endzweck des menschlichen Daseyns entsprechende, für allen Hindernissen des Unrechts gesicherte, beschleunigte, jedoch in ihren Fortschritten abgewogene Art und Weise aufrecht zu erhalten.

Mit der Bitte um eine geneigte Aufnahme, überreichet dem Publico der Verfasser diesen litterarischen Versuch, bei welchen er nach seinen Berufe zur Rechtspflege, in den wissenschaftlichen seine eigne Grundsätze vorgetragen hat. Meißen, den 9. April 1807.

Carl Friedr. Gottl. Merkel,
Cr. Amts-Actuar.

Innhalt.

Einleitung.

Erstes Prolegomen.

Vom Wesen und Zwecke des Rechts . . Seite 1

Zweites Prolegomen.

Von der Zweckverbindung des Staats . . 4

Drittes Prolegomen.

Von den wesentlich verschiedenen, ersten Verhältnissen der erwerblichen, ausschließenden Rechte, und des angeschuldigten Unrechts . . 7

Viertes Prolegomen.

Von der Politik der Rechtspflege, als einer von dem allgemeinen Privatrechte wesentlich verschiedenen, aber mit selbigem innigst verwandten Wissenschaft 21

Erster Hauptheil.

Ueber das Wesentliche der in jedem Staate nöthigen Rechtsverfassung . . 34

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Justiz-Verfassung überhaupt . . . 35

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechts-Gesetzgebung . 41

Dritter Abschnitt.

Von der Regierung der Justizpflege . 53

Vierter Abschnitt.

Von der Justiz-Administration. . 62

Fünfter Abschnitt.

Von den zur Justizpflege angestellten Staatsbeamten und Officianten . . 80

Sechster Abschnitt.

Von der Advocatur . . 90

Zweiter Haupttheil.

Von der Civil-Rechtspflege.

Erstes Hauptstück.

Von den nach dem Endzwecke des Rechts zur Justizpflege dienlichen indirecten Mitteln.

Erster Abschnitt.

Von dem Zweck der Rechtspflege und dem Endzwecke des Rechts . . Seite 101

Zweiter Abschnitt.

Von der allgemeinen Rechtsbelehrung . 104

Dritter Abschnitt.

Von der Gütepflege und der Erweckung des moralischen und rechtlichen Pflichtgefühls . 109

Vierter Abschnitt.

Von der Pflichterweckung bei den Eidesleistungen 128

Zweites Hauptstück.

Von den directen der Justizpflege nöthigen Mitteln.

Erste Hauptabtheilung.

Von der allgemeinen Rechtsvorsorge . 133

Erster Hauptabschnitt.

Von den Erfordernissen der allgemeinen Rechtsvorsorge zur möglichsten Erweisfähigkeit der Civilrechtsverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Von der Erweisfähigkeit der aus den Personenrechte sich ergebenden Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Von der Erweisfähigkeit des bürgerlichen Zustandes . . 137

Zweites Kapitel.

Von der Erweisfähigkeit der ehelichen Rechtsverhältnisse . . 145

Drittes Kapitel.

Von der Erweisfähigkeit der zwischen Aeltern und Kindern statt findenden Rechtsverhältnisse . . . 156

Innhalt. VII

Viertes Kapitel.
Von der vormundschaftlichen Rechtsvorsorge Seite 165

Zweiter Abschnitt.
Von der Erweisfähigkeit dinglicher Rechte.

Erstes Kapitel.
Von der Versicherung des Besitzes und der Verjährung . . 173

Zweites Kapitel.
Von der Erweisfähigkeit und Zusicherung des Grund-Eigenthums . . 182

Drittes Kapitel.
Von der Erweisfähigkeit und der Versicherung der Hypotheken . . 188

Dritter Abschnitt.
Von der Erweisfähigkeit und Versicherung der Verträge und der aus selbigen entspringenden persönlichen Rechte.

Erstes Kapitel.
Von den allgemeinen politischen Erfordernissen zu Versicherung der persönlichen Rechte 197

Zweites Kapitel.
Von der Verzinsung als einen politischen Rechtsversicherungsmittel . 202

Drittes Kapitel.
Von der Sicherheit und Erweisfähigkeit der einfachen Rechtsübertragungen begründenden Verträge . . 209

Viertes Kapitel.
Von der Erweisfähigkeit und Sicherheit der mehrseitige Rechtsübertragungen begründenden Contracte . . 216

Fünftes Kapitel.
Von den Contracten, welche die mehrere Versicherung und Erweißfähigkeit beschehener Rechsübertragungen darbieten 234

Sechstes Kapitel.
Von dem Zusammentreffen der Criminal- und Civilrechtspflege bey persönlichen Rechtsverhältnissen . . 248

Siebentes Kapitel.
Von der Versicherung und Erweisfähigkeit der Rechtswiederauflösung . Seite 250

Vierter Abschnitt.
Von der Erbfolge.

Erstes Kapitel.
Von dem politischen Institut der Erbfolge überhaupt . . . 253

Zweites Kapitel.
Von der Intestat-Erbfolge . 255

Drittes Kapitel.
Von der dem Erblasser zu gestattenden Disposition über sein Vermögen . 259

Viertes Kapitel.
Von der Disposition des Erblassers mittelst Testaments . . 261

Fünftes Kapitel.
Von den Erbfolge-Verträgen. . 270

Sechstes Kapitel.
Von den übrigen erbschaftlichen Verhältnissen 272

Zweiter Hauptabschnitt.
Von der möglichsten Sicherung eingegangener Rechts-Verhältnisse durch die Interposition der Gerichtsbehörden.

Erster Abschnitt.
Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit überhaupt.

Erstes Kapitel.
Von dem Umfange der nicht streitigen Gerichtsbarkeit . . 276

Zweites Kapitel.
Von den Gerichtsbehörden und deren Competenz 278

Drittes Kapitel.
Von der Function des Gerichtsobrigkeitlichen Amtes überhaupt . . 280

Zweiter Abschnitt.

Von der durch das Zeugniß der Gerichts-Instanzen zu sichernden Erweisfähigkeit der Rechtsverhandlungen.

Erstes Kapitel.

Von der Beweiskraft des gerichtlichen Zeugnisses . . Seite 285

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Zeugnissen insbesondere 287

Drittes Kapitel.

Von der Recognition außergerichtlicher Rechtsverhandlungen vor Gericht . 288

Viertes Kapitel.

Von der Rechtsversicherung durch obrigkeitliche Bestätigung der Verhandlung unter Lebenden auf Ansuchen der Interessenten 290

Fünftes Kapitel.

Von der Rechtsversicherung der Dispositionen auf den Todesfall . . 292

Dritter Abschnitt.

Von den Verhandlungen der Gerichtsobrigkeiten über die ihrer Besorgung anheim gefallenen Güter . . . 300

Vierter Abschnitt.

Von der zu Verhütung möglicher Rechtsverletzungen erforderlichen Bestätigung der Rechtsverhandlungen.

Erstes Kapitel.

Von der, persönlicher Rechtsverhältnisser halber, erforderlichen obrigkeitlichen Bestätigung der Rechtsverhandlungen . 308

Zweites Kapitel.

Von dem Erforderniß gerichtlicher Verhandlung und obrigkeitlicher Bestätigung, wegen mangelhafter persönlicher Organisation der Interessenten . . 312

Drittes Kapitel.

Von den Erforderniſſen gerichtlicher Verhandlung und Beſtätigung, zu Verhütung aller Rechtsverletzungen aus unverhältnißmäßigen einfachen Rechtsübertragungen Seite 315

Viertes Kapitel.

Von dem Erforderniß der gerichtlichen Verhandlung und Beſtätigung zu Verhütung alles Mißverhältniſſes bei mehrſeitigen Rechtsübertragungen . . 319

Fünfter Abſchnitt.

Erſtes Kapitel.

Von dem Erforderniß der gerichtlichen Beſtätigung aller Rechte auf Immobilien 328

Zweites Kapitel.

Von Beſtätigung der das Grundeigenthum übertragenden Contracte und deſſen Lehnsreichung 329

Drittes Kapitel.

Von der gerichtlichen Beſtätigung jedes ſonſtigen Immobiliar-Beſitzes . 333

Viertes Kapitel.

Von der gerichtlichen Beſtätigung und Rechtsverſicherung der Hypotheken . 336

Fünftes Kapitel. 341

Sechster Abſchnitt.

Von den zur Beſtätigung der höhern Regierungs-Inſtanzen einzuleitenden Verhandlungen.

Erſtes Kapitel. Einleitung. 343

Zweites Kapitel.

Von der Sanction des veränderten Familien-Zuſtandes . . 345

Drittes Kapitel.

Von der Obervormundſchaft . 347

Berichtigung

mehrerer, dem Sinne nachtheiliger Druckfehler, die durch Unrichtigkeit des Manuscripts und der Abwesenheit des Verfassers entstanden sind. Einige andere, weniger bedeutende, wird der Sprachkundige selbst zu verbessern wissen.

Pag.	Zeile.	
25	6	Exposition st. Expedition
59	18	erkennende st. vorkommende
63	18	demnach st. dennoch
73	14	Reconvention in connexen st. Reconvention connexere
82	8	die persönliche st. der persönlichen
110	20	unaufhörlichen st. unaufhörliche
131	7	Erweckungsmittel st. Erwerbungsmittel
	15	die st. der Partheien
132	7	demnach st. dennoch
135	2	extrajudicialis st. extra-judicialis
138	23	den Bürgern st. den Bürger
139	6	einen st. einer
140	14	wissentlichen st. wissentschaftlichen
142	14	ungünstige st. Ungünstige
	15	fortbestehende st. fortbestehendes
143	4	solchen st. solches
	21	aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, st. dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze
144	19	diese st. dieser
145	7	Erweisfähigkeit erfordert, da st. Erweisfähigkeit, da
147	15	Ehegelöbnissen st. Ehegelöbnisse
150	11	in diesen so zarten, von den Geiste inniger Eintracht zu beseelenden Verhältnisse, st. in dieser so zarten — zu beseelende Verhältnisse,

Pag.	Zeile.	
151	1	könne st. können
	6	dessen ihm nicht st. dessen nicht
152	5	ein st. nie
	16	welchen st. welches
152	23	Pollicitation st. Sollicitation
153	9	wenigstens noch st. wenigstens auch
154	1	andern Schuldforderungen vorgehen sollen, st. andere — solle
155	22	der Erbfolgedisposition, st. die
158	6	desselben, st. der Aeltern
159	21	darin st. dann
165	17	gründender st. gründenden
166	20	nach eingezogenen st. eingezogenen
169	20	sich andere st. sich andern
171	12	Geburt, deren st. Geburt deren
174	1	So entspricht st. Somit spricht
	13	einer st. darin
	16	Einweisung st. Hinweisung
177	2	Staatsformen st. Staatsforme
	7	vor st. von
	23	verbundenen st verbundene
178	7	nach welchen die Rechte Mehrerer st. nach welchem — Mehrere
	25	usucapio st. usu capio
179	3	berechtigte st. berichtigte
	12	worden st werden
180	6	mehrern oder mindern st. mehrere oder mindere
	18	redlich st. endlich
	20	Immemorial st. Immemoriel
181	2	von andern st. an andere
	13	dem st den
183	8	erzeugte sich auch st. erzeugte auch
	9	mit und unter der st. mit unter die
	15	in seiner st. in seine
185	19	dem st. den
	22	dem st. den
186	18	veranlaßte st. veranlaßten

Pag.	Zeile.	
187	16	verbrauchbaren st. nur brauchbaren
189	25	abzugeben st. aufzugeben
190	5	die st. den
191	15	erstreckender st. erstreckende
192	5	aus jeden st. sein aus jeden
	8	sein zur Erhaltung st. als ein zu Erhaltung
193	6	die st. bei der
196	6	gestatten st. gestattet werden
198	0	Seine st. Sein
	13	der st die
200	4	wiederauflösender st. wiederauflösende
202	5	repartirender st. repartirenden
203	16	Politic der Industrie st. Industrie der Politik
204	17	einen weise abgewogenen — anerkennet, st. ein weiser abgewogener — anerkannt,
207	6	gerichtlicher st. gerichtliche
208	14	sollen st. soll
	22	usuraria st. usurariae
209	15	einseitige st. einseitigen
212	16	bei solchen die zu Vergeltung, st. die Vergeltung
215	3	allen solchen st. alle solche
216	25	Urkunden Recognition st. Urkunden, Recognition
221	2	nicht minder st. nicht wieder
231	16	sind gänzlich ausgeschlossen, und st. sind, und
236	25	entsprechende st. entsprechenden
238	26	einen st. ein
241	14	einer solchen st. eine solche
244	5	Rechtsverfolgung st. Rechtserfolgung
	17	Geschlechts durch st. Geschlechts nicht durch

Pag	Zeile.	
246	21	zu vertretenden st. zu vertrende
250	21	pacta st. pactu
251	16	zweckmäßiger st. zweckmäßige
252	11	wurden st. werden
256	7	Verwandten. (In Stirpes etc. st. Verwandten ordnet. (In
257	16	sie st. es
260	22	durch das — veranlaßten großen Mißtrauen st. dadurch das — veranlaßte große Mißtrauen
265	3	solchen st. solchens
268	23	Erbschaftsüberschwerung st. Erbschaftsüberschwörung
269	18	der an den — zu richtenden st. von den — zu richtende
271	11	Mißverhältniß entstehen, zu st. Mißverhältniß zu
272	17	des Lehns-Nexus st. den
273	9	da nur durch eine st. da nur eine
281	1	stellvertretend concurrirender st. stellvertretende concurrirenden
294	10	Versicherungs st. Vorsehungs
309	9	haben st. hat.
330	5	testamentarischer st intestamentar.
	12	Andere bestätiget st. Andere weiter bestätiget
331	14	alle st alte
337	10	Darlehns st. Darleihers
	18	rechtsverhüllenden st. rechtsverhüllten
	22	zu werden st. werde.
346	9	gekürzet werden, und st. gekürzet, und

Einlei-

Einleitung.

Erstes Prolegomen.

Vom Wesen und Zwecke des Rechts.

Soll des Menschen äußere Freiheit sich nicht selbst in ihren willkührlichen Aeußerungen zum eigenen Hinderniß werden, bedarf es einer allgemeinen Richtung der äußern Handlungen, an die sich Jeder gebunden finden muß, der von dem unausbleiblichen Widerstreite Aller gegen Alle in einer regellosen, sich selbst überlassenen Freiheit nur einige Erfahrung gemacht hat, und einen bleibenden Frieden unter den Menschen befestiget wünscht.

Eine solche durchgängige Ordnung, wodurch Jeder vor den Hindernissen der willkührlichen Freiheit Anderer gesichert ist, kann nur durch das Recht realisirt werden, dem gemäß Jeder so handelt, daß kein aufhebender Widerstreit der äußern Handlungen statt findet. Der Nothwendigkeit des Rechts entspricht die Unmöglichkeit des Unrechts.

So wie Jeder verbunden ist, durchgängig recht zu handeln: so ist er auch befugt, das Recht gegen die widerrechtlichen Handlungen Anderer aufrecht zu erhalten, und selbige dadurch vom Unrecht ab- und dazu anzuhalten, wozu sie ohnedieß verpflichtet sind. Diese actuelle Verhinderung des Unrechts nennt man Rechtszwang.

Jemehr alle durchgängig rechtlich handeln, und da dieses von der sich selbst überlassenen Willkühr des Menschen nicht zu erwarten steht, sich selbst gegenseitig dazu anhalten und den Widerstreit des Unrechts, so viel als geschehen kann, unmöglich machen; um so mehr wird eine durchgängige rechtliche Ordnung realisirt, die in ihrer größten Vollkommenheit das zwar nie ganz zu erreichende, aber doch immer leitende Ideal einer allgemeinen Gerechtigkeit bildet.

Das Recht und die rechtliche Ordnung ist aber auch die nothwendige Bedingung, unter welcher Jeder die höhern Pflichten der Moral ohne die Hindernisse des Unrechts erfüllen, und der mehrern Vervollkommnung und Glückseligkeit theilhaftig werden kann.

Der allgemeinen Rechtsverpflichtung entspricht das allgemeine Befugniß der Zwangsvollstreckung wider alles entgegenstehende Unrecht, wodurch Jeder von außen nur darauf beschränkt wird, worauf er

sich durch eignes Vernunfterkenntniß hätte beschränken sollen.

Weil aber nach der Erfahrung aller Zeitalter nie Alle rechtlich handeln, und sich auf eine eben so gerechte Art durch Zwang unter einander zum Rechte anzuhalten vermögen, vereinigen sich Alle nothgedrungen zur Aufrechthaltung des Rechts, und unterwerfen sich einer höchsten Gewalt, welcher sie die Vollstreckung des rechtlichen Zwanges ausschließend übertragen, damit nicht nur Jedem sein Recht gesichert, sondern auch unter diesem Rechtsvereine die Erreichung aller für den Menschen wesentlichen Zwecke, durch eine demselben entsprechende Verwendung der vereinigten Kräfte befördert werde.

Es entstehet der bald durch gewaltsame Eroberung, bald durch allmählige Uebereinkunft sich bildende Staat unter der wesentlichen rechtsbegründeten Form eines Vereinigungs- Unterwerfungs- und Verfassungsvertrags, und so wie die Errichtung des Staats sich auf das Recht begründet, so kann er auch nur auf eine demselben entsprechende Weise zu einer Wirksamkeit organisirt werden, die zuerst und wesentlich auf die Sicherung und Erhaltung einer durchgängigen rechtlichen Ordnung gerichtet ist.

Zweites Prolegomen.

Von der Zweckverbindung des Staats.

In wie fern eine allgemein rechtliche Ordnung nur dadurch erreicht werden kann, daß der im Staate festgesetzten höchsten Gewalt alle Vollstreckung des rechtlichen Zwanges ausschließend übertragen wird, muß auch nothwendig die Organisation des Staats sowohl in der Form als in dem Zwecke ihrer Wirksamkeit auf die Realisation einer rechtlichen Ordnung gerichtet seyn, welche zugleich die einzig mögliche Bedingung einer vor den Hindernissen des Unrechts gesicherten weitern Pflichterfüllung, Vervollkommnung und Glückseligkeit ist.

Eine rechtliche Ordnung kann nur dann statt finden, wo das Recht beobachtet und aufrecht erhalten wird; und nur, wenn die im Innern des Staats statt findende rechtliche Ordnung hinlänglich gesichert und befestigt worden ist, läßt sich eine wirksame Verwendung der vereinigten Staatskräfte auf diejenigen Zwecke erwarten, welche die Einzelnen schon nach den ihnen obliegenden Pflichten, und wegen ihres eigenen Bedürfnisses zu erreichen suchen.

Demnach ist die rechtliche Ordnung die Grundlage des Staats, das Wesentliche seiner großen

Zweckverbindung, und die Bedingung seiner weit verbreiteten Wirksamkeit.

Um durch Aufrechthaltung des Rechts eine rechtliche Ordnung zu begründen, hat der Staat durch die höchste Gewalt die Einzelnen im Staate zum Rechte, wozu sie sich vereinigt haben, anzuhalten, und von allen ermächtigenden Unrechte, durch die ihr ausschließend übertragene Zwangsvollstreckung, abzuhalten. Die Rechtspflege.

Allein nicht blos widerrechtliche Handlungen, wodurch die Rechte der Einzelnen beeinträchtigt werden, sondern auch Alles, was der rechtlichen Ordnung selbst hinderlich und nachtheilig ist, und sonst der Wirksamkeit der höchsten Gewalt und der erforderlichen Mitwirkung der Einzelnen entgegen stehet, ist wegzuräumen, um alle Störung des rechtlich geordneten Ganzen, in seinem Innern, so weit als es nur geschehen kann, unmöglich zu machen. Die Policei.

Das Ganze eines in seinem Innern geordneten Staats kann sodann auch zu einer kraftvollen und mächtigen Wirksamkeit nach außen organisirt und in den Stand gesetzt werden, sich gegen die Angriffe und Ermächtigungen anderer Staaten zu widersetzen, und gegen die Macht feindlicher Staaten zu sichern. Das Kriegswesen.

Damit auch, was zur Erhaltung und Sicherung der rechtlichen Ordnung in und außerhalb des Staats, so wie zur Erreichung der wesentlichen Zweckverbindung an Leistungen und actuellen Kraftverwendungen erforderlich ist, eben so gerecht als zweck- und verhältnißmäßig eingebracht und verwendet werde, dafür hat die Staatswirthschaft zu sorgen. Sie, die blos die Mittel für jene große Zweckverbindung herbeizuschaffen hat, ist gleichsam das belebende Princip, dessen hebende Kräfte die Wirksamkeit des Staats in allen Zweigen seiner großen Zweckverbindung thätig erhalten. So wie durch die Rechtspflege, wodurch Jeder seines Rechts theilhaftig werden soll, die rechtliche Ordnung allererst begründet wird; so wird durch die Mitwirkung der Policei, der Staatswirthschaft und des Kriegswesens diese rechtliche Ordnung, wodurch die weitere Staats-Zweckverbindung allererst erreichbar wird, immer mehr unterstützt und befestigt.

Nach der Organisation einer, gegen innere und äußere Hindernisse gesicherten rechtlichen Ordnung, lassen sich die vereinigten Kräfte des Staats auf dessen weitere Zwecke verwenden, und Religionscultus, so wie sittliche Vervollkommnung, wissenschaftliche, ästhetische und technische Cultur, Erhöhung der politischen Macht durch Bevölkerung und Landeserweiterung, Nationalreichthum und Wohlstand der Ein-

zelnen durch vortheilhafte und glückliche Betreibung aller Zweige der Industrie befördern und unterstützen.

Zur Erreichung dieser einzelnen Zwecke, die, sofern sie sich auf den letzten Endzweck des menschlichen Daseyns beziehen, auch in die große Zweckverbindung des Staats aufgenommen zu werden verdienen, ist die rechtliche Ordnung die nothwendige Bedingung.

Darum verdient es auch einer vorzüglichen Erwägung, wie der Staat die, das Ganze seiner ausgebreiteten Wirksamkeit begründende Rechtspflege zu organisiren, und eine durchgängige rechtliche Ordnung, so weit als nur möglich ist, zu realisiren habe. Die Politik der Rechtspflege.

Drittes Prolegomen.

Von den wesentlich verschiedenen, ersten Verhältnissen der erwerblichen, ausschließenden Rechte, und des angeschuldigten Unrechts.

Nur dem Staate, dessen höchster Gewalt alle rechtliche Zwangsvollstreckung ausschließend übertragen wird, ist es zu bewirken möglich,

daß Jeder seines Rechts theilhaftig, und vor allem Unrechte gesichert werde und bleibe.

Denn so wenig als Alle und Jede rechtlich handeln; eben so wenig sind sie sich selbst unter einander zum Rechte anzuhalten vermögend.

Die Rechtspflege gebührt demnach dem Staate, und dieser übernimmt es, den rechtlichen Zwang, durch die höchste Gewalt, gegen alles Unrecht vollstrecken zu lassen.

Ehe aber, wie und in wie fern durch die Rechtspflege des Staats eine durchgängige, rechtliche Ordnung zu begründen sey? bestimmt werden kann, sind zuvörderst diejenigen Bedingungen aller rechtlichen Zwangsvollstreckung zu erörtern, die sich aus dem beschränkten, menschlichen Erkenntniß- und Realisations-Vermögen ergeben.

Aller rechtliche Zwang entspricht nur in so fern der Gerechtigkeit, als er erforderlich ist, um das Recht gegen alles entgegenstehende Unrecht aufrecht zu erhalten.

Vor allen Handeln steht dem Menschen das Recht der Unabhängigkeit von allen widerrechtlichen Handlungen Anderer, und das allgemeine Befugniß der freien Erwerblichkeit zu.

Alle übrige Rechtsverhältnisse erzeugen sich erst durch die ausschließende Erwerbung und durch die widerrechtlichen Handlungen Anderer, wodurch wir entweder blos an unsern erwerblichen, oder auch an

unsern unveräußerlichen Rechten gekürzt werden, je nachdem die widerrechtlichen Handlungen mit Wissen und Willen des Unrechts begangen worden sind.

Soll demnach Jemand an seinen Rechten beeinträchtigt worden seyn, so müssen nicht nur solche Thathandlungen, wodurch ein rechtlicher Widerstreit entstanden ist, wirklich statt gefunden haben, sondern es muß auch das Subjekt derjenigen Rechte theilhaftig gewesen seyn, an welchen es lädirt seyn will.

Welche Rechte sich aber Jemand wirklich ausschließend erworben, oder welcher er sich wiederum entäußert haben mag, das beruhet auf Thatsachen, vor deren Erörterung sich hierüber Etwas nicht bestimmen läßt, und eben so hängt es von der Willkühr des Berechtigten ab, in wie weit er die Forderungen seiner veräußerlichen Rechte gegen Andere verfolgen, und selbige auf den Weigerungsfall mit Zwang durchsetzen will.

Ob aber schon Jeder an und für sich zu Behauptung seiner Rechte vollkommenes Befugniß hat; so ist dennoch, nach dem Eintritt in den Staat, von der höchsten Gewalt einzig und allein die Vollstreckung des schützenden, wieder erstattenden und sichernden Zwangs zu erwarten.

Eben so wenig, als nach Errichtung des Staats dem Rechtsverletzten, außer in dem Falle, wo die

höchste Gewalt ihn nicht augenblicklich vor das Unrecht zu schützen vermag, sich selbst zu seinem Rechte zu verhelfen, frei steht:

Eben so wenig kann das Recht durch die, der höchsten Gewalt übertragene Zwangsvollstreckung anders, als auf eine demselben entsprechende Weise vollstreckt werden.

Wenn aber das Recht auf eine demselben entsprechende Weise vollstreckt werden soll, kann die Zwangsvollstreckung nur sodann eintreten, wenn eine Rechtsverletzung durch solche widerrechtliche Handlungen erzeugt worden ist, die mit Wissen und Willen des Unrechts begangen worden sind.

Wir unterscheiden nämlich widerrrechtliche Handlungen, wodurch einer, ohne daß der Handelnde Unrecht beabsichtigt hat, widerrechtlich an dem erwerblichen Seinen verkürzt wird, von ungerechten, bei welchen dem Andern widerrechtlich Etwas von dem Seinen mit Wissen und Willen des Unrechts entzogen, und dieser solchemnach nicht blos an dem erwerblichen, sondern auch zugleich an seinem unveräußerlichen Rechte verletzt wird. Wenn daher irgend Jemand an dem Seinigen beeinträchtigt seyn will, so ist vor aller Zwangsvollstreckung zu erörtern:

a) Ob ihm auch wirklich die angegebenen erwerblichen Rechte zugestanden haben?

b) Ob die Handlungen, wodurch er an dem Seinigen verletzt seyn will, von dem Andern wirklich begangen worden?

c) Ob und in wie fern die Rechtsverletzung mit Wissen und Willen des Unrechts geschehen sey?

Nur nach Untersuchung dieser factischen Prämissen läßt sich bestimmen, ob und in wie fern der Zwang, welcher nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erforderlich ist, auch wirklich anzuwenden und zu vollstrecken sey?

Um daher diejenigen Principien zu finden, nach welchen das Factische aller Rechtsverhältnisse zu erörtern, und in welchem Maaße aller rechtliche Zwang zu vollstrecken ist, müssen nothwendig diejenigen Bedingungen dargestellt werden, an welche der menschliche Verstand gebunden ist, wenn er über die rechtlichen Handlungen Anderer urtheilet, und durch Anwendung der Rechtsprincipien das, was Rechtens ist, entscheiden soll. Ueber alle Rechtsverhältnisse, welche die äußere Freiheit zunächst betreffen, kann der Mensch nicht anders urtheilen, als er die vorliegenden Thatsachen oder die factischen Prämissen selbst erfahren und vernommen hat, oder sonst davon mit Zuverlässigkeit überzeugt worden ist.

Es läßt sich aber das jedesmalige Rechtsverhältniß nur aus allen denjenigen Handlungen und

Umständen beurtheilen, auf welchen das gegenseitige Rechtsbefugniß und die angebliche Rechtsverletzung beruhet.

Selbst die handelnde Person kann nicht allemal von ihren eignen Handlungen vorausbestimmen, ob und in wie fern sie mit den erwerblichen Rechten Anderer, ohne einigen Widerstreit, bestehen werden; folglich kann auch das Recht nur in so weit auf eine demselben entsprechende Weise vollstreckt werden, als die das Rechtsverhältniß erzeugenden Handlungen und Umstände entweder unmittelbar wahrgenommen, oder durch glaubwürdige Versicherungen Anderer dargethan werden können.

Diese Untersuchung factischer Prämissen, oder die practische Rechtserörterung wird aber um so nöthiger, da das Recht in seinen allgemeinen Principien ein so vollendetes, für die äußere Freiheit ausreichendes Ganze ausmacht, daß alle Unentschiedenheit sich nur aus der Ungewißheit der factischen Prämissen herschreibt, auf welche jedes Entscheidungsurtheil gebauet wird.

Ein Rechtsverhältniß kann daher practisch nur so lange unentschieden seyn, als die dabei interessirten Theile sich in ihren Behauptungen hierüber widerstreiten (litigiosum), oder die eines Beweises bedürfenden Thatsachen noch nicht dargethan sind (illiquidum).

Nur bei Anwendung und Vollziehung positiver Gesetze kann der Fall eintreten, daß man nicht weiß, welches von mehreren Gesetzen auf das vorliegende Rechtsverhältniß zu beziehen sey (jus varium)? oder daß man sich über den Sinn gewisser Gesetze nicht vereinigen kann (jus dubium), oder die anerkannten Grundsätze einander nicht unterzuordnen weiß (jus controversum).

Der menschliche Verstand hat demnach darin seine unüberschreitbaren Schranken,

daß bei allen, in ein streitiges Verhältniß gezogenen Handlungen das Recht nur in so weit, als es gegen den Widerspruch des Andern erwiesen worden ist, anerkannt und zugesprochen werden kann.

Bei solchen Rechtsentscheidungen geht der menschliche Verstand mittelst eines Vernunftschlusses zu Werke, indem er die widerrechtlichen Handlungen des Einen mit den angeblichen Befugnissen des Andern als Thatsachen den allgemeinen Rechtsprincipien subsumirt.

In wie fern daher der menschliche Verstand alles durch Erfahrung Erkennbare nicht eher für wahr annehmen, und darauf ein entscheidendes Urtheil bauen kann, als bis er auf eine seinem Erkenntniß angemessene Weise davon überzeugt worden ist; so müssen sich auch nothwendig diejenigen

Regeln darauf beziehen, nach welchen das streitige Recht zu erweisen, und die auf den Beweis zu begründende Rechtsentscheidung durch Zwang zu vollstrecken ist.

Das Resultat, worauf sich alles Nachdenken über streitige Rechtsfälle, so wie auch die rechtliche Untersuchung beschließt, besteht darin:

Was und wie viel nach den allgemeinen Rechtsprincipien in dem jedesmal vorliegenden Rechtsverhältnisse Einer dem Andern von dem erwerblichen Seinen abzutreten, wieder zu erstatten, oder sonst zu leisten schuldig sey, auch in wie fern Einer dem Andern durch ein mit Wissen und Willen begangenes Unrecht an seinen unveräußerlichen Rechten gekürzet habe.

Denn nur darnach wird das Erforderniß und die Art und Weise der Zwangsvollstreckung abgemessen.

Durch eine richtige Entscheidung wird demnach Alles, was vorher streitig gewesen, in Richtigkeit gesetzt, und welche Zwangsvollstreckungen zur Sicherung und Aufrechthaltung des Rechts erforderlich sind, bestimmt.

Durch die rechtliche Zwangsvollstreckung soll das Recht gegen die Hindernisse des Unrechts aufrecht erhalten werden.

Es kann folglich gegen Niemand als gegen einen ungerecht Handelnden ein Zwang rechtlich vollstreckt werden.

In dem Urrechte des Menschen, auf jede dem Rechte entsprechende Weise zu handeln, liegt zugleich die allgemeine Berechtigung, sich in seiner rechtlich geordneten Handlungsweise gegen alles hindernde Unrecht mit Zwang zu behaupten.

Das Verhältniß des Rechts zum Unrechte tritt aber nur bei solchen verdächtigen Handlungen ein, wodurch die erwerblichen Rechte Anderer, ohne ein dazu obwaltendes Rechtsbefugniß, so wie die unveräußerlichen Rechte mit Wissen und Willen des Unrechts verletzt werden.

Allein nur offenbar und entschieden ungerechte Handlungen, zu welchen entweder gar kein Rechtsbefugniß hat statt finden können, oder des Prätextes ungeachtet wenigstens nicht in dem angegebenen Maaße statt gefunden hat, begründen das Verhältniß des Rechts zum Unrechte; denn durch jeden Rechtsvorwand zieht der des Unrechts Angeschuldigte das erwerbliche Recht des Andern in das streitige Rechtsverhältniß, und provocirt entweder auf das ihm zustehende Urrecht der natürlichen Freiheit, wodurch er seine Handlungen so weit rechtfertigt, als der Andere die behaupteten erwerblichen, ihm angeblich gekürzten Rechte gegen die von

ihm erhobenen Widersprüche nicht darzuthun vermag, oder behauptet selbst gewisse Rechtszuständigkeiten, welche ihn zu der angegebenen Handlung berechtigen.

So lange daher die streitig gewordenen und vor allen zu erörternden Verhältnisse des erwerblichen Rechts nicht rechtsgültig entschieden worden sind, kann kein Verhältniß des Rechts zum Unrechte eintreten.

Schon das Widerrechtliche erzeugt einen solchen Widerstreit der äußern Handlungen, daß eine rechtliche Ordnung bei solchen Eingriffen in die erworbenen Rechte Anderer nicht bestehen kann.

Daher werden alle diejenigen Handlungen, bei welchen eine Unentschiedenheit der erwerblichen Rechte obgewaltet hat, oder wo sonst der Vorsatz, Unrecht zu thun, ermangelt, blos als widerrechtlich angesehen, und von Jedem erwartet, daß er nach der gültigen Rechtserörterung und Entscheidung von selbst von allem Widerrechtlichen abstehen werde.

Werden aber widerrechtliche Handlungen mit Wissen und Willen des Unrechts, folglich mit Verachtung des Rechts, begangen, so entsteht das Verhältniß des Rechts zum Unrechte.

Jedes offenbare oder entschiedene Unrecht begründet aber die Nothwendigkeit einer, der Sicherung des Rechts entsprechenden Zwangsvollstreckung;

denn

denn so wie Jeder schuldig ist, rechtlich zu handeln, so ist er auch berechtigt, sich in seinen rechtlich geordneten Handlungen durch das Unrecht Anderer weiter nicht beschränken zu lassen.

Durch jedes Unrecht werden aber nicht blos die beeinträchtigten Individuen, sondern nach dem Urrechte der Menschheit Alle zugleich an ihren unveräußerlichen Rechten verletzt, und der Friede gebrochen, welcher, durch die rechtliche Ordnung begründet, unter Allen bestehen soll.

Das Einem wie Allen zustehende Urrecht autorisirt Jeden, zur Erhaltung einer rechtlichen Ordnung auf eine Zwangsvollstreckung zu dringen, welche hinreichend ist, um fernerhin Alle für gegenwärtigem Unrechte zu schützen, die Folgen des begangenen Unrechts durch Wiedererstattung des Entzogenen zu vergüten, und vor künftigen gleichem und ähnlichem Unrechte zu sichern, mithin eine rechtliche Ordnung so weit zu befestigen, daß das Unrecht, so weit es nur geschehen kann, gänzlich unmöglich gemacht wird.

Die rechtliche Zwangsvollstreckung tritt demnach alsdann ein,

wenn a) das durch den Rechts-Prätext des Andern streitig gewordene Rechtsverhältniß rechtsgültig entschieden, und dennoch von dem des Unrechts Beschuldigten die Erfüllung rechtlicher Schuldigkeit hinterzogen, die ausschließende Rechts-

zuständigkeit des Andern nicht respectirt worden, und das widerrechtlich angemaaßte Befugniß mit Wissen und Willen des Unrechts behauptet wird;

wenn b) das einem Andern angeschuldigte Unrecht nicht dargethan und erwiesen werden kann, vielmehr die Unschuld des Angeschuldigten, und die böse Absicht einer geflissentlichen Herabwürdigung der rechtlichen Ehre eines Andern sich ergiebt.

Wenn desgleichen

c) Jemand in seinem erwerblichen Rechte auf eine solche Art und Weise beeinträchtigt wird, daß sich schon aus der Art und Weise, wie der Handelnde sich mit List, Gewalt, oder sonst in Besitz einer Sache gesetzt und selbige an sich gezogen hat, die Absicht, Unrecht zu thun, und daß ihm kein Recht zugestanden haben könne, zu Tage legt.

d) Wenn endlich bei der Vernichtung und Verletzung des Lebens, der Gesundheit, Freiheit und aller unveräußerlichen Güter, ein Rechtsvorwand sich gar nicht einmal denken läßt, wodurch ein streitiges Rechtsverhältniß sich erzeugen könnte, und wo alle Untersuchung blos darauf zu richten, ob und in wiefern sie mit Wissen und Willen begangen worden, da findet ebenfalls entschiedenes Unrecht statt.

Es ist demnach die Zwangsvollstreckung in Hinsicht des Erwerblichen darauf gerichtet:

Sowohl den widerrechtlich Handelnden, wenn er sich nach erfolgter Rechtserörterung nicht von selbst dazu versteht, als den ungerecht Handelnden, zu Entrichtung seiner Schuldigkeit und zur Erstattung des widerrechtlich Entzogenen anzuhalten.

Je mehr und je länger er sich aber weigert, seiner Rechtsobliegenheit nachzukommen, je größer wird sein Unrecht, und um so höher muß der irresistible Zwang der höchsten Gewalt ansteigen, und der Renitent hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn eben seine Weigerung zum gerechten Maaßstabe der Zwangsvollstreckung angenommen wird.

Nur in dem Unvermögen des Schuldners liegen die Gränzen der Zwangsvollstreckung; denn denjenigen, der selbst nichts Erwerbliches besitzt, kann auch die höchste Gewalt zur Entrichtung dessen nicht zwingen, was er selbst nicht hat.

Alle mit Wissen und Willen des Unrechts, folglich mit Verachtung des Rechts begangenen widerrechtliche Handlungen, wodurch nicht nur Einzelne an dem Ihrigen beeinträchtigt und verletzt, sondern auch Alle an ihrem unveräußerlichen Rechte verkürzt, und der rechtliche Friede gebrochen wird, welcher nur unter einer rechtlichen Ordnung bestehen kann, heißen Verbrechen, und erfordern eine solche Zwangsvollstreckung, welche nicht nur

das widerrechtlich Entzogene erstattet, sondern auch für gegenwärtigem Unrechte schützt und für zukünftigem sichert.

Die allgemein das Gleichgewicht des Rechts haltende Zwangsvollstreckung, wodurch die rechtliche Ordnung, so weit nur möglich ist, für den Stöhrungen und Hindernissen des gegenwärtigen und künftigen Unrechts um so mehr zu sichern ist, als jedes Unrecht mehrere ungerechte Handlungen befürchten läßt, heißt, in so fern deren actuelle Volziehung der höchsten Gewalt im Staate ausschliessend übertragen ist, Bestrafung, und aus diesen wesentlichen Begriffen ergiebt sich im Rechte und in der Politik die Theorie von Strafanstalten.

So weit als erforderlich ist, um für allem gegenwärtigen Unrechte zu schützen, und vor das zukünftige zu sichern, so weit entspricht auch der Zwang dem Rechte, und wenn er äußersten Falls bis zur völligen Beraubung aller Realisationskräfte ansteigen sollte. Steigt er nicht so hoch, als es zur Sicherung gegen Verbrechen erforderlich ist, so entspricht er dem Rechte nicht sattsam; überschreitet er aber dieses Maaß und ist er härter, als es in jedem Falle zur Erhaltung rechtlicher Ordnung nöthig ist, so geht er in eben dem Grade in Ungerechtigkeit über.

Dieses Erforderniß, dessen Gradation und Maaß jedoch nicht das Recht, sondern die Politik nach dem Resultate der Erfahrung zu bestimmen hat, ist der Maaßstab der Bestrafung, der jedoch in seiner Wirksamkeit immer beschränkt bleibt, da selbst die Vollstreckung des härtesten Zwangs oft nicht hinreichend ist, um für allem Unrechte zu sichern.

Eben so leidet auch die schützende Zwangsvollstreckung eine Ausnahme, da der des Unrechts Bedrohte, in so fern als der Staat ihn nicht augenblicklich genugsam zu beschützen vermag, selbst das Unrecht von sich abzuhalten, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben berechtigt wird. So wie sich demnach von den ersten Elementen des Rechts bis zur Theorie der Zwangsvollstreckung die unveräußerlichen Rechte von den erwerblichen unterscheiden; so ergeben sich daraus die beiden wesentlich verschiedenen Lehren der Civil- und Criminalrechtspflege.

Viertes Prolegomen.

Von der Politik der Rechtspflege, als einer von dem allgemeinen Privatrechte wesentlich verschiedenen, aber mit selbigem innigst verwandten Wissenschaft.

Wie im Staate die rechtliche Ordnung auf eine rechtliche Art begründet, und durch die der höchsten

Gewalt übertragene Zwangsvollstreckung erhalten werden könne, dieses besagt die Theorie des allgemeinen Staatsrechts.

Wie aber durch die Wirksamkeit der höchsten Gewalt die gesammte Zweckverbindung des Staats, insonderheit aber eine Rechtspflege, am zweckmäßigsten und also einzurichten sey, daß Jeder seines Rechts theilhaftig und für allem Unrechte gesichert werde, daß mithin eine rechtliche Ordnung aufrecht erhalten, und durch selbige die große Zweckverbindung des Staats befördert werde: dieses hat die Politik oder die Function der rathgebenden Vernunft zu erörtern, welche theoretisch die Reihe der sich gegen einander als Mittel verhaltenden Zwecke zu einer Zweckverbindung ordnet, die Zweckmäßigkeit des Verfahrens, die Dienlichkeit der Mittel nach der Erfahrung prüfet, praktisch aber diejenigen unendlich mannichfaltigen Maaßregeln auszumitteln sucht, nach welchen in dem jedesmal vorliegenden Verhältnisse das, was den politischen Haupt- und Nebenzwecken entspricht, am sichersten zu erreichen steht.

Eben nach den Zweigen der Staats-Zweckverbindung messen sich die verschiedenen Klassen der Staatsgeschäfte ab, und aus den für jede derselben besonders abstrahirten und wissenschaftlich mit den Hauptgrundsätzen der Politik verbundenen Regeln

und Maximen, bilden sich die einzelnen Theorieen der Politik, der Staatswirthschaft, des Kriegswesens, der Industrie ꝛc.

In der Politik der Rechtspflege, als einem wesentlichen Theile der großen Staatspolitik, werden demnach die aus der Erfahrung abstrahirten wissenschaftlich geordneten Resultate aufgestellt, wie eine Rechtspflege zu Begründung durchgängiger, rechtlicher Ordnung am zweckmäßigsten und sichersten zu organisiren sey.

Dieser Wissenschaft liegt nicht nur die Theorie des allgemeinen Rechts, so wie die Kenntniß der positiven Rechte und der bestehenden Verfassungen zum Grunde, sondern es sind auch deren eigenthümliche Principien nur von einer, durch den Zweck bedingten Nothwendigkeit; und eben durch die Verschiedenheit des Zwecks und dessen Verhältniß zur großen Zweckverbindung des Staats, unterscheidet sich die Politik der Rechtspflege von den übrigen speciellen Theilen jener Hauptwissenschaft.

Wenn die Grundsätze der praktischen Rechtslehre, mit welchen die Politik der Rechtspflege am innigsten verwandt ist, angeben, wie nach den Schranken des menschlichen Vermögens die Rechtsverhältnisse zu beurtheilen, und das, was Rechtens ist, auf eine dem Recht entsprechende Art zu vollstrecken sey; so ergiebt sich aus den politischen Prin-

cipien, wie von der im Staate zur Aufrechthaltung rechtlicher Ordnung eingesetzten höchsten Gewalt, das Recht nicht nur auf eine gerechte, sondern auch auf eine möglichst zweckmäßige und durchaus sichernde Art zu vollstrecken sey.

Diese beiderseitigen Principien des Rechts und der Politik sind, so subtil sie auch zu unterscheiden sind, dennoch wesentlich verschieden, ob sie schon in jeder Gesetzgebung so innig verschmolzen sind, daß es bei dem Rechtsverfahren nach positiven Gesetzen ganz überflüssig wäre, zu untersuchen, ob die Principien mehr aus der Theorie des Rechts oder der Politik geschöpft sind.

Nur allein der Philosophie des Rechts ist es vorbehalten, bei der theoretischen Erörterung zu sondern, was bei der anzuordnenden Zwangsvollstreckung verbunden werden mußte.

Aber immer machen die allgemeinen rechtlichen Grundsätze, welche ewig und sich stets gleich bleibend, keiner Erweiterung, sondern nur einer mehreren Erläuterung und Berichtigung fähig sind, die Grundlage jener politischen Maaßregeln aus.

In der Politik der Rechtspflege, welche unter den einzelnen Zweigen der Staatswissenschaften ihren Platz einnimmt, wird, wie und auf welche Art, durch welche nach den Resultaten der Erfahrung, am zweckdienlichsten erfundene Mittel und Anstal-

ten, die rechtliche Ordnung im Innern des Staats unwandelbar zu begründen, und durch die dazu eingesetzte höchste Gewalt am sichersten aufrecht zu erhalten sey, wissenschaftlich erörtert.

Nach diesen Erfordernissen ist in der theoretischen Expedition derselben zuvörderst, so weit es für diesen speciellen Theil der großen Zweckverbindung des Staats nöthig ist,

I. die Form anlangend,

von einer in jedem wohlgeordneten Staate nöthigen Rechtsverfassung, oder einer dem Staatsinteresse entsprechenden Organisation der zu Aufrechterhaltung rechtlicher Ordnung eingesetzten Gewalt, als

der Rechtsgesetzgebung, der Regierung, und Administration der Rechtspflege,

und zwar

a) in der Civil-Rechtspflege, von dem instruirenden Richter nebst den Advocaten,

b) in der Criminal-Rechtspflege aber von dem inquirirenden Richter und dem Defensor, so wie von dem erkennenden Richter, und hiernächst von den, für die willkührliche Gerichtsbarkeit besonders errichteten Anstalten,

zu handeln seyn.

Der Zweck der Rechtspflege

II. die Aufrechthaltung des Rechts und der rechtlichen Ordnung,

theilt sich nach den im vorhergehenden Prolegomen erwähnten ursprünglichen Verhältnisse des Rechts zum Rechte, und des Rechts zum Unrechte, in den der Civil-Rechtspflege:

daß Jeder seiner erwerblichen Rechte theilhaftig werde,

und den des Criminalrechts:

daß durch die sichernde Zwangsvollstreckung Jeder dem Unrechte so wenig als möglich ausgesetzt sey.

Der Zweck alles Rechts, die vollkommenste rechtliche Ordnung, ist jedoch nur die Bedingung, unter welcher Jeder, gesichert vor den Hindernissen des Unrechts, die moralischen Pflichten erfüllen und seine möglichste Vervollkommnung durch Ausbildung aller Kräfte erreichen kann; und die weit höhere Aufgabe ist dem Endzwecke des menschlichen Daseyns gemäß, die Rechtspflege also zu executiren, daß die Menschen, wo möglich ohne Zwang, von selbst Gerechtigkeit anerkennen, ihren gegenseitigen Rechtsverbindlichkeiten nachkommen, und sich des Unrechts enthalten.

Der Zweck der Rechtspflege ist durch das Wesen des Rechts gegeben, und durch die Idee der rechtlichen Ordnung mit dem von der Moral aufgestellten Endzwecke des menschlichen Daseyns verbunden.

Die Politik der Rechtspflege, welche die Zweckmäßigkeit der Ausführungsart zu erwägen und zu bestimmen hat, kann demnach weder die Berührungspunkte der großen politischen Zweckverbindung, noch den Endzweck des menschlichen Daseyns aus den Augen lassen.

Die Nothwendigkeit und der Maaßstab des zu Erhaltung rechtlicher Ordnung nöthigen wiedererstattenden, schützenden und sichernden Zwanges sowohl als die Art und Weise, wie unter den Schranken menschlicher Erkenn- und Ausführbarkeit das, was in streitigen und illiquiden Verhältnissen nach Erörterung der factischen Prämissen Rechtens ist, zu bestimmen, und auf eine dem Rechte entsprechende Weise zu vollstrecken sey, besagt die Rechtslehre, deren Grundsätze der Politik der Rechtspflege, als einer besondern politischen Wissenschaft, als Grundlage dienen.

Die Moral hingegen, welche über den engen Kreis des Rechts in den bloßen äußern menschlichen Handlungen sich erhebt, leitet darauf hin, daß in keinem einzelnen Rechtsverfahren der Endzweck des

Rechts übersehen und verkannt, und wo es nur irgend möglich ist, der eigenthümliche Zweck der Rechtspflege durch gelindere Mittel erreicht, dadurch aber den sparsam gebrauchten Zwangsmitteln eine desto mehr erhöhte Wirksamkeit ertheilt, die Partheien wo möglich über streitige Punkte in Güte auseinander gesetzt, da, wo sie auf ihr Gewissen, als ein subjectives Entscheidungsmittel provociren, das Pflichtgefühl in seiner ganzen Stärke erweckt, der ungerecht Handelnde und Streitsüchtige zur Friedensliebe, Verträglichkeit und zur Billigkeit zurückgeführt, in rechtlichen Entscheidungen aber die sonst unnachläßliche und nach dem Grade der Renitenz ansteigende Zwangsvollstreckung mit weiser Mäßigung bestimmt werde, damit dem Rechtsverpflichteten sich noch selbst zu seiner Schuldigkeit zu bequemen nachgelassen bliebe; daß ferner, wo eine minder verbrecherische Absicht bei den begangenen Vergehen sich darlegt, oder für die Zukunft weniger Verbrechen befürchten, vielmehr die Besserung des Verbrechers hoffen läßt, die Strafe gemindert; daß endlich selbst bei der sichernden Zwangsvollstreckung durch eine weise Wahl und Vollziehungsart, die möglichste Besserung des Verbrechers bezielt werde.

Die Politik selbst, welche ohne Ungerechtigkeit eben so wenig von den Grundsätzen des Rechts abweichen darf, als sie ohne unzweckmäßige Härte

den höhern Gesichtspunkt der Moral übersehen kann, hat demnach stets auf eignen, durch scharfe Gränzscheidung bestimmten Wegen, ihren wesentlichen Zweck zu verfolgen; und wie und auf welche Art dieser am zweckmäßigsten zu erreichen sey, dieses ist die große und hauptsächlichste Aufgabe dieser Wissenschaft.

Die Politik der Civil-Rechtspflege gewähret, damit es, wo möglich, aller rechtlichen Zwangsvollstreckung gar nicht bedürfe,

a) die Anstalten zur Rechtsbelehrung, zur Erweckung des moralischen und rechtlichen Pflichtgefühls, und zur Beseitigung aller die Streitsucht über das erwerbliche Mein und Dein anfachenden Leidenschaften; die Gütepflegung;

b) die Rechtsvorsorge, um alle erwerbliche Rechte des rechtlichen Zustandes, des Grundeigenthums, der Verträge und der Erbfolge, so weit als möglich außer Zweifel zu setzen, und Jeden, dem die volle Persönlichkeit abgeht, durch Andere, also, daß er an seinen Rechten nicht verkürzt werde, vertreten zu lassen;

c) die Rechtshülfe, wo alle in das streitige Verhältniß gezogene Rechtssachen, damit sie auf

eine eben so gerechte, als möglichst kurze, sichere, und mindest beschwerliche Art erörtert, entschieden, und nur dann, wenn die erfolgte Entscheidung nicht respectirt wird, das, was Rechtens ist, eben so gerecht als zweckmäßig vollstreckt werde.

Eben so gewährt die Politik der Criminal-Rechtspflege, damit wo möglich alle die sichernde Zwangsvollstreckung erheischenden Verbrechen verhütet werden,

a) dieselben Anstalten zur Rechtsbelehrung und zur möglichsten Besserung des Verbrechers durch erweckte Wahrhaftigkeit zu eignen aufrichtigen Geständnissen; durch zu bewirkende Rührung und selbst Erschütterung seines oft nur schlummernden Gewissens;

b) eine thätige und wachsame Aufsicht über alle verbrecherische Rechts-Läsionen und der Staatsverbindung nachtheilige Handlungen;

c) die Criminal-Anstalten gegen bereits verübte Verbrechen, damit da, wo die actuelle Bestrafung das letzte politische Mittel zur Aufrechthaltung rechtlicher Ordnung bleibt, sowohl durch das Verfahren bei Untersuchung der Schuld oder Unschuld, als auch durch Wahl, Bestimmung und Vollziehungsart der

Strafe, das Recht und die rechtliche Ordnung eben so sehr gesichert, als die Besserung des Verbrechers auf eine eben so gerechte als zweckmäßig wirksame Art erreicht werde.

Das Recht im Einzelnen und die rechtliche Ordnung im Ganzen durch eine unwandelbare, gerechte, exacte, mindest beschwerliche, weder übereilte, noch retardirte Vollziehungsart aufrecht zu erhalten; dieses ist die große und hauptsächlichste Aufgabe der Politik der Rechtspflege, und dadurch erhält sie den Charakter einer unwandelbar vesten, vor allem Unrechte sichernden, von unnöthiger Härte und begünstigender Nachsicht entfernten Gleichförmigkeit, und eines auf die Gesetze fundirten, bei manchem nicht zu vermeidenden Aufenthalte dennoch unausbleiblichen und unaufhaltsamen Fortschreitens zur Zwangsvollstreckung.

In dieser Gewalt unterscheidet sie sich von der Polizei, welche alles dasjenige, was, ohne daß gerade die erwerblichen Rechte Einzelner verletzt werden, dem gemeinen Wesen Schaden drohet, oder veranlaßt, abzuwenden, und daher nicht blos wirkliche Thatsachen, sondern auch mögliche Fälle zu respiciren hat, und in ihrer vorbeugenden Wirksamkeit an keine so abgemessenen Schritte als die Verhandlungen des Rechts gebunden seyn kann.

Eben so unterscheidet sich die Politik der Staatswirthschaft, bei welcher sich Alles nach dem Gleichgewichte und Bedürfnisse, so wie nach der möglichsten Vermehrung und zweckmäßigsten Verwendung aller Staatskräfte abmißt, und von den das Ganze vertretenden Regierungsbehörden jedes Vollziehungsverfahren, nach Befinden der Umstände bald erhöhet und geschärfet, bald gemindert werden kann.

Ganz heterogen ist sie endlich von der aus dem Innern des Staats nach außen operirenden Politik des Kriegswesens, und der, der auswärtigen Verhältnisse, so wie von der Politik der Industrie, der Sanität und Bevölkerung, der Cultur ꝛc., welche in der politischen Ausführungsart und den Mitteln den wenigsten Zwang vertragen, und mehr durch eine weise Leitung vereinigter Bemühungen gedeihen.

Wenn demnach die Theorie des allgemeinen Rechts und die Politik der Rechtspflege als zwei verschiedene, zwar verwandte, aber wesentlich verschiedene Wissenschaften ausgebildet werden, so läßt sich nicht allein die Rechtslehre von dem wesentlich ersten Grundsatze bis zum wissenschaftlichen System mit der evidentesten Consequenz ausführen, sondern auch mit gleicher Bündigkeit die Zweckmäßigkeit der Rechtsverfassung entwickeln, in welcher der Staat eine solche rechtliche Ordnung zu organisiren vermag, wie sie aus den Grundsätzen der allgemeinen

Rechts-

Rechtslehre sich entfaltet, und zur Grundlage eines jeden Staats erfordert wird.

Jemehr demnach diese beiden Wissenschaften nur durch wahres Forschen nach den Gründen des Rechts und nach der möglichsten Zweckmäßigkeit der Rechtspflege cultivirt werden, um so mehr wird das juristische Studium zum wahren wissenschaftlichen erhoben, und die historische Kenntniß der Gesetze, in welcher man vordem den alleinigen Stempel wahrer Gründlichkeit zu recognosciren pflegte, nicht weiter als bloße Gedächtnißsache, sondern als die nöthigste und wichtigste Vorbereitungs- und Hülfswissenschaft gewürdigt, überzeugende Einsicht von der Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Gesetze unter allen Ständen verbreitet, der Rechtsgelehrte aber dazu qualificirt wird, daß er mit Leichtigkeit jede positive Gesetzgebung in ihren individuellen Modificationen zu studiren, und mit Sicherheit nach allgemeinen Regeln zu verfahren wisse.

Erster Haupttheil.

Ueber das Wesentliche der in jedem Staate nöthigen Rechtsverfassung.

Einleitende Bemerkung.

Um den ersten wesentlichen Zweck und die Grundlage der Zweckverbindung des Staats, die rechtliche Ordnung, sicher und vollständig zu realisiren, kommt es auf die Organisation der höchsten Gewalt an, von welcher die Aufrechthaltung des Rechts im Innern des Staats erwartet wird.

Eine solche Erörterung der Justiz-Verfassung würde sich über das unermeßliche Ganze des Staats verbreiten und in die Tiefen der politischen Wissenschaften verlieren, wenn sie in allen Beziehungen bis auf das Einzelne durchgeführt werden sollte.

Aber nicht eine idealisch-vollendete Justizverfassung, und die aus selbiger sich ergebende Kritik bestehender und in den Staaten der Vorzeit bestandener Rechtsverfassungen, die nach den Regierungsformen, den Zeitaltern, Sitten und politischen Ver-

hältnissen sich so unendlich mannichfaltig modificiren, daß die Welt in ihren Urtheilen sich nie darüber vereinigen wird; eben so wenig die historische Entwickelung vom Ursprunge und der Ausbildung der einzelnen Staatsverfassungen, und den Fortschritten des menschlichen Geistes, zu einer immer höhern und möglichen künftigen, oder blos idealischen Vervollkommnung der Rechtspflege, sondern blos das Wesentliche der Form sey hier, des wissenschaftlichen Zusammenhanges halber, zu erwähnen verstattet, ohne welche eine gerechte und zweckmäßige Rechtspflege in keinem Staate statt finden kann.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Justiz-Verfassung überhaupt.

Eine durchgängige rechtliche Ordnung kann nur dann statt finden, wenn Alle von selbst rechtlich handeln, und sich unter einander zu einer rechtlichen Handlungsweise anhalten.

Da aber dieses von der sich selbst überlassenen Freiheit des Menschen nicht zu erwarten steht, und

alle und jede zu Recht Vereinigte nur von der höchsten Gewalt, der sie sich unbedingt unterworfen haben, durch Zwangsvollstreckung zur rechtlichen Ordnung angehalten werden können: so kann auch diese durch und auf ihre rechtsvereinigten Unterthanen nicht anders als nach den Bedingungen menschlicher Realisationskräfte und nur in so fern durch Zwangsvollstreckung wirken, als jene ihren Anordnungen zu gehorchen sich verweigern.

Hieraus ergiebt sich die Wirksamkeit der höchsten Gewalt. Gesetzgebend verordnet sie, wie Jeder auf eine dem Rechte und der Zweckverbindung des Staats entsprechende Weise handeln soll, und executivisch läßt sie diejenigen, die ihren Geboten nicht nachkommen, durch Zwang dazu anhalten.

Da sie aber nur durch die Kräfte der ihr unterworfenen Vereinigten auf deren Totalität zu wirken vermag, unterscheidet sich dabei die Regierung, welche nach den bestehenden Gesetzen vollstrecken läßt, von der Verwaltung, durch welche nach Anordnung der regierenden Gewalt in Gemäßheit der Gesetze vollstreckt wird.

Es liegt in dem Wesen der menschlichen Natur, daß die Wirksamkeit im Innern eines zum Staate geordneten Ganzen an dieselben beschränkenden Bedingungen aller Realisation gebunden ist, unter welchen Menschen im Einzelnen auf einander zu wirken

vermögen. Mit und durch die Constitution der höchsten Gewalt sind zugleich die Functionen und die vom Zwecke abgemessenen Gränzen ihrer, über das Innere des Staats sich verbreitenden und vom Oberhaupte bis zum Unterthan auf- und absteigenden Wirksamkeit bestimmt; und eben in den richtig abgemessenen, wohlgeordneten Zusammenwirken der einzelnen Functionen besteht die Organisation der höchsten Gewalt.

Kein Theil der Staatsgewalt ist um sein selbstwillen vorhanden, sondern einander untergeordnet, setzt eine Function die andere in eine zur Einheit mächtig eingreifende Wirksamkeit.

Mag auch die höchste Gewalt auf noch so verschiedene Art an Einen oder Mehrere übertragen und vertheilt seyn, muß dennoch das, was als Recht gelten soll, zuvörderst in Gesetzen aufgestellt werden, und nur nach diesen kann die alles belebende Regierung durch die dazu eingesetzten Administrationen die rechtliche Ordnung aufrecht erhalten, und das, was der Zweckverbindung des Staats entspricht, gegen die Unterthanen vollstrecken lassen.

Ohne auf die verschiedenen Regierungsformen der Staaten einzugehen, bleiben wir hier blos dabei stehen, wie die höchste Gewalt im Innern eine, die rechtliche Ordnung begründende Rechtspflege zu organisiren vermöge.

Durch eine Rechts-Gesetzgebung, welche, da sie die Rechte aller Staatsbürger allererst bestimmen soll, an keine andere als an die Normen der menschlichen Vernunft gebunden, und während sie im Practischen, als von der höchsten Gewalt ausgehend, von der unbedingtesten Gültigkeit ist, dennoch wie alles menschliche Erkenntniß einer steten Vervollkommnung und Berichtigung unterworfen bleibt;

durch eine specielle Regierung in Rechtssachen, deren von den Gesetzen ausgehende Machtvollziehung innerhalb des Staats blos durch die Gränzen menschlicher Realisationskräfte beschränkt ist; endlich

durch die Justiz-Administration, welche, sofern sie den gesetzlichen Vorschriften und den Regierungsbefehlen entspricht, in den Rechtssprüchen letzter Instanz keiner weitern Abänderung unterworfen ist.

Jemehr das Ganze der Staatsverfassung durch Sonderung der Geschäfte an Zweckmäßigkeit gewinnt, um so mehr erfordert die blos auf das Innere des Staats beschränkte Rechtspflege einen eignen, von den übrigen Staatsgeschäften unabhängigen, sich selbst überlassenen, vesten, ruhigen Gang, der, so-

fern er den Gesetzen entspricht, weder aufgehalten, noch übereilt werden darf.

Aus eben diesem Grunde wird auch bei der Rechtspflege die Einsetzung specieller Regierungs- und Administrations-Behörden erforderlich.

Die Gerichtshöfe und Richterstühle, welchen die Bestätigung alles erwerblichen, so wie die Erörterung und Entscheidung alles streitigen Rechts, und die Vollstreckung alles vor Unrecht sichernden Zwanges obliegt, sind in ihrer Justizverwaltung sowohl an die Vorschriften der Gesetze, als an die Befehle der Regierung gebunden, und so hat wieder die Regierung durch wachsame Aufsicht die Justiz-Administrationen zur strackliehen Beobachtung ihrer Obliegenheiten anzuhalten; folglich kann keine dieser Behörden, wenn nicht das heilsame Gleichgewicht einer weisen Justizverfassung und das dem Zweck entsprechende Zusammenwirken gestört werden soll, die Function des Andern übernehmen.

So wie alles menschliche Erkenntniß auf zwiefachem Wege, der Erfahrung durch practische Versuche, und der das Ganze ermessenden philosophischen Speculation, sich seiner Vollendung nähert: so vervollkommnete sich auch allmählig die Gerichtsverfassung, während die Theorie durch die Ausbil-

dung der wesentlich verschiedenen, aber in einander eingreifenden Wissenschaften der allgemeinen Rechtslehre und der Politik der Rechtspflege, sich immermehr berichtigte, und es waren dieselben Resultate, welche die Theorie aus dem Wesen des Rechts und der Zweckverbindung des Staats abstrahirte, und zu welchen sich die Erfahrung des gerichtlichen Geschäftswesens erhob.

Durch welche Abänderungen und in welchen Modificationen auch die Gerichtsverfassung allmählig zu ihrer jetzigen Vervollkommnung gelangt, und auf welche Art sich die wissenschaftliche Systeme des Rechts und der Politik nach und nach berichtigt und erweitert haben mögen: so ist dennoch von dem ersten Versuche einer begründeten Staatsverfassung bis zu deren vollständigsten Erweiterung und vollendeten Zweckmäßigkeit, die höchste Gewalt jederzeit bei ihrer sowohl auf das Ganze, als das Einzelne ihrer Zweckverbindung gerichteten Wirksamkeit, in jene wesentliche Functionen zerfallen, welche in jedem Staate wirksam gewesen sind, wenn man schon öfters deren Wirksamkeit weder genau zu unterscheiden, noch zweckmäßig zu verbinden gewußt hat.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechts-Gesetzgebung.

Die Rechtsgesetze, als ein specieller Theil der das Ganze des Staats umfassenden Gesetzgebung, enthalten in jedem wohl organisirten Staate nicht allein die vollständige Theorie des allgemeinen, jedoch nach der Staatsverfassung und andern besondern Verhältnissen modificirten Rechts, sondern auch die besondern Principien der Politik der Rechtspflege, welche für die Realisation der rechtlichen Ordnung eben so wesentlich als die des Rechts sind.

An die Grundsätze des allgemeinen Rechts, an dessen mit der bündigsten Consequenz in sich selbst bestehenden System sich wenig ändern läßt, schliessen sich die politischen Principien an, die durch Erfahrung und Critik einer in das Unendliche fortschreitenden Vervollkommnung fähig sind, und nur aus dem Grade der mindern oder erhöh'ten Zweckmäßigkeit dieser politischen Principien schreibt sich die Verschiedenheit der statutarischen Gesetzgebung her.

Daher finden wir auch diese politische Principien in den Rechts-Systemen so innig verschmol-

zen, daß sie bei jedem Capitel der ältern oder neuern Gesetzgebung vorkommen, und wegen ihrer tief eingreifenden Zweckdienlichkeit fast unabtrennlich geschienen, bis sie endlich bei der fortschreitenden Cultur der politischen Wissenschaften von dem Rechte strenger unterschieden, nach ihrem Zusammenhange, gemeinsamen Endzweck, nach ihrer Methode und ihrem Charakter wissenschaftlich geordnet, und als eine mit der allgemeinen Rechtslehre parallel fortlaufende Theorie bearbeitet worden sind.

Die Philosophie des Rechts sondert demnach die reinen Principien des allgemeinen Rechts von den politischen Principien der Rechtspflege, die nach Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit und Consequenz ebenfalls zu einem wissenschaftlichen Ganzen geordnet werden; und so entstehen die beiden philosophischen Wissenschaften der allgemeinen Rechtslehre und der Politik der Rechtspflege.

Von den allgemeinen Erfordernissen der Gesetzgebung, und wie überhaupt die gesetzgebende Gewalt zur Erreichung der Staats-Zweckverbindung allenthalben zu wirken habe, handelt die allgemeine Staatspolitik. Hieher gehören nur folgende Bemerkungen:

Je reiner das allgemeine Rechtssystem in den Gesetzen bis zu den einzelnen abgeleiteten Grund-

sätzen entfaltet, je zweckmäßiger die Justizpflege, je genauer die Gradationen des schützenden, sichernden und wiedererstattenden Zwanges abgewogen, je zuverlässiger die Erörterung der Rechtsverhältnisse angeordnet, und je mehr dabei die große Zweckverbindung des Staats befördert wird, um so vollendeter ist demnach die Rechts-Gesetzgebung eines Staats.

Weder das Alterthum verjährter Volksmeinungen, noch Gewohnheit und Vorurtheil hat die Anwendung der seit Jahrtausenden beibehaltenen Gesetze gesichert; sondern die Consequenz der darin entwickelten Rechtsbegriffe und deren systematische Verbindung, von welcher sich der menschliche Verstand niemals entbinden kann.

Die höchste Vollendung einer Rechts-Gesetzgebung ist, wenn die Dispositionen derselben an Consequenz den strengen Forderungen der Rechtswissenschaften, an Zweckmäßigkeit den Erfordernissen politischer Vervollkommnung, und an Gemeinverständlichkeit den Bedürfnissen Aller so entsprechen, daß sie in der Landessprache eben sowohl zur wissenschaftlichen Bildung des Rechtsgelehrten, und zur Instruction des richterlichen Amts, als zur Belehrung für Jedermann, der sich darin zu unterrichten wünscht, dienen können.

So gewährt diejenige allgemeine Rechtslehre, welche in dem Systeme des römischen Privatrechts bis auf die abgeleiteten Grundsätze entfaltet ist, eine solche Consequenz, und bei allen den Mängeln, die eine unterlassene sorgfältige Scheidung außerwesentlicher politischen Modificationen, bei allen den Uebeln, die eine oft widersinnige Anwendung veranlaßt hat, so viele Grundsätze einer weisen, milden und von Moral geleiteten Politik, daß sie durch den Einfluß aller politischen Systeme und aller Regierungsformen nur immer mehr geläutert worden ist.

Wenn daher aus dem römischen Privatrechte insonderheit die Theorie des dinglichen und des persönlichen, der größte Theil des Erbrechts und mehrerer Grundsätze des Familienrechts, gleichsam als eine Wiederholung des allgemeinen Vernunftrechts, in jeder Gesetzgebung aufgenommen zu werden verdienen; ist dieses nur in so fern unsers Zeitalters würdig, als dabei die, in jener weitschichtigen und in ihrer Zusammenstellung weniger geordneten, als im Wesentlichen consequenten Rechtssammlungen enthaltenen allgemeinen Grundsätze, in ihrer aus dem tiefern historischen Studium hervorgehenden Reinigkeit und Evidenz, ohne ängstliches Kleben an unnöthigen Subtilitäten, consequent zusammengestellt, alle auf unsere Regierungsform, Zeiten, Sitten und

Cultur nicht weiter passenden Dispositionen scharf gesondert, dagegen die aus unserer Staats- und Gerichtsverfassung sich ergebenden Modificationen immer mehr vervollkommt, und dadurch eine eben so gerechte als zweckmäßige Rechtspflege begründet werde.

Das, die gesammten menschlichen Handlungen umfassende allgemeine Privatrecht, kann jedoch nicht ohne unendliche Berührungspunkte mit der großen Zweckverbindung des Staats in die Gesetzgebung übergehen.

Nicht allein die allgemeine Staatspolitik und die eigentliche Politik der Rechtspflege, sondern auch andere Zweige dieser großen Wissenschaften veranlassen hie und da eine Abänderung des allgemeinen Rechts.

So wie die allgemeine Staatspolitik schon durch die Staats-Grundverfassung die verschiedenen Stände, und die Vorrechte derselben nach eines Jeden Function vertheilt, als das Indigenat-Staatsbürgerrecht, die Dienstknechtschaft, die Reichs- und Landes-Standschaft, den Adel, Bürger- und Bauernstand:

So sucht auch der Gesetzgeber denenjenigen, welche dem Staate in den verschiedenen Zweigen seiner Verwaltungen dienen, als dem Militair, Staatsbeamten, Geistlichen und Lehr-, so wie dem Han-

delsstande, gewisse zur Erleichterung ihrer Functionen abzweckende Vorrechte und Freiheiten in so weit zu gewähren, als die erworbenen Rechte Anderer dadurch nicht beeinträchtigt, wohl aber die Organisation des Staats mehr befestigt, und dessen Zweckverbindung durch eine gewisse Einschränkung der nicht privilegirten Stände erleichtert wird.

Damit Jeder, selbst der Unberathene, seines Rechts theilhaftig und für allem Unrecht gesichert werde, gewährt die Politik der Rechtspflege die Erweisfähigkeit aller besondern und sonstigen Vorrechte, die väterliche, eheliche und hausherrliche Gewalt, samt der Vormundschaft, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, die Zusicherung des Grundeigenthums, und den Schutz gegen alle Besitz-Ermächtigung, die Bestätigung der Contracte, die Zuverlässigkeit der Erbfolge, und durch alle diese Précautionen der allgemeinen Rechtsvorsorge werden neue Rechtsverhältnisse, als politische Modificationen des allgemeinen Privatrechts, begründet.

Hiernächst giebt es noch besondere Ausnahmen von dem allgemeinen Rechte in einzelnen Fällen, wo gewisse, Personen und Sachen betreffenden Rechte, nach den Resultaten einer consequenten Politik, in allen übrigen Zweigen der großen Staats-Zweckverbindung bald erweitert, bald wieder beschränkt zu werden verdienen.

In wie fern daher dergleichen Privilegien zu ertheilen, nur allein der gesetzgebenden Gewalt zusteht, machen die hier einschlagende Grundsätze einen eigenthümlichen Abschnitt der Politik der Gesetzgebung aus.

So wie die Privilegien als nöthig gewordene Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen, wodurch in besondern Fällen entweder den Einzelnen, was in den Gesetzen verboten, erlaubt, oder Andere durch ausschließende Verstattung in der ihnen sonst nachgelassenen Freiheit beschränkt werden, von der Politik nur in so fern als zweckmäßig gestattet werden können, als sie der großen Zweckverbindung des Staats in irgend einem wesentlichen Stück entsprechen, und dessen wahres Wohl in gewissen, nicht vorauszusehenden Fällen, nur auf diese Art befördert werden mag:

So kann auch das Recht deren Gerechtigkeit nur in so fern anerkennen, als sie bei ihrer politischen Nützlichkeit den erworbenen Rechten Anderer nicht widerstreiten.

Politik und Recht beschränken daher auch bestehende Privilegien dahin, wie sie, ohne die Absicht der Verleihung zu verfehlen, den Zweck des Staats am meisten und sichersten befördern, und die bestehenden bürgerlichen Rechte der Andern am

mindesten beschränken; ja, sie heben selbige aus bewährten Gründen wieder auf, sobald sie dem Zwecke des Staats weiter nicht ersprießlich zu achten, und dieser gar nicht, oder doch fernerhin, zumal bei dem Mißbrauche der Privilegien, zum Nachtheile des Staats und seiner Mitbürger nicht erreicht werden kann.

Die, alle Rechtsverfassung begründende Gesetzgebung ist demnach, wie alles menschliche Beginnen, sowohl in dem Wesentlichen des sich immer mehr ausbildenden Systems und der politischen Vervollkommnung der Rechtspflege, als auch in den Modificationen, welche die sehr veränderlichen äussern Verhältnisse herbeiführen und veranlassen, einer steten, jedoch nur von der gesetzgebenden Macht zu erwartenden Vervollkommnung fähig, die sich in ihren dem Zeitgeiste entsprechenden Fortschritten vorzüglich durch Berichtigung, Erläuterung und Verbesserung der Gesetze zu Tage legt (Interpretatio authentica).

Je mehr sich aber die Rechts-Gesetzgebung vervollkommnet, um so mehr werden bloße Rechts-Gewohnheiten beseitigt, welche nur selten den Forderungen einer consequenten Politik und dem Rechtssystem entsprechen, und selbst dann, wenn sie gerecht und zweckmäßig sind, nicht ohne Rechtsverwirrung und erst nach schwierigen Beweisführungen,

die

die Stelle mangelhafter und unvollständiger Gesetze einnehmen können. (Rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas. L. 37. 39. D. de legibus.)

Es können daher auch Statuten, wodurch Gemeinheiten, Behörden und Corporationen eine besondere Ordnung, wie es bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten gehalten werden soll, unter sich festsetzen, nur durch die Erlaubniß oder nachfolgende Bestätigung der höchsten gesetzgebenden Gewalt so lange bestehen, als sie für politisch zweckmäßig, gerecht, und wenigstens unschädlich erkannt werden.

Wie endlich von den Functionen der höchsten Gewalt keine die Stelle der andern übernehmen darf: so sind auch die Regierungsbefehle und Instructionen für die Justiz-Administrationen, die Entscheidungsurtheile der Richterstühle und die Verordnungen der Justiz-Administrationen, von den Rechtsgesetzen wesentlich unterschieden.

Weise Instructions- und Decisiv-Befehle und bewährte Sammlungen erwogener Rechtssprüche haben von jeher unendlich viel zur Vervollkommnung der Gerichtsverfassung und der Rechtswissenschaften, insonderheit in den Staaten beigetragen, wo die Gesetzgebung hinter der fortschreitenden Cultur des Rechts und der Politik zurückgeblieben ist.

Aber eben der Mangel an einer das Ganze umfassenden Gesetzgebung, welcher erst durch einzelne Regierungsbefehle, schwankende Rechtsobservanzen und den bloßen Gerichtsgebrauch ergänzt werden soll, ist ein eben so großes Staatsgebrechen, als wenn die gesetzgebende und höchste Gewalt selbst die Function der rechtsprechenden Instanzen übernimmt, und dadurch das Gleichgewicht und die Ordnung einer wohlbegründeten Rechtsverfassung stört und aufhebt.

Eben die Unermeßlichkeit des Feldes, die schwierige Verbindung so vielseitiger dazu erforderlichen Talente, haben von jeher die erleuchtetesten Regenten bewogen, zu ihrer Berathung eigne, für die Gesetzgebung verordnete Commissionen niederzusetzen, selbige mit Männern von eminenten philosophischen Talenten, ausgebreiteter Gelehrsamkeit und bewährter Erfahrung zu besetzen, und deren Bemühungen bei Abfassung wichtiger Gesetze so zu leiten, deren Vorschläge, nächst einer der individuellen Staatsverfassung entsprechenden Einrathung der Stände, an den Gutachten der höhern Regierungscollegien und Gerichtshöfe, so wie an den bescheidenen Beurtheilungen einzelner bewährten Gelehrten und Staatsbeamten, sattsam zu erprüfen, und ihren erhabenen Regentenpflichten so segnungsvoll zu erfüllen, daß, was auch der überschwenglichste Geist

eines Einzigen nie erreichen konnte, aus den geläuterten Resultaten mannichfaltiger, zum Nachdenken über denselben großen Gegenstand angestrengter Talente, von architektonischen Köpfen geordnet, als eine Gesetzgebung glänzend hervorgegangen ist.

Durch solche Werke eines tiefern, über bloße Gesetzkenntniß sich erhebenden Rechtsstudiums wird selbst für die Nachwelt documentirt, daß eine von Roms denkenden Juristen begründete Wissenschaft, in unserm Zeitalter und Vaterlande nicht mehr blos erlernt und historisch beleuchtet werde; sondern daß mit ähnlichem philosophischen Geiste an der von ihnen hinterlassenen Grundlage fortgearbeitet, und die practischen Theile des Rechts vorzüglich ausgearbeitet worden sind.

Durch solche Gesetze wird nicht nur die Rechtsgelehrsamkeit zum pragmatischen Studium der Rechtsgeschichte und zur wahren Philosophie des Rechts hingeleitet; sondern auch das Geschäftswesen wird nach der in den Gesetzen anzutreffenden Sprachreinigkeit, Richtigkeit, Deutlichkeit, Ordnung und Bestimmtheit, nicht minder durch gedrängte Kürze und Würde des Ausdrucks, in einem verbesserten Geschäftsstyl sich zeigen, und an Zweckmäßigkeit immer mehr gewinnen.

Je mehr auch überhaupt ein Volk die Wissenschaft des allgemeinen Rechts vervollkommnet und sich eigen macht, um so mehr wird sich eine eigne, allgemein verständliche Sprache des Rechts bilden, und durch die Vermeidung ausländischer Rechts-Terminologieen die gemeinnützliche Kenntniß des Rechts unter allen Ständen verbreiten. So hatte die Römische Jurisprudenz ihre, von der Sprache des Volks wenig abweichende Terminologie, und das Rechtssystem wurde durch das fortgesetzte Nachdenken seiner, von Griechen meistens gebildeten wahrhaften Juristen, jedoch ohne die geringste Einmischung fremder Worte, aufgeführt; ja, die lateinische Sprache, welche durch die rechtlichen Begriffe an Bestimmtheit so vieles gewonnen hatte, würde noch eine größere Berichtigung erreicht haben, wenn nicht der allgemeine Sprachgebrauch die Resultate der spätern Rechtstheorie in den Ausdrücken beengt hätte. Z. B. bei den Begriffen, quasi jurium possessio, traditio, quasi Contractus etc.

Je mehr man also Rechtsphilosophie und Politik mit der historischen Kenntniß positiver Gesetze zu verbinden suchte, um so wichtiger waren die Fortschritte der Rechtswissenschaft, um so mehr erhoben sich ganze Theorieen, namentlich die des Staats- und Criminalrechts, so wie die des recht-

lichen Verfahrens, in unsern Tagen zu einer zuvor nicht erreichten Consequenz, und die Gerichtsverfassung zu einer immer mehreren Vervollkommnung.

Dritter Abschnitt.

Von der Regierung der Justizpflege.

In jedem wohlorganisirten Staate, dessen Verfassung sey auch welche sie wolle, läßt die höchste Gewalt das Recht, so wie sie es gesetzgebend geordnet hat, durch eigne dazu bestimmte Behörden vollstrecken, denen so viel Gewalt ertheilt ist, als dazu erforderlich, um eine durchgängige rechtliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Es darf sich daher Niemand, als wer durch den Auftrag der höchsten Gewalt dazu autorisirt ist, in die Rechtspflege im mindesten einmischen, vielweniger Recht sprechen und vollstrecken lassen.

So mannigfaltigen Modificationen aber auch die Organisation der Justizverfassung, nach Verschiedenheit der Regierungs- und Staatsformen, unterworfen ist: so erfordert dennoch die Rechtspflege um so mehr ihre eigne Regierung und Administratio-

nen, je mehr nur bei einem ruhigen und ungestörten Gange der Justizpflege die rechtliche Ordnung als die Grundlage des Staats befestigt werden mag.

Der von der höchsten Gewalt unmittelbar zur Rechtspflege ertheilte Auftrag begreift die dirigirende Macht, durch eigends dazu einzusetzende Behörden, das Recht nach Vorschrift der Gesetze vollstrecken zu lassen, und dadurch eine rechtliche Ordnung im Innern des Staats aufrecht zu erhalten.

Den Regierungs-Instanzen, welche nach den Districten des Staatsgebiets und Verschiedenheit der Staatsgeschäfte coordinirt, und nach den Staats- und Regierungsformen einander, und nur in großen Staaten einem besondern obersten Chef (Justizminister) subordinirt sind, ist demnach die Oberaufsicht über die gerechte unverzögerte gesetz- und verfassungsmäßige Justizpflege vorbehalten, und eben darin unterscheiden sie sich von den Gerichtshöfen, welche unter sich gewisse, einander in ihren Verfahren und Entscheidungen berichtigende Instanzen bilden, deren letzte, nach geprüfter Statthaftigkeit der Rechtsberufung, im Namen der höchsten Gewalt, was Rechtens ist, ausspricht, und gegen deren entscheidendes Erkenntniß kein Widerspruch und Weigerung gehört werden darf.

Die Regierung hat demnach die Justiz niemals, oder nur in ganz besondern Fällen selbst zu administriren, sondern vielmehr unter ihrer Aufsicht verwalten zu lassen. Eben damit ihr die Correction des Verfahrens jederzeit vorbehalten bleibe, und sie durch Rechtsprechen niemals einer höhern Rechtsberufung ausgesetzt werde, bestehen die Obergerichtshöfe und Commissionen als höhere Zwischen-Instanzen, und aus eben diesen politischen Gründen ist selbst das oberste, im Namen der höchsten Gewalt und in letzter Instanz inappellabel Recht sprechende Gericht von der Justizregierung gesondert.

Je zweckmäßiger nun Regierungs-Collegien, Ober-Gerichtshöfe und Justiz-Administrationen in ihren nach der Menge, Beschaffenheit und Wichtigkeit der Geschäfte abzumessenden Wirkungskreise, einander co- und subordinirt sind, je genauer einer jeden ihre Bestimmung angewiesen, und die Geschäftsbesorgung einer hinlänglichen Zahl qualificirter Staatsbeamten und Officianten übertragen ist, um so mehr gewinnt der Geschäftsgang der auf die Gesetzgebung fundirten Rechtspflege an sicherer Unpartheilichkeit, Beschleunigung und strackliche Zwangsvollstreckung.

Die zur Direction der Rechtspflege gehörigen Staatsgeschäfte werden demnach, wegen ihrer aus-

gebreiteten Mannichfaltigkeit und Schwierigkeit, schwerlich einem, sondern mehreren coordinirten, nach einer durch die Staats-Grundverfassung bestimmten Ordnung, zur gemeinschaftlichen Behandlung der ihnen anvertrauten Directionsgeschäfte verbundenen höhern Staatsbeamten übertragen, welche unter dem Vorsitze eines Dirigenten ein Collegium bilden, und als solches ihren nach der Stimmenmehrheit gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüssen zufolge, durch die den untergeordneten Staatsverwaltungen zu ertheilende Anordnungen, und für alle Unterthanen gültige Befehle dirigiren.

Auch ist die Regierung in Justizsachen ganz für die collegialische Form geeignet, in welcher sich reifliche Ueberlegung, unpartheiische Entscheidung und Mäßigung, die vielseitigste, durch practische Erfahrung vollendete Gelehrsamkeit, sichere Treue, und das unbedingte Zutrauen des Publikums um so mehr fundiren, und in einer gleichförmigen abgewogenen, stets sich selbst berichtigenden, weder übereilten, gewagten und zu hoch gespannten, noch retardirten und erschlaffenden Wirksamkeit äußern.

Dagegen scheint die oberste Direction anderer Geschäftszweige, wo schnell ergreifende Wirksamkeit, strenge Geheimhaltung und geschwinde Vollziehung erforderlich sind, als z. B. das Kriegswe-

sen ꝛc., gewisse Theile der Polizei ꝛc., mehr durch die oberste Direction eines Einzigen zu gewinnen.

Im innern Geschäftskreise gewinnt die Organisation der Justiz-Regierungscollegien an Zweckmäßigkeit, wenn die Gerichtsverhandlungen, welche die Gerichtsbarkeit über die privilegirten Stände herbeiführt, nebst der Rechts-Erörterung der an die Appellations-Instanz devolvirten Rechtssachen, die Acte nicht streitiger Gerichtsbarkeit vor den meistens damit verbundenen Lehns-Curien, die obervormundschaftliche Rechtsvorsorge, so wie die Angelegenheiten allgemeiner Landespolizei, welche alle theils von der Rechtspflege unzertrennlich, theils öfters sehr zweckmäßig damit verbunden werden, von den eigentlichen Justiz-Regierungsgeschäften, so wie unter diesen die der streitigen und willkührlichen Civil- auch Criminal-Gerichtsbarkeit gesondert, in verschiedenen Senaten verhandelt, so wie die einzelnen Vorbeschiede eigends dazu niedergesetzten Deputationen, besonders weitläufige auswärtige Verhandlungen aber eignen Commissionen übertragen werden.

Wenn hiernächst, so weit es nicht schon in der Landesverfassung begründet ist, der Regierung zugleich die specielle Organisation der Justizverfassung übertragen ist:

So kommt auf die weise Co- und Subordination der untergeordneten Instanzen, auf die Wahl der Staatsbeamten, und die deren Wirkungskreis und Handlungsweise bestimmende Instructionen, und die über deren Geschäftsführung nöthige Aufsicht alles an, damit die sämtlichen Justizbehörden, von der untersten bis zur höchsten, einander fortwährend controlliren, eine Instanz die andere in ihrem Verfahren, so wie in den Erkenntnissen berichtige, coordinirte Behörden sich gegenseitig zu Beförderung der Geschäfte freundlich unterstützen, und alle gemeinschaftlich, durch einen ungestörten Kreislauf der Geschäfte, das Ziel einer gerechten und exacten Justizpflege verfolgen.

Durch die Oberaufsicht haben die Justiz-Regierungscollegien alle ihnen untergeordneten Behörden zu einer gerechten, prompten und unpartheiischen Justizpflege anzuhalten, damit Alle und Jede ohne Unterschied ihres Rechts theilhaftig, und Unrecht, so weit es nur geschehen kann, unmöglich werde.

Die allgemeinen Verordnungen, wodurch das Verfahren des obrigkeitlichen und richterlichen Amts näher bestimmt wird, erheischen demnach, wie die Gesetze, die möglichste Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit, deutliche Bestimmtheit, Allgemeinheit und Stätigkeit; denn der öftere Wechsel und schnelle Häu-

fung derselben erschwert die Anwendbarkeit, und schwächt, durch die unvermeidlichen Widersprüche des verschiedenartigen Verfahrens, das Ansehen der Regierungsbehörden. Vor allem erfordert die Politik eine sorgfältige Erhaltung des schon in der Verfassung zu begründenden Gleichgewichts, in welchem die Sachwalter und der instruirende, so wie der vorkommende und der instruirende Richter, nicht weniger die einzelnen richterlichen Instanzen einander, gegenseitig, und auf einander folgend, in ihrer Amtsführung bewachen und controlliren.

Zu Verhütung allen Mißbrauchs verliehener Gewalt, und zur Aufsicht über die Amtsführung und das Privatleben aller zur Justizpflege angestellten Justizbeamten und Diener, verdient zwar jede wahrhafte, verständliche und mit gebührender Bescheidenheit abgefaßte Beschwerde vernachlässigter und verweigerter Justiz, begangener Ungerechtigkeit, oder eigenmächtigen gewaltsamen Verfahrens, bei den vorgesetzten Behörden eine besondere Aufmerksamkeit, und macht politisch erforderlich, daß der untergeordneten Administration Anzeige, Erklärung oder Verantwortung erfordert, wirksame, auf die Abstellung der Mängel und Beschleunigung der Justiz gerichtete Maaßregeln ergriffen, und daß demjenigen, dessen Beschwerde gegründet befunden

worden, so weit möglich ohne das schwankende und nach Privat-Leidenschaften gemißbrauchte Versicherungsmittel des Perhorrescenz-Eides, durch dieselbe Instanz, oder auch durch ein anderes Gericht, Beisetzung eines Commissarii, oder eine zu Untersuchung der Beschwerde eigends niedergesetzte Commission, abgehalten werde.

Dagegen sind unbescheidene, namenlose, ungegründete, mit Uebergehung der Instanz gegen besser Wissen und Ueberzeugung angebrachte Beschwerden, und persönliche Anschuldigungen, ab- und zur Instanz zu verweisen, die Beschwerdeführer, so wie deren unbefugte Rathgeber und Schriftsteller, durch Erstattung der Unkosten auch durch Strafcorrectionen vom fernern solchen Beginnen abzuhalten, vielmehr pflichteifrige und erprobte Justizbeamte durch gerechte Bestrafung widerspenstiger Partheien, und unbefugter Querulanten, welche gegen Recht und Ordnung etwas durchzusetzen suchen, zu schützen; insonderheit aber denjenigen, welche unwissende Partheien zur Widersetzlichkeit veranlassen, der kräftigste Einhalt zu thun.

Gleichergestalt erheischt die von dem richterlichen Amte bewachte Pflichterfüllung des Advocatenstandes eine nicht mindere Aufmerksamkeit und exacte Disciplin, vermöge welcher die Ungebührnisse

und Vergehen der Advocaten mit angemessenen Correctionen, ja bei entschiedener Unwürdigkeit des öffentlichen Zutrauens, mit Suspension und Remotion geahndet werden, und wozu die den Regierungsbehörden vorbehaltene Abforderung der Privat-Acten ein wichtiges politisches Hülfsmittel der Beurtheilung beigemessener Verantwortlichkeit darbietet.

Die fortwährende specielle Direction der von allen untergeordneten Gerichtsbehörden zur Cognition einlangenden Justizverhandlungen, bei welcher das Verfahren revidirt, in schwierigen Fällen angeordnet und corrigirt, die Rechtsberufungen wider die Verfügung und Entscheidungen der Instanzen geprüft, die unstatthaften verworfen, rechtsunbeständige Verfahren für ungültig und unschädlich erklärt, erhebliche Rechtsberufungen in streitigen Rechtssachen hingegen durch die Inhibition zur nochmaligen Rechtserörterung angenommen werden, setzt die Regierungscollegien, zumal durch das Hülfsmittel der in gewissen Zeitpunkten zu erfordernden Tabellen, über die zur Besorgung gediehenen und darin befangenen Rechtssachen, um so mehr in den Stand, über die Geschäftsführung der Justiz-Administrationen zu wachen, und den, aller Aufsicht ohngeachtet hin und wieder eingerissenen Mißbräuchen durch schleunige Justiz-Revisionen Einhalt zu thun.

Vierter Abschnitt.

Von der Justiz-Administration.

Bei denjenigen Functionen, durch welche die Regierung die Vorschriften der Gesetze, nach ihren speciellen Befehlen vollstrecken, und wo nicht das Ganze, doch einzelne Zweige der Polizei zugleich verwalten läßt, unterscheidet sich die Polizei von der Gerichtsobrigkeit, welche letztere auch Justiz-Administration oder Gerichtshof genennet wird.

In dem Auftrage der höchsten Gewalt zur Rechtspflege begründet sich alle Gerichtsbarkeit, und nach der Verleihung messen sich die Gränzen dieses Machtbefugnisses ab, alle in das streitige Verhältniß gezogene Sachen zu erörtern, zu entscheiden und zu vollstrecken; so wie alle übrige Rechtsverhandlungen, auf Verlangen der Partheien, und nach sonstigem Erforderniß der Rechtsvorsorge, der Erweisfähigkeit halber zu autorisiren. Princeps est fons jurisdictionis.

Alle obrigkeitliche Gewalt ist übrigens entweder so verliehen, daß für immer eine im Namen der höchsten Gewalt das Recht verwaltende höhere oder niedere Justiz-Administration constituirt wird,

welcher in der Regel alle und jede in einem gewissen Bezirk unterworfen sind (Jurisdictio ordinaria), oder daß aus politischen Gründen nur gewisse Stände, die insonderheit nach deutschen Herkommen von ihres Gleichen gerichtet werden sollen, oder einzelne Geschäftszweige einer besondern Gerichtsbarkeit unterworfen werden (extraordinaria); z. B. Lehns- Hof- Marschalls-Gerichtsbarkeit.

Außer der, vermöge eines von der höchsten Gewalt verliehenen gerichtsobrigkeitlichen Amts zu exercirenden (própria), wird auch vermöge besondern von der höchsten Gewalt ertheilten, bald über alle, bald über einzelne Gerichtsverhandlungen sich erstreckenden Auftrags, die Gerichtsbarkeit ausgeübt (delegata).

Der höchsten Gewalt und den ihre Stelle vertretenden, zur Regierung in Justizsachen geordneten Staatsbehörden steht dennoch nicht allein die Macht zu,

a) die zur Justiz-Administration über die ihr unmittelbar unterworfenen Stände und Sachen nöthigen Verhandlungen, den obern Gerichtshöfen zu committiren;

b) nicht weniger die, über die Gerichtshöfe und andere Justizbehörden geführte Beschwerden, und wider die dabei angestellten Staats-Ju-

stizbeamten angebrachten persönlichen Anschuldigungen, durch besondere Commissarien ertern;

e) insonderheit aber bei allen denen Justizsachen, wo das Interesse des Staats mehr oder weniger dabei obwaltet, von eigends dazu zu bestellenden oder beizuordnenden Commissionen verhandeln zu lassen;

ja, es entspricht der Politik, zu Verhandlung dieser und ähnlicher anderer Sachen besondern Auftrag zu ertheilen.

Gleichwohl ist jedoch dabei das Verfahren der Commissarien, wenn nicht besondere Umstände eintreten, allemal an die gesetzlichen Vorschriften und den verfassungsmäßigen Geschäftszwang gebunden.

Sie haben daher, zu Vermeidung aller Irrungen, die ordentliche Gerichtsobrigkeit von dem erhaltenen höhern Auftrage zu benachrichtigen, und es ist auch ihre Gerichtsbarkeit nur auf diejenigen Personen zu erstrecken, unter welche sie in Sachen des streitigen Rechts die Justiz zu administriren haben. Doch darf durch Ertheilung der Commissionen der gesetzlich bestimmte Lauf der Justizpflege so wenig als möglich gehemmt, der ordentlichen, mit geprüften und bewährten Männern zu besetzenden Gerichtshöfe,

höfe, angewiesener Wirkungskreis weiter nicht gestört, und das zu ihrer Amtsführung so nöthige bereits erworbene Zutrauen, durch Avocation schon rechtshängiger Partheisachen keinesweges gemindert werden.

Den ordentlichen sowohl als den delegirten Gerichtsbehörden ist es nachgelassen, einzelne Verhandlungen der Rechtserörterung meistens, jedoch mit Vorbehalt der Rechtsentscheidung, untergeordneten Justizbehörden, oder sonstigen dazu qualificirten Subjecten, zur Vollziehung in ihren Namen in so weit zu übertragen (jurisdictio mandata) verstattet, als ihre sonstige Amtsgeschäfte sie davon abhalten, oder die Weitläufigkeit der Sache eine mühsame und nur mit vielem Zeitverlust verknüpfte Behandlung erfordert. Beide, sowohl die mit dem Machtbefugniß der Vollziehung verliehenen Commissionen der höhern Regierungs-Instanzen, als die Unteraufträge der obern Gerichtshöfe, setzen, sofern sie dem Rechte und der Politik entsprechen sollen, die Habilität und Legitimation der Commissarien voraus, welche sowohl unter sich, als auch bei der Vollziehung ihrer gemeinschaftlichen Aufträge, die durch die Gesetze und die Rechtsverfassung bestimmte Verfahrungsart zu befolgen, die Gränzen der ertheilten Commission bei sonstiger Nullität, Schaden-Ersatz und allen rechtlichen Folgen des

Widerrechtlichen, auf keine Weise zu überschreiten, und nach beendigtem Auftrage, so wie bei eintretender Rechtsberufung, an ihre Committenten und Mandanten zu berichten haben.

Wenn daher schon die Wahl und Anstellung der zur Justizverwaltung gehörigen Personen, von der höchsten Gewalt und den dazu eingesetzten Regierungs-Instanzen, erwartet wird (Jurisdictio administratoria): so wird es da, wo nach der einmal bestehenden Verfassung die Gerichtsbarkeit gewissen Personen, Corporationen, oder mit dem Besitz der Grundstücke zugleich nach Lehnrecht dergestalt verliehen wird, daß sie (was freilich ihre Bestimmung keineswegs war,) als Zubehör, ja als nutzbare Real-Gerechtsame des Grundstücks mit selbigem auf jeden Besitzer desselben übergeht (jurisdictio realis patrimonialis), zu einem ganz besondern Gegenstande der Politik, die mit Gerichten beliehenen Privatpersonen durch Landesgesetze, Befehle, Verordnungen und Justizrevisionen, der von der höchsten Gewalt vorgesetzten Zwischen-Gerichts- und höhern Regierungs-Instanzen, zu einer eben so gerechten, schleunigen als zweckmäßigen Justizpflege, und zu Besetzung der Gerichte mit solchen qualificirten und erprobten Männern anzuhalten, daß alle Ermächtigungen, Partheilichkeit und Justizverzöge-

rung möglichst verhütet, und unter sattsam politischen Präcautionen blos in der Form des Auftrags eine Verschiedenheit übrig bleibe.

Nach dem Zwecke der Rechtspflege, daß jeder seiner erwerblichen Rechte theilhaftig, und für allem Unrechte gesichert werde und bleibe, zertheilen sich alle und jede gerichtliche Verhandlungen in die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, von welchen erstere die Verhältnisse des erwerblichen Rechts, letztere aber die des angeschuldigten Unrechts zum Gegenstande hat.

Die Civil-Gerichtsbarkeit gewährt in Sachen des nicht streitigen Rechts (voluntaria non contentiosa)

1) Jedem auf Verlangen, zu Verhütung künftiger Streitigkeiten, die Erweisfähigkeit der vor jeder, auch einer sonst incompetenten Gerichtsbehörde verhandelten Rechtsangelegenheiten (mera);

2) diejenige Rechtsvorsorge, wodurch Jeder seiner erwerblichen Rechte, so weit sie ihm vom Staate zugesichert worden, nach vorgängiger Cognition der competenten Gerichtsbehörde auch wirklich theilhaftig, und alle diejenigen, die ihren Rechten nicht hinlänglich vorstehen können, unter Autorität der Obervormundschaft in ihrer rechtlichen Persönlichkeit von Andern vertreten werden (mixta).

Bei allen in das streitige Rechtsverhältniß gezogenen Sachen wird dagegen von der Civil-Gerichtsbarkeit die Erörterung und Entscheidung des erwerblichen Mein und Dein, so wie die Vollstreckung des Erkenntnisses, sofern der Sachfällige sich demselben nachzukommen weigert, erwartet (Jurisdictio contentiosa).

Alle Untersuchung des angeschuldigten Unrechts, und die Sicherung vor allen, mit Wissen und Willen desselben begangenen widerrechtlichen Handlungen durch Bestrafung der Verbrechen, gehört für die Criminal-Gerichtsbarkeit, welche bei der vorliegenden Abhandlung nicht weiter erörtert werden kann.

Ob übrigens schon dadurch die Gränzen der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit nach ihrem Wesentlichen scharf genug bestimmt sind: so kommt doch in dem Falle, wo die criminelle unter dem Titel der Obergerichtsbarkeit von der Civil- oder niedern Gerichtsbarkeit unterschieden ist, alles auf die Gränzen der Verleihung und der gegenseitigen Berechtigung an.

So wie hierbei die Ahndung der kleinern Polizei und rechtlichen Vergehen zweckmäßig zur Civil-Gerichtsbarkeit, und nur die höhern Verbrechen

der peinlichen Gerichtsbarkeit zur Bestrafung überlassen werden:

So wird auch eben so billig als zweckmäßig die erste Cognition solcher Sachen dem Civil-Richter gestattet, bei welchen es, ob sie sich zu Obergerichtsfällen qualificiren, nicht sogleich erhellet.

Aller Gerichtsbarkeit ist bei der Verleihung durch den Auftrag zugleich der Wirkungskreis, sowohl in Hinsicht des Gerichtsbezirks der ihr unterworfenen Personen, Grundstücke, der verschiedenen Arten der Rechtssachen (generalis, particularis), als auch der über- oder untergeordneten Ausübung angewiesen (limitata, illimitata jurisdictio), und je zweckmäßiger und angemessener die Gerichtsbezirke vertheilt und einander untergeordnet sind, jemehr läßt sich eine unverzögerte, gerechte und zweckmäßige Rechtspflege erwarten.

Da endlich die Staatsgeschäfte um so zweckmäßiger und leichter besorgt werden können, wenn sie in den einzelnen verschiedenen Zweigen von besondern dazu eingesetzten Behörden verwaltet werden, haben sich auch dabei particulaire Gerichtsbarkeiten gebildet, die in den meisten Fällen eine dem speciellen Staatszweck entsprechende Organisation erhalten haben.

So erfordern z. B. das Kriegswesen, die Erhebung der indirecten Staatsabgaben, die Handelsstreitigkeiten ꝛc. eine unverzögerte Justizpflege und strackliche Zwangsvollstreckung. Eben so veranlaßt die Verwaltung mehrerer Regalien gewisse Modificationen, z. B. Berg- Bau- Forst-Gerichtsbarkeit ꝛc.

Die Curien der alten Lehnverfassung, in welchen der Lehnsherr vor und unter seinen Vasallen zu Gericht saß, und über Lehnssachen selbst und durch seinen Stellvertreter richtete, begründeten, als späterhin die Rechtspflege in streitigen und allen Lehnsachen den zu Verwaltung dieser Function mit ebenbürtigen Vasallen und Räthen besetzten Regierungs-Collegien übertragen ward, eine eigne durch den Einfluß fremder Rechte modificirte, jedoch nur auf lehnrechtliche und mit selbigen verwandte Verhältnisse beschränkte Gerichtsbarkeit (Jurisdictio feudalis).

Schon in der Gewohnheit der ersten unter hartem Religionsdruck lebenden Christen, die Entscheidung ihrer Rechtshändel ihren Vorstehern, als Vermittlern des Friedens, zu übertragen, fand man eine so milde, dem Geiste der christlichen Religion entsprechende und die Moralität befördernde Rechtspflege, daß man den Christen selbst zu einer Zeit

wo für die Theorie des Civil-Rechts am meisten gesorgt ward, freistellte, ob sie in bürgerlichen Rechtshändeln die Frieden vermittelnde Geistlichkeit, oder die rechtvollstreckende Gerichtsobrigkeit angehen wollten *).

Die aus diesen, anfänglich mehr für die Beförderung der Moralität, als die Rechtserörterung bestimmten Verhören sich entwickelnde, eigne, auf ein besonderes Rechtssystem begründete, und sogar über die politische Rechtsverfassung der Staaten sich erhebende Gerichtsbarkeit, ward späterhin zwar auf das Innere der Glaubenslehre und Kirchen-Disciplin, hiernächst auf die Verhältnisse der Ehe und alle kirchliche, so wie mit dem Religions-Cultu in Verbindung stehende Sachen und Personen beschränkt, und von bürgerlichen Rechtshändeln gänzlich ausgeschlossen.

Allein der höchsten Gewalt im Staate subordinirt, und nach deren Zweckverbindung limitirt, ist diese, für die Rechtspflege in kirchlichen Angelegenheiten, und die fast noch mehr moralischen als rechtlichen Verhältnisse des Ehebündnisses gebildete Instanz, aus weisen Gründen beibehalten worden.

Auch einzelnen Ständen, als z. B. den höhern Landes-Academieen, hat man unter sattsamen Prä-

*) l. 8. Cod. de Episcopali audientia.

cautionen eine besondere Gerichtsbarkeit über die ihrer Disciplin untergebenen academischen Bürgern zugestanden, so wie man den Vorstehern tolerirter Religionen in Sachen ihres Cultus eine gewisse Cognition einzuräumen pflegt.

Der Wirkungskreis eines jeden Gerichts wird durch das, von der höchsten Gewalt verliehene Befugniß der Gerichtsbarkeit bestimmt, und es ist demnach Jeder, der sich sonst nicht derselben unterwerfen will, zumal in streitigen Rechtssachen, nur vor dem Gericht, dem er durch die Anordnung der höchsten Gewalt unterworfen ist, Recht zu leiden schuldig.

So wie sich demnach die Competenz des Gerichts in streitigen und für die obrigkeitliche Cognition geeigneten Sachen nach der bestehenden Gerichtsverfassung, sonst aber nach dem Willen der Interessenten abmißt: so ist auch, dafern nicht unter mehreren gleichberechtigten Gerichtshöfen die Prävention vorgreift, dem Vorgeladenen nachgelassen, die Incompetenz des Gerichtshofs geltend zu machen, da zumal das Erfordern fremder Gerichtsbefohlner für eine Ermächtigung und Stöhrung der Jurisdictions-Gerechtsame jener Obrigkeiten anzusehen ist.

Der Gerichtsstand ist solchemnach theils durch die im Staate bestehende Justiz-Verfassung und den jedem Gericht verliehenen Wirkungskreis be-

stimmt, theils wird auch die Gerichtsbarkeit eines sonst incompetenten Gerichtshofs, dafern der Gegenstand nicht vor eine partielle Jurisdiction geeignet ist,

a) durch ausdrückliche Uebereinkunft der Partheien, daß man entweder vor einem gewissen Gerichte Recht nehmen und leiden, oder jeder Gerichtsobrigkeit, vor welcher man belangt werden sollte, sich unterworfen haben wolle;

b) durch jedes wissentlich vor einem incompetenten Gerichtshofe angebrachtes und vom Beklagten beantwortetes Klaganbringen;

so wie c) durch die Reconvention connexere Rechtssachen, erstreckt (forum prorogatum).

Der rechtsverfassungsmäßige Gerichtsstand, welcher sich im Allgemeinen

zuvörderst durch den jedesmaligen bleibenden Aufenthaltsort (forum domicilii),

hiernächst aber auf jeden Fall nach dem Orte der Geburt (originis) abmißt, ist so vielen politischen Modificationen unterworfen, als die Gerichtsbarkeit unter einwirkenden politischen Verhältnissen verliehen ist (fora privilegiata, et particularia).

Um die Justizpflege desto mehr zu beschleunigen und zu sichern, findet die Politik ihrem Zwecke angemessen, daß

a) mitleidenswürdige und hülfsbedürftige Personen, um ihres Rechts desto eher theilhaftig zu werden, sich sogleich mit Uebergehung der Instanzen an die höhern Behörden wenden können, so wie Beschwerden wegen verweigerter und verzögerter Justiz in gewissen Fällen vor die höchste Behörde gelangen dürfen;

b) die durch das Obereigenthum des Staats begründete Cognition der obrigkeitlichen Instanz, über alle, das Grundeigenthum betreffende Verhandlungen, erfordert, wenn sie dessen zuverlässige Versicherung gegen die Ungewißheit aller Rechtsansprüche gewähren soll, schon aus diesem Grunde, daß alle possessorische, petitorische, und die Sache verfolgende persönliche Rechtsforderungen vor derjenigen Gerichtsbehörde an- und fortgestellt werden, unter welcher das Grundstück gelegen, oder die Sache sonst sich befindet (rei sitae).

c) Eben so wird zu Beschleunigung der Rechtspflege in Mercantil-Sachen den Contrahenten verstattet, vor dem Gerichtshofe des Orts auf Erfüllung des Contracts zu klagen, wo

derselbe abgeschlossen und vollzogen, oder die in selbigen übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen versprochen worden (forum contractus).

d) Die aus einer geführten Vormundschaft oder sonstigen Administration entstandene Rechtsforderungen und Gegenforderungen werden, zur Erleichterung der Justizpflege, in öfters verwickelten Rechtssachen vor diejenige Obrigkeit verwiesen, unter deren Aufsicht und Autorität die in ihren Rechtsverhältnissen schon bekannte Administration geführt worden (gestae administrationis).

Ein der Politik der Rechtspflege entsprechender Gerichtsstand wird ferner begründet

e) durch jeden, zu Befestigung der Gerichtsbarkeit und zu Sicherung ohnfehlbarer Zwangsvollstreckung rechtmäßig auf Personen und Sachen angelegten Arrest (forum arresti).

f) In denjenigen einzelnen Rechtssachen, welche, falls sie auch verschiedene Beklagte und Sachen betreffen, sich dennoch auf ein und dasselbe specielle Rechtsverhältniß also begründen, daß sie bei gleichen Klag- und Exceptions-Gründen entweder gar nicht, so wie

überhaupt ohne Aufenthalt der Justizpflege nicht getrennt werden können, oder um Vervielfältigung der Processe und die Widersprüche verschiedener Rechtsentscheidungen zu vermeiden, vor einem und denselben Richter verhandelt werden (ex continentia, itenditate ex connexitate causarum), und aus demselben politischen Grunde werden Rechtshändel, auch wenn mehrere Gerichtshöfe gleichermaßen dazu befugt seyn sollten, vor demjenigen Gericht, wo sie einmal rechtsanhängig geworden, fortgesetzt und beendigt.

Die Justiz-Administration also zu organisiren, daß durch ein Gleichgewicht, welches die verschiedenen Ober- und Unterbehörden, so wie die bei jeder derselben angestellten Beamten, einander zu halten haben, alle Partheilichkeit und Mißbrauch verliehener Gewalt eben so sehr, als Indolenz und Retardation vermieden werde, ist ein wesentlicher Gegenstand der Politik der Rechtspflege.

Damit von den einander übergeordneten Gerichts-Instanzen eine die andere in ihren Verfahren und Erkenntnissen berichtige, und die zur Rechtspflege verliehene Macht gemäßigt, und jede noch mehr an die Erfüllung ihrer Obliegenheiten gebunden werde, ist den Partheien nachgelassen, sich auf

die höhere Instanz zu berufen, an welche die Justiz-Administration, wenn der Aufschub nicht unersetzlichen Schaden verursacht, mit Suspension alles weiteren Verfahrens zu berichten, und die Rechtsberufung den hohen Behörden zur Entscheidung und weiteren Anordnung vorzutragen; bei erfolgten Beschwerden aber die erlangte Anzeige, Erläuterung, Verantwortung zu erstatten, und in wie fern das Verfahren, je nachdem es gesetz- und verfassungsmäßig ist, von der höhern Instanz justificirt werde, zu erwarten haben.

In allen wichtigeren Justiz-Sachen wird die Rechtsentscheidung entweder eignen dazu eingesetzten rechtsprechenden Behörden (Dicasterien), oder wenigstens einem andern Richter übertragen, damit dieser die Instruction des Processes zuvörderst revidire und berichtige, die in das streitige Verhältniß befangene Rechtssachen, mit den Partheien ganz unbekannt, desto unbefangener entscheide, und selbst dann, wenn die Partheien auf nachmalige Prüfung des eingeholten Erkenntnisses vor demselben Gerichtshofe antragen, wird das anderweite Urthel jederzeit von einem andern Spruchcollegio oder einem andern erkennenden Richter verlangt.

Im Innern der Gerichtshöfe sind endlich auch bei dem beschränktesten Gerichtssprengel nächst dem

Richter ein, zur getreulichen Aufzeichnung des Verhandelten bestellter Protocollant, und des Zeugnisses halber, zwei, oder falls der Richter das Protocoll führt, drei Beisitzer erforderlich.

Nur eine weise Co- und Subordination der zu den Justizbehörden eingesetzten Personen vermag ein für Partheilichkeit, Ermächtigung, Uebereilung und indolente Retardation sicherndes Gleichgewicht zu realisiren, und es ist ein gleich großes Organisations-Gebrechen, wenn die ermangelnde Wirksamkeit eines bei eigner Verantwortlichkeit den Geschäftsgang in Umtrieb erhaltenden Dirigenten, sich in der Inconsequenz, Langsamkeit und dem Schwankenden einer Geschäfsführung äußert, als wenn bei wegfallender gehöriger Controlle ganz unbedingt subordinirter Unterbeamten, die ihre Gränzen überschreitende Gewalt des Oberbeamten sich in Machtsprüchen zu Tage legt, welche bisweilen nur erst spät zur Cognition der entfernten Regierungsbehörden gelangen.

Die Beschleunigung des Geschäftsganges und die Erhaltung guter Ordnung durch zweckmäßige in einander eingreifende Thätigkeit der Einzelnen kann, zumal bei größern Judicien, nur allein durch die Direction eines pflichteifrigen erprobten Geschäftsmannes, unwandelbare und ganz unpartheiische, sich

stets gleichbleibende Rechtspflege aber nur durch den controllirenden Einfluß der unter dessen Direction, jedoch bei eigner Verantwortlichkeit, das Recht verhandelnder Unterrichter und Collegienmitglieder erreicht werden.

Je mehr übrigens bei kleinern Judicien alles in der Hand eines einzigen rechtserfahrenen Richters beruhet, und je weniger derselbe von den ihm zugeordneten Beisitzern gehörig controllirt werden kann, um so mehr verdient alles dasjenige einer besondern Aufmerksamkeit, wodurch Partheilichkeit oder sonstige pflichtwidrige Acte seiner Amtsführung bekannt werden.

Um endlich durch ein wohlgewähltes, minder zahlreiches Personale ein großes Geschäftswesen in thätiger Betriebsamkeit zu erhalten, bedarf es eines den Geschäftsgang dirigirenden Oberrichters, so wie einiger das Recht verhandelnden, zugleich aber protocollirender Unterrichter, nicht weniger einer gemessenen Zahl gewisser, die mehr mechanischen Arbeiten zugleich besorgenden Gerichtsbeisitzer, und es ist eine bekannte Erfahrungssache, daß auch in dem größten Geschäftskreise ein Mann von wahren Geschäftsgeist, überlegenen Kenntnissen und unermüdeter Thätigkeit, wenn er zumal von gleichthätigen als geschickten und wohlgesinnten Unterbeamten un-

terstützt wird, die Geschäftsführung in einem lebhaften Umtriebe, und Recht und Gerechtigkeit, auch in einem größern Bezirke standhaft aufrecht zu erhalten vermöge.

Fünfter Abschnitt.

Von den zur Justizpflege angestellten Staatsbeamten und Officianten.

Zur Justizpflege, so wie zu allen andern Staatsgeschäften, wird eine Anzahl Staatsbeamter und Diener erfordert, welche durch den eigenthümlichen Anstellungsvertrag die dazu nöthige fortdauernde, ein gründliches Rechts-Studium, sowohl als wissenschaftliche und sonstige Bildung erfordernde Geschäftsführung, gegen eine ihnen vom Staate zugesicherte verhältnißmäßige Entschädigung mit der Verbindlichkeit übernehmen, die zu Verwaltung der Aemter nöthigen Kräfte und ihnen verliehene Mittel, auf Realisation einer exacten und gerechten Justizpflege und Erhaltung durchgängiger rechtlichen Ordnung zu verwenden.

Von

Von den, nach Verhältniß ihrer Anstellung bei den verschiedenen einander untergeordneten Behörden sich classificirenden Staats-Justizbeamten und Bedienten, wird nicht allein die Fähigkeit, praktische Verhältnisse mit Scharfblick und Leichtigkeit zu ermessen, Herzen und Geschäfte mit Sicherheit zu lenken, Festigkeit und Muth, anhaltender Fleiß und Ordnungsliebe, und eine sich selbst dem Dienste nachsetzende Anhänglichkeit und Treue, sondern auch sattsam erprobte, gelehrte, practische, nach Beschaffenheit des Dienstes auch historische und philosophische Rechts- Staats- auch Sprachkenntnisse, und in actueller Geschäftsführung bewiesene Geschicklichkeit, vor allem aber unwandelbare Gerechtigkeitsliebe und Billigkeitsgefühl, ein unbescholtenes, zum Muster bewährter Rechtschaffenheit und aller bürgerlichen Tugenden, insonderheit der Friedensliebe, Uneigennützigkeit und häuslichen Ordnung dienendes Privatleben politisch erfordert.

Weder Gewinnsucht und Eigennutz, Menschenfurcht, leidenschaftliche persönliche Ab- und Zuneigung, vorwaltende Freundschaft, noch sonst eine Rücksicht, soll dieselben von ihrer Pflichterfüllung im mindesten abbringen.

Nicht nur Ungerechtigkeit, Immoralität, Indolenz, Partheilichkeit und willkürliche, eigenmächtige

Animosität, sondern auch den Schein alles dessen haben diejenigen zu vermeiden, denen der Staat die so wichtige Function der Gerechtigkeitspflege anvertraut, die Jedem seines Rechts theilhaftig machen, und die Unschuld und Armuth gegen Bosheit und Gewalt schützen, und die Vorschriften der Gesetze standhaft aufrecht erhalten sollen.

Denn so wie nach bewährten Erfahrungen der persönlichen Gerechtigkeit und Unbescholtenheit des Privat-Lebenswandels, eine gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten am meisten verbürgt, und das Zutrauen des Publicums am sichersten begründet: so wird auch die, für deren Wirkungskreis so nöthige Würde der Justizbeamten durch jede Ausschweifung, moralische Verantwortlichkeit, ja schon durch jeden bekannt werdenden moralischen Fehler herabgesetzt, und die alle Amtsführung so sehr unterstützende persönliche Achtung, und das Ansehen eines unbefangenen, jedem Unrecht nach seinen Pflichten und Kräften entgegen wirkenden Mannes vermindert.

Darum und weil Aller Augen auf diejenigen gerichtet sind, die vor allem das Recht aufrecht erhalten sollen, haben Justizbeamte alles, wodurch ihnen die, zu Beurtheilung der Sachen erforderliche ruhige und leidenschaftslose Ansicht entgehen möchte,

sorgfältig zu vermeiden, den Umgang mit rechtnehmenden Partheien und Sachwaltern abzubrechen, und über die Rechtsverhandlungen ein strenges Stillschweigen zu beobachten. Insonderheit sind eigennützige und auf bloße Bereicherung bedachte, eben so wie in ihren Finanzen zerrüttete Menschen, in ihrer Amtsführung gleich unzuverlässig, und es verdient sowohl die Veranlassung, Annahme und Beförderung der Geschenke, so wie übermäßiger Aufwand und der verschuldete Zustand der Justizbeamten alle Aufmerksamkeit. Ja, es mag, unter der Voraussetzung eines der Geschäftslage und den Zeitumständen entsprechenden Auskommens, jede Annahme einiger Geschenke, auch selbst in dem Falle, wo das Recht nicht gebeugt worden, zur Bestrafung des verdächtigen Dieners, und der diesen zur Partheilichkeit verleitenden Clienten berechtigen.

In einer Geschäftsführung, bei welcher der lebhafteste Eifer mit der reinsten Sittlichkeit verschwistert ist, wird es zwar bei einer so vielseitigen Pflichterfüllung schwer fallen, sich ausgezeichnetes Verdienst zu erwerben; aber es wird auch fast unmöglich seyn, vor den Augen der gesitteten Welt, dem mächtigsten und alles erforschenden Tribunale, den Ruhm des wahren Verdienstes sich zu erhalten, wenn nicht wahre Moralität, sondern blos Ehrgeiz,

Selbstsucht und Eigennutz, oder andere unlautere Absichten die Triebfedern des Handelns sind.

Von der größten Wichtigkeit ist demnach bei der Anstellung die Wahl der Staats-Justizbeamten, von welchen sehr zweckmäßig die höhern vom Staatsoberhaupte ernennt, die mittlern von den Regierungsbehörden bis zu dessen Bestätigung erkieset, die niedern aber blos von den Regierungsbehörden angestellt und befördert zu werden pflegen.

Bei jedem, zur wirklichen Justiz-Administration angestellten Officianten werden demnach, außer dem erforderlichen Alter der Mündigkeit, wahlfähigem Geschlecht und Stande, rechtlicher Unbescholtenheit, hinlänglichen Talenten, und den in alten deutschen Rechten nicht übersehenen körperlichen Eigenschaften, insonderheit eine documentirte gelehrte Ausbildung, und unbezweifelte, bei jedem Aufrücken zu höhern Stellen zu erfordernde Proben fortschreitender wissenschaftlicher Kenntnisse und practischer Fertigkeit, erfordert.

So wie eine mehrjährige musterhafte Dienstleistung die sicherste Probe des Fleißes, der Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und der Habilität, für weitere Beförderung ist:

So verdienen, wo nicht vorzügliche Talente, höhere Brauchbarkeit, und sonstige nicht gemeine Ei-

genschaften, ein Anderes erfordern, die Aufrückung und Beförderung der Justiz-Officianten zu höhern und besoldeten Stellen, als eine eben so gerechte als zweckmäßige Maxime, allerdings den Vorzug. Es erfordert überdem die Direction der Justiz-Administration eine gereiftere Erfahrung, ausgebreitetere Geschäfts- und theoretische Kenntnisse, Mäßigung, ruhigere Kaltblütigkeit und sichere feste Entschliessung; ja, es können erfahrene Justizbeamte, wenn sie auch selbst nicht mehr so rastlos zu arbeiten vermögen, dennoch der Geschäftsleitung auf eine sehr ehrenvolle Art vorstehen.

Die actuelle Justizverhandlungen hingegen, zu welchen rastloser Fleiß und eine von geistigen und körperlichen Kräften unterstützte Arbeitsamkeit, ja selbst oft Muth und schnelle Entschlossenheit in der Ausführung erfordert werden, eignen sich mehr für das mittlere und jüngere Alter.

Das politische Versicherungsmittel einer, in Gegenwart der Gerichtsbefohlnen eidlich anzugelobenden eifrigen Erfüllung aller, nochmals feierlich vorzuhaltenden schweren Pflichten, ist bei den Amtseinsetzungen der Justiz-Officianten, zu Begründung des öffentlichen Characters und der davon abhängenden schweren Verantwortung, um so zweckmäßiger, da alle und jede für die Rechte und das Wohl

der Unterthanen entscheidende Verhandlungen des richterlichen und obrigkeitlichen Amts eine unbezweifelte Glaubwürdigkeit und öffentliches Zutrauen vor sich haben müssen.

In wie fern demnach bloße theoretische Ausbildung und die bloße Fähigkeit, für die practische Justizpflege künftig einmal brauchbar zu werden, eben so wenig, als die bloße Routine ohne gleichmäßige theoretische Fortschritte, zur Beförderung nach wahrem Verdienst qualificiren, ist zugleich bei der Dienstleistung die Bildung der diesen Staatsgeschäftszweigen sich widmenden Subjecte, und die weitere Ausbildung noch in den niedern Graden stehender Officianten, für den Staat von besonderer Wichtigkeit.

Justizcollegien und größere Gerichtshöfe gewähren hier die beste und schicklichste Gelegenheit für junge hoffnungsvolle Candidaten, nach documentirtem theoretischen Rechtsstudio, unter fortwährender Aufsicht vollendeter Geschäftsmänner, denen sie als Protocollführer oder sonst untergeben werden, nicht nur zur Kenntniß, sondern auch durch zweckmäßige Instruction, zur Bearbeitung leichter allmählig immer schwereren Geschäfte angeführt, bei weiteren Fortschritten aber sich in wichtigeren Geschäften selbst zu versuchen und zu habilitiren.

Eben so heilsam als zweckmäßig wird demnach bei jeder vollkommenen Justizverfassung erfordert, daß alle, welche zu diesem Staatsdienste sich qualificiren wollen, solche practische Geschäftsschulen besuchen, und zu ihrer mehrseitigen Bildung sowohl zur Excitation ihrer Talente, als auch zur Erleichterung der angestellten Geschäftsmänner, in aller Art Geschäften gebraucht werden sollen, ehe sie nach dem Grade bewiesener Fähigkeiten, Rechtskenntnisse, Fleißes und Geschicklichkeit, eine wirkliche Anstellung im Dienste des Staats zu erwarten haben, und ein segnungsvolles Bemühen für den zum practischen Lehrer geeigneten Geschäftsmann ist es, dem Staate talent- und hoffnungsvolle Candidaten zu tüchtigen und brauchbaren Beamten zu erziehen.

Die Besoldungen, welche gleich allen andern Staatsbeamten auch die zur Justizpflege angestellten, von dem Staate als eine Entschädigung für die auf ihre Bildung verwandten Kosten, und des ihnen bei Betreibung der Amtsgeschäfte entgehenden sonstigen Verdienstes, zu erwarten haben, werden billig nach den Verhältnissen der Staatseinkünfte, der zu Verwaltung der Aemter erforderlichen Anstrengung, erworbenen Kenntnissen und Geschicklichkeit, nicht weniger nach den zum Unterhalte und einem anständigen Auskommen erforderlichen Bedürf-

nissen abgemessen, und es ist eben so billig als gerecht, daß der Staat diejenigen seiner Diener, deren Händen er das Wohl seiner Unterthanen und die Aufrechterhaltung rechtlicher Ordnung anvertraut, hinlänglich und also besolde, daß sie ohne Nahrungssorgen sich ganz und mit angestrengten Kräften ihrem Berufe widmen, und um so weniger nöthig haben, ihres nöthigen Auskommens halber außergerichtliche Praxin und Nebenverdienst zu suchen.

Die zur Erhaltung sämtlicher, zur Justizpflege angestellten Staatsbeamten nöthigen Kosten, können endlich nicht zweckmäßiger und gerechter eingebracht werden, als wenn sie nach einer gesetzlich bestimmten Sportultaxe von denjenigen Personen erfordert werden, denen die Rechtspflege in streitigen und andern Rechtssachen auf ihr Verlangen administrirt, oder gegen welche der zu Sicherung des Rechts nöthige Zwang zu vollstrecken gewesen ist.

Um aber die Sportultaxen als den Maaßstab der, von den Staatsunterthanen zu erfordernden Entgeltung, und den Justizbeamten zugesicherten Entschädigung, in einem richtigen Verhältnisse mit den geleisteten Diensten, und dem, nach täglicher Vermehrung des baaren Geldes, steigenden Preise der Bedürfnisse zu erhalten, bedürfte es von Zeit zu Zeit

einer wiederholten Revision, oder, was noch zweckmäßiger seyn dürfte, der Einrichtung,

daß die für jede, nicht unter die geringfügigen gehörigen Rechtssachen, regulirten Kostenansätze sich in gewissen, nach dem Werthe des streitigen Objects, der zu regulirenden Erbschaft, der in Contracten festgesetzten Zahlungssummen, abzumessenden Proportion erhöheten.

Mit dem steigenden und immer steigenden Werthe der Dinge würde eine auf solche Art bestimmte Sportultaxe sich jederzeit in einem gerechten, nie abweichenden Verhältnisse erhalten, und in jedem Zeitpunkte ohne weitere Abänderungen einen hinreichenden Fond zur angemessenen Besoldung der darauf gewiesenen Justizbehörden abgeben *).

*) Wenn ein Proceß über ein und dasselbe Grundstück, welches im Jahre 1724. 300 Rthlr. galt, und bis zum Jahre 1804 weit über 900 Rthlr. gestiegen, mit denselben Kosten bestritten werden kann, die man dazumal darauf zu verwenden nöthig hatte: so werden verhältnißmäßig im Jahre 1804. dreimal weniger Proceßkosten bezahlt, als vor 80 Jahren, und folglich hat sich das Einkommen der Justiz-Officianten und Sachwalter weit über den dritten Theil vermindert.

Es entspricht folglich ein solcher Maaßstab nicht allein der Gerechtigkeit, sondern er wird auch politisch um so nothwendiger, weil der Staat bei seinem sonstigen sich erhöhenden Bedürfnisse dem sich selbst erhaltenden Justiz-Etat ein mehreres schwerlich anweisen kann.

Eben so verdienen Richter und Sachwalter für beschwerliche Local-Expeditionen, mit Versäumniß verknüpfte Reisen, und insonderheit für jedes die Abkürzung der Justizpflege abzweckende, mit Erfolg betriebene Geschäft, z. B. bei gütlicher und kürzlicher Ausgleichung schwieriger dazu präparirter Sachen, eine besondere nach dem Werthe der Sachen und den beseitigten Schwierigkeiten sich abmessende Belohnung, zur Ermunterung reeller verdienstlicher Bemühungen.

Sechster Abschnitt.

Von der Advocatur.

Da es eines Jeden eigne Angelegenheit ist, seine erwerbliche Rechte, von welchen er zum besten unterrichtet seyn muß, oder auch seine Unschuld ge-

gen alle Anschuldigungen des Unrechts selbst, oder durch einen andern Rechtserfahrnen geltend zu machen: so kann auch die Rechtspflege nicht zweckmäßiger und sicherer organisirt werden, als wenn einem Jeden überlassen bleibt, seine erwerbliche Rechte und alle dieselbe begründende Thatsachen gegen den Widerspruch und das Leugnen des Gegentheils, durch Beweis und sonst rechtlich an- und auszuführen, so wie gegen das angeschuldigte Unrecht sich zu rechtfertigen.

Eben dadurch, daß insonderheit im Civilproceß die Partheien sich selbst gegenseitig widerlegen und berichtigen, und dem instruirenden Richter blos die Direction und Beschleunigung des Verfahrens vorbehalten bleibt, wird durch das Gleichgewicht, welches sich die Partheien und der Richter gegenseitig halten, die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit der Justizpflege um so mehr gesichert, weil sich der hierbei unentbehrliche Stand der Sachwalter bildet, welcher eines Theils dem richterlichen Amte bei allen Erörterungen des streitigen erwerblichen Rechts, und durch Vertheidigung gegen die Anschuldigungen begangenen Unrechts assistirt, andern Theils aber auch über die Amtsführung des instruirenden Richters wacht.

In jeder Justizverfassung, die obige politische Grundsätze anerkennt, wird demnach die Advocatur

als eine von der höchsten Gewalt autorisirte, jedoch unbesoldete Function, nur einer gewissen, nach der Bevölkerung, dem Verkehr und überhaupt dem mehreren oder minderen Bedürfnisse der Districte, sorgfältig abgemessenen und möglichst zu beschränkenden Anzahl wissenschaftlich gebildeter, in Rechtskenntnissen und Erfahrung hinlänglich geprüfter, zur Mündigkeit gelangter, und deshalb in besondere Pflichten zu nehmender Subjecte, von der höchsten Regierung verliehen.

Zwar dürfte wohl dann, wann dem Richter die Erörterung streitiger Rechte übertragen würde, mit der Entbehrlichkeit der Advocaten zugleich allen den Mängeln der Justizpflege abgeholfen seyn, welche die Gewinnsucht, List, Unerfahrenheit und sonstige Pflichtvergessenheit der Sachwalter veranlassen.

Wenn aber im Gegentheile nach bekannten Erfahrungen, der Richter die streitigen, erwerblichen Rechte schwerlich in allen Fällen so genau zu erörtern vermag, wie es unter seiner bloßen Direction durch die Discussionen der Partheien geschieht; wenn bei der alleinigen Wirksamkeit des Richters, nichts die Partheien für die Mißgriffe, Ermächtigungen, Partheilichkeit, und alle die, selbst von dem erkennenden Richter und den Regierungsbehörden nicht sattsam zu verhütenden Folgen eines unzweckmäßi-

gen und ungeschickten richterlichen Verfahrens sichern kann:

So verdienen wohl diejenigen politischen Maaßregeln den Vorzug, bei welchen das Interesse der Partheien, und alle, bei Rechtsstreitigkeiten in das Spiel gesetzte egoistische Triebe der menschlichen Natur, als Motiven benutzt, zugleich aber auch durch die Direction des instruirenden Richters in solche Schranken gesetzt werden, daß durchaus Niemand ohne seine eigne Schuld seiner Rechte verlustig werden könne.

So wie der Advocat rechtlich und moralisch verpflichtet ist, allenthalben die Vorschriften der Gesetze zu beobachten, über deren Befolgung zu vigiliren, sich auf keine Weise zu Illegalitäten und verwerflichen Anschlägen gebrauchen zu lassen, Jedermann in seinen Rechtsangelegenheiten, nach erworbener hinlänglicher Sachkenntniß und sorgfältiger Erwägung der einschlagenden Rechtsverhältnisse, zu berathen, widerrechtliche, betrügliche und solche Anträge, welche ihn in ein, seinem Clienten widerstreitendes Interesse verwickeln würden, von sich zu weisen, bei gerichtlichen Verhandlungen nicht streitiger Sachen denen Clienten in ihren Gerechtsamen zu assistiren, die für ihre Clienten gesuchte obrigkeitliche Confirmationen, Decrete, Consense und

sonstige Cognitionen einzuleiten und auszubringen, Erbschafts- Geschäfts- und Rechtsvertretungen aller Art zu führen; insonderheit aber bei allen, ihnen übertragenen streitigen Rechtssachen zuvörderst die Rechtlichkeit, Erheblichkeit und Erweislichkeit der Rechtsansprüche, die Wahrhaftigkeit der Thatsachen zu prüfen, die zum Erweise anzuziehenden Urkunden und andere Beweismittel, in Beziehung auf die vorherigen Rechtsverhandlungen genau zu erwägen, und über das zu erwählende Entscheidungsmittel des Eides, so wie die sonstigen Ereignisse der Gegenparthei, mit den Clienten gewissenhaft und aufrichtig zu berathen, und der unnützen Rechtsbegierde, Streitsucht und erbitternden Leidenschaften möglichst zu steuern, die als gegründet übernommene, sattsam zu präparirende Rechtssachen, nach bester Ueberzeugung auf die mindest kostspielige Art, mit Fleiß, Geschicklichkeit, Ordnung, rechtlicher Gründlichkeit und Bescheidenheit, an- und auszuführen, und nach Möglichkeit zu beschleunigen, alles, was des Clienten erlaubtem Interesse entspricht, insonderheit aber die Gelegenheiten, wo einige durch moralische und rechtliche Pflichtverhältnisse verwandte Personen in Güte auseinander zu setzen, mit Entschlagung allen Privatvortheils zu benutzen, die Geheimnisse der Clienten zu bewahren, das anvertraute Geld und Gut ungesäumt auszuantworten, zu des

Clienten Nachtheil weder unnöthige Processe zu veranlassen, noch die übernommenen ohne dessen Einwilligung wieder aufzugeben:

So wird es für die Politik der Rechtspflege zu einer überaus wichtigen Aufgabe, solche Anstalten zu treffen, daß Niemanden als den vom Staate autorisirten Rechts-Consulenten und Advocaten, die Rechtsberathung und Führung der Rechtsangelegenheiten verstattet, und durch deren Bildung, Erprobung und Anstellung in den einzelnen Districten, der Stand in seiner Organisation immer mehr vervollkommnet, und durch sich selbst und die controllirende Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden zur exacten Pflichterfüllung angehalten, das Publicum aber vor alle dem verderblichen Unheil, so weit als nur möglich, gesichert werde, welches aus der Wirksamkeit pflichtvergessener Advocaten entsteht.

Zu diesem Behuf wird nicht nur von jedem Advocaten erfordert, daß er sich in dieser Qualität auf Verlangen gehörig legitimire, sondern auch, daß er alle und jede gefertigte Schriften mit seinem Namen als Concipient unterschreibe, und, dafern er nicht durch Vollmacht hinlänglich autorisirt ist, von den Clienten selbst unterschreiben lasse, auch über seine, als eine öffentliche Geschäftsführung, vollständige, auf die öffentlichen, sowohl als über

die Privatverhandlungen, und die Correspondenz zu erstreckende Acten halte.

Derowegen verdienen alle diejenigen Schriften, unter welche Client und Verfasser sich nicht unterschrieben haben, keine rechtliche Aufmerksamkeit, und der Interessent, welcher sich zugleich als Concipient genannt hat, kann bei gegründeter Unwahrscheinkeit zur eidlichen Angabe des Verfassers angehalten werden.

So wie die Justizpflege durch nichts mehr als durch das heillose, im Finstern schleichende Unwesen der, den Einzelnen so wie der Staatsverbindung gefährlichen, unbefugten Schriftsteller in ihrer Wirksamkeit aufgehalten wird: so erfordert auch die Politik der Rechtspflege nicht nur die genaue Untersuchung über die Abfassung rechtswidriger, verwerflicher Aufsätze, und die ernste und nachdrückliche Ahndung verbotener Einmischung und unerlaubter Unternehmungen, sondern es ist auch eine besondere, obschon durch jenes zweckmäßige Erforderniß der Unterschrift des Concipienten erleichterte Wachsamkeit aller Justizbehörden, über die Machinationen der, insonderheit unter den gemeinen Leuten herum schleichenden unbefugten, oder sogenannten deutschen Advocaten, erforderlich, da deren verderbliche Einmischung um so mehr beschränkt zu werden

ver-

verdient, je mannichfaltiger die Gestalten sind, unter welchen selbige nicht selten, von pflichtvergessenen Advocaten unterstützt, als Rathgeber, Beistände, allezeit fertige Vormünder der Weibspersonen, und zudringliche Gevollmächtigte auftreten.

Außer den Regierungs-Instanzen haben endlich die Gerichtsbehörden und Spruch-Collegien über die Pflichterfüllung und das Betragen der Advocaten zu wachen, Saumseligkeit, Vernachlässigung des Interesse der Clienten, pflichtvergessene Collusionen, Vorenthaltung erhobener Gelder, unnöthige Proceß-Vermehrung, Verzögerung, geflissentliches Ableugnen notorischer, von Clienten bereits zugestandener Thatsachen, Verhinderung gütlicher Verhandlungen, offenbare Ungeschicklichkeit, wider Recht und Ordnung laufende Unternehmungen auf keine Weise nachzusehen, vielmehr dieselben an ihre Pflicht zu erinnern, und dasjenige, wodurch ein Sachwalter sich des öffentlichen Zutrauens unwürdig macht, bei den competenten Regierungsbehörden anzuzeigen, und es verdienen die Vergehen der Collusion, Prävarication, Concussion, überlistenden Chicane, und des Wuchers, um so mehr durch strenge Disciplin verhütet zu werden, je mehr jedem der vom Staate autorisirten Rechts-Consulenten das Wichtigste muß anvertraut werden können.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dagegen haben aber auch wiederum die Sachwalter der Partheien, welche durch rechtswidrige Verfügungen und ungerechtes Verfahren der Justiz-Administrationsbehörden bedrückt werden, alsdann, wenn die Beschwerden erheblich, und auf Recht und Thatsachen begründet zu befinden sind, mit ihrem Rath, ohne Menschenfurcht und gegen Jeden beizustehen, und auf eine redliche, offne und gesetzlich erlaubte Weise, die verhangenen Illegalitäten zur Cognition der Regierungs-Behörden zu bringen.

Je mehr demnach die Advocatur durch obgedachte Einschränkungen zu einen öffentlichen, und mit sichern Einkünften verknüpften Amte erhoben, und nur den würdigern Subjecten verliehen wird, um so strenger kann auf erprobte Geschicklichkeit, Kenntnisse, Thätigkeit, Rechtschaffenheit und Unbescholtenheit des Privat-Lebenswandels gedrungen werden.

Je zweckmäßiger endlich in einem Staate die Bezirke der Gerichtshöfe vertheilt, und je mehr deren Verfassung vervollkommnet worden, um so mehr wird das Institut des Notariats entbehrlich, welches zwar seit der Zeit seiner Entstehung ungemein viel zur Vervollkommnung der nicht streitigen

Gerichtsbarkeit beigetragen, späterhin aber gegen die verbesserte Organisation der Gerichtshöfe zurückgeblieben, und an und für sich bei weitem nicht die von diesen zu gewährende, und vom Staate selbst bestätigte Sicherheit und Zuverlässigkeit gewähren mag.

Aus diesen wichtigen Gründen haben auch mehrere Staaten dieses aus frühern Zeiten sich herschreibende, dem Publico nicht wenige Bequemlichkeit darbietende, aber immer noch zu wenig gesicherte Institut, entweder blos auf die erleichterte Abfassung schriftlicher Aufsätze über Rechtsverhandlungen, und nächst einer gewissen interimistischen Beweiskraft auf die bloße Einleitung zur gerichtlichen Cognition und Confirmation, so wie auf eine, den Gerichtshöfen auf Verlangen zu leistende Assistenz beschränkt, oder wenigstens nur unter den Präcautionen einer vervollkommneten Politik der Rechtspflege, die hinlängliche Zuverlässigkeit zugestanden, daß nämlich diese Function nur den, zur Advocatur qualificirten Subjecten, nach hinlänglich abgelegten Proben, als ein öffentliches Amt übertragen, und das Corps der Notarien unter der Oberaufsicht der Regierungen, auch wo möglich unter der Direction und speciellen Revision gewisser, aus ihren Mitteln zu erwählender Vorsteher, welche

unter hinlänglicher Controlle die gefertigte Urkunden durch Besiegelung und sonst autorisiren, und die Protocolle zum gemeinschaftlichen Archive aufbewahren, sich durch sich selbst zur unverbrüchlichen Pflichterfüllung anhalten, und so wie die Advocaten, durch die anzuweisenden Wirkungskreise ihres Einkommens halber gesichert, und in den Stand gesetzt werden, die Sachen der Armen so wie der Reichen zu übernehmen, und den zur juristischen Praxi sich bildenden jüngern Rechtsgelehrten zweckmäßige Anleitung zu geben.

Zweiter Haupttheil.

Von der Civil-Rechtspflege.

Erstes Hauptstück.

Von den nach dem Endzwecke des Rechts zur Justizpflege dienlichen indirecten Mitteln.

Erster Abschnitt.

Von dem Zweck der Rechtspflege und dem Endzwecke des Rechts.

Eine vollkommene rechtliche Ordnung, das höchste Ideal einer vollendeten Gerechtigkeit, ist zwar der wesentlich erste Zweck der großen Zweckverbindung des Staats, aber immer nur die nothwendige Bedingung, unter welcher Jeder, gesichert für den Hindernissen des Unrechts, die höhern moralischen Pflichten erfüllen, die in seiner Natur liegenden

Kräfte ausbilden, und glücklich zu werden streben kann; folglich keinesweges der letzte, oder der Endzweck des menschlichen Daseyns.

Weit über die Gerechtigkeit erhebt sich des Menschen moralische Vervollkommnung, die sein Herz zur reinen, thätigen Menschenliebe erwärmt, und ihn zur Religion hinleitet, deren Glauben schon hier beseligt und ewig beglückt.

Rechtlich zu handeln ist Jeder, ohne daß ihm ein Verdienst daraus erwächst, unverbrüchlich gehalten; denn wo er von dem Rechte abweicht, da wird er durch die demselben entsprechende Zwangsvollstreckung dazu angehalten, und je mehr sich die rechtliche Ordnung befestigt, um so unwiderstehlicher wird die Zwangsvollstreckung gegen alles Unrecht.

Aber je mehr Moralität und reiner guter Wille den Handelnden beseelt, um so weniger bedarf es der Zwangsvollstreckung, da bei moralisch guten Handlungen kein Widerstreit des Unrechts statt finden kann.

Darum ist es eine wichtige Aufgabe, das Recht auf eine, dem Endzweck des menschlichen Daseyns entsprechende Art und Weise aufrecht zu erhalten.

Es kann solchemnach die Rechtspflege nicht mehr vervollkommnet werden, als wenn dabei so auf die Gemüther gewirkt wird, daß es der Zwangsvollstreckung so wenig als möglich bedarf, daß Jeder sich selbst nach einer hinlänglichen Rechtsbelehrung dessen, was das Recht fordert, bescheide, und vom Unrecht zurück halte.

In dieser höheren Aufgabe dürfen aber die Grundsätze der Moral mit denen des Rechts auf keine Weise verwechselt, und die Strenge der Rechtspflege darf weder gehemmt, noch unterdrückt werden.

Dagegen aber sind zu einer solchen Rechtspflege, welche nicht blos das Recht vollstrecken, sondern auch dahin wirken soll, daß Haß, Zank und Streitsucht besänftigt, und der Geist des Friedens zur Verträglichkeit erweckt werde, die Rechtsbelehrung und Gütepflegung die sichersten Mittel, die, ohne den Gang der Rechtspflege im mindesten aufzuhalten, die Wirksamkeit der Zwangsvollstreckung um so mehr verstärken, je mehr sie von der Gerechtigkeit des Verfahrens, der Rechtzuständigkeit und der Größe des begangenen Unrechts überzeugen.

Zweiter Abschnitt.

Von der allgemeinen Rechtsbelehrung.

Bei den

1. Elementar-Unterricht der Jugend

ist den jungen Gemüthern schon frühzeitig eine deutliche, richtige, obschon kurz gefaßte Erkenntniß der wesentlichen allgemeinen Rechtsgrundsätze, insonderheit nach den vaterländischen Gesetzen beizubringen.

Je früher der Jugend die Nothwendigkeit des Staats und der rechtlichen Ordnung eingeprägt, je früher bei ihr Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe, williger und unbedingter Gehorsam gegen Gesetze, Regierung und Obrigkeit erweckt, je deutlicher ihr die einfachen Gründe der Zuständigkeit des erwerblichen Rechts, der Strafbarkeit des Unrechts beigebracht werden, um so weniger wird es künftig der Zwangsvollstreckung bedürfen, um so leichter wird es der Rechtspflege fallen, mit wenigen Zwangsmitteln den großen Zweck des Staats auf das vollkommenste zu erreichen, und die Hindernisse des Unrechts wegzuräumen.

Die Rechtsbelehrung in Schulen ist daher nächst der religiösen und moralischen Unterweisung, die sicherste Begründung allen rechtlichen Friedens un-

ter den Menschen, und die erste Grundlage der Staatserziehung; denn wo Gerechtigkeit der frühen Jugend eingeprägt wird, da werden die künftigen Generationen aller rechtlichen Ordnung sich willig unterwerfen, und dadurch für alle andere moralische Vervollkommnung und höhere Cultur aller Anlagen immer empfänglicher werden; dagegen die zweckmäßigsten Gesetze und die exactesten Zwangsvollstreckungen kaum das ersetzen können, was bei der Erziehung der Staatsbürger vernachlässigt worden ist.

Diese der Jugend beizubringende Erkenntnisse beruhen aber keinesweges auf Gelehrsamkeit, sondern auf einfachen, ewig wahren Grundsätzen, die, wenn sie deutlich, richtig und faßlich vorgetragen werden, von der Jugend eben so leicht als jeder andere Unterricht verstanden werden können.

Aber eben eine solche einleuchtend deutliche, möglichst simplificirte Darstellung der wesentlichsten Rechtsgrundsätze, der vaterländischen Gesetzgebung zum Unterricht der Jugend, ist, so leicht es auch manchen scheinen mag, eine Aufgabe der tiefern Rechtsphilosophie, und zu einem musterhaften Rechts-Catechismo gehört noch viel mehr, als eine bloße Popularität des Vortrags.

Groß und heilbringend ist der Nutzen der Rechtsbelehrung in den Volksschulen, und mächtig wird dadurch das große Institut der Rechtspflege unterstützt.

So wie nach aller Erfahrung grobe Rechtsunwissenheit die Veranlassung zu manchen Vergehen, und insonderheit die Quelle der hartnäckigsten Streitsucht ist: so wird auch der mehrere frühe Rechtsunterricht manche Processe verhüten, und streitanfangende Sachwalter ganz entbehrlich machen, die schon jetzt klagen, daß es viel weniger Processe gäbe, seitdem der gemeine Mann klüger geworden.

II. Fortgesetzte Rechtsbelehrung der Erwachsenen, worunter jedoch keinesweges unnütze halbgelehrte Kenntnisse, sondern blos gemeinfaßliche Hauptgrundsätze des allgemeinen und vaterländischen Rechts zu verstehen sind, wird vorzüglich durch Gesetze und generelle Verordnungen bewirkt, deren Vorschriften eine vollständige, für sich bestehende, in der Landessprache abgefaßte, consequente Rechtstheorie bilden, und bei der möglichsten politischen Zweckmäßigkeit, einen solchen Grad der Deutlichkeit und Präcision erreichen, daß Jeder sich von deren Inhalt und Zweck hinlänglich zu unterrichten in Stand gesetzt wird.

Je mehr demnach das tiefere Studium des Rechts sich bis zu einer einleuchtenden Consequenz, Präcision und gemeinverständlichen Deutlichkeit erhebt, um so mehr können alle Rechtsbegriffe bis auf wenige einmal recipirte Ausdrücke, in der reichen Sprache des gebildeten Vaterlands übergetragen, und in Gesetzen und Rechtsverhandlungen der Gebrauch und die Einmischung fremder Sprachen vermieden werden.

Auch populäre Handbücher des Rechts, woraus sich Jeder über die ihm vorkommenden Rechtsverhandlungen belehren kann, befördern den Zweck der Rechtspflege, ohne daß den gründlichen Rechtskenntnissen, und der theoretisch historischen oder philosophischen, so wie der practischen Rechtsgelehrsamkeit, im mindesten Eintrag geschieht.

Je weiter sich vielmehr simplificirte Rechtskenntnisse unter allen Ständen verbreiten, um so mehr wird der Jurist genöthigt werden, das Recht aus seinen Gründen zu studiren, um nicht blos erlernte Gesetze zu allegiren, sondern auch Jedermann von der Consequenz, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der bestehenden Rechts-Institute zu überzeugen, und dieser Stand, welcher nach seiner Function Recht und rechtliche Ordnung aufrecht erhalten soll, wird die wichtige moralische Pflicht immer mehr anerken-

nen, statt aller geheim gehaltenen Cautelen, Hevremen und Clausuln, allgemeine Rechtskenntnisse zu verbreiten, und wahre Gerechtigkeitsliebe in allen Ständen zu erwecken und zu bewahren.

III. Gerechte, zweckmäßige und belehrende Verhandlungsart der Gerichtshöfe ist ferner ein tief eingreifendes Beförderungsmittel der Rechtspflege.

Schon der Ruf eines Gerichts muß seine partheilose unwandelbare Gerechtigkeitsliebe, den Eifer für das Recht und die Beförderung des Guten ohne Eigennutz oder Nebenabsicht bestätigen, daß sich der Rechtlichgesinnte seines Rechts versichert halten, der Verbrecher und Betrüger aber fürchten muß.

Der Ernst und die Würde des Richters erhöhet seinen Einfluß auf die Gemüther der Partheien, und imponirt den Verbrecher, der nach der Zustimmung seines innern Richters die ewig vergeltende Gerechtigkeit des Ewigen schon vor dem irdischen Richterstuhle ahndet.

Vor allem darf der Richter nicht verabsäumen, seine Gerichtsbefohlnen in allen streitigen Rechtsverhältnissen von ihren Rechten zu belehren, und ihnen um so mehr mit seinem Rathe zu dienen, je mehr er dadurch im Stande ist, Processe in ihrem Entstehen

beizulegen, und die entzweiten Gemüther zu besänftigen.

Alle die moralischen Eigenschaften, die den Character des Richters bilden, müssen sich sowohl in seinem Privat-Lebenswandel als in seinen Rechtsverhandlungen darlegen. Rechtschaffenheit, standhafte Gerechtigkeit und unbescholtene Partheilosigkeit, treuer Gehorsam gegen die höchste und regierende Gewalt, liebevolle Schonung der Verirrten und Uebelberathenen, Klugheit und Menschenkenntniß, um die Leidenschaften der Streitenden zu besänftigen, warmer Eifer für das Gute, um durch gütliche Vereinigung das moralische Gefühl und liebevolle Gesinnungen zu erwecken, die, wenn sie einmal erwachen, sich sogleich zum Frieden hinneigen; aber auch fester Muth und beharrliches Entgegenwirken gegen die Hindernisse des Unrechts sind diese Eigenschaften.

Dritter Abschnitt.

Von der Gütepflege und der Erweckung des moralischen und rechtlichen Pflichtgefühls.

In den Verhandlungen des streitigen Civil-Rechts verdienen insonderheit zwei Acte eine beson-

dere Erwägung, wo die moralischen Pflichtverhältnisse in die Rechtsangelegenheiten einschlagen.

Die Gütepflegung

ist diejenige Verhandlung, wo der Richter durch veranlaßte mehrseitige und berichtigte Ansicht des Rechtsverhältnisses, durch Rechtsbelehrung und Beruhigung der Leidenschaften, friedliche Gesinnungen in den Gemüthern der Streitenden zu erwecken, diese auf die höhern moralischen Pflichten zurück zu führen, und zur freiwilligen Erfüllung ihrer Rechtsobliegenheiten ohne Rechtserörterung und Zwangsvollstreckung zu vermögen sucht.

Das Geschäft der Gütepflegung setzt nicht nur allgemeine Menschenkenntniß, sondern auch psychologische Erfahrungen über das Wesen und die Aeusserungen der Rechtsbegierde, als derjenigen Leidenschaft voraus, welche wie ein unter der Asche glimmendes Feuer um sich greift, des Rechts nie genugsam theilhaftig werden kann, überall Ungerechtigkeit ahndet, sich in Mißtrauen und unaufhörliche Rechtsberufungen gegen die rechtlichen Instanzen, in erbitterten Haß des Gegners, und in Argwohn gegen alle bei der Sache concurrirende Personen zu Tage legt.

Diese Seelenkrankheit zu heilen, ist eine der schwierigsten Aufgaben der Politik; denn nur allein

des Richters mildes, gütevolles, gleichförmiges, aber festes Benehmen, vorsichtige Vermeidung aller anscheinenden Partheilichkeit, und die Erweckung moralischer Gesinnungen vermag sie zu besänftigen, so wie ungesäumte Beitreibung ohne Noth verursachter Proceßkosten und strackliche Zwangs-Vollstreckung die Rechtsbegierigen von fernerer Streitsucht zurück zu halten vermag.

Die moralische Tendenz der Gütepflegung suspendirt den abgemessenen Gang der Rechtserörterung, und ist darauf gerichtet, den Endzweck aller Rechtspflege zu erreichen, und die streitenden Partheien dahin zu bringen, daß sie nach höhern moralischen Beweggründen von selbst ihre Rechtspflichten zu erfüllen, und die Rechte Anderer anzuerkennen sich bewogen finden.

Aus diesem innern Pflichtgefühl handelt auch jeder Rechtlichgesinnte, der nicht begangenem Unrecht den Schein des Rechts verschaffen, oder unter irgend einem Rechtsvorwande Unrecht zu verüben und Rechtsverbindlichkeiten sich zu entziehen sucht, sobald nur die Leidenschaften beruhigt, und eine richtige Ansicht der Sache herbeigeführt worden ist.

Selbst die bloße Klugheit läßt bei Erwägung der, bei der Rechtsausführung zu gewarten habenden Inconvenienzen, von gegründeten Rechtsforde-

rungen eher etwas fallen, um ohne Zeit- und Kostenaufwand zum Endzweck zu gelangen.

Auf jene moralische Verpflichtung beruft sich selbst der gemeine menschliche Verstand, sobald von Rechten gehandelt wird, die der Zuständigkeit ohngeachtet nicht durch Beweis geltend gemacht werden können. Er fordert Billigkeit, indem er bei Andern den innern Richter des Gewissens zu erwecken sucht.

Der Endzweck des Rechts, nicht der bloße Zweck der Rechtspflege, der durch die Zwangsvollstreckung gesichert und erreicht wird, ist bei dem Gütetermin beabsichtigt.

Das hohe Befugniß des Richters schränkt sich daher hier nicht blos auf die Rechtsausführung ein, sondern gehet darauf, durch ernste, ruhige, partheilose und belehrende Vorstellungen die Streitenden dahin zu vermögen, daß sie ihre rechtliche Verpflichtung anerkennen, sich selbst ihren Rechtsobliegenheiten nachzukommen entschließen, und jene höhere moralische Verpflichtung den erwerblichen Rechtsbefugnissen, deren Anerkennung vom Beweise des Factischen abhängt, vorziehen, oder wenigstens über eine möglichst abgekürzte Rechtsausführung sich vereinigen. So waren im Römischen Rechte längst die Grundsätze von gütlicher Ausgleichung der Rechtsstreitigkeiten und der schiedsrichterlichen Verhandlun-

lungen wissenschaftlich ausgebildet, aber noch immer hieng alles blos von dem Willen der Partheien ab.

Erst die christliche Religion führte ihre Anfangs hart bedrückten Bekenner zu den reinern moralischen Gesinnungen der Friedens- und allgemeinen Menschenliebe, die Rechtspflege vervollkommnete sich durch die Moral des Christenthums, welche durch Streitigkeiten des Erwerblichen den schönen Bund der Liebe unter den Brüdern ihres Glaubens nicht entzweiet wissen wollte, und die von der Geistlichkeit eingeführte Friedensvermittelung ward bei den segensreichen Folgen dieser Milde zu der wichtigsten Rechtsverhandlung des instruirenden Rechts erhoben.

Die Gütepflegung ist von gleicher Wichtigkeit als die Rechtserörterung, da nicht nur der Zweck der Civil-Rechtspflege, sondern auch der Endzweck des Rechts auf die sicherste Art dabei erreicht wird.

Allein sie hat einen andern Wirkungskreis; das Herz des Menschen ist es, worauf sie wirkt, nicht durch irgend eine indirecte Zwangsvollstreckung, sondern blos durch Erweckung des moralischen und rechtlichen Pflichtgefühls im Innern des Menschen.

Ihre Tendenz ist, Moralität zu befördern, aber nicht bloße Legalität zu bewirken. Ihre wohlthäti-

gen Folgen übersteigen die der Rechtserörterung, indem die Gemüther zur Menschenliebe zurück geführt, und Friede vermittelt wird, aus welchen die edelsten der menschlichen Tugenden entsprießen.

Welche Veranstaltungen die Politik der Rechtspflege in Hinsicht der Gütepflegung zu treffen habe? dieses läßt sich nur nach dem Endzweck des Rechts, nicht aber nach dem Zweck der Rechtspflege beurtheilen und abmessen.

Eben daher, weil so viele über den Zweck der Rechtspflege einer durchgängigen rechtlichen Ordnung den Endzweck des Rechts übersehen, kommt die kalte Gleichgültigkeit mancher historischen Juristen, und die Nachlässigkeit und der unverhohlene Leichtsinn, womit so viele indolente Practiker die Gütepflegung behandeln. Bei allmählig einschlummernden moralischen Gefühl gleichen sie den Maschinen, die zu jeder Wirksamkeit veranlaßt werden müssen, und ihr Thun ist bisweilen blos darauf berechnet, um ein Protocoll über die versuchte Gütepflegung aufnehmen zu können, und die Calamität eines Vorgleichs für ihr Expensbuch abzuwenden.

Bei der Gütepflegung, wo der Richter blos und allein mit den Partheien selbst, ohne Dazwi-

schenkunft der blos bei dem Processe, nicht aber bei der Sache interessirten Personen zu verhandeln, und ohne irgend einige Zwangsmittel auf die freie Entschliessung der Partheien zu wirken hat, hat die Gesetzgebung nicht nur zu verordnen, wie die Güte vom richterlichen Amte gepflogen werden solle, sondern auch alle die Hindernisse wegzuräumen, wodurch der Richter von der Erfüllung seiner heiligen Pflichten abgehalten werden kann.

Um daher den Richter in den Stand zu setzen, daß er auf die Partheien selbst, ohne nachtheilige Zwischenverhandlung wirken könne, werden die Verordnungen nöthig: daß alle Partheien bei einer, der Wichtigkeit dieser Verhandlung angemessenen Strafe, in den von dem Richter mit genauer Zeitbestimmung anzusetzenden Termino zur Gütepflegung allenthalben gehörig legitimirt, in Person, oder in den möglichst einzuschränkenden Fällen, wo Entfernung, Krankheit, namentlich anzuzeigende, nicht ohne großen Nachtheil aufzuschiebende Geschäfte, und andere gültige Entschuldigungsursachen, genugsam bescheinigt werden, durch hinlänglich unterrichtete, zur gütlichen Unterhandlung instruirte, und zu Abschließung der Vergleiche legitimirte Gevollmächtigte erscheinen.

Partheien, welche aus unlautern Absichten Rechtsstreitigkeiten erheben und fortstellen, pflegen

sich, wie die Erfahrung lehrt, zu schämen, persön=lich vor dem Richter zu erscheinen, und dessen Vor=stellungen und billigen Vorschlägen entgegen zu seyn, die der Advocat, der sich hinter den angeblichen Auftrag seines Clienten versteckt, öfters gar leicht zu vereiteln, und mit bittern Lächeln zu umschif=fen weiß.

Dagegen ist das persönliche Erscheinen der Par=theien für die Gütepflegung von den größten Nutzen. Zwar werden die Rechtsstreitigkeiten viel ruhiger durch Advocaten betrieben, denn der Client geräth öfters in Leidenschaft; aber gelingt es auch dem Richter, die Leidenschaft zu besänftigen, und die Clienten an ihren Rechten zu belehren:

So ist auch die Ausgleichung der Processe schon zum größten Theil vermittelt.

Gütepflegungen zwischen Eheleuten, Kindern und Eltern, und allen durch moralische Pflichtver=hältnisse verwandten Personen, sind am zweckmäßig=sten bis zum persönlichen Erscheinen auszusetzen.

Durch solche Verordnungen wird nicht nur den Sachwaltern der nicht persönlich erschienenen Clien=ten aller Vorwand zur gänzlichen Ablehnung der richterlichen Vergleichsvorschläge abgeschnitten, son=dern es würden auch die außengebliebenen Partheien

selbst von der Lage der Sache durch Uebersendung einer Protocolls-Abschrift durch den Richter zu unterrichten seyn, wobei die wenigen Kosten als eine Folge des Außenbleibens zu betrachten wären.

Ob schon Niemand zur gütlichen Vereinigung gezwungen werden kann: so ist doch die gütliche Verhandlung ein so heilsames Institut, daß es selbst mit dem Willen der Partheien nicht darf umgangen werden.

Eben aus diesem Grunde werden bei dem Aussenbleiben einer Parthei nicht allein dieser die Kosten des versäumten Termins angeschrieben, sondern es wird auch, wenn nicht die andere Parthei solches ausdrücklich verbittet, ein anderweiter Verhörs-Termin anzuberaumen seyn.

Würde aber den Partheien gestattet, den Güte-Termin durch beiderseitiges Außenbleiben zu umgehen:

So würden durch eine nur gar zu leicht statt findende Vereinigung der bei dem Processe interessirten Personen, die unbesuchten Güte-Termine in bloße Rechts-Solennitäten ausarten.

Damit der Richter die gegenseitigen Rechte der Partheien hinlänglich zu übersehen und zu erwägen, und darauf der Sache angemessene Vorschläge zu

thun im Stande sey, wird am zweckmäßigsten der Güte-Termin erst dann gehalten, wenn beide Theile mit ihren rechtlichen Vorbringen gehört, und das Hauptsächlichste, was zur Begründung gegenseitiger Rechtsausführung nöthig ist, vollständig angeführt haben. Alsdann läßt sich auch die Erweislichkeit der angezogenen Thatumstände schon einigermaßen beurtheilen, zumal wenn der Termin, da es nöthig, gleich an Ort und Stelle gehalten, und die Partheien alle einschlagende Documente vorläufig zu produciren angehalten werden.

Dadurch wird die Maxime der Sachwalter, sich bei der Gütepflegung so wenig als möglich über die streitigen Rechtsverhältnisse herauszulassen, vereitelt, und der exacte Richter in den Stand gesetzt, die weitaussehendsten Processe auszugleichen.

Aber nicht blos zu Anfange des Processes, und wenn beide Partheien darum ansuchen, sondern auch dann, wenn von einer Seite billige Vorschläge geschehen, wenn neue Interessenten beitreten, oder die Sache eine geraume Zeit liegen geblieben, und in eine ganz andere Lage gekommen ist, verdient die Gütepflegung Platz zu ergreifen.

Noch mehr hat bei der, blos von Amts wegen zu instruirenden Rechtserörterung, der Richter Ge-

legenheit, die Partheien während der ganzen Instruction des Processes zur gütlichen Ausgleichung hinzuleiten.

Da ferner die Gütepflegung nicht die Ausführung gegenseitiger Rechtszuständigkeit, sondern den Zweck hat, den Geist des Friedens und der Eintracht zu erwecken, und die moralischen Veranlassungen der Processe zu beseitigen: so setzt auch die Politik der Rechtspflege, schon durch die Gesetzgebung, den Richter in den Stand, daß er ohne Hinderung der blos bei dem Processe interessirten Personen wirken könne.

Sie wägt die Gewalt des Richters so ab, daß er ohne wesentliche Einmischung der Sachwalter, zu verhandeln, und der Partheien eigene Erklärung ohne Wortführung der Advocaten zu erfordern berechtigt, zugleich aber durch deren Concurrenz in so weit auf seine Pflichten beschränkt wird, als diese ihre Clienten nicht nur auf Befragen wegen des Richters Vorschläge zu berathen, sondern auch, wenn dessen Vorstellungen der Wahrheit und den Thatsachen nicht entsprechen, Partheilichkeit, schiefe Ansicht der Sache, Mangel an Rechtskenntnissen und Erfahrung verrathen, denselben bescheiden an die Erfüllung seiner Pflichten, so wie die Clienten an ihre Rechte und die Folgen des Vergleichs zu erinnern befugt sind.

Wenn daher schon die Advocaten den Richter von allen ungerechten Beginnen durch Gegenvorstellungen einschränken und darauf sehen sollen, daß die Pareheien weder in Furcht gesetzt, noch zu unbilligen Vergleichen übereilt werden: so dürfen sie doch keinesweges durch Wortführung, Abbrechung der Verhandlungen, Erbitterung der Partheien, unnützes Gezänk, Erregung unnöthiger Besorgnisse gegen den Vergleich, oder sonst auf irgend eine Art und Weise die Gütepflegung hindern; und eben um das Interesse der Sachwalter von dem der Clienten zu trennen, ist dem Richter das Befugniß zu verstatten, einen oder den andern Sachwalter oder Partheî abtreten zu lassen, sobald dessen hinderlicher Einfluß auf den Vergleich wahrgenommen wird.

Um der Streitsucht möglichsten Einhalt zu thun, und die Verleitung der Clienten zu unnöthigen Processen zu verhüten, ist es eine eben so gerechte als politisch zweckdienliche Maaßregel, daß derjenige, der nach rechtlicher Ausführung und Entscheidung des Processes ein Mehreres nicht erlangen kann, als ihm in dem gütlichen Verhörstermine vom Gegentheil gebothen worden, die gesammten Kosten des ohne Noth fortgestellten Processes abzustatten angehalten werde.

Denn wie kann demjenigen, der bei einer streitigen Sache sich schon früher zur Prästation dessen,

wozu er condemnirt worden, erboten hat, ein Beitrag zu den unnöthigen verursachten Kosten nach Recht und Billigkeit angesonnen werden?

Eine gerechte und wachsame Regierung wird insonderheit bei den an sie eingelangten Acten, Anbringen und Berichten darauf sehen, daß von Seiten des richterlichen Amts alles, was zur gütlichen Beilegung streitiger Rechtssachen dienlich, mit Fleiß besorgt, und von den Partheien und deren Sachwaltern nichts, was des Richters Bemühungen aufhalten und vereiteln könnte, unternommen werde.

Ob schon fruchtlos gepflogene gütliche Verhandlungen selten wesentlichen Einfluß auf die Rechtsentscheidung haben: so ist doch die Erforderung eines umständlichen Protocolls mit sorgfältiger Bemerkung der vom Richter zu erwartenden Vorschläge, und alles dessen, was von den Partheien und deren Sachwaltern dagegen angeführt worden, und warum dieselben seine Vorschläge nicht angenommen haben, ohnstreitig das beste politische Mittel, um sowohl das richterliche Amt zur Erfüllung dieser wichtigen Pflichten anzuhalten, als auch zu beurtheilen, ob und in wie fern alles, was unter den vorliegenden Umständen möglich gewesen, geschehen sey.

So wie daher die Regierung den nachlässigen und indolenten Richter corrigirt, und zu mehrerem Fleiße excitirt: so assistirt sie auch den für das Gute thätigen, wohlwollenden und gerechten Richter, wenn ihm bei seinen edlen Bemühungen Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Heilbringend ist es endlich für das Ganze der Rechtspflege, wenn sie, um das was von dem richterlichen Amte unterlassen worden, zu ergänzen, zum Vorbilde der niedern Instanzen wichtige und schwierige Rechtssachen selbst in Vorbeschied zieht.

Sind durch eine weise Gesetzgebung und eine wachsame Regierung solche Anstalten getroffen, daß der instruirende Richter die Hindernisse der Gütepflegung hinlänglich aus dem Wege zu räumen vermag:

So können auch die großen Forderungen an den Richter gemacht werden, daß er nach allen Kräften die wichtigsten Obliegenheiten seines Amts erfülle, und die Streitigkeiten, wo es nur immer möglich, in Güte zu vermitteln suche.

Der dem richterlichen Amte geziemende Ernst und Würde vereinige sich, bei diesem Geschäft des Friedens, mit Milde und Wohlwollen, damit das

ganze Benehmen des Richters die Partheien zu friedfertigen, verträglichen und billigen Gesinnungen stimme, Zutrauen erwecke, und seine Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe, Uneigennützigkeit und gemeinnützliche Thätigkeit bestätige, die schon der öffentliche Ruf begründet haben muß.

Durch das Studium der Acten, vorgängiges Nachdenken über die besten Mittel, die Sache zur Zufriedenheit der Partheien beizulegen, durch einzuziehende Erkundigung und genommenen Augenschein, wird der Richter vor allen Dingen in einem kurzen belehrenden Vortrage die Rechte beiderseitiger Partheien in ein gehöriges Licht setzen, und bemerken, welche Schwierigkeiten bei dem Erweise dieses oder jenes Punctes obwalten, welche Kosten, Zeitaufwand und andere Unannehmlichkeiten die Partheien zu gewarten haben, auch an diesem Vortrage, der dem richterlichen Amte gebührt, und welchen nur bisweilen die Sachwalter, niemals aber die Partheien überflüssig finden, sich weder hindern noch davon abbringen lassen.

Dadurch werden öfters schon beifällige Erklärungen veranlaßt, ehe noch der Richter zu den Vorschlägen übergeht, die er den Partheien, mit Erwägung aller Vortheile und Nachtheile, so deutlich als möglich vorstellig zu machen sucht.

Er lade die Partheien ein, sich ihm hierüber näher zu erklären, und indem beide Partheien sich dem Richter mittheilen, nähern sie sich selbst einander. Er, der Richter, erwäge die Sache mit einer und der andern Parthei von mehreren Seiten, bis er vernommen, in welchen Puncten die Partheien am ersten nachzugeben, und in welchen sie auf ihren Rechten zu beharren gemeinet sind; er suche die gemachten Vorschläge darnach anzupassen, und ohne in zudringliche, auf unrichtige Vorstellungen resultirende Ueberredungen zu verfallen, immer neue Vorschläge zu thun, wobei er streitsüchtige Advocaten von zweckwidrigen Einstreuungen durch seine Autorität zurückhalten wird.

Ist nur die Vereinigung über einige Puncte vermittelt, sind die Leidenschaften einmal zum Schweigen gebracht und die gegen einander aufgebrachten Gemüther einmal besänftigt: so wird es die Partheien freuen, darüber in Richtigkeit gekommen zu seyn; sie werden sich die Sache mehr zur Ueberlegung ziehen, die neue Ansicht der Sache, worauf sie durch den Richter geführt werden, erwägen, und wenigstens äußern, unter welchen Bedingungen sie sich zu vergleichen gesonnen sind. Dann wird der Richter nicht säumen, die Partheien einander näher zu bringen, und je weniger diese

hoffen konnten, gütlich aus einander gesetzt zu werden, um so mehr werden die Wünsche aller Wohlgesinnten, eine solche gütliche Vereinigung vollendet zu sehen, alles befördern.

Hier ist es zugleich der Ort, wo der Richter, ohne sich auf unnützen Disputat einzulassen, mit Rechtskenntniß und Erfahrung die rechtlichen Gründe, worauf sich seine Vorschläge gründen, den Sachwaltern bemerklich zu machen, und die Partheien von den hier einschlagenden Gesetzen, nach welchen die streitigen Rechtsverhältnisse zu entscheiden sind, belehren soll, damit die letztern bei einer sorgfältigen, vollständigen und geschickten Auseinandersetzung ihre Rechtssache nach einer unpartheiischen und mehrseitigen, nicht aber blos nach der, ihnen von ihren Rechts-Consulenten beigebrachten Ansicht, beurtheilen mögen.

Bei dem abzuschließenden Vergleiche hat endlich der Richter dafür zu sorgen, daß durch Bestimmtheit, Deutlichkeit und gründliche Auseinandersetzung der streitig gewesenen Puncte, nicht nur die bisherigen Streitigkeiten in völlige und zuverlässige Richtigkeit gesetzt, sondern auch allen künftig dawider zu erhebenden Ausflüchten, Zweifeln und neuen Streitigkeiten vorgebeugt, und die Erfüllung des im Vergleiche Versprochenen möglichst

gesichert werde. Bei erfolgendem Eingeständniß der Schuld hat der Richter, wenn zumal der Beklagte annehmliche Sicherheit anbietet, alles dazu beizutragen, damit ein solcher Schuldner durch billige Nachsicht in Zahlungsstand erhalten werde.

Wo es aber auch nicht möglich ist, die Streitigkeit in allen Puncten und von Grunde aus zu heben, da bleibt immer des Richters Pflicht sehr viel übrig, als: die streitigen Puncte von dem, was bei dem gütlichen Verhöre gegenseitig zugestanden worden, abzusondern; das, was der rechtlichen Ausführung bedarf, gehörig festzustellen; das weitere Rechtsverfahren durch zweckmäßige Compromisse zu simplificiren; dasjenige, worüber der Eid das einzige Entscheidungsmittel bleibt, bestimmt auszuwerfen; mit den Partheien interimistische Verfügungen darüber zu treffen, wie es bis zur Entscheidung der Hauptsache, wegen des Besitzstandes, Sequestration, Administration, zu halten sey; das Verfahren einzuleiten, und die Sache in Haupt- und Nebenpuncten also zu instruiren, daß die Rechtserörterung der Hauptsache möglichst abgekürzt und erleichtert, und alle vom Hauptprocesse abhängende Nebenstreitigkeiten möglichst verhütet werden.

Nur allein Pflichtgefühl und beharrlicher Wille für das Gute kann den Richter in dem Eifer seiner

Bemühungen stärken, ihn zur Ueberwindung der vielfältigen Schwierigkeiten ermuntern, und durch das Bewußtseyn erfüllter Pflichten so manche Unannehmlichkeit vergüten.

Man kann sich dagegen aber nicht enthalten, mit einem gewissen Unwillen auf den Richter zu sehen, der indolent, zaghaft, oder sportulsüchtig die Verhörs-Termine gleich den Klippen seines Einkommens zu umgehen sucht, die Sachwalter wohl erst fragt, ob sie gütliche Vorschläge zu thun haben, und wenn dergleichen wider sein Erwarten erfolgen, die Sache zum Vergleich noch nicht reif findet, bei den Ausflüchten der Advocaten, daß sie schon unter sich die Güte gepflogen hätten, sich beruhigt, und um den Partheien mit seinen Vergleichsvorschlägen nicht beschwerlich zu fallen, das Verhör, welches sodann nur wie eine Solennität celebrirt wird, so kurz als möglich abschließt, und wenn ja ohne sein Verschulden ein Vergleich zu Stande kommt, denselben mit einem trüben Blick auf sein Expensbuch niederschreibt.

Das Gute, was ein Richter durch seine eifrigen Bemühungen für gütliche Ausgleichung der Processe und Vermittelung rechtlichen Friedens stiftet, hat zu viele wohlthätige moralische Folgen, als daß nicht des Richters diesfallsige Verdienste allgemein

anerkannt, daß nicht das Zutrauen zu seiner Rechtschaffenheit immer mehr begründet, und ihm seine Geschäftsführung späterhin immer mehr erleichtert werden sollte.

Heil dem Lande, wo eine preiswürdige Gesetzgebung und Regierung, in ihren segensvollen Bemühungen für die gütliche Ausgleichung der Processe, dem wohlgesinnten Richter ein hohes Vorbild giebt, und den Andern in ihren Beginnen Einhalt thut, und wo jeder Richter sich bestrebt, würdig erfunden zu werden, unter einer solchen Direction zu stehen.

Vierter Abschnitt.

Von der Pflichterweckung bei den Eidesleistungen.

Die Erweckung des moralischen Pflichtgefühls wird für eine Rechtspflege, die nicht blos ihrem eigenthümlichen besondern Zwecke, sondern auch dem Endzwecke des Rechts entsprechen soll, politisch vorzüglich wichtig bei der Eidesleistung, wodurch man sich von der Wahrhaftigkeit der erstatteten Aussage versichert, und die eigne Versicherung der Partheien über streitige Thatsachen und Verhältnisse, als

glaub-

glaubwürdig der Entscheidung zum Grunde legt, die sonst nicht erwiesen werden können.

Die Wirksamkeit des Eides, als eines, bei den vielseitigen Mängeln menschlicher Natur zur Sicherung der Wahrhaftigkeit unentbehrlichen Mittels, hängt allein davon ab, daß in den Schwörenden wirklich die heilige Pflicht der Wahrhaftigkeit erwecket, er nach seinen Religionsglauben an die dereinstige Rechenschaft über sein geführtes Leben, und die ewige Vergeltung eines höhern Richters erinnert, und durch Erklärung der Eidesnotul in den Stand versetzet werde, daß er ohne sein Wissen und Willen, von der Wahrheit nicht abweichen, und daher bei einen erweislichen Meineid, wegen seiner vorsetzlichen und gemeinschädlichen Unwahrhaftigkeit in Strafe genommen werden könne.

Bei jeden, auch den häufiger vorkommenden Versicherungseiden der Zeugen und Sachverständigen und vorzüglich bei Entscheidungseiden, (iuramentis litis decisoriis) wo alles auf der gewissenhaften eignen Versicherung der Partheien beruhet, ist nicht nur das Gemüth des Schwörenden in eine ernste zur bedachtsamen Ueberlegung und rechtlichen Erwägung obliegender Pflichten hinführende feierliche, ehrerbietige, ungestörte Stille zu versezzen, die ohne dieß der Wichtigkeit einer religiösen

Handlung entspricht, sondern es hat auch insbesondere der Richter durch einen zweckmäßigen Vortrag die Wichtigkeit des Eides zu bemerken, insonderheit jüngere, unmündige, und ungebildete gemeine Leute, soweit nöthig, davon vollständig zu belehren, selbigen den Inhalt des abzulegenden Eides auf das deutlichste und soweit, daß allem Irrthum, Uebereilung, und boshaftem Vorbehalt möglichst vorgebeuget werde, zu erklären, und den wahrzunehmenden Leichtsinn mit ernsten Warnungen zu begegnen.

Da ferner sich der Eid auf eines jeden Religionsglauben begründet, werden besondere, nach den Religions-Systemen modificirte politische Maaßregeln nöthig, um jeden, welches Glaubens er auch sei, an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides zu erinnern, und die Ceremonien sind eben wegen der zu bezweckenden Erschütterung und Rührung des Gemüths, durch die Feierlichkeit der Handlung, die Autorität des Richters, und die Anwesenheit der Gegenparthei, bei mehr oder weniger gebildeten Menschen von solchen psychologischen Einfluß, daß durch deren Vernachlässigung die Wirksamkeit dieses politischen Versicherungsmittels gar sehr geschwächet wird.

In solchen Fällen, wo man bei der Unwahrhaftigkeit des Schwörenden, und wegen eines ab-

zulehnenden großen Vergehens nur durch moralische und religiöse Vorstellungen das schlummernde Pflichtgefühl zu erwecken sucht, wird auch die Anermahnung der Geistlichkeit, zumahl als eine Privatvorbereitung, dann aber, wenn der Schwörende sich selbiger zu entziehen sucht, auch öffentlich vor Gericht, ein zweckmäßiges Erwerbungsmittel seyn.

Außer dieser allgemeinen Erinnerung und Vorhaltung, von der ewigen Vergeltung des allwissenden Gottes, wird es insonderheit dann, wenn der Eid, als ein von den Partheien gewähltes, oder von der richterlichen Instanz zur Entkräftung eines unvollständigen Beweises, verordnetes Entscheidungsmittel gebrauchet wird, zu einer besondern Pflicht des Richters der Partheien durch die Vorstellung, daß der Eid als eine interimistische Vorkehrung den künftig annoch möglich werdenden Beweis der wahren Bewandniß nicht aufhebe, dahin zu bewegen, daß dieses immer sehr bedenkliche, und möglichst zu beschränkende politische Mittel, vermieden, und die Rechtspflege so wenig als möglich auf Eidesleistungen begründet werde.

Hier ist endlich bey Civilstreitigkeiten der Ort, zuförderst nochmahls die Güte zu pflegen, zu den Herzen der Interessenten zu sprechen, die Leiden-

schaften zu besänftigen, und die gütliche Ausgleichung zur Auskunft über Streitigkeiten anzuempfehlen, von deren Rechtsgründen oft der eine oder der andere Theil selbst nicht vollständig unterrichtet seyn konnte.

Der Termin zur Ablegung der Entscheidungseide hat demnoch für die Rechtspflege und den Endzweck des Rechts, eben die große Wichtigkeit als der Gütetermin, und dem richterlichen Amte liegen hierunter gleich große Pflichten ob.

Zweites Hauptstück.

Von den directen der Justizpflege nöthigen Mitteln.

Erste Hauptabtheilung.

Von der allgemeinen Rechtsvorsorge.

Alle Rechtspflege muß, wenn sie das Ganze der rechtlichen Ordnung aufrecht erhalten soll, sowohl die Vollstreckung als auch die Versicherung allen Rechts umfassen.

Da man aber Recht, und Politik der Rechtspflege, noch wenig als zwei verschiedene, ob schon innig verwandte Wissenschaften bearbeitet hat: So sind auch die Gränzbestimmungen zweier Institute noch einiger maaßen unbestimmt geblieben, welche zwar auf einen und denselben Zweck hinwirken, jedoch sowohl in ihrem Ursprunge als in ihrer Wirksamkeit wesentlich verschieden sind.

Auf das Wesen des Rechts begründet, realisirt die Rechtsvollstreckung eine rechtliche Ordnung, in welcher Jeder alles entgegenstehenden Unrechts ungeachtet, seines Rechts durch die Zwangsvollstreckung theilhaftig werden soll, und sie wird insofern ein Gegenstand der Politik, als es darauf ankommt, das was das Recht in streitigen Verhältnissen des Erwerblichen zuspricht, auf die sicherste Weise zu erörtern und gegen alles Unrecht mit Zwang durchzusetzen.

Dagegen veranstaltet die Rechtsvorsorge, aus der Politik der Rechtspflege hervorgehend, daß Niemand ohne seine eigne Schuld seiner Rechte verlustig werde, und gehet insofern selbst in das Theoretische des Rechtssystems über, als die wichtigsten Rechtsverhältnisse nur unter einer erweisfähigen Form eingegangen, und die rechtlichen Subjecte, nur in ihrer eignen oder von andern repräsentirten rechtlichen Persönlichkeit, zu den Rechtsverhandlungen zugelassen werden können.

Diese Rechtsvorsorge, als ein wichtiges Institut der Rechtspflege, ist erst späterhin allmählig als ein wissenschaftlicher Zweig der Politik der Rechtspflege ausgebildet worden, daher man geraume Zeit selbst über die Benennung noch nicht einmahl einig gewesen ist, welche den Zweck und

Umfang derselben gehörig bezeichnen soll (iurisdictio voluntaria! iurisprudentia extra iudicialis?)

Auch diese Theorie begründeten die Römer zuerst, indem sie bei den wichtigsten Verhandlungen die Form rechtlicher Bündigkeit und Erweisfähigkeit, so wie bei mehrern das Zeugniß und die Autorität der richterlichen Instanz erforderten (legis actiones, actus legitimi.)

Jedoch gelangten sie weder zu der Vollständigkeit noch zu derjenigen wissenschaftlichen Ausbildung und Sonderung der ursprünglichen Rechtsgrundsätze, von den dabei einschlagenden politischen Maximen, welche deutsche Gesetze und der vervollkommende Gerichtsgebrauch herbeiführten.

Die Rechtsvorsorge, über welche sich die Politik der Rechtspflege verbreitet, gewähret,

a) theils nur auf Verlangen der Interessenten, die Erweisfähigkeit, durch das Zeugniß der Gerichtsbehörden;

b) theils erfordert sie die Cognition und Autorität der competenten Gerichtsbehörden, bei den wichtigen nicht streitigen Verhandlungen als wesentlich nothwendig, und zwar um so mehr, als das Interesse des Staats in solche

Rechtsverhandlungen einschlägt (actus voluntariae iurisdictionis, merae, et mixtae) damit eben jedes rechtliche Geschäft von den wahrhaften, der Persönlichkeit theilhaftigen Subjecten auf eine rechtsgültige, bündige, für allen Unrecht und künftigen Streitigkeiten, möglichst sichernde und durchaus erweisfähige Art verhandelt werden möge.

So wie die Form der möglichsten Rechtsversicherung und Erweisfähigkeit in die innere und äußere zerfällt, von denen erstere die wesentlichen Erfordernisse, nach welchen Rechtsverhandlungen eingegangen werden müssen, letztere aber diejenige Art enthält, wie rechtsbeständig und möglichst versichert eingegangene Rechtsverhandlungen erweisfähig werden: So zerfällt auch die allgemeine Rechtsvorsorge in einen theoretischen und einen practischen Theil. Der Erstere besaget, was zu einer möglichst sichern und erweisfähigen Verhandlung aller Rechtsangelegenheiten erforderlich, damit aller Rechtsstreit so weit möglich verhütet werde.

Der letztere lehret wie die auf evidente Erweisfähigkeit begründete möglichste Sicherung der Rechtsverhandlungen vor allen Streitigkeiten durch die Interposition der Gerichtsbehörden zu erreichen.

Die willkührliche Gerichtsbarkeit.

Erster Hauptabschnitt.

Von den Erfordernissen der allgemeinen Rechtsvorsorge zur möglichsten Erweisfähigkeit der Civilrechtsverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Von der Erweisfähigkeit der aus den Personenrechte sich ergebenden Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Von der Erweisfähigkeit des bürgerlichen Zustandes.

Damit jeder was das Personenrecht anlanget denjenigen Zustand, in welchen er mit Andern stehet alsbald darzuthun im Stande sey, und damit kein Zweifel über die Qualität der Person, in Hin-

ficht des natürlichen und bürgerlichen Zustandes obwalte, wird erforderlich:

„daß jeder Eintritt in einen neuen rechtlichen Zu„stand mit Vorwissen der höchsten Gewalt oder „der von ihr eingesetzten Instanzen geschehe, und „eben so muß der Austritt ebenfalls entweder durch „öffentlich anerkannte erweisfähige Handlungen, „oder unter Vorwissen und Erlaubniß der höchsten „Gewalt erfolgen."

Alle Präjudicialklagen werden durch die erleichterte Erweisfähigkeit des rechtlichen Zustandes verhütet oder wenigstens in der Ausführung und Entscheidung erleichtert.

Einer weisen Politik entsprach bei den Römern das Rechtsinstitut, wodurch sie den in ihrer Staatsverfassung eingeführten dreifach rechtlichen Zustand so feststellten, daß Niemand, außer unter öffentlicher Autorität, aus einem in den andern Zustand übertreten, und eben so wenig ohne diese Sanction der Familien bürgerlichen und Freiheitsrechte verlustig werden konnte (Capitis deminutio.)

Die völkerrechtliche Gewohnheit des Alterthums, die überwundenen Feinde den Bürger des siegenden Staates als Knechte, mit Entziehung aller rechtlichen Persönlichkeit, zu unterwerfen (deren

weitere Beurtheilung hierher nicht gehört,) erhob bei allen nach diesen Gebrauch handelnden Staaten, das Verhältniß der Dienstherrlichkeit, und des durch neue Kriegsgefangene und die Geburt sich mehrenden Sclavenstandes um so mehr zu einer unabänderlichen die Grundverfassung des Staats begründenden Institut, jemehr ohnedieß die hohe Bildung der freien Bürger, mit der allgemeinen Rohheit, und den Nationalhaß der unterdrückten rechtslosen Sclavenclasse so unerreichbar weit von einander abstanden, daß Sittenlehre und Rechtstheorie über letztere, als über ein nothwendiges Uebel, schweigen mußten. Unter diesen Umständen, mußte bei den Römern die Politik der Rechtspflege sich in Hinsicht des nach Sachenrecht beurtheilten Sclavenstandes, bloß darauf beschränken, die Ungerechtigkeit und das Nachtheilige dieses einmahl bestehenden Verhältnisses durch Limitation der dienstherrlichen Rechte, durch Einschränkung nachtheiliger Manumissionen, durch die Einführung des nach der Freilassung bestehenden Patronatrechtes, durch Verhütung unmenschlicher, eigenmächtiger Mißhandlungen zu mildern; und nur erst nach den verbreiteten mildern Geiste der christlichen Religion, konnte dieser Stand allmählig immer mehr zur Ergänzung der Staatsbürgerclasse veredelt werden.

Das, obschon ebenfalls völkerrechtlich durch die Unterwerfung der Besiegten unter das Privateigenthum der Ueberwinder begründete, jedoch durch das Christenthum, durch die menschenfreundlichen Verordnungen der Fürsten, die Milde der vormahligen Geistlichkeit, die sich verbreitende Humanität, die Cultur der Wissenschaften, einer freien Industrie und strengern Justizpflege, gemilderte und jetzt bloß auf härtere Dienstleistungen, und sonstige Bezeigungen beschränkte Rechtsverhältniß der Leibeigenschaft, kann ebenfalls wo und so lange es irgendwo bestehet, nur durch die öffentlichen anerkannten Thatumstände der Geburt, und Heirath, der Verjährung, und wissenschaftlichen Inwohnung oder Entsagung eines dienstbaren Grundstücks, oder durch die mit gerichtlicher Autorität versicherte Handlungen, der Unterwerfung, oder Entlassung begründet und aufgehoben werden.

Auch in allen Staatsverfassungen die unhaltbare Democratie ausgenommen, bestehen alle Abstufungen der staatsbürgerlichen Standesverschiedenheiten, nur durch die Verfassung und unter der Autorität der höchsten Gewalt durch deren Sanction einzig und allein eine Erhöhung oder Herabsetzung des bürgerlichen Zustandes eintreten kann.

Nicht aber das Verhältniß, und das politisch erforderliche Gleichgewicht, so wie die Gründe der jeden einzelnen Stande zugetheilten Prärogativen, sondern bloß und allein die Erweisfähigkeit, des staatsbürgerlichen Zustandes gehöret in die Politik der Rechtspflege, als z. B. die der Adelsrechte durch Geburt, Genealogie, Diplome und Belehnung mit adelichen Gütern, des Bürgerstandes durch städtische Bürgerpflicht und die Geburt von bürgerlichen Aeltern, so wie des Bauernstandes durch Geburt, Besitz, Bewohnung und Bearbeitung landwirthschaftlicher gemeiner Grundstücke ꝛc. Wenn übrigens schon die nähere Bestimmung und Modification bei Ausübung der besondern Rechte eines jeden Standes für die Politik der Rechtspflege gehören dürfte: So sind doch diese Rechte, nicht im Allgemeinen, sondern bloß auf die individuelle Staatsverfassung begründet, deren Beurtheilung sich hier nicht gebühret.

Nur allein die höchste Gewalt im Staate, von welcher Bürger und Unterthanen in den Staat aufgenommen werden, kann das nach der Lage und sonstigen Handels, und andern Verhältnissen des Staats mehr oder weniger ausgedehnte Indigenatsrecht ertheilen.

Retorsion und Repressalien, wodurch die in andern Staaten zum Nachtheil der Fremden

eingeführten Rechte gegen die Unterthanen desselben Staats im gleichen Fall ausgeübet, ja selbst rechtswidrig unternommene nachtheilige Handlungen durch ähnliche vergolten werden, gehören in die Politik der auswärtigen Verhältnisse.

Eben so ist das Abzugsgeld von den aus den Lande zu ziehenden Vermögen, und den Fremden zufallenden Erbschaften eingeführt, um die Auswanderung und die Ausführung des Vermögens von den ehedem erbunfähig erachteten Fremden durch solche nicht unbillige Beiträge zu den Lasten des von ihnen verlassenen Staates einigermaaßen zu erschweren; und ein allgemein verbietendes Herkommen hat dieses Ungünstige bis auf gegenseitige Aufhebung fortbestehendes Verhältniß zwischen den Staaten begründet, welches die Politik der Rechtspflege so wenig als das Privatrecht tangiret.

Zwischen den Gerichtsbefohlnen eines und desselben Staates, mag hingegen das Abzugsgeld wohl um so weniger aus politischen Gründen gerechtfertiget werden, als dem Staate durch Bereicherung der Gerichtsbehörden zum Nachtheil der Gerichtsbefohlnen kein Gewinn erwachsen kann, auch die rechtliche Ordnung als der Zweck aller Politik der Rechtspflege, dadurch weder befestiget, noch befördert, vielmehr ganz entbehrliche und

schwierige Rechtsstreitigkeiten dadurch veranlaßt werden.

Die möglichste Beschränkung oder vielmehr mögliche gänzliche Aufhebung eines solches ungünstigen und Streit veranlassenden Retorsions-Verhältnisses, innerhalb des rechtlich zu ordnenden Staates, dürfte demnach der Politik der Rechtspflege wohl am meisten entsprechen, und selbst bei einer allgemein, jedoch durchaus gleichförmigen, und auf mäßige Bedingungen zurückgeführten Verstattung, würde eine Quelle diesfallsiger Rechtsstreitigkeiten versiegen, Falls sich auch dasselbe aus den dafür angezogenen Grunde einer Vergütung der Obergerichtsbeschwerden vollkommen rechtfertigen lassen sollte.

Jemehr demnach bei einem mildern Gerichtsgebrauche dieses Herkommen durch gegenseitige Reverse auszugleichen gesucht wird, um so weniger mag, da wo dergleichen Abzugsgeld durch weise Gesetze als politisch nachtheilig beschränket worden, die spätere und erweiterte Erwerbung dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze gegen den dabei verfehlten Zweck der Rechtspflege gerechtfertiget werden.

Auch die rechtliche Ehrlosigkeit kann nicht eher eintreten, als bis die rechtswidrigen, gemein-

schädlichen Handlungen der verworfensten Immoralität, auf welchen nach den öffentlichen Gesetzen, der Verlust des guten Namens stehet, unter Autorität der höchsten Gewalt in rechtliche Gewißheit gesetzet worden sind, und nur deren Machtvollkommenheit ist die verlorne rechtliche Ehre, so wie den Makel der Geburt, und der verächtlichen Handthierung wiederum herzustellen, vermögend.

Ein besonderer Gegenstand der Rechtsvorsorge ist endlich die erweisfähige und offenkündige Bestätigung und Einweisung aller Staatsdiener in die ihnen übertragenen geistlichen Civilobrigkeiten, insonderheit aber richterlichen Aemter, damit Jedermann, zumahl diejenigen, die ihnen untergeben, von dem autorisirenden Willen der anstellenden Regierungsbehörden, und den, denen zum Staatsdiener, Richter ꝛc. angestellten Subjecten zu leistenden Bezeigungen, unterrichtet und angewiesen, dieser aber in seinen künftigen Wirkungskreis eingewiesen, und die Erfüllung der von selbigen in Gegenwart der Untergebenen feierlich anzugelobenden Pflichten seines Amtes um so mehr versichert werden.

Eben so wird in allen denjenigen Rechtshandlungen, wodurch die Befugnisse der öffentlichen Gerichts- und obrigkeitlichen Behörden gegen die

ihnen

ihnen untergebenen Gerichts- und bürgerlichen Unterthanen, zu Erforderung gewisser Prästationen, Vollziehung und Erstreckung der Gerichtsbarkeit, Einhebung der davon abhängenden Kosten, autorisirt werden, eine eben so zuverlässige als öffentlich und über allen Zweifel sichernde Richtigkeit und Erweisfähigkeit, da die allgemeinen Verbindlichkeiten aller Gerichtszinspflichtigen und andern Untergebenen darnach sich abmessen.

Zweites Kapitel.

Von der Erweisfähigkeit der ehelichen Rechtsverhältnisse.

Je mehr die einfache Ehe als ein aus den Wesen des Rechts hervorgehendes, der christlichen Religion, und der Moral entsprechendes Institut, welches zugleich von der Politik als ein bewährtes, zumahl unsern gemäßigten Clima angemessenes Mittel, zur Beförderung der Moralität, des Wohlstandes und der Bevölkerung, insonderheit aber für Erhaltung durchgängiger rechtlicher Ordnung, anerkannt ist, um so mehr hat die allgemeine Rechtsvorsorge derselben die möglichste Zuver-

lässigkeit und unbezweifelte Erweisfähigkeit zu gewähren, da nicht nur die wesentlichsten Verhältnisse des Personenrechts dadurch begründet, sondern auch so viele Modificationen des dinglichen und persönlichen Rechts veranlaßt werden.

Ehebeförderungsmittel und Ehrlosigkeitsahndungen, welche ohnedieß nicht zunächst in die Rechtsvorsorge, sondern für andere Zweige der Politik gehören, haben nur selten, das erloschene Ansehen der Ehen wieder herzustellen vermocht, wenn Religiösität, Moralität und Ehrbarkeit in einem Staate gesunken, und selbst die in den alten deutschen Provincialgesetzen bestimmten Ahndungen, des vielfach nachtheiligen Hagestolzen-Leben, hat man bisher entbehren können.

Allen und jeden, unter der Bedingung der Ehelosigkeit, eingegangenen und gegen rechtsbegründete Eheverbindungen gerichteten Verträge und letzten Willenserklärungen, versaget dagegen billig die Politik der Rechtspflege alle rechtliche Gültigkeit.

Damit schon Ehegelöbnisse außer den Erfordernissen der Verträge, auch Erweisfähigkeit und rechtsverbindende Kraft erlangen, wird bei der zur Ehevollziehung nöthigen Zusage alle Präcaution der Rechtsvorsorge, insonderheit die Ein-

willigung der Aeltern und Vormünder, oder die Gegenwart von Zeugen nöthig, damit Niemand der seiner Person und Genealogie nach, unbekannt, der reiflichen Ueberlegung und freier Willensentschließung unfähig, zum Ehestande notorisch unfähig, oder der rechtlichen Persönlichkeit ermangelnd, diese wichtigste Lebensverbindung eingehen, und damit bei einer deutlichen und bestimmten gegenseitigen Einwilligung, aller Irthum in der Person, und den wesentlichen Eigenschaften, aller Betrug, Furcht, Zwang, oder sonst eine bloße zum Nachtheil des einen oder andern Theils gereichende Scheinverhandlung verhütet werden.

So wie die Politik der Rechtspflege heimlichen Ehegelöbniß die rechtliche Gültigkeit versaget, eben so zweckdienlich wird auch durch die öffentliche (kirchliche) Ankündigung der vorseienden Ehe, oder auch die an deren Statt nachzulassende Versicherung der Ledigkeit erfordert, um die Concurrenz etwaniger Ehe-Ansprüche zu erforschen, die Verletzung ehelich schon bestehender Rechte zu verhüten, und die ausschließende Rechtskraft der ehelichen Verbindung desto mehr zu sichern.

Je mehr die allgemeine Rechtsvorsorge dazu mitwirket, rechtsungültige Immoralitäten veranlassende, und politisch-nachtheilige Ehen zu verhüten,

um so mehr wird dieses, für die Beförderung der Moralität, eine zweckmäßige Jugenderziehung, für Wohlstand und Bevölkerung und die Direction der Familien so wichtige Institut in ehrenvoller Achtung erhalten, und die rechtliche Ordnung im Staate durch eine weise Strenge befestiget und aufrecht erhalten.

Die bei allen gesitteten Völkern eingeführte verschiedene Vermählungsfeierlichkeiten und Hochzeitgebräuche, haben außer ihren religiösen und moralischen Einfluß, auch durch die vor der kirchlichen Gemeinde erforderte, ernste, und bestimmte Willenserklärung gegenseitiger Uebereignung zur ausschließenden Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft, und durch die öffentlich bekannt werdende Vollziehung auch eine der Politik der Rechtspflege ganz besonders entsprechende Zweckmäßigkeit; sie gewähren durch die damit zu verknüpfende, sorgfältige, glaubwürdige Aufzeichnung, eine erhöhete Erweisfähigkeit, insonderheit ist aber der Cultus der christlichen Religion vorzüglich dazu geeignet, die ernste Wichtigkeit der einzugehenden Pflichten, durch Erinnerung an die Heiligkeit ehelicher Zusage einzuschärfen.

Wenn demnach dem Staate daran gelegen ist, die einfache Ehe, als die einzig gültige rechtsver-

bindliche, und an und für sich unauflösliche Verbindung zur Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft aufrecht zu erhalten: So entspricht es auch der Civilrechtspflege, alle Arten der rechtslosen Geschlechtsgemeinschaft, als der Polygamie, des Concubinats ꝛc. die rechtliche Gültigkeit zu versagen, ja selbst, wie anderwärts zu erwähnen, durch die sichernde Zwangsvollstreckung zu verhindern.

Eine Auflösung rechtsgültiger Ehegelöbnisse, so wie die bloße Sonderung der Ehegatten bis auf weitere Verordnung, worinnen die Rechtsvorsorge ein Auskunftsmittel zur Wiedervereinigung erbitterter Gemüther findet, insondrheit aber die wirkliche Scheidung, kann nur unter Autorität der höchsten Gewalt, und der von ihr dazu eingesetzten besondern Behörden, und nur dann verstattet werden, wenn die, eine wirkliche Nullität der Ehe begründende Verhältnisse, oder eine solche Verletzung ehelicher Pflichten erwiesen werden können, bei welchen die rechtsverletzten Theile die Wahl gelassen werden mag, ob er unter Vorgebung der Untreue die bisherige Verbindung fortsetzen, oder die Trennung fordern wolle.

Als die Geistlichkeit die Cognition über alle eheliche, mehr moralische als rechtliche Verhältnisse an sich gezogen, mußte sie auch zugleich die Function

alles dessen übernehmen, was die Politik der Rechtspflege, in Hinsicht dieses, alle Familienverhältnisse begründenden Zustandes, erheischen mag.

In wie fern jedoch, durch die bei allen christlichen Nationen bestehende Kirchenverfassung, alle Erfordernisse der Rechtsvorsorge gewähret werden, ist es nicht nur für die Rechtspflege gleichwichtig, an welcher Behörde solches bewirket werde, sondern es vermag auch die Geistlichkeit nach ihrer eigenthümlichen Function darauf kräftig hinzuwirken, daß in dieser so zarten, von den Geist einiger Eintracht, wahrer Liebe, und reiner wohlwollender Zuneigung zu beseelende Verhältnisse, Moralität und Religiösität, vor den Erkalten bewahret werden, dem sie sonst als bei einen bloß strengrechtlich betrachteten, und der Zwangsvollstreckung unterworfenen Pflichtverhältniß, leichter ausgesetzt sein würde.

Aus bewährten Gründen hat man da, wo nicht nach besondern Statuten, die Gütergemeinschaft des alten deutschen Rechts, unter den Ehegatten eingeführt ist, eine gewisse, während der Ehe bestehende, jedoch nach der Trennung wieder aufzuhebende Communication des Vermögens angenommen, wobei die verschiedenen bürgerlichen Rechte des Ehemannes und der Frau bei aller

Ungleichheit der Vermögensumstände, bestehen könne.

Wie nun dem Ehemanne, als Familienoberhaupt, auf die Zeit der bestehenden Ehe an den Heirathsguthe ein unbeschränktes Eigenthum beigelegt wird, Kraft dessen nicht nur der Nießbrauch, sondern auch die Disposition über das Mobiliar-Vermögen zustehet: So hat die Rechtsvorsorge der Politik die Nichtigkeit aller und jeder Veräußerungen der Dotalgrundstücke festgesezzet, und selbige nur insofern gestattet, als sie unter den Precautionen einer erweisfähigen freien, und überlegten Willensentschließung, und unter Beitritt eines besondern Geschlechtsvormundes vollzogen worden, oder dafern die Grundstücke kaufsweise nicht schon nach baaren Gelde angeschlagen, und die Alienation auf keine Weise zum Nachtheil der Ehefrau gereichet.

Zu gleicher Sicherung beiderseitiger Rechte, wird ferner der Ehefrau und deren Erben nach getrennter Ehe und in dem Falle, wo bei der Verarmung oder einem ausgebrochenen Schuldenwesen des Ehemannes, oder sonst dessen Verlust zu befürchten, der Rückempfang des erweislichen Heiraths- und Paraphernalvermögens als eines, bis dahin gleichsam schlummernden Eigenthums-

rechtes durch ein stillschweigendes, und was das Heirathsguth anlanget, allen übrigen stillschweigend, ja selbst den diesen nachstehenden ausdrücklichen Hypotheken vorgreifendes Unterpfandsrecht, und nie bis zur wirklichen Befriedigung statt gegebenes Retentionsrecht versichert.

So sehr inzwischen die erleichterte Erweisfähigkeit der Fllation des weiblichen Vermögens, wovon alle diese Rechte abhängen, der Rechtsvorsorge entsprechen mag: So ist doch mit der Bekanntmachung der Privatvermögensverhältnisse, soviel Nachtheiliges verknüpft, als daß die sonst hinlänglich sichernde öffentliche Annotation des Ein- und Zubringens, oder die Bestellung ausdrücklicher Hypotheken, den Beifall hätte finden können, welches das weit complicirtere Rechtsverhältniß einer mit Vorzugs- und Retentionsrecht verknüpften stillschweigenden Hypothek, seit Justinianus Zeiten, zu Theil geworden ist.

Eben so erforderte man zur Erweisfähigkeit des Heirathsguths-Versprechens bei den Römern Anfangs die Solennität der öffentlichen Niederlegung, späterhin die Stipulation, bis man sich endlich an deren Stelle mit der einfachen aber rechtsverbindlichen Sollicitation (data, dicta promissa) unter den Präcautionen begnügte (cautae dos), daß,

wenn das im Dotalinstrument quittirte Heirathsguth, binnen gewisser Zeit nicht eingebracht werden sollte, die Rechtsausflucht des Nichtempfangs (non numeratae dotis exceptio) dagegen gelten solle.

Zur Erleichterung des Beweises, wird demnach des Ehemannes eignes Bekenntniß, gegen dessen Erben für hinreichend, gegen Gläubiger und fremde Personen aber in Ermangelung sicherer Beweismittel, wenigstens auch die Bescheinigung anderer, ein solches Bekenntniß bestätigender Umstände, erforderlich erachtet, und eben so wird um die künftige Rückforderung zu sichern, häufig der Betrag des Heirathsguthes in der Form einer Taxe oder eines Kaufes (auf eine gewisse Summe reduciret (dos aestimata).

Dagegen kann sich aber jene allgemeine Rechtsvorsorge auf das Rechtsverhältniß, der vor Eingehung der Ehe festzusetzenden Repetition, so wie des zu Versicherung und bessern Versorgung der Wittwe abzielenden Gegenvermächtnisses und Leibgedinges ꝛc. so wie eines vorbehaltenen freien Benutzungs- und Veräußerungsbefugnisses, an gewissen von der Ehefrau sich vorbehaltenen Vermögen (bona receptitia) keinesweges beschränken, und beide erfordern den Beweis, und wenn sie andere

Schuldforderungen vorgehen solle, die ausdrückliche Hypothekenbestellung.

In wie fern bei den Eheverträgen die Rechte über das Vermögen, welches die Ehegatten sich zubringen, während der Ehe, insonderheit die Erbfolge auf den Todesfall zum öftern bestimmt wird, wird die möglichste Erweisfähigkeit dabei politisch um so nöthiger, als die vertragsmäßige Erbfolge durch andere Dispositionen, auf den Todesfall weiter nicht abgeändert werden kann.

Zweckmäßig wird demnach bei allen Verträgen, in welchen sich Ehegatten ihr Vermögen zusichern, das Quantum des Heirathsguths, von dessen richtiger Einzahlung, die von der Ehefrau vorbehaltene Disposition, und die Bestellung des Gegenvermächtnisses und Leibgedinges abhängt, ausdrücklich und rechtsverbindlich festsetzen ꝛc., die gerichtliche Vollziehung oder Insinuation erfordert, und bei denjenigen Eheverträgen, in welchen die Erbfolge zugleich festgesetzet wird, werden alle dieselben Präcautionen, wie bei Testamenten, erforderlich.

So wie sich jedoch alle vertragsmäßige Erbfolge nur auf das Vermögen, welches zur Zeit des Todes vorhanden, beschränket: So kann die

dabei nachgelassene Disposition unter Lebenden, nur allein durch eine ebenfalls gerichtlich zu verhandelnde, und zu versichernde Verzichtsleistung aufgehoben werden.

Je richtiger und zweckmäßiger die Rechte der Ehegatten auf ihr Vermögen abgewogen, um so mehr bedarf es einer vorzüglichen Aufmerksamkeit, damit der Zweck, welchen die Politik der Rechtspflege, bei jenen Rechtsinstitute beabsichtiget, nicht verfehlet werden möge. Aus weisen Gründen waren schon bei den Römern die einfachen Eheverträge dahin beschränket, daß weder die Veräußerung der Dotalgrundstücke, oder irgend eine Beschränkung der Rechte des Ehemannes auf das Heirathsguth, noch dessen erschwerte und behinderte Rückforderung (quae uxorem reddunt indotatam), oder sonstige Schmählerung statt finden, vielmehr alle und jede dahinter versteckte Schenkungen und alle wider Ehrbarkeit und gute Sitten laufende Dispositionen, verhütet werden konnten.

Wenn demnach schon die Gründe, aus welchen die Römer die Erbfolge-Disposition unter Ehegatten alle rechtliche Gültigkeit versagten, nicht weiter statt finden können: So werden dennoch Erbverträge, zumahl, wenn sie mit Resignation

auf weitere Dispositionsfähigkeit verbunden, noch weit mehr als die ehelichen Schenkungen einer vorzüglichen Einschränkung bedürfen, als dadurch die eheliche Zuneigung leicht vermindert, und der vermögendere Theil gegen den andern beschränket wird.

Drittes Kapitel.

Von der Erweisfähigkeit der zwischen Aeltern und Kindern statt findenden Rechtsverhältnisse.

Auch die Filiation und Paternität bedarf so mehr einer möglichst unbezweifelten Erweisfähigkeit, je weniger die außereheliche, mithin rechts- und ordnungswidrige öffentlich agnoscirt, und der ehelichen Geburt in den bürgerlichen Verhältnissen, gleich geachtet werden kann, und je schwieriger es späterhin wird, diesen auf öfters unbekannt bleibenden Thatsachen, beruhenden Zustand darzuthun.

Darauf zweckten die bei den Römern üblichen Sicherungsanstalten, bei der Geburt eines Kindes nach getrennter Ehe, oder dem Tode des Vaters,

so wie der zu Verhütung aller Ungewißheit heilsame Auffchub der zweiten Heirath der Wittwe, bis nach vollendeten Trauerjahr, ab.

Es nimmt die Politik der Rechtspflege, bei Bestimmung des Zeitraums vor eingegangener, und wiederum getrennter Ehe, binnen welcher die Geburt für ehelich und rechtmäßig zu achten, auf die physiologischen Erfahrungen von deren möglichst frühesten Ausbildung und längsten Verspätigung Rücksicht, und sucht allen friedenstörenden Argwohn durch diese, auf allgemeine Rechtspräsumtionen begründete Vorkehrung, möglichst abzuschneiden, indem sie jeden in diesem Zeitraume gebornen Kinde, so lange nicht die Aeltern selbst ein anderes darzuthun im Stande sind, die Rechte der ehelichen Geburt gewähret.

In wie fern die rechtliche Ordnung um so mehr im Staate befestiget wird, je mehr dieselbe in den einzelnen Familien begründet und erhalten wird, hat die Politik der Rechtspflege schon in den frühesten Zeiten dem Hausvater eine gewisse, freilich im Alterthum, insonderheit durch den Begriff des römischen Staatsbürger-Eigenthums, zu weit ausgedehnte Herrschaft über die Kinder, als der bürgerlichen Selbstständigkeit ermangelnde Familienmitglieder verliehen, damit auch in

den innern Cirkel der Familien, Gerechtigkeit, Friede und Ordnung aufrecht erhalten, und die obrigkeitliche und richterliche Instanz, welcher der Hausvater dafür verantwortlich bleibt, aller Disciplin, so lange überhoben bliebe, als nicht die Kinder wider die rechtmäßige Zucht der Aeltern sich auflehnen, oder er die widerrechtlichen und unrechtmäßigen Handlungen der Kinder, durch seinen Einfluß zu verhindern, und seinen sonstigen Obliegenheiten nachzukommen, unterlassen sollte.

Was der Hausvater bei steter Aufmerksamkeit mit weit gelindern Mitteln für die Zucht und Erziehung seiner Kinder zu rechtlich gesinnten Menschen zu leisten vermag, dieses kann die Rechtsvorsorge durch keine andere politische Einrichtung ersetzen, wohl aber kann dieses natürliche, für Moralität und Staatenwohl so wichtige Verhältniß, durch die Mitwirkung obrigkeitlicher Gewalt destomehr befestiget und gesichert werden.

Diese zur Erhaltung rechtlicher Ordnung verliehene väterliche Gewalt, begründet die Direction des Hausvaters, vermöge deren er über die widerrechtlichen Handlungen seiner Kinder richten, minder wichtige Vergehen, durch angemessene Züchtigungen ahnden, bei höher gestiegener moralischen Verderbniß, Polizeiverfügungen,

und den obrigkeitlichen Beistand ausbringen, bei zu hoffender Besserung aber, auf Schonung und Milderung der sonstigen Bestrafung antragen darf.

Auch die dem Hausvater zugestandene Vertretung seiner Kinder in allen Rechtsangelegenheiten, Kraft seiner deren ermangelnde rechtliche Persönlichkeit ergänzenden väterlichen Autorität, so wie die Ernennung dererjenigen, welche an seiner Stelle als Vormünder oder Gevollmächtigte ihre Rechts- und Vermögens-Angelegenheiten besorgen, oder auf den Todesfall vor erlangter Erbernennungsfähigkeit sie beerben sollen, begründet sich auf jenes bewährte Princip der Politik der Rechtspflege.

Der nach allmählig sich vervollkommter Rechtsvorsorge abgewogene Einfluß der väterlichen Gewalt, auf die Verwaltung der Kinder Vermögen, hat die weisen Modificationen des Sonderguths (peculia), herbeigeführt, deren allmählige Ausbildung, ein besonderes historisches Interesse hat.

Die Politik der Rechtspflege, welche deren Zweckmäßigkeit zu prüfen hat, trifft dann mit dem Rechte überein, daß bei alle den Vermögen, welches den, der väterlichen Gewalt unterworfenen Kindern, mehr oder weniger ausschließend zustehet, auf dessen Ursprung zu sehen sei.

Was daher die Söhne sich in Staats- und Kriegsdiensten selbst verdienen, zu diesen Behuf überkommen, oder durch Anstrengung ihrer höhern Geisteskräfte, sich erringen, darinnen sind sie als selbstständige, den Vater von aller Concurrenz ausschließende Personen anzusehen.

In allen Vermögen, welches ihnen vom Vater, oder in dessen Rücksicht zugegangen, wird ihnen nur die, von denselben gestattete Administration, gelassen.

In wie fern endlich von dem Vater die Erziehung und Leitung seiner Kinder erfordert wird, kann an denjenigen Vermögen, welches seine Kinder anders woher, als von und durch ihn erhalten haben, diesen das Eigenthum nur unter der väterlichen Administration und Nutznießung, zugestanden werden.

Durch ein stillschweigendes Unterpfandsrecht, in des Vaters Gütern, noch mehr aber durch die politische Veranstaltung, vermag die Politik der Rechtspflege das Sonderguth zu sichern, daß nämlich alle dazu gehörige Sachen, dafern sie nicht an ihren Werthe zu leiden, in Gefahr stehen, vorzüglich Immobilien, nur in den Falle, wo es die Noth und der wahre Nutzen der Kinder erheischt, von

den

den Vater, jedoch nur unter obrigkeitlicher Cognition, gegen gehörige Berechnung veräußert werden dürfen, daß ferner allen denjenigen, welche Unmündigen unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, auf den Todesfall, oder unter Lebenden, etwas zuwenden, zugleich in dessen Hinsicht, der Mutter und mütterlichen Ascendenten aber, nur in Betreff des den Pflichttheil übersteigenden Vermögens, Vormünder zu ernennen, frei gegeben, sonst aber deren Vater in Rücksicht desjenigen, seinen Kindern anderwärts zugegangenen Sonderguths, von welchen ihm der Nießbrauch versaget wird, die Verwaltung gleich dem Vormunde nur gegen gehörige Rechnungsablegung und nöthige Sicherheitsleistung verliehen, dann aber, wenn bei dessen übler Wirthschaft der Kinder Vermögen gefährdet werden sollte, dessen ungeachtet Vormünder zu bestellen, welche ihm die Nutzungen auszuantworten haben.

Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, bedarf nur in den Fällen, wo selbige nicht ohne dieß durch Errichtung eignen Hauswesens zu Tage liegt, einer erweisfähigen Erklärung des Vaters, zur Gültigkeit der mit seinen Kindern abzuschließenden Verhandlungen.

Eben weil die durch die außereheliche Schwängerung verhangene Unordnung, das Unrecht und

die große Immoralität, durch die nachfolgende Heirath der Geschwächten, am besten auf eine die moralische Pflichterfüllung ehrende und befördernde, so wie dem Recht entsprechende Art, vergütet, und ausgeglichen wird, gestehet die Politik den außerehelich erzeugten Kindern vom Augenblick der alles Unrecht bedenkenden Heirath der Aeltern, die Rechte der ehelichen Geburt, und das Symbol des deutschen Rechts, drückte durch das Untertreten der außerehelichen Kinder unter den Mantel der Mutter, das dabei statt findende Rechtsverhältniß schön und passend aus.

Außerdem kann nur von der höchsten Gewalt der Geburtsmakel den außerehelichen Kindern entnommen, und auf des außerehelichen Vaters Ansuchen, ein Intestat-Erbfolgerecht in dessen, und der besonders einwilligenden Ascendenten künftige Verlassenschaft, in soweit zugestanden werden, als selbige denen Legitimirten wahrhaft zuträglich, und sonst Niemanden an seinen Rechten nachtheilig ist.

So sehr hiernächst die Annehmung an Kindes statt, einer der väterlichen Gewalt untergebenen, oder sich selbst überlassenen Person, der Moral und dem Rechte entspricht: So kann doch die Politik der Rechtspflege, diesen durch gegensei-

tige Willensübereinkunft zu errichtende Rechtsverhältniß, der Filiation und Paternität, wodurch den Kinderlosen das von der Natur Versagte ersetzet wird, nur denn zugestanden werden, wenn zuförderst von den das Recht verwaltenden Instanzen alles erwogen worden, damit der menschenfreundliche Zweck dieses Instituts nicht verfehlet, und kein Theil zum wenigsten aber der zu adoptirende oft unberathne, gekürzet und beeinträchtiget werde.

Solchemnach kann die Sanction der höchsten Gewalt nur alsdenn und insofern erfolgen, als von Seiten der Adoptirenden weder leibliche Kinder, noch die Hoffnung deren Erzeugung, wohl aber zwischen den in dieses Verhältniß tretenden Personen ein die Möglichkeit der Paternität und Filiation nicht ausschließendes Alterverhältniß vorhanden, wenn ferner auf Seiten des Adoptirenden, die Einwilligung des leiblichen Vaters, außerdem bei einer dem Interesse des Anzunehmenden zuträglich befundenen Arrogation, dessen und seiner Verwandten oder Vormünder Einwilligung beigebracht und dem Arrogirten zugesichert worden, daß er auf den Fall erfolgenden Ablebens, auf keine Weise an seinen Vermögen gefährdet, vielmehr bei einer ohne rechtlichen Grund erfolgenden Emancipa-

tion, mit einem bestimmten Vermögens-Antheile entschädiget werden solle.

Auch die Einkindschaft, wodurch die Ehegatten die sich zugebrachten Kinder mit denen aus der Ehe erzeugten in Hinsicht des Vermögens ausgleichen, erheischt insofern die allgemeine Rechtsvorsorge, als zu Verhütung aller Rechtsbeeinträchtigung, die Begründung einer solchen Communication nur nach hinlänglicher Prüfung der allerseits obwaltenden, und dadurch sich abändernden Vermögensverhältnisse unter der vollkommensten Erweisfähigkeit als rechtsgültig sancioniret werden können.

Uebrigens ist das haushherrliche Verhältniß gegen das Dienstgesinde, zur Erhaltung häuslicher Disciplin und allgemein guter Ordnung unter den dienenden Classen, wohl mehr zur Polizei als Rechtsvorsorge zu rechnen.

Viertes Kapitel.

Von der vormundschaftlichen Rechtsvorsorge.

In der auf ausdrückliche, oder stillschweigende Willensvereinigung (Quasi Contractu) beruhenden Rechtsvertretung aller derjenigen, die wegen ermangelnder oder behinderter rechtlichen Persönlichkeit, nicht sich selbst rechtlich zu berathen und zu vertheidigen vermögen, erhält die allgemeine Rechtsvorsorge, durch das über das Ganze sich verbreitende Institut der Vormundschaft, einen sehr erweiterten Wirkungskreis.

Alle diejenigen läßt die das Recht verwaltende höchste Gewalt einer vormundschaftlichen Vorsorge theilhaftig werden,

a) welche noch nicht zu den Jahren gelanget sind, wo nach den gewöhnlichen Laufe der Natur und darauf sich gründenden Zeitbestimmung, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, mit den körperlichen Kräften zugleich, die alle Folgen der Handlungen erwägende Urtheilskraft in ihre völlige Reife eintritt, und zwar unter allen den Umständen, bey welchen nach den Ableben eines Ehegatten, oder bei den

Verhandlungen mit den Aeltern, wegen des eignen oder getheilten Interesse, deren Rechte von selbigen nicht vertreten werden können, oder sonst zu besorgen stehet, daß Kinder durch die Verwaltung des Vaters, ihr Sonderguth verlieren, und durch stillschweigendes Unterpfand nicht genug gesichert seyn möchten,

b) allererst erzeugte, aber durch physische Geburt in die wirkliche Persönlichkeit noch nicht eingetretene, wohl aber als rechtliche Personen zu achtende Subjecte, (nascituri)

c) alle diejenigen, welche der erreichten Mündigkeit ungeachtet, wegen eines wesentlichen Mangels ihrer Organisation, Gemüthszerrüttung oder Verstandsabwesenheit, unheilbarer Krankheit, ermangelnder Organe, oder moralischer Fehler, nach psychologischen und medicinischen Explorationen, oder wegen ihres incorrigiblen Hanges zur Verschwendung, sonstigen moralischen Verderbnisses ꝛc. eingezogenen sichern Erkundigungen den Unmündigen gleich zu achten sind, und ihren erwerblichen Seinen und ihrer rechtlichen Persönlichkeit nicht vorzustehen vermögen,

d) Abwesende, von deren Aufenthalte keine Nachricht vorhanden, und die durch Gevollmäch-

tigte ihre Rechte nicht vertreten lassen, so lange sie durch das Institut der öffentlichen Ausrufung nicht für todt erklärt worden sind.

Für alle diese, der Vormundschaft bedürftige Subjecte erstrecket sich die Rechtsvorsorge dahin,

daß sie, so weit sie noch nicht zu erwachsenen Jahren gekommen, und mit selbigen sich selbst ihr Brod zu verdienen, und dem Staate und andern nützlich zu werden im Stande sind, dazu unter Aufsicht der Vormundschaft nach Standes- und Vermögensverhältnissen zweckmäßig erzogen, daß die im leidenden Gemüthszustande hinlänglich versorget, sorgfältig verpfleget, für allen Schaden geschützet, und von Beschädigungen anderer abgehalten, Taube und Stumme des nöthigen besondern Unterrichts, so wie Kranke der möglichsten Verpflegung und Heilung theilhaftig werden,

nicht minder aller dieser, so wie der Abwesenden, und erklärten Verschwender, Vermögen,

in seinem Bestande und Zuwachse zuverlässig constatiret, und von fremden Eigenthum der Miterben, Gläubiger ꝛc. gesondert, und nach einem richtigen Inventario unter Ablegung und Revision der Rechnungen getreu und also ver-

waltet werde, daß Grundstücke durch gute Bewirthschaftung, so wie alles sichernde wohl zu erhaltende, und im Werthe eher steigende als fallende Eigenthum bewahret, Passivschulden, und alles dem Vermögen Nachtheilige, möglichst beseitiget, beschwerliche, der Deterioration unterworfene Mobilien in das Geld gesetzet, vielmehr auf Erhöhung der Nutzbarkeit zinsbare und sichere Ausleihung der vorhandenen Baarschaft, Beitreibung unsicherer Forderungen, Rücksicht genommen, und bis nach erreichter Mündigkeit, erfolgten Tode oder sonst sich endigender Vormundschaft, dem Mündel das gesammte Vermögen nach den Abschluß berichtigter Rechnungen ausgeantwortet werden könne.

Mit der Vormundschaft ist daher die Rechts-Vertretung der Bevormundeten unzertrennlich verbunden, vermöge selbiger der Vormund in des Mündels Namen alle dessen Rechtsangelegenheiten, auf die Zeit der ihm übertragenen Vormundschaft zu ordnen und zu verhandeln, insonderheit deren Person vor Gericht zu repräsentiren, deren rechtliche Vertheidigung wegen angeschuldigten Unrechts zu besorgen, wegen kleiner Vergehen, die Minderjährigen zu corrigiren, auch sonst Polizei- und Strafanstalten wider sie auszubringen hat.

Da das weibliche Geschlecht, auch nach erreichter Mündigkeit, noch immer mannichfaltigen Schwächen unterworfen bleibt: So hat die Politik der Rechtspflege zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten verheirathete und ledige Weibspersonen eines rechtlichen Beistandes bedürfen.

In wie fern alle verheirathete Weibspersonen von ihren Ehemännern um so mehr Schutz und Rechtsvertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten zu erwarten haben, als sie selbst deren Direction, so wie ihr eingebrachtes Vermögen, deren Verwaltung unterworfen sind: So kann auch allen den Verhandlungen der Eheweiber, wodurch sie sich andern verbindlich machen, außer in Sachen gewöhnlicher Haushaltung, eigner geführter Handlung, bei vorbehaltener Vermögens-Disposition, erweislicher Verwendung zum wahren Nutzen, und andern Ausnahmen, nur unter den Beitritt der Ehemänner die rechtliche Gültigkeit zugestanden werden, ob sie schon billig sich andern, auch ohne, so wie gegenseitig unter anticipirter oder nachzuhohlender Genehmigung, verbinden mögen.

Dagegen fällt es der eingreifenden Rechtsvorsorge anheim, alsdenn, wenn der Ehemann die Einwilligung zu nützlichen oder nöthigen Verhandlungen aus unerheblich befundenen Ursachen, inglei-

chen wo ein getheiltes, oder widerstreitendes Interesse, oder Rechtsstreitigkeiten zwischen den Eheleuten obwalten, der Ehefrau auf Verlangen einen speciellen Geschlechtsvormund ohne des Ehemannes Bewilligung zu bestellen.

Da übrigens ledige Weibspersonen, welchen, ob sie schon rechtlich für sich zu verhandeln befugt, doch bei der Schwäche ihres Geschlechts immer die Ausflucht, daß sie nicht genugsam berathen gewesen, offen bleiben würde:

So erfordert die Politik der Rechtspflege, zu den wichtigsten, insonderheit zu den mit Zuverlässigkeit unter Lebenden zu verhandelnden Angelegenheiten, als über Grundstücke, angefallene Erbschaften, das Ganze, oder jeden beträchtlichen Theil ihres besitzenden oder nachzulassenden Vermögens, den Beitritt der von ihnen selbst zu erwählenden Geschlechtsvormünder, welche jedoch nicht deren Persönlichkeit vertreten, sondern durch ihre Berathung, was ihnen von der hinlänglichen Rechtsberathung abgehen möchte, ergänzen sollen.

Von der allgemeinen Rechtsvorsorge wird endlich die vollständigste Erweisfähigkeit aller genealogischen Nachrichten erfordert.

Je wichtiger nun diese dem Herkommen nach von der Geistlichkeit zu führende Annalen, für die Privatrechte aller Staatsbürger sind, um so mehr wird eine durch stete Aufsicht und Controlle gesicherte, und auf die sorgsamsten Erkundigungen zu begründende öffentliche Aufzeichnung erforderlich,

a) über alle öffentliche Eheverkündigungen, Vollziehungen und wiederum erfolgende Scheidungen, mit Bemerkung der Zeit, und des bürgerlichen-, persönlichen- und Familien-Zustandes, der sich ehelichenden Personen,

b) über die Geburt deren, und der Taufzeit und Stunde, der ehelichen sowohl, als der außerehelichen Aeltern, Namen und Abkunft, mit Erwähnung der Art unerlaubter Erzeugung, etwaniger Auffindung des Kindes, und der durch die nachfolgende Ehe der Aeltern zu ehelichen erhobenen Kinder, endlich

c) über die Todesfälle, die Zeit des Ablebens, des erreichten Alters, der bürgerlichen- und Familienverhältnisse, der Todesart und Begräbnisses des Verstorbenen.

Nur in Ermangelung solcher zuverlässigen Nachrichten, kann z. B. bey einen unter gefahrvollen Umständen erfolgten Tode, die Politik der

Rechtspflege zu Verminderung aller Rechtsungewißheit, einen weniger vollkommenen Beweis gelten lassen, und auf eben diesen Grunde beruhet die Präsumtion, daß von mehrern zugleich umgekommenen Personen, der frühere Tod des erweislich schwächeren angenommen wird, ingleichen die Anstalt, daß vieljährige Abwesende, nach eingetretenen hohen Lebensalter, oder nach mehrern Decennien bei aussengebliebenen Nachrichten von ihren Leben und Aufenthalt für todt zu achten, und deren Vermögen nach öffentlichen Vorladungen im Fall des Aussenbleibens, den Intestat-Erben zuerkannt wird.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erwerbsfähigkeit dinglicher Rechte.

Erstes Kapitel.

Von der Versicherung des Besitzes und der Verjährung.

Wenn die aus dem Urrechte freier Erwerblichkeit sich ergebende Benutzung herrenloser Dinge, insonderheit Jagd und Fang der wilden Thiere, die nicht zum Grundeigenthum zu rechnende Ausbeute des Mineralreichs, verlassene unbewegliche Güter, die in öffentlichen Flüssen sich bildenden Inseln, und neue Flußbetten, von der freien Bemächtigung ausgeschlossen, und so wie die wichtigsten Objecte der rechtslosen Kriegseroberung, und die unerlaubter Weise gefundenen Schätze, der höchsten Gewalt

zugeeignet werden: Somit spricht dieses der Politik der Rechtspflege, welche die bei der freien Occupation unvermeidlichen Streitigkeiten möglichst zu verhüten und abzuschneiden sucht, bei der Auffindung verlorner Sachen, die Zueignung derselben auf die öffentliche Bekanntmachung und gerichtliche Anzeige beschränket, nach Dereliction unbeweglicher Güter, für die Abtragung der darauf haftenden Schulden sorget, und die zur Entscheidung mehrerer Accessionsfälle nöthigen Collisions-Normen, davon abstrahiret, wie das vermischte Eigenthum am füglichsten zu trennen, und darin von den andern entschädiget werden mag.

Wenn ferner das Recht zur derivativen Rechtserwerbung des freien offnen Besitzes, die Hinweisung in das Grundstück, oder die Aushändigung der beweglichen Sache erfordert:

So bietet die Politik der Rechtspflege zur Erleichterung dieser Acte, die gleich bedeutende

a) Erklärung der zu beschehenden ausschließenden Uebertragung einer von den andern schon besessenen Sache (brevi),

b) oder des zu übertragenden offnen Besitzes unter Hinweisung auf das Grundstück, oder Vorzeigung der beweglichen Sache in Gegen-

genwart des Acquirirten, der dadurch in den Stand gesetzt wird, jeden Theil des Grundstücks nach Belieben zu betreten, oder die öfters nicht so leicht zu bewegende Sache, als die Seinige zu behandeln (longa manu), endlich

c) die Ueberreichung gewisser, die zu übertragende Sache bezeichnender Dinge, als z. B. der Schlüssel (symbolice facta traditio).

So wie nach dem allgemeinen Rechte Jeder in der nicht widerrechtlichen Besitzung einer Sache so lange sich behaupten darf, als nicht von andern ausschließende dingliche Rechte dargethan worden sind: So sucht dagegen die Politik der Rechtspflege, mit der Unentschiedenheit des Besitzstandes, die stärkste Veranlassung zur gewaltsamen Selbsthülfe so weit als möglich zu beseitigen, und durch interimistische Zuerkennung des momentanen Besitzstandes, auch binnen der Zeit bis über die Rechte des Besitzes und Eigenthums ein anderes entschieden worden, die rechtliche Ordnung zu erhalten, und jeden nicht widerrechtlichen actuellen Besitz, vor weitern, in ihren rechtlichen Wirkungen nichtigen Ermächtigungen zu schützen.

In wie fern es hierbei nicht so wohl auf endliche Rechtsentscheidung, als vielmehr auf eine bloße,

das fernere Unrecht verhütende, einstweilige Verfügung ankommt, ist die Untersagung aller und jeder Besitzstörung bei Strafe, das kürzeste und zweckmäßigste Sicherungsmittel, wodurch bloß nach den aus der Sache hervorgehenden Momenten über den neuesten Besitz, unbeschadet der weitern Rechte der Partheien entschieden wird.

Die von den Römern erfundene, nach den verschiedenen möglichen Rechtsverletzungen modificirte, jedoch nach ihrer Proceßform uns weniger bekannte possessorische Rechtsmittel, mittelst welcher die bestehende Besitzung gegen alle störende Hindernisse und gewaltsame Anmaßungen geschützet (retinendae) und nach gewaltsamer mit dem Verlust des Eigenthums oder dessen Wertherstattung geahndeten Entsetzung, oder heimlichen Besitzentziehung die Wiedereinsetzung in den vorigen Besitz, und die Wiederabtretung des bis auf beliebige Rückforderung verstatteten, jedoch zurückbehaltenen Besitzes, zugesichert ward (recuperandae possessionis interdicta): Diese waren es, aus welchen die fortschreitende Politik der Rechtspflege, das wichtige Institut einer zum Schutz gegen vorseiendes Unrecht beschleunigten interimistischen Rechtsentscheidung des Besitzstandes (possessorium summariissimum) und nach der seltsamen Veranlassung eines

nach

nach seinen Sinn verfehlten, und späterhin auf mehrere neue kirchliche- und Staatsforme, ja selbst auf mehrere Verhältnisse des Person- und persönlichen Rechts ausgedehnten Canons, die besondere Sicherstellung durch die nach jeder ohne rechtlichen Grund erfolgten Besitzentsetzung von jeden dritten Besitzer, von allen Dingen zu fordernde Wiedereinsetzung in vorigen Stand (Restitutio ex canone: Retindegranda etc.) ausbildete.

In wie fern endlich die nach rechtlichen Grundsätzen bei Wiederaufhebung des Besitzes zu erfordernde Frucht- und Nutzungserstattung öfters eine schwierige und streitige Erörterung und Berechnung veranlaßt: Sucht die Politik der Rechtspflege, diese Differenz durch Bestimmung der Zeit abzukürzen, von welcher jeder redliche, so wie der unredliche Besitzer, die nach einer kürzlichen Würderung zu ermessende Nutzungen zu restituiren hat.

Der Politik der Rechtspflege entspricht endlich auch das zu Versicherung der, mit den Besitz der abzutretenden Sache unzertrennlich oder genau verbundene, so wie der aus der Sache selbst zu berichtigenden Gegenforderungen halber stattgegebene Retentionsrecht. Dagegen wird, um den Gang der Rechtspflege vor Hindernissen möglichst zu si-

chern, der Besitzer, welcher nach rechtsbegründeter Rückforderung der Sache den Besitz verläugnet, nach beschehener Ueberführung seines Besitzungsrechtes für verlustig geachtet.

Wenn das Recht nur allein in der Zeitpriorität den einzig sichern Maaßstab anerkennt, nach welchem die Rechte Mehrere auf dieselbe Sache in ihrer ausschließenden Rechtskraft gegen einander abgewogen werden: So sucht die Politik der Rechtspflege nicht nur jeden durch die möglichste Erweisfähigkeit seines Rechts theilhaftig werden zu lassen, sondern sie beschränket zur Sicherstellung rechtlicher Ordnung selbst das Recht im Wesentlichen auf seinen Zweck.

Unabsehliche Rückbemächtigungen würden alle dingliche Rechte wankend machen, und die stete Ungewißheit factischer Prämissen würde die unversiegbare Quelle der weitaussehensten Streitigkeiten werden, und kein Eigenthum würde für unbezweifelt ausschließend zu achten seyn, wenn nicht die Politik der Rechtspflege unter gewissen dem Rechte entsprechenden Präcautionen, die ausschließende Rechtskraft eines redlichen Besitzes selbst gegen den ältern die Geltendmachung seiner Rechte verabsäumenden Besitzer erstreckte, (usu capio) und die beschränkenden Befugnisse des getheilten dinglichen Rechts bei lan-

ge unverhinderten Nichtgebrauch für erloschen und den Verpflichteten von der Rechtsobliegenheit befreiete, die der Berichtigte, durch gänzlich unterlassene Rechtsverfolgung geraume Zeit vernachlässiget hat.

So wie ein auf erwerbsfähigen Rechtstitul begründeter, im redlichen Rechtsglauben erworbener, und ohne eines mehr berechtigten ältern Besitzers Widerspruch ununterbrochen fortgesetzter Besitz, fähig und würdig ist, so lange als der comperativ ältere und ausschließende gegen alle andere Rechtsansprüche behauptet zu werden, als jene nicht hinlänglich documentiret werden: So darf auch derselbe zur ausschließenden Zueignung qualificirte Besitz ohne einiges Unrecht gegen die ältern Rechte erstrecket werden, jemehr der Eigenthümer durch den Andern lange verstatteten Besitz sich selbst der eventuel von einem andern zugeeigneten Sache begeben zu haben scheinet, da er durch unterbrechende Besitzhandlungen und auszubringende gerichtliche Verfügungen, die rechtlichen Prämissen jener politischen Rechtsbeschränkung vernichten konnte (Usurpatio).

Auf diese Rechtsgründe bauet demnach die Politik der Rechtspflege das Institut der acquisitiven Verjährung, indem sie unter den Erforderniß einer binnen hinlänglichen Zeitraums ununterbrochenen Behauptung den Besitzer auch gegen ältere

versäumte Rechtsansprüche die ausschließend zueigende Rechtskraft versichert.

Die Zeitfrist, auf welche die Politik diese Rechtsstreitigkeiten limitiret, werden, je nachdem die zu präscribirende Rechtsverhältnisse in der Behauptung mehrere oder mindere Schwierigkeiten und Gefahr des Verlustes ausgesetzet sind, billig also abgemessen, daß auf die stillschweigende Begebung entgegenstehender älterer Befugnisse mit hinlänglicher Zuverlässigkeit, und ohne zu besorgende Ungerechtigkeit, geschlossen werden könne.

Je weniger endlich in den Fällen, wo seit unvordenklichen Zeiten, ein Rechtsverhältniß erweislich bestanden, und von andern, daß es jemals anders gewesen, nicht dargethan werden kann, die auf das allgemeine Befugniß freier Erwerblichkeit begründete Vermuthung eines rechtlich erworbenen und endlich fortgesetzten Besitzes bezweifelt werden mag, um so mehr sancioniret bei der Immemoriel-Verjährung die Politik der Rechtspflege bloß die seit Menschen Gedenken bestandene Rechtsverhältnisse in ihrer ausschließenden Rechtskraft, indem sie zugleich von der Angabe des Rechtsgrundes und der Erwerbsart befreiet.

Gleich wie hiernächst das Recht der natürlichen Unabhängigkeit und der freien Erwerblichkeit

nur so lange und in so weit fort bestehet, als binnen einer geraumen Zeit an andere ohne stattgefundene Verhinderung,

a) bereits erworbene rechtsbeschränkende Befugnisse, nicht ausgeübet, so wie

b) bestehende, jedoch von den Rechtsverpflichteten im redlichen Rechtsglauben verweigerte Rechtsforderungen nicht an- und ausgeführet, mithin auf keine Weise geltend gemacht worden:

So befestiget die Politik der Rechtspflege durch die extinctive Verjährung, die bei langen Nichtgebrauch wieder hergestellte natürlich unbeschränkte Rechtsausübung und sichert den sonst Rechtsverpflichteten die Befreiung von den beschränkenden Rechtsforderungen zu, indem sie unter solchen Prämissen, des unterlassenen Nichtgebrauchs, und gänzlich verabsäumter Rechtsverfolgung, die Befugnisse und Forderungen nach Ablauf eines Menschenalters, oder einer nach Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse bald verlängerten, bald aber auch (z. B. bei der Querela inofficiosi) verkürzten Frist für erloschen erkläret.

Zweites Kapitel.

Von der Erweisfähigkeit und Zusicherung des Grund-Eigenthums.

Ganz vorzüglich wichtig sind die Anstalten, wodurch die Politik der Rechtspflege die Rechte auf Immobilien, durch Erweisfähigkeit und Zusicherung des rechtlichen Schutzes befestiget.

Wenn die höchste Gewalt durch eingesetzte Regierungs- und obrigkeitliche Instanzen, das Grund-Eigenthum, von welchen, so fern es zugleich ein Theil des Staatsgebiets ausmacht, die Annahme zum wesentlichen Staatsbürger und Unterthan, so wie die Uebernahme einer verhältnißmäßigen Grundbesteurung unzertrennlich ist, jeden zusichern läßt: So entspricht diese Maaßregel um so mehr dem Rechte, jemehr dadurch die Erweisfähigkeit des wichtigsten aller erwerblichen Rechte erleichtert, der allgemeine Credit des Handelsverkehrs begründet und folglich die rechtliche Ordnung immer mehr befestiget wird.

Die obrigkeitliche Beleihung, nach welcher das vollkommenste ausschließende dingliche Recht nicht eher bürgerlich gültig ist, als bis es von der das Recht verwaltenden höchsten Ge-

walt sanctioniret worden, ist nicht nur ein wesentliches staatsrechtliches Verhältniß, sondern auch das heilsamste Institut, welches nur die Politik der Rechtspflege zur möglichsten Sicherung der Privatrechte hat einführen können.

So wie Staaten und Staatsverhältnisse sich fast jederzeit vor der Entwickelung der Staatswissenschaften bildeten: So erzeugte auch nach und zugleich mit unter die Lehnsverfassung, auf welche sich alle Staaten des Mittelalters begründeten, das für das Privatrecht so wichtige Institut der obrigkeitlichen Beleihung (investitura allodialis) ja es ward zu einer allgemeinen deutschen Rechtsgewohnheit, ehe man selbiges noch als ein wesentliches von der Lehnsverfassung unabhängig, und in seine rechtlichen und politischen Consequenz bestehendes Staatsverhältniß anerkannte, und ehe noch die Politik der Rechtspflege selbiges wichtige Versicherungsmittel aller rechtlichen Ordnung im Innern des Staats bewähret hatte.

Nach diesen den Römern unbekannten und von den Deutschen ausgebildeten Institute, kann kein Recht auf Grundstücke und selbigen gleichzuachtende unbewegliche Güter, ohne erfolgte obrigkeitliche Beleihung als bürgerlich gültiges Eigenthum anerkannt werden.

Selbst der rechtsbeständigste, dem Eigenthum gleich stehende, und nach allen Requisiten zur acquisitiven Verjährung qualificirte Besitz der Grundstücken, kann nur für fähig und würdig gelten, durch die obrigkeitliche Sanction zum bürgerlich gültigen Eigenthum erhoben zu werden.

Bei jeder Veränderung des Eigenthums haben demnach der veräußernde Eigenthümer, dessen Erben und Stellvertreter, nächst der Uebergabe sich aller ihrer auf das Grundstück zugestandenen Eigenthumsrechte zu begeben, (die Lehnsauflassung) ehe und bevor die Obrigkeit den Acquirenten nach Maaßgabe des Contracts das Grundstück auf sein Ansuchen als bürgerlich gültiges Eigenthum unter Uebernehmung der Unterthanen und Steuerpflicht verleihen kann (Lehnsreichung).

In wie fern durch die obrigkeitliche, jede Uebertragung des Grundeigenthums unter Lebendigen und auf den Todesfall, so wie jede Intestat-Erb-Veränderung sanctionirende Beleihung, zuförderst die Erörterung des Besitztitels, der Veräußerung- und Erwerbsfähigkeit der Contrahenten, die Richtigkeit der Contracte, insonderheit aber die strengern Requisiten des zur acquisitiven Verjährung qualificirenden Besitzes, erforderlich werden, wird durch die der Obrigkeit des belegenen Grund-

stücks zukommende Cognition, die vollständige sonst so schwierige Erweislichkeit des Grundeigenthums begründet, und durch die Aufmerksamkeit der obrigkeitlichen Behörden, auf dunkle, verfängliche, widerrechtliche und zweifelhafte Verhandlungen, wird allen Rechtsstreitigkeiten über die ausschliessende Zuständigkeit des Grundeigenthums und dessen Verjährung vorgebeuget, und die unwandelbare Zuverlässigkeit des Grundeigenthums durch die darüber ausgestellten Urkunden und genaue Aufzeichnung und Aufbewahrung aller dießfallsigen Verhar:dlungen gesichert.

Eben so wenig kann nach jenen politischen Grundsätzen ohne die Autorität der höchsten Gewalt, die von verhältnißmäßiger Distribution der Staatslasten unzertrennliche Zertheilung der Grundstücke gestattet werden.

Eben so verdienen Servituten darauf möglichst beschränket zu werden, daß sie den auf verbesserte Cultur der Grundstücke und mehrere Vervollkommung der Landwirthschaft beruhende Gemeinbesten, und den beschränkten und dienstpflichtigen Eigenthümer, am wenigsten zum Schaden gereichen.

Insonderheit sucht die allgemeine Rechtsvorsorge die Servituten möglichst sicher und außer

Zweifel zu stellen, damit selbige, wenn sie nicht, zumahl bei eintretender Nothwendigkeit unter richterlicher Autorität constituiret worden, so weit möglich durch zuverlässige und erweisfähige Erklärungen unter Lebenden, so wie auf dem Todesfall begründet und dabei sowohl das Object, die Zeit, Art, Maaß und Gränzen der Ausübung hinlänglich bestimmt, und in den Alienations-Verträgen mit dem Grundstück als genau bestimmte, davon unzertrennliche Befugnisse oder Verbindlichkeiten übertragen werden.

Jemehr demnach zur Bestellung neuer Servituten das gerichtliche Bekenntniß der Interessenten und die obrigkeitliche Bestätigung erfordert werden, welche nach den bloßen Grundsätzen des allgemeinen Rechts keinesweges erforderlich sind, um so mehr wird alles Schwanken der acquisitiven und extinctiven Verjährung und die dadurch veranlaßten Streitigkeiten verhütet und aus diesen wichtigen Momenten hat der vervollkommte Gerichtsgebrauch die obrigkeitliche Bestätigung bei diesem so wie bei allen auf Grundeigenthum sich beziehenden Rechten, als das zweckmäßigste Erweis- und Versicherungsmittel gegen die Weigerung der Verpflichteten und die Anmaßung der Berechtigten, zu einen wichtigen Requisit der Politik der Rechtspflege erhoben.

Bei dem Nießbrauche wird, außer bei politisch erforderlicher Vertheilung der Eigenthumsrechte in ehelichen und älterlichen Verhältnissen, eine besondere Vorsorge nöthig, damit dem Eigenthümer der wirthschaftliche, der Substanz unschädliche Gebrauch, so wie die unverhaltene und richtige Rückgabe der benutzten Sache, nebst allen Zubehör, und Schadensvergütung, so wie die Wiedererstattung der nur brauchbaren Sachen in derselben Quantität und Qualität zugesichert werde.

Diese politische Caution (usu fructuaria) wird daher so dringend nothwendig erachtet, daß der Eigenthümer, wo nicht dessen freiwillige Begebung, oder besonders einschlagende eheliche, Familien-, fiscalische, oder Amtsverhältnisse dieselben entbehrlich machen, vor deren Bestellung die zum Nießbrauch bestimmte Sachen darzureichen nicht verbunden ist.

Drittes Kapitel.

Von der Erweisfähigkeit und der Versicherung der Hypotheken.

Die Verpfändung des Grundeigenthums, als des sichersten erwerblichen Seinen, wird zu den wichtigsten und kräftigsten Mittel zu Befestigung allgemeinen Treu und Glaubens im Handelsverkehr.

Wenn demnach die Rechtsvorsorge die Immobiliar-Pfandgebung nicht allein durch die vollkommenste Erweisfähigkeit außer Zweifel stellet, sondern auch durch eine von den Institut der obrigkeitlichen Beleihung unzertrennliche Hypotheken-Verfassung die bündigste Zusicherung der auf das Grundeigenthum consolidirten Pfandschulden gewähret, greift sie zugleich auf das wirksamste in die Politik der Industrie und Staatswirthschaft ein, indem sie mit dem Immobiliar-Rechten die Grundlage des National-Reichthums sichert und den allgemeinen Staats- und Handels-Credit feststellet.

So wie nach der Grundlage der obrigkeitlichen Beleihung nur die von dem beliehenen Eigenthü-

mer beschehene Verpfändung der Grundstücken, als rechtsbeständig gelten kann: So kann auch die obrigkeitliche Rechtsvorsorge nur den unter ihrer Autorität vertragsmäßig oder mittelst Zwangsvollstreckung constituirten Hypotheken eine solche Erweisfähigkeit und Versicherung gewähren, vermöge welcher jeder dem ein Grundstück verpfändet worden, selbst dann, wenn die Schuld aus dem Werthsbetrage des Grundstücks nicht auszubringen seyn sollte, seines Rechts theilhaftig wird.

Jemehr sich aber eine solche Zusicherung des Hypothekenwesens auf das wahrhafte Werthsverhältniß der Grundstücke gegen die darauf haftende Schulden begründet, um so mehr verdienen die bei dessen Erörterung sich vorfindenden Schwierigkeiten eine besondere Erwähnung.

Weder die letzte Kaufs-, Erb-, Vertheilungs- oder letzte Pachtsumme, noch jede, selbst die richtigste, individuelle, auf den momentanen Werth beschränkte, ja selbst eine allgemeine, desto schwierigere Taxe aller unter der Landeshoheit gelegenen Grundstücke, vermögen eine hinlängliche und bei den unendlichen Oscillationen des steigenden und fallenden Staats- und Handels-Credits ausreichende Grundlage der Hypotheken-Verfassung aufzugeben, ja, es würde die letztgedachte allgemeine

Würderung da sie bei den Ereignissen der Zeit gar bald über oder unter den Werth ausschlagen würde, dem Staate besorglich werden.

Bei allen diesen Schwierigkeiten wurden jedoch die über den Immobiliarrechte zu haltende Bücher immer noch die sicherste Nachweisung geben können, ob und in welcher Maaße, der Werth der individuellen Grundstücke nach den Kaufserbtheilungs- oder Taxations-Quantis gestiegen oder gefallen, ob bloß individuelle wahrhafte Ursachen, als Aufkommen und Erlöschen bedeutender Reallasten und Servituten, Zuschlagung und Absonderung von Beigrundstücken, ob bloß das allgemeine Steigen und Fallen mit gewirket, oder sonst betrügliche und bloße Scheinverhandlungen vorhanden, welche die Obrigkeit zu einer anderweit wiederholten Taxe veranlassen müssen.

Bei diesen unausweichlichen Schwierigkeiten kann die obrigkeitliche Zusicherung hypothekarischer Schulden, immer nur mit Sicherheit auf die Hälfte, oder unter besondern Prăcautionen, auf zwei Drittheile des Werthes, ansteigen, dagegen aber können ausdrückliche Verpfändungen des gesammten Vermögens um so weniger von der Obrigkeit zugesichert werden, als sich der Betrag mit dem Werthsverhältniß am wenigsten ermessen

und den zu besorgenden Unordnungen genugsam vorbeugen läßt.

Wenn nach andern bewährten politischen Maximen, durch die Gesetze gleich mit Eingehung gewisser Verbindlichkeiten, die Rechte der Pfandgebung also verknüpfet werden, daß das Vermögen desjenigen der ein solches persönliches Rechtsverhältniß mit dem andern eingegangen, dadurch zugleich ganz oder zum Theil zu Sicherung der Schuld verpfändet wird: So entstehen die stillschweigenden Hypotheken, ohne welche mehrere politische Verhältnisse mit der Sicherheit nicht bestehen können, daselbst durch die mit noch mehrern Schwierigkeiten verknüpfte Bestellung ausdrücklicher über das ganze Vermögen des Schuldners sich erstrekkende Hypotheken dem zu suchenden Recht gar nicht sicher prospiciret werden könnte.

Stillschweigende Hypotheken können, so sehr sie auch von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichen und die übrige in Zeit und Werthsverhältnissen durchgängig erweisfähige Hypothekenordnung beschränken, dennoch aus überwiegenden politischen Gründen nicht entbehret werden.

Unvermeidliche, den Rechten der Einzeln vorgreifende Staatserfordernisse und die eingeführten

Verhältnisse des Personenrechts, machen es nöthig, daß in den Gesetzen gleich mit der Einführung gewisser Rechtsverhältnisse die Pfandversicherung für den andern Theil begründet wird.

So wird dem Fisco sein aus jeden, insonderheit aber aus den Anstellungsvertrage der zur Verwaltung und Erhebung öffentlicher Einnahmen bestellten Officianten, als ein zu Erhaltung so wichtiges möglichst unverlierbares Einkommen gesichert, als dasselbe bei der Verwaltung durch Andere nur schwerlich so genau übersehen werden kann.

Aus diesem hochwichtigen bloß politischen Grunde, und weil das Staatsvermögen in den Händen eines ungetreuen Verwalters nur um so mehr gefährdet sein würde, wird die von jedem mit dem Fiscus abgeschlossene Verträge unzertrennliche hypothekarische Versicherung auf die nach dem Contract erworbene, selbst die durch Heirathsgut inferirten Vermögen, vor allen nichtprivilegirten Gläubigern erstrecket.

Eben so verdienen letztrückständige Steuern und Abgaben, auf deren promten und unausbleiblichen Abführung und Erhaltung der Staat berechnet ist, ferner die dem Fisco zukommenden Geldbußen, als ein schon nach dem Zweck der

Straf=

Strafvollziehung unwiderbringlich verlorner Vermögensantheil, so wie aus einschlagenden moralischen Gründen, die in dringender Kriegs-, Hungersnoth, letzter Krankheit ꝛc. beschehenen Vorschüsse, gleichermaßen hypothekarisch versichert zu werden.

Wenn ferner bei der aus politischen Gründen dem Ehemann übertragene Direction und Verwaltung des von der Ehefrau ein- und zugebrachten Vermögens, nur unter dessen hinlänglicher Versicherung, ohne Ungerechtigkeit bestehen kann: So ist dabei eine allgemein gültige von Zeit der vollzogenen Ehe über das ganze Vermögen sich erstrekkende Hypothek unvermeidlich, welche bei gewissen Nachtheilen der gerichtlichen Annotation, in die Gesetze aufgenommen auch den Forderungen der Politik der Rechtspflege entspricht.

Bei den politisch und rechtlich so wichtigen Institute der Vormundschaft, wird die Versicherung des den Händen der Vormünder, und selbst der die Vormundschaft führenden Mutter anvertrauten, und von den obervormundschaftlichen Behörden zu gewährenden Vermögens, so wie den des Vaters Verwaltung überlassenen, den Kindern anderwärts zugegangenen Sonderguthe so dringend erforderlich, daß nur eine über das ganze Vermögen sich erstreckende, und daher durch allgemein gesetzliche

Bestimmung am leichtesten und sichersten zu bestellende Hypothek zureichet, um den oft hochansteigenden und schwerlich genau zu bestreitenden Betrag des Mündels Vermögen zu decken.

Aus denselben anerkannten politischen Gründen ist auch Gemeinheiten, kirchlichen, für die Cultur der Wissenschaften und der leidenden Menschheit wichtigen Instituten, deren Vermögen nur durch andere administriret werden kann, durch allgemein angeordnete Hypotheken versichert.

So wichtig übrigens diese und andere Verhältnisse immer sein mögen: So bleibt doch immer die möglichste Beschränkung stillschweigender Hypotheken wegen so vieler unausbleiblich nachtheiliger Folgen der vorzüglichsten Aufmerksamkeit der Rechtsvorsorge würdig, und es würden in der That mehrere derselben vermieden und mehr versichert werden können, wenn von der Ehefrau, dafern sie wegen des Einbringens irgend einer ausdrücklichen Hypothek vorgehen will, die gerichtliche Annotation und des Ehemannes Quittung über den Betrag des weiblichen Einbringens, so wie von den das mütterliche, durch die Verlassenschafts-Specification oder Erbvertheilung sattsam bestimmte, oder auch anderwärts erlangte Vermögen seiner Kinder während der Unmündigkeit, oder sonst ver-

waltenden Vater, so wie von den eingesetzten Erben, der Legate und Fideicommisse halber, eine gerichtliche Hypothek erfordert, und überhaupt, da wo nur generelle Hypotheken der Politik der Rechtspflege entsprechen, als bei fiscalischen Verwaltungen, milden Stiftungen, Vormundschaften, die Zeit der Uebernahme und der ungefähre Betrag des der Administration anvertrauten Vermögens aufgezeichnet würden.

Je dringender dem Staate daran gelegen sein muß, die politisch so wichtige Hypotheken-Ordnung unwandelbar festzustellen, um so nöthiger wird es, daß die obrigkeitliche Vorsorge durch die Prüfung der Verhandlungen alle durch ausdrücklichen Willen der Interessenten und executivisch constituirte Hypotheken zur eignen Vertretung übernehme und die Erweisfähigkeit derselben, so wie alle ein stillschweigendes Pfandrecht begründende Rechtsverhältnisse, durch die darüber unter öffentlicher Autorität zu haltende Nachrichten und auszustellende Urkunden gewähre, dadurch aber alle Rechtsungewißheit, und so weit möglich die gegen den im Besitz des verpfändeten Grundstücks sich befindenden Schuldner, ohne dieß zu verlängernde Verjährung möglichst verhüten könne.

Da übrigens jedem Pfandgläubiger eine, zumal durch die Hypothekenordnung so fest begründete

Sicherheit gewähret wird: So kann die Politik der Rechtspflege weder den, bei aussenbleibender Bezahlung bedungenen Verfall des Pfandes, noch bei einem dem Gläubiger anstatt der Zinsen zugestandenen Benutzung des Grundstücks anders als unter Berechnung, der über die bei gehöriger Bewirthschaftung zu erheben gewesene Nutzungen gegen die zufallenden Zinsen gestattet werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Erweisfähigkeit und Versicherung der Verträge und der aus selbigen entspringenden persönlichen Rechte.

Erstes Kapitel.

Von den allgemeinen politischen Erfordernissen zu Versicherung der persönlichen Rechte.

Bey jeder unmittelbaren Erwerbung, wodurch Personen ihren Willen dahin vereinigen, daß etwas aus den Seinen des Einen, in das des Andern übergehen solle, unterscheiden wir die allgemeinen Rechts- von der Form der politischen Zusicherung des zu übertragenden.

So fern kein Widerstreit äußerer Handlungen statt findet, gehet nach dem Urrecht freier Erwerb-

lichkeit, dasjenige, was Jemand durch sein Versprechen sich selbst ausschließend überträgt, in das Seine des durch die Acceptation-Erwerbenden über, welcher dadurch zu fordern berechtiget wird, daß jener zur Erfüllung des ihm binden den Versprechens dasjenige was nicht mehr das Sein ist, ihm leiste und ausantworte, oder die durch verspätigte oder unzulängliche Leistung entzogenen Nutzungen, und daher erwachsenden Schäden, vergüte.

Was, in wie fern und, wie viel jeder, aus den Vertrage zu fordern befugt und zu leisten verbunden sei, besaget das Recht.

Die Politik der Rechtspflege übernimmt um jeden seines Rechts theilhaftig zu machen, dessen Sicherung; Sie bietet, damit die Verträge möglichst erweisfähig und das Versprechen unentziehbar werde, mehrere auf die Befestigung der rechtlichen Ordnung abzweckende Maaßregeln dar, welche wiederum auf das Recht den wesentlichsten Einfluß haben, und wissenschaftlich zusammengestellt das bürgerliche Institut der nichtstreitigen Gerichtbarkeit bilden *).

*) Auf diese Verhältnisse des Rechts und der Politik der Rechtspflege begründete sich die Distinction der bloßrechtlichen und bürgerlich gültigen Verbindlichkeit (obligationis naturalis, civilis).

Das erste allgemeine Erforderniß der Politik der Rechtspflege ist,

daß kein Vertrag anders als unter denjenigen Erfordernissen, welche zu Begründung rechtlicher Zuverlässigkeit nöthig sind, eingegangen und wieder aufgehoben werde, damit,

a) eine Willensvereinigung von Niemanden, welchen die rechtliche Persönlichkeit abgehet, ohne die ihm zugeordnete vormundschaftliche Rechtsvertretung, ferner von

b) denjenigen, welche einer überlegten Willenserklärung und die Mittheilung für immer oder zu gewissen Zeiten unfähig sind, nicht ohne hinlängliche politische Präcautionen eingegangen

c) der Einfluß aller Furcht erregenden Gewalt und gefahrdrohenden Ermächtigung, alle hinterlistige mit Wissen und Willen des Unrechts verhangene, gewinnsüchtige Hinterhaltung der Wahrheit, so wie jeder Irrthum, in Rücksicht der verhandelnden Personen, in Wesen, Art, Maaß, Beschaffenheit und Werthsvergütung des zu übertragenden und zu leistenden Seinen, so wie in der Uebertragungsform möglichst verhütet,

d) eine ernstliche, zuverlässige und ausdrückliche Erklärung, der jede Rechtsübertragung begründenden Willensvereinigung und wieder auflösende Prästationen bewirket,

e) dasjenige was nach dem Vertrage zu leisten und auszuantworten, oder durch Werthsvergütung zu ersetzen, nach seinen Wesen, Beschaffenheit, Inbegriff, Betrag, Art und Individualität, genau und unterscheidend bezeichnet, auch Zeit und andere Bedingung zuverlässig und unzweifelhaft bestimmt, dabei aber

f) alles was dem Recht und der Moralität widerstreitend, die Kräfte und das Vermögen des Versprechenden übersteigt, oder der Veräußerung unfähig, allerwärts vermieden, eben so die Schuld tilgende Zahlung, deren Verwendung und Berechnung, außer Zweifel gesetzet und nach Auflösung der Haupt- und Nebenverbindlichkeit für die Cassation der sodann wegfallenden Versicherungsmittel gesorget, überhaupt aber

g) jedes rechtsübertragende Geschäft in seiner eigenthümlichen rechtlichen Form verhandelt und wieder aufgelöset werde.

Wenn nach dem allgemeinen Rechte die aus Verträgen sich herschreibende Forderungen und

Verbindlichkeiten sich bloß auf die Person des Ueberkommenden und Uebertragenden beschränken;

So gehen dieselben durch die Complicationen der politischen Verhältnisse auf andere Personen die nicht contrahiret haben über (Adjectitia qualitas).

Nicht allein das anderwärts zu erwähnende politische Institut der Erbordnung, ingleichen Staats-Aemter und die von der Obrigkeit zur Rechtsvertretung übertragene vormundschaftliche und andere Functionen, bewirken, daß der Erbe aus den Verhandlungen seines Erblassers, der Beamte aus den seines Dienstvorgängers, der Mündel aus den seines Vormundes und Rechtsvertreters, zu allen verbindlich und berechtiget wird; sondern auch nach den dem Hausvater übertragenen Familien- und hausherrlichen Direction, wird derselbe aus allen denjenigen, was

a) von den zu Betreibung seines Gewerbes, Güterverwaltung und Handel von ihm eingesetzten Personen (praepositione) oder sonst

b) auf seine ausdrückliche väterliche oder hausherrliche Anordnung und Auftrag verhandelt und abgeschlossen worden, auf das Ganze,

in Rücksicht der unter seiner Gewalt stehenden Personen aber nur in so weit verbindlich

c) als bei einer, das unter seiner Genehmigung verwaltete Sonderguth (merx peculiaris) übersteigenden Schuldenmasse, dessen unter die dazu concurrirenden Gläubiger verhältnißmäßig zu repartirenden Betrag hinreicht (tributum) nicht weniger,

d) von diesem Sonderguth zu seinem Bedürfnisse und wahren eigenen Nutzen erweislich verwendet worden (in rem versum) oder sonst

e) nach Abzug der darauf haftenden Schuldforderungen annoch vorhanden ist.

Zweites Kapitel.

Von der Verzinsung als einen politischen Rechtsversicherungsmittel.

Wenn nach dem Rechte bei jeder, beschehener Erinnerung ungeachtet, oder sonst verzögerten Vertrags-Erfüllung, der Ersatz des aus den Verzuge erwachsenen Schadens und die Erstattung aller derjenigen Nutzbarkeit, welche bei gehörig erfüllten Vertrage sich aus den zu übertragenden

Sachen ergeben haben würde, gefordert werden mag:

So ergiebt sich zwar die Verzinsung, oder die nach den Zeitverhältnissen und Capitals-Werth zu bestimmende, auf das allgemeine Ausgleichungsmittel des Geldes zurückgeführte Vergütung des von den Eigenthümer, an den oft nicht ohne Gefahr des Verlustes entbehrten Sachen ihm entgangenen Nutzbarkeit, zwar keinesweges unmittelbar aus den Wesen des Rechts, aber es entspricht eine in Haupt- und Nebenverträgen stattfindende Willensübereinkunft oder letztwillige Disposition wegen Verzinsung des Capital-Werthes, einer dem andern zum nutzbaren Gebrauch unter diesen Bedingungen überlassenen Sachen, sowohl dem Rechte, als noch mehr der Industrie der Politik, da es ein wichtiges Förderungsmittel für alle öconomische und mercantilische Unternehmungen ist *).

*) Die Verzinsung belebet die Industrie und die Circulation des Geldes. Viele werden mit den Capitalien Anderer vortheilhafte Gewerbe zu betreiben in den Stand gesetzet, und durch den an den Gläubiger für die Entbehrung und die Gefahr des Verlustes abzugebenden Gewinn wird der gegenseitige Vortheil in ein Gleichgewicht gesetzet. Je höher durch inländische Be-

Die Politik der Rechtspflege insbesondere, welche die bei Verträgen ausbedungene Verzinsung des in der einen andern überlassenen Sache enthaltenen Capitalwerths als eine rechtsbeständige und gemeinnützliche Vereinigung billiget, findet zugleich in den Erforderniß der Verzinsung aller widerrechtlich verzögerten Vertragserfüllungen das zweckmäßigste, mit dem Capitalwerth und der Entbehrungszeit im richtigen Verhältnisse sich erhaltende Versicherungsmittel zur prompten Erfüllung erweislicher Verbindlichkeiten und zur erleichterten Bestimmung für alle durch widerrechtliche Verletzung entgangene Nutzbarkeit zu fordernde Entschädigung.

So wie ferner die Politik der Industrie bei allen schwankenden Verhältnissen des circulirenden Geldes und des allgemeinen Staats- und Handels-Credits, dennoch ein weiser abgewogener Zinsfuß für ein nothwendiges und ersprießliches Mittel anerkannt, um die Bedrückungen des Zinswuchers zu verhüten, und den Gewinn der Oeconomie, Manufactur und Handlung in ein ausgleichendes Ver-

triebsamkeit und auswärtigen Handel der National-Reichthum erhöhet wird, je mehr sinken die Zinsen. National- und Handelsarmuth haben dagegen höhere und verhaßtere Zinsen im Gefolge.

hältniß zu setzen: So kann auch nur nach den Reflexionen dieser Politik abgewogen werden;

Wie viel in den einzeln Verhältnissen des persönlichen Credits, oder der hypothekarischen Versicherung, bei Anleihen größerer oder minderer Summen auf längere oder kürzere Zeit, bei Handel und Gewerbtreibenden, oder andern davon ausgeschlossenen Ständen, so wie ferner nach der Zu- oder Abnahme des National-Reichthums, der Menge des circulirenden Geldes und dessen Ausgleichungs-Verhältnissen, an Zinsen zu fordern und zu geben sein möge.

Das Zinsenmaaß muß der Industrie die möglichste Freiheit lassen, denn die Zins-Erhebung zu verbieten, oder durch zu niedrigen Zinsfuß zu beschränken, würde für die Industrie eben so nachtheilig sein, als wenn es an allen politischen Einschränkungen und an den Maaßstabe fehlte, wodurch der Gewinn alles Erwerbfleißes ausgeglichen wird.

Nächst dieser hohen Wichtigkeit ist auch die Bestimmung eines nicht zu hohen und nicht zu niedrigen Zinsfußes mit ungemeinen Schwierigkeiten verknüpfet, da, wenn derselbe auch für die Gegen-

wart auf den richtigsten Punct des Gleichgewichts gesetzet sein sollte, dennoch durch die unausbleiblichen Veränderungen der Zukunft, nicht nur unendliche Oscillationen, sondern auch zeitiger oder später ein überwiegendes Mißverhältniß herbeigeführet wird.

Auf die Resultate der Industrie-Politik stüzzet nun die Politik der Rechtspflege die Sicherungs-Anstalten,

daß keine Capital-Nutzungs-Vergütung zu Verhütung der den Wucher verschleiernden Verträge anders statt finden dürfe, als wenn sie nach den für die eigentliche Zinsbestimmung angenommenen Maaßstab sich berechnen und übersehen läßt (z. B. bei den pacto antichretico), daß ferner für alle und jede, aus freier Willensübereinkunft versprochene Zinsen, so wie diesen gleichstehende Capitalsvergütungen, der allgemeine Zinsfuß bis auf wenige Ausnahme, als der höchste Betrag angenommen werde, der nur in so fern, als er überschritten wird, die Politik der Rechtspflege tangiret.

Auch in den Fällen, wo die Zinsen durch Willensübereinkunft der Interessenten nicht festge-

setzt sind, bestimmt die Politik der Rechtspflege die Statthaftigkeit der einzig und allein nach den festgesetzten Zinsfuße abzuentrichtenden Interessen, als z. B. in allen und jeden Verzögerungen gerichtlich eingeforderter und rechtlich zuerkannter Forderungen von Zeit des Zuerkenntnisses oder gerichtlichen Einforderung *).

Nur in besondern Fällen, bei gemeinnützlichen und riskirenden Verträgen, wo gegen den kleinen Gewinnst eines erhöhtes Zinsbetrags die Gefahr eines großen Uebels abgewendet wird, darf sich der Zinsfuß erhöhen, als bei allen politischen Anstalten der Assecuranz, den Leibrenten-Contract, den Wechsel der Bodmerey- oder See-Darlehn ꝛc.

Daß nun ein solcher Zinsfuß nicht überschritten werde, darauf wirken Politik der Civil- und Criminalrechtspflege hin.

Die Zinsen des Verzuges werden durch die Urthelssprüche in allen, in das streitige Rechtsverhältniß gezogenen Sachen bestimmet, den übrigen aus abgeschlossenen Verträgen aller Art geforderten Zinsen, wird, wenn sie den in den Gesetzen festgesetzten Maaßstab übersteigen, alle Rechtsgültigkeit versaget, und die schon bezahlten dürfen, als eine

*) L. 2. Cod. de usus rei jndicatae.

rechtswidrig erfolgte Zahlung, deren sich der Schuldner nicht hat begeben mögen, alsbald zurückgefordert werden, dafern sie nicht unter das zurück zu bezahlende Capital mit gerechnet werden.

Nicht allein aber in den Maaße, sondern auch in der Erhebungs- und Berechnungsart dürfen die Zinsen jene politische Bestimmung nicht überschreiten.

Niemahls dürfen Zinsrückstände zur Höhe des Capitals ansteigen, wenn nicht die versprochene Zinsen durch eine, der gerichtlichen Erforderung, oder des rechtlichen Zuerkenntnisses ungeachtet, verzögerte Abführung den eigentlichen Verzugszinsen gleichgestellet werden, welche den Gläubiger für die ihm entzogene Nutzbarkeit entschädigen soll, und eben so wenig dürfen rückständige Zinsen verzinset werden, mögen sie nun zu dem Hauptstamm geschlagen, oder als ein besonderes Capital besonders verzinset werden.

Jede gewinnsüchtige und zum Schaden des Schuldners verhangene Ueberschreitung des in den Gesetzen festgesetzten Zinsfußes, fällt zugleich als Wucher (usurariae praevitas) in so fern, als der Gläubiger den gesetzwidrigen Gewinn mit Wissen und Willen des Unrechts wirklich an sich gezogen, der sichernden Rechtspflege anheim, welche durch mehrfache

Erstat-

Erstattung des zu viel erhobenen Zinsbetrages, Confiscation des wucherlich ausgeliehenen Capitals, so wie durch Ehren- Geld- und Gefängnißstrafen, diesen gewinnschädlichen Beginnen Einhalt zu thun sucht.

Daher werden alle offenbare und verhüllte wucherliche Contracte ein besonderer Gegenstand der obrigkeitlichen Aufsicht, damit selbige allerwegen als nichtig aufgehoben, und keine Executionen deßhalb verhänget werden.

Drittes Kapitel.

Von der Sicherheit und Erweisfähigkeit der einfachen Rechtsübertragungen begründenden Verträge.

Ganz vorzüglich greift die Politik der Rechtspflege in die einseitigen Rechtsübertragungen bewirkende Verträge ein, damit durch unüberlegte Freigebigkeit, Niemand die ihm gegen sich, und andern obliegender Pflichten, zu erfüllen verhindert werde und damit Niemand, der sich selbst zu ernäh-

ren im Stande, verarme, und dem Staate beschwerlich falle.

Bei der Schenkung als der unentgeltlichen, aber ausschließenden Uebertragung des Seinen, leiden die einfachsten Grundsätze des Rechts die meisten politischen Modificationen.

Außerdem, daß nur diejenigen, denen die volle rechtliche Persönlichkeit und die freie Disposition über das Vermögen zustehet, ihr Eigenthum verschenken dürfen, können Schenkungen

a) zu bedeutenden, das Vermögen des Schenkenden übersteigenden Summen,

b) die über das Grund-Eigenthum insonderheit aber,

c) die unter Ehegatten,

nur in so fern für rechtsbeständig angesehen werden, als durch die Präcautionen der gerichtlichen Verhandlung und Bestätigung, alle listige Ueberredungen und unstatthafte, die Vermögensumstände des Schenkenden zerrüttende, oder bei Ehegatten eine beträchtliche Vermögensveränderung veranlassende Verschwendung, verhütet werden mag.

Der Maaßstab aller Schenkungszulässigkeit beruhet jedoch mehr darauf, ob der Schenkende

das Verschenkte, ohne selbst an den unentbehrlichsten Seinen gekürzt zu werden, entbehren könne, als auf Bestimmung der zu verschenkenden Vermögenssumme, welche *) auf unendliche Art leicht umgangen und für den einen unbeträchtlich, für den andern aber zum Unterhalt auf Lebenszeit hinreichend sein kann.

Auch bei Schenkungen über Grundstücken, wird die obrigkeitliche Cognition um so nöthiger, da die bloße Beleihung, ohne die obrigkeitliche Rechtfertigung, nur einen anerkannten bürgerlichen Besitz und immer noch keine Eigenthumsübertragung gewähren mag.

Da Schenkungen unter Ehegatten während bestehender Ehe um deswillen beschränket zu werden verdienen, damit nicht die Rechte auf gegenseitiges Vermögen beeinträchtiget, durch unmäßige Freigebigkeit und andere daraus entstehende Mißverhältnisse die eheliche Zuneigung vermindert, und ein Theil durch den Andern um sein Vermögen gebracht werden möge: So können nur diejenigen Schenkungen ohne gerichtliche Confirmation bestehen, welche auf den Fall der künftigen Ehetren-

*) Z. B. 500 aureor.

nung berechnet, gegenseitig bedingt, zum gemeinschaftlichen Besten abzweckend, in den Vermögen der Ehegatten keine bedeutende Veränderung hervorbringen, oder auch von den Schenkenden nach erfolgter Uebergabe bis an seinen Tod nicht wiederrufen werden.

Dagegen verdienen diejenigen Schenkungen, welche ein Gemeinschuldner seinem Eheweibe auch noch in zahlbaren Zustande in irgend einer verhüllenden Rechtsform gemachet hat, nach ausgebrochenen Concurse für ungültig erachtet zu werden *).

Billig werden dagegen die Präkautionen der gerichtlichen Insinuation entbehrlich, bei allen vom und dem Landesherrn geschehenden Schenkungen bei denen, deren Erfüllung bis auf den Fall des Todes ausgesetzt bleibet, die Vergeltung erweislich genossener Wohlthaten, (remuneratoriae) zu gemeinnützlichen und wohlthätigen Zwecken oder gegen gewisse von den Schenknehmer zu erwartende Leistungen (sub modo) geschehen sind.

*) Schon früher finden sich in der bei Schenkungen erforderlichen altrömischen Mancipation vor den Magistratu censuali die ersten Spuren dieser politischen Maaßregel, zu deren Vervollkommnung Justians Disposition wenig beigetragen haben.

Dieselben politischen Präcautionen heben aber auch die Rechtskraft schon vollzogener Schenkungen auf, wenn die Erfüllung höherer und wichtigerer Pflichten, die Vorsorge für späterhin erzeugte, oder sonst zu bedenkende Descendenten dadurch erschweret oder verhindert wird, wenn die nächsten Anverwandten, denen der Schenkende moralische und rechtliche Pflichterweisungen schuldig ist, als Kinder, Aeltern und gewissermaßen Geschwister, an denjenigen nach den Vermögensbestande zur Zeit der Schenkung zu berechnenden Antheil der ihnen ohne wahrhafte Anführung erheblicher Pflichtverletzungen, auch selbst bei testamentarischen Dispositionen nicht entzogen werden darf, gekürzet werden, (donatio inofficiosa) wenn endlich der Beschenkte selbst durch feindselige Gesinnungen sich auf eine ausgezeichnete Art undankbar erwiesen hat.

Die bis auf den Todesfall widerrufliche Schenkungen, welche erst mit den Ableben des nicht zurücknehmenden Schenkenden die verbindliche Rechtskraft erlangen, und daher mehr die bei testamentarischen Dispositionen nöthigen politischen Vorsichtsmaaßregeln erfordern, können demungeachtet, wenn sie zu beträchtlichen Summen ansteigen, oder noch mehr, wenn sie sich über das ganze Vermögen

des Schuldners verbreiten, nicht ohne gerichtliche Bestätigung gestattet werden.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit der Politik der Rechtspflege bedürfen endlich alle diejenigen Spiele, welche

a) wenn sie auch bloße Uebungen des Verstandes und der Geschicklichkeit sind, dennoch, so wie sonst erlaubte Wetten, zu gewissen, eines jeden Vermögensumstände übersteigenden Einsätzen gespielet werden,

b) bei welchen kein Gleichgewicht des Gewinnstes oder Verlustes obwaltet, oder wohl gar

c) zu Betrügereien und listigen Bevortheilungen die Ursache oder Gelegenheit gegeben wird.

So wie dergleichen Spiele wegen ihrer moralischen Verderblichkeit und politischen Gemeinschädlichkeit um so mehr ein wichtiger Gegenstand der alle rechtswidrige Unordnungen verhütenden Polizei und der sichernden Criminalrechtspflege werden, als die Leidenschaft ohne Mühe und Arbeit reich zu werden, so viele von gehöriger Erfüllung ihrer Berufspflichten ablenket, mühevollen Geschäften nützliche Personen entziehet, viele auch mit mäßigern Anlagen, einträgliche Gewerbe zu betreiben außer Stand setzet, und der verworfenen Profes-

sion des Spielers nur durch solche Maaßregeln Einhalt gethan werden kann;

So versagt die Politik der Civilrechtspflege alle solchen Spielen durchaus alle und jede Rechtsungültigkeit, dergestalt, daß aus selbigen weder eine Rechtsforderung noch eine Rechtsverbindlichkeit begründet, wohl aber das verlorne Geld als eine ungültige Zahlung zurückgefordert werden mag.

Eben so wird die Verhinderung des Ausspielens allerlei Sachen zu höhern als gehörigen Preisen, so wie die Beschränkung sonst wohlberechneter und richtig administrirter Lotterieen, zu einem tief eingreifenden Verhütungsmittel der Rechts- und Industrie-Politik.

So wie hingegen alle diejenigen Verträge, wobei gegen einen kleinen sichern Gewinn, eine große, jedoch nur mögliche Gefahr übernommen wird, für den Handel und die Industrie von der größten Wichtigkeit, und um so mehr zu befördern sind, jemehr dabei mit einem mäßigen Handelsstand größere Geschäfte betrieben werden können: So befördert auch die Politik der Rechtspflege alle Art der Assecuranzen und dergleichen Institute.

Viertes Kapitel.

Von der Erweisfähigkeit und Sicherheit der mehrseitige Rechtsübertragungen begründenden Contracte.

I. Durch möglichste Sicherung des unentgeltlichen und zinsbaren Darlehns (mutui et foenoris), sucht die Politik der Rechtspflege zu verhüten, daß dieser alle Industrie belebende Contract auf keine Weise in Gemeinschädlichkeit ausarte.

Demnach können Vormünder und Administratoren nur dann, wenn sie zu Ausleihung der Mündel- oder anvertrauten öffentlichen Gelder, hinlänglich autorisiret sind, alle des Wuchers verdächtige hingegen nur unter der Präcaution des gerichtlichen Bekenntnisses, und der Urkunden, Recognition als Gläubiger bei den Darlehn, zugelassen werden.

Als Schuldner kann die der vormundschaftlichen Vorsorge unterworfene Person, außer in den Fällen, wo das erborgte Geld in ihren wahren Nutzen weislich verwendet worden, nur unter

Autorität der vormundschaftlichen Behörden, Städte, Kirchen, milde Stiftungen, Staats-Administrationen nur unter Genehmigung der Communen und mit Vorwissen der vorgesetzten Behörden, oder der höchsten Gewalt anerkannt werden, ja aus besondern politischen Gründen, ist gewissen Ständen, welche durch Verschuldung in ihrer Pflichterfüllung behindert werden würden, z. B. Soldaten, Geistlichen, Studierenden, dem richterlichen Amte, von den Recht nehmenden Partheien, die Fähigkeit, Darlehnsverbindlichkeiten einzugehen, mehr oder weniger beschränket:

So weit endlich die väterliche Verwaltung über der Kinder Vermögen eingreift, wird denen, ohne des Vaters Bewilligung wirklich beschehenen Darlehns- oder Waarenaufnahmen, oder andern ein verschleiertes Darlehn enthaltenden Verträgen (Mohatra) so wie allen dießfalsigen Versicherungsmitteln, die rechtliche Verbindlichkeit dergestalt versaget, daß so bald nur das Rechtsverhältniß einer wider des Gewalt habenden Vaters Bewilligung eingegangenen Darlehnsverbindlichkeit erweislich dargethan werden kann, die Rechtsgültigkeit der Schuld vernichtet und alles was auf solche ungültige Contracte bezahlet worden, als rechtsungültig wieder gefordert werden darf, dafern nicht von den Schuldner, daß

er der väterlichen Gewalt unterworfen sei, aus betrüglicher Absicht verschwiegen, dieses sonst gänzlich unbekannt geblieben, oder auch der Sohn in den seiner Disposition überlassenen Sachen, oder über das unbeschränkt von ihm zu verwaltende Sonderguth verhandelt, das Darlehn erst nach beendigter väterlichen Gewalt ausgezahlet erhalten, oder der Vater selbiges späterhin genehmiget haben sollte.

Die weitere Vorsorge der Politik der Rechtspflege ist darauf gerichtet, daß dasjenige was zum Darlehn gegeben worden, nach seiner Art, Zahl, Maaß und Gewicht hinlänglich bestimmt, wo möglich nach den momentanen Werth, auf Geld reduciret und die den Contract begründende, in dieser Absicht geschehene Geldzahlung und Ausantwortung verbrauchbarer Sachen, so wie in einigen Fällen die Verwendung, wo nicht vor Gericht, doch vor Zeugen geschehe, oder wenigstens durch eine schon bei den Römern vor Zeugen recognoscirte Handschrift versichert werde, wogegen alsdann die Ausflucht nicht erhaltenen baaren Geldes möglichst beschränkt zu werden verdienet.

Gleichermaßen verdienet auch die Zeit, die Bedingungen und Art der Wiedererstattung des Darlehns, wo nicht durch eigene Willensüberein-

kunft der Intereſſenten, doch bei ermangelnder oder unzureichender Beſtimmung geſetzlich oder durch rechtliches Erkenntniß möglichſt beſtimmet zu werden.

Ein beſonders wichtiger Gegenſtand der Politik der Rechtspflege werden die bei Münzveränderungen nöthig werdende Dispoſitionen, damit nicht nur bei einen ſpäterhin eingetretenen Verbote oder veränderten äußern Werthe der Geldſorten, gerade ſo viel als die zum Darlehn erhaltene Münzen betragen, wieder bezahlet, ſondern auch bei verändertem Gehalte dieſes allgemeinen Ausgleichungsmittels ſo viel als die neue Münze am innern Werthe gegen die dargeliehene zurückſtehet, oder höher ſteiget, zugelegt, oder abgezogen werden möge.

Wie hiernächſt das urſprünglich unentgeltliche Darlehn ſeltner, dagegen aber, deſſen Verzinſung, wozu bei den Römern eine beſondere Stipulation (contractus foenoris) erfordert wurde, durch die höher geſtiegene Induſtrie nur um ſo häufiger geworden: So kann auch nur in den Fällen, wo beſonderes Wohlwollen, oder nahe Blutsfreundſchaft das Darlehn veranlaßt hat, eine Vermuthung des unentgeltlichen begründet ſeyn.

Die politische Vorsorge erfordert bei den

II. Leihcontracte (commodato),

daß aller Betrug, Irrthum, Unbrauchbarkeit, Schädlichkeit und Mißbrauch der zu verleihenden Sache, durch hinlängliche Bezeichnung und genaue Beschreibung des verstatteten Gebrauchs, verhütet, auch bei nichtigen Sachen die Wiedererstattung durch eine kaufsweise zu beschehende Taxation, auszustellenden Versicherungsschein oder Conventional-Strafe versichert werde.

Die meisten politischen Präcautionen erfordern dagegen, der im bürgerlichen Leben häufigst vorkommende

III. Kauf, Handels-Contract.

Aus solchen Gründen ist der Kaufhandel der Nichtigkeit unterworfen, wenn außer gewissen, im freien Handelsverkehr beschränkten Ständen, insonderheit öffentliche Beamte, Vormünder, Bevollmächtigte, freiwillige Geschäftsführer, Verwalter geistlicher und anderer Güter, als solche von dem was ihrer Verwaltung anvertrauet ist, etwas anders als unter öffentlicher Autorität verkaufen.

Eben so wird zu mehrerer Versicherung der Richtigkeit, die öffentliche Versteigerung, bei allen zum öffentlichen und gemeinnützlichen Gebrauch be-

stimmten Staats-, Kirchen-, Gemeinheits-, in Streit befangenen, nicht wieder zur öffentlichen Besorgung gediehenen Gütern der Unmündigen und Gemeinschuldner erfordert.

Auch können eintretende politische Verhältnisse oft, damit das Gemeinbeste des Staats nicht leide, einen Kauf nothwendig machen, z. B. das zu Landstraßen nöthige Grundeigenthum, so wie nach besondern temporären Verhältnissen oft der freie Handel eintretender Staatsbedürfnisse halber beschränket wird *).

Es werden ferner Einschränkungen des Kaufhandels in Hinsicht der Kaufwaaren nöthig, damit Niemand, durch den Kauf der auf dem Felde stehenden Früchte, gehoffter nicht aber möglicher Gegenstände, auch anderer zu den Staatsbedürfnissen, gottesdienstlichen und gemeinnützlichen Zwekken, zu verwendenden, von allen Handelsverhältnissen ausgenommenen, gemeinschädlichen und solchen Sachen, welche, weil sie gestohlen, streitig, oder sonst unveräußerlich, in das Eigenthum des Andern, nicht übergehen können, auf keine Weise bevortheilet werde.

*) L. 14. D. quemadmodum servitus etc.

Die Politik der Rechtspflege sucht zu Verhütung allen Betrugs- und listiger Beeinträchtigung jedes Mißverhältniß des Kaufgeldes gegen den Werth der Kaufwaare zu verhüten, wenn schon rechtlich genommen, jeder das Seinige nach freien Belieben, auch unter den Werthe, zu veräußern befugt, und an den einmahl beschehenen Verkauf des Seinigen gebunden seyn würde.

Nur dann, wenn das bedungene Kaufgeld nicht einmahl die Hälfte des wahren, zur Zeit des abgeschlossenen Contracts statt gefundenen Werths erreichet, oder dessen Betrag um mehr als noch einmahl so viel übersteigt, wird demjenigen der sich bei einen solchen entschiedenen Mißverhältnisse (laesio enormis) beeinträchtiget zu sein erweisen kann, von den dadurch für aufgelöset zu achtenden Kauf-Contracte wiederum abzugehen gestattet, dafern nicht der andere, das was ihm gegen den wahren Werth gerechnet entzogen worden, zu erstatten sich erbietet. Da jedoch bei den öffentlichen Verkaufe schon alle Präcautionen auf die Eruirung des wahren Werthes gerichet sind: So kann dieses politische Rechts-Institut in diesen Fall, eben so wenig, als dann eintreten, wenn der wahre Werth den Interessenten zur Zeit des abgeschlossenen Contracts erweislich bekannt

gewesen, oder diese dießfalls Verzicht geleistet haben.

Es entsprechen die Polizeiverfügungen, wodurch der Werth der öffentlich feilgebothenen Lebensmittel bestimmt, bei andern aber die Anzeige fehlerhafter Beschaffenheit erfordert wird, der Politik der Rechtspflege, welche, dafern nicht ein anderes ausdrücklich bedungen, die Gewährung der behaupteten Eigenschaften und Vergütung des durch die zur Zeit des abgeschlossenen Contracts schon vorhandenen wesentlichen, aber verborgenen Fehler, verringerten Werthes und sonst erwachsenen Schadens dem durch unrichtige Angaben zum Kauf bewogenen, oder sonst beeinträchtigten Käufer zuspricht (actio redhibitoria, et quanti minoris).

Auch die Rechte künftig zugefallener, oder bereits angefallener Erbschaften, als den Inbegriff alles dessen, was aus den Nachlaß eines Dritten auf Jemanden übergegangen gestattet die Politik der Rechtspflege käuflich an den andern zu übertragen, welcher sodann in des Erben dießfalsige Rechte und Verbindlichkeiten eintritt.

Um ferner allen bei solchen Mißverhältnissen möglichen Betrug und wucherliche Beeinträchtungen zu verhüten, wird den Schuldforderungsab-

tretungen, welche sich nicht aus Civil-Ansprüchen, sondern Strafverfolgungen ꝛc. herschreiben, oder Sachwalter von ihren Clienten, hohe Vorgesetzte von ihren Untergebenen, Vormünder von ihren Pflegbefohlenen, berüchtigte Wucherer von Rechtsunerfahrnen, einhandeln, die rechtliche Gültigkeit versaget.

Bei Forderungen, welche unterhalb des wahren, nach der Sicherheit, Richtigkeit, Erweislichkeit, Zahlungszeit, Betrag und andern bei der Schuld eintretenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilenden Werthes abgetreten werden, kann demnach außer bei Miterben, Theilhabern, Kaufleuten, bei öffentlicher Versteigerung, in Concursen, aller gemeinschädliche Betrug und Wucher, nur dadurch verhütet werden, wenn dem Cessionario selbige, nur nach der Höhe des Preises, zu welchen sie erweislich eingehandelt werden, von den Schuldner einzufordern gestattet und der Ueberschuß (hyperocha) den Cedenten zugesprochen, sonst aber dem Cessionario, die dem Cedenten zugestandenen Rechte, gegen die Schuldner zu verfolgen, nur dann erlaubet wird, wenn die unter der Hälfte des wahren Werthes geschehene Cession, nach Anzeigung aller dabei einschlagenden Rechtsverhältnisse der gerichtlichen Bestätigung theilhaftig geworden ist. Auserdem

serdem aber wird wucherlichen und betrüglichen Machinationen durch Confiscation des Capitals der kräftigste Einhalt gethan.

Auch die mannigfaltigen Nebenverträge, hinter welchen oft Pfand- und wucherliche Verschreibungen versteckt sind, verdienen eine besondere Aufmerksamkeit der Politik der Rechtspflege.

Bei den unbedingten Wiederkauf, kann, da selbiger nur ein wiederrufliches Eigenthum begründet, die Verjährung nicht statt finden, und nur bei eingetretenem Concurse wird, damit der Gang der Rechtspflege nicht gehindert werde, die Anberaumung eines Wiederkauf-Termins politisch erforderlich.

Wenn ferner der Vorkauf an gewissen Sachen, so wie das Näherrecht in Hinsicht anderer politischen Verhältnisse zugestanden wird:

So werden wiederum, damit die Handelsfreiheit und die Rechtspflege dadurch nicht behindert werden, die Einschränkungen nöthig, daß jedes Näherrecht binnen einer bestimmten, kurzen Frist, von beschehener Anzeige des vorseienden Verkaufs, geltend gemacht, und dafern nicht erweislicher Be-

trug obwaltet, auf die jedesmalige Kaufsumme limitiret werden müsse.

IV. Pacht- und Mieth-Contracte einzugehen, wird aus politischen Gründen, Vormündern und allen die fremde Güter zu verwalten haben, von der Politik der Rechtspflege untersaget.

So wie bei fiscalischen und andern öffentlichen oder anvertrauten Gütern, die Verpachtung an die Meistbietenden, die schicklichste, und den wahren Werth am meisten versichernde Art ist: So können alsdenn auch die Vormünder und Verwalter öffentlicher Güter, bei der Erpachtung concurriren, ja es wird ihnen um den Preis, welchen andere biethen, nicht allein gleich, sondern auch vor jenen, der Pacht zugestanden.

Die stillschweigende Verlängerung eines schon bestehenden Pachts, wird zur Verhütung aller Rechtsungewißheit bei städtischen Gebäuden und ländlichen, alljährlich gleichförmige Nutzungen gewährenden Grundstücken, daferne nicht eine längere Zeit festgesetzet worden, zweckmäßig auf Jahresfrist, und bei öconomischen, auf die Zeit beschränket, welche zu gehöriger durchgängiger Benutzung der verpachteten Grundstücke erforderlich ist.

Eben so wie bei den Kauf-Contract, siehet die Politik der Rechtspflege darauf, daß das Pachtgeld, oder das an dessen Statt abzuliefernde Fruchtquantum, demjenigen, was zur Benutzung pachtweise überlassen oder zu leisten angelobet worden, entspreche, und bei entschiedenen Mißverhältnisse gestattet sie die Wiederaufhebung, und nimmt ebenfalls dabei die Hälfte des wahren Werthes als sichern Maaßstab an.

Andere politische Präcautionen begründen diejenigen Obliegenheiten des Pachters, wodurch er zur möglichst guten Bewirthschaftung des verpachteten Grundstücks, zur Erhaltung der Sache in guten Stande, Verhütung aller beschränkenden Servituten, Gränzobsichtsführung und Unterlassung des Afterpachts ꝛc. gebunden wird.

Unter mehrern rechtlichen Gründen der Pachtsaufhebung gegen hinlängliche Werthsvergütung, wird derselbe Contract auch wegen gewisser mehr politisch zu erwägender Verhältnisse für aufgehoben geachtet, als wenn der Verpachter die Sache selbst wegen eingetretener wesentlicher Bedürfnisse nicht entbehren kann, wegen einer ohne Pachtsaufhebung nicht zu bewirkenden Ausbesserung der Sache, wegen deren Mißbrauch zum entschiedenen Verderben, wegen gänzlich unterlassener Zahlung

des Pachtgeldes, einer zum Nachtheil der Gläubiger eingegangenen Verpachtung, oder wenn der Verpachter das Grundstück ganz nicht in nutzbaren Stand gesetzet hat oder zu setzen vermag.

Den Erlaß des Pachtgeldes, welchen der Pachter bei schuldlos ihn betroffenen Calamitäten zu erwarten hat, sucht die Politik der Rechtspflege zur Verhütung aller Streitigkeiten auf den Fall zu beschränken, wenn dessen Betrag wenigstens die Hälfte des jährigen Pachtgeldes übersteiget, und gestattet dem Vermiether oder Verpachter zur Sicherstellung das Retentionsrecht an den erbauten Früchten und eingebrachten Sachen des Pachters oder Miethmanns.

Durch die schriftliche Verhandlung erhält der Pacht- und Mieth-Contract mehr Zusicherung: Bei den Bau-Contract hingegen (locatio operis) wird der Bauriß zur Grundlage aller gegenseitig zu übernehmenden, und dadurch genauer bestimmten Verbindlichkeiten der Contrahenten.

Je seltener bei den Meyer- und Erbzins-Contracte, als der altdeutschen Art des Pacht-Contractes, und bei der römischen Emphyteuse ein Mißverhältniß des Werthes der überlassenen Grundstücke gegen das Bezeigungs-Quantum und die jährlichen Abgaben eintreten mag, um so weniger

können die zu dessen Verhütung abzweckenden politischen Modificationen darauf einfließen.

V. Bei den Gesellschafts-Contract, versagt die Politik der Rechtspflege aller unverhältnißmäßigen unbilligen und ungerechten Vertheilung des Schadens und Gewinns, die rechtliche Gültigkeit, vielmehr sorgt dieselbe dafür, daß je nachdem die Gesellschaftsverbindung sich über das Ganze oder einen gewissen Theil, oder auch nur eine einzelne Vermögensangelegenheit erstrecket, die Antheile eines Jeden möglichst zuverlässig und genau nach Verhältniß der Einlage, und mit möglichster Ausgleichung der zum gemeinschaftlichen Besten verwendeten Bemühungen gegen das dazu vorgeschossene Capital-Vermögen bestimmt werde.

Da die, auf dem engsten Zutrauen beruhende gesellschaftliche Gemeinschaft, so leicht Rechtsverwirrung veranlaßt, und eine Quelle mannichfalti-ger Streitigkeiten werden kann: So erleichtert die Politik der Rechtspflege deren Wiederaufhebung, und gestattet die einseitig nur nicht aus betrüglichen Absichten geschehene Aufkündigung, welche höchstens nur auf eine gewisse Zeit verbeten werden mag.

Bei den in alle Geschäfte des bürgerlichen Lebens tiefer eingreifenden

VI. Bevollmächtigungs-Contract bringen Politik und Recht auf eine freie und getreuliche Erfüllung aller übernommenen Verbindlichkeiten, da Treulosigkeit und Betrug hierunter besondere Ahndung verdienen.

Eben weil dieser Contract das menschliche Leben so sehr erleichtert, wird ein Auftrag für angenommen erachtet, sobald er in dringenden merkantilischen und andern keinen Verzug leidenden Angelegenheiten nicht unvorzüglich und ausdrücklich abgelehnet wird, dagegen wird die Aufkündigung eines bereits übernommenen Auftrags möglichst beschränket, und nur denn gestattet, wenn es zur rechten Zeit, ohne Schaden des Vollmachtgebers, und mit beider Theilen Bewilligung geschiehet.

VII. Der Niederlegungs-Contract, setzt ein eben so großes Zutrauen auf des andern Rechtschaffenheit voraus, und es verdient treuloser Betrug, zumahl, wenn das Unrecht bei der in der Noth beschehenen Niederlegung noch durch Immoralität erhöhet wird, eine vorzügliche Ahndung.

Darum gestattet die Politik die Rückgabe des bloß der Sicherung, oder des verstatteten Gebrauchs halber, Niedergelegten weder durch Gegenforderung, Rückbehaltung, noch sonst unter einem Rechtsvorwande vorzuenthalten.

In wie fern demnächst bei der in dringender Noth beschehenden Niederlegung, die Erweisfähigkeit fast nimmer, oder nur selten erreichet werden kann, werden Sicherungsanstalten zu Verhütung gefließentlichen Abläugens um so nothwendiger, welche die Politik der Rechtspflege in den doppelten Ersatze des Abgeläugneten findet.

Außer der allgemeinen Rechtseinschränkung, daß nur diejenigen Sachen, welche des freien Handels und der Veräußerung fähig sind, Gegenstände.

VIII. des Pfandgebungs-Contracts werden können, bleiben von diesen Contract aus politischen Gründen annoch alle diejenigen Sachen, welche zur Erfüllung wesentlicher Pflichten, als z. B. Waffen der Soldaten, oder zum täglichen Unterhalte, unentbehrlich sind, und sind daher weder der Auspfändung noch der allgemeinen Güter-Verpfändung unterworfen.

So wie ferner nach obgedachten politischen Grundsätzen, der eingeführte Zinsfuß der Maaßstab aller Vergütung des zu benutzenden fremden Capitalwerthes ist: So kann auch dem Pfandgläubiger, die Benutzung der verpfändeten fruchtbringenden Sache, zu Verhütung wucherlicher Bevortheilung nur gegen gehörige Rechnungsablegung zugestanden werden, nach welcher, wenn der Be-

trag der bei gehörigen Fleiße zu gewinnen gewesenen Nutzungen, den Zinsfuß übersteigt, die Uebermaße heraus zu geben, hingegen wenn die zu ziehende Nutzbarkeit weniger, als die ihm gebührenden Zinsen erweislich beträgt, das Fehlende zu ergänzen stehet.

Zur Präcaution dessen, damit ein Pfand nicht zum Nachtheil des Schuldners um einen zu geringen Preis verkaufet werde, wird, dafern der Schuldner solches nicht ausdrücklich bewilligt, dessen Würderung und öffentliche Versteigerung nöthig, so wie zu Verhütung wucherlicher Beeinträchtigung die Nebenverträge politisch unstatthaft werden, daß, wenn in gewisser Zeit die Zahlung nicht erfolge, oder der Schuldner den Bürgen nicht befreien sollte, dem Gläubiger oder Bürgen die verpfändete Sache um einen gewissen nicht aber den wahren Preis, eigenthümlich zufallen sollte (L. Commissoria).

Dieselben politischen Modificationen und Einschränkungen finden auch bei allen nicht ausdrücklich zu benennenden Contracten statt, damit ein richtiges Verhältniß der gegenseitigen Leistungen und Abentrichtungen, wozu bei den Trödel- und

Tausch = Contracte der Kaufsweise beschehene Werthsanschlag, das sicherste Mittel abgiebt, erhalten und alle Bevortheilung und Wucher vermieden werde.

Wenn ferner nach den Rechte alles, was, ohne daß eine Schuld rechtsgültig statt gefunden, in der irrigen Meinung, daß man schuldig sei, gegeben oder abgetreten worden, als dasjenige zurückgefordert werden darf, dessen man sich nicht hat begeben wollen: So wird dennoch diese Rechtsforderung (Condictio in debiti) von der Politik zu Sicherung der Rechtspflege in ihren abgemessenen Gange wider abgeschlossene Vergleiche, einen als Entscheidungsmittel geleisteten Eid, oder eine Rechtsentscheidung, deren rechtsverbindende Kraft nicht durch hinlänglichen Beweis der Unrichtigkeit oder einer obgewalteten Gefährde aufgehoben wird, nicht weniger in allen den Fällen versaget, wo freventliches Läugnen erweislicher Thatsachen, mit den Ersatz des doppelten geahndet wird, oder sonst die Zahlung, wenn auch nicht aus rechtlicher Schuldigkeit, dennoch aus moralischer Pflichterfüllung erfolgt ist.

So wie endlich nach den Endzweck des Rechts; so kann auch nach der Politik, welche dessen Er=

reichbarkeit auszumitteln hat, dasjenige, was der Moralität und guten Sitten widerstreitet, kein Gegenstand persönlicher Rechtsforderung werden, und die Politik unterstützt die Rückforderung alles dessen, was einer moralisch verwerflichen oder schlechten Handlung halber gegeben oder empfangen worden, dafern nicht gleiche moralische Verwerflichkeit auf beiden Seiten obgewaltet hat (Condictio ob turpem et inhonestam causam).

Fünftes Kapitel.

Von den Contracten, welche die mehrere Versicherung und Erweisfähigkeit beschehener Rechtsübertragungen darbieten.

So wie sich bei den Verträgen das Recht, in der Form der Uebertragung, die Politik der Rechtspflege hingegen, in der Versicherung des Uebertragenen characterisiren: So verdienen auch diejenigen Verträge, wodurch aller Art dingliche Rechte übertragen werden, von denjenigen unterschieden zu werden, welche der Politik ihre Entstehung verdanken, und bloß die Erweisfähigkeit rechtsbestän-

diger Uebertragung und die durch Hülfsverbindlichkeiten gesicherte Erfüllung zum Gegenstande haben.

Allen und jeden Verträgen außer ihrer rechtlichen Bündigkeit die Erweisfähigkeit zu sichern, und die darauf abzweckende schon bestehende Institute möglichst zu vervollkommnen, ist die Politik der Rechtspflege eigen.

Zusicherungen aller Art betreffen niemahls das dadurch begründete Rechtsverhältniß, sondern bloß und allein die erweisfähige Verhandlungsart rechtsbeständiger Uebertragung, und man kann dergleichen politische Versicherungsmittel füglich nicht unter die Vertragsarten aufnehmen, da sie kein besonderer rechtlicher Vertrag, sondern bloß politische Prácautionen sind, um die durch Willensübereinkunft schon begründete Verträge desto zuverlässiger und unläugbar zu versichern *).

*) Diesen hier als wesentlich zu Grunde gelegten Unterschied kannten schon die Römer, indem sie die Contracte in die juris gentium und civilis eintheilten L. 7. §. 1. de Pactis L. 3. D. de just. et jure. Außer der Stipulation und den Chirographo rechneten sie zu letztern die pacta legitimata, usurarum, foenoris, nautici, dotis, welche besondere Einschränkungen bedurften, insonderheit aber pactum hypothecae, und constituta pecunia, welche bloß Zusicherung gewährten.

Wertenberg. Pand. II. de pactis et Diss. citat.

Es sei demnach wenigstens zum Behuf einer Trennung des Rechts, von der Politik der Rechtspflege, verstattet, von den bisher verhandelten blossen politischen Modificationen der Verträge, diese besondere Versicherungsmittel der Vertragserfüllung zu unterscheiden.

Die mündliche vertragsbegründende Willenserklärung ward bei den Römern in der Form einer

I. Stipulation

durch die Präcision und Gleichförmigkeit des Ausdrucks, zu einem vortrefflichen Versicherungsmittel der übereinstimmendsten und bündigsten mündlichen Willensvereinigung ausgebildet.

Es kann auch bei den täglich wiederkehrenden Verhandlungen des gemeinen Lebens, das gegenseitige Einverständniß über das Object und dessen Zubehör, über Zeit, Orts und andern Bestimmungen, insonderheit den wohlerwogenen Abschluß der Contracte und die Verhältnisse der correal- und accessorischen Verbindlichkeiten, in keiner Form so kurz und bequem festgestellet werden, als durch den altrömischen Rechtsgebrauch, der, durch die, des Ueberkommenden Frage ohne wesentliche Abweichung, und ursprünglich gar mit denselben Worten entsprechenden Antwort zu beschehende Zusicherung der Uebertragung.

Die Stipulation und Restipulation sollten nach ihrer ursprünglichen Bestimmung die möglichst kürzeste Versicherungsform für alle und jede, insonderheit die einfachen täglich vorkommenden, jedoch der mehrern Bündigkeit und Bestimmtheit halber darauf zu reducirenden Verträge, für die bei mündlichen Verhandlungen römischer Gerichts- und Polizeipflege und in streitigen Rechtssacheu vorkommenden Angelöbnissen, Erklärungen und Präcautionen gewähren. (Conventionales iudiciales, praetoriae aedilitiae).

Wenn nun schon bei der streitigen Gerichtsbarkeit durch die von der Politik der Rechtspflege vervollkommnete schriftliche Verhandlungsart, insonderheit aber durch die eingeführten wirksamen Präjudicien und die erweiterte Function des richterlichen Amtes, diese Form außer allen Gebrauch gekommen: So verdiente dennoch die durch kein ausdrückliches Gesetz aufgehobene, sondern bloß durch andere politische Institute entbehrlich gewordene Stipulation immer bei der bloßen außergerichtlichen Erklärung vor Zeugen, um so mehr beibehalten zu werden, als dieses wichtige Beweismittel in einer solchen, dem Gedächtniß der Zeugen zu Hülfe kommenden, schwankende Rechtsunbestimmtheit verhütenden Erklärungsform, eine desto bündigere und

durch gewisse Verbesserungen annoch zu erhöhende Erweiskraft erlangen würde.

Eine zweite mehrere Erweisfähigkeit darbietende Versicherungsart der Contracte, war die durch die altrömische Gerichtsverfassung begünstigte

II. Wiederholung des eignen Schuldbekenntnisses, oder die Uebernehmung fremder Schuld, welche zu bezahlen besonders angelobet ward. (Soluturum pro se vel alio constituendo).

Je mehr die nach einiger Zeit und mit hinlänglicher Ueberlegung erfolgte Wiederholung des Versprechens, die mehrere Berichtigung des einzugehenden Rechtsverhältnisses, den wohl erwogenen Abschluß der Einwilligung außer Zweifel setzet, und je leichter und sicherer solche alsdenn durch Zeugen und Handschrift sich erweisen läßt, um so mehr verdienet diese anjetzt entbehrliche, dennoch für das gerichtliche Anerkenntniß schon eingegangener Rechtsverbindlichkeiten geeignete Versicherungsform, eine besondere Begünstigung, und wird noch immer bei Uebernahme fremder Rechtsverbindlichkeiten als z. B. Bürgschaften, beibehalten.

III. Die handschriftliche Versicherung beruhet auf ein Bekenntniß des Schuldners, welches wenn

es sonst der Richtigkeit nicht ermangelt, allen weitern Beweis überhebet (Chirographus).

Als ein eben so bequem als kürzlich zu erlangendes Versicherungsmittel schon eingegangener Verbindlichkeiten, verdient es die vorzüglichste Aufmerksamkeit der Politik der Rechtspflege.

Obschon bei den Römern, welche dieses Institut zuerst einführten, alle aus Verträgen sich herschreibende Activ-Schulden, ohne weitere Rücksicht auf deren Rechtsgrund, in eine neue durch Handschrift versicherte Forderung verwandelt wurden, wenn zuförderst die alte Schuldverbindlichkeit mittelst einer Stipulation verlöschet worden war *): So ward dennoch diese nicht unzuverlässige, wenigstens durch annectirte Stipulation verstärkte Versicherungsform **) von den späterhin auf bloße Darlehns-Empfangsbekenntnisse beschränkten, zwar abgekürzten, aber minder sichern Litteral-Contracten verdränget.

Allein dieser römische Chirographus enthält ein bloß interimistisches, über den Empfang des

*) Theophil. Inst. de litt. obligat.

Centum aureos quos mihi ex causa locationis debes expensos tibi tuli? expensos tulisti.

**) L. 40. D. de rebus creditis.

zu erhaltenden Darlehns- oder Heirathsguths ausgestelltes Bekenntniß, welches, dafern nicht anderwärts die Zahlung zu erweisen stand, nur so weit als rechtsverbindend gelten konnte, als nicht die Gegenbehauptung der zwar bekannten, jedoch nicht erfolgten Zahlung (non numeratae pecuniae) binnen einer gewissen und erst von Justinian auf zwei Jahr beschränkten Frist, dagegen geltend gemachet ward *).

So lange demnach dem, durch Handschrift versicherten Gläubiger, nach den unausweichlich einschlagenden Rechtsgrundsätzen **) der durch andere Mittel zu führende Beweis des einer ausgestellten Handschrift ungeachtet vom Schuldner geläugneten Zahlungsempfanges, auferleget werden mußte, blieb dieses ein sehr unzulängliches und unzuverlässiges Versicherungsmittel, welches die Sicherheit des ältern Litteral-Contracts nicht einmal erreichte.

Wird dagegen der Analogie des Rechts entgegen, dem Schuldner der Beweis nicht erfolgter, obschon in der Handschrift bekannter Zahlung auferlegt: So entstehen dadurch mehrere, an die Unmöglichkeit gränzende Schwierigkeiten, und noch weniger

vermag

*) Inst. tit. de litterarum obligat.

**) L. 23. Cod. de Probat.

vermag die Politik der Rechtspflege, ohne gänzliche Zurücksetzung des Rechts, die Ausflucht nicht erhaltenen Geldes, gegen ein vom Schuldner recognoscirtes Darlehnsempfangsbekenntniß, durchaus aufzuheben.

Bei einer so schwierigen Vereinbarung der Politik der Rechtspflege und des allgemeinen Rechts, dürfte jedoch die Handschrift den politischen Zweck erweisfähiger Rechtsversicherung, und einer erleichterten Justizpflege am meisten erreichen, wenn bei Darlehnbekenntnissen, so fern sie vor obrigkeitlicher Behörde ausgestellet sind, welcher den Zahlungsempfang in zuverlässige Richtigkeit zu setzen, incumbiret, eine solche Ausflucht nicht erhaltenen Geldes, alle und jede, bei sonst richtigen Privatdarlehnsbekenntnissen hingegen, die rechtliche Aufmerksamkeit nur so fern zugestanden würde, als der Schuldner diejenigen hinlänglich rechtfertigenden Ursachen, welche ihn zur Aushändigung eines vor erhaltener Zahlung ausgestellten Documents bewogen, oder die Rückgabe des schleunigst abzufordernden Bekenntnisses verhindert haben, binnen einer ganz kurzen präclusivischen Zeitfrist darzuthun vermag.

Dieses römische und nach seiner ursprünglichen Bestimmung sowohl zum Bekenntniß einseitiger Rechtsverbindlichkeiten geeignete Institut, unterstützt

in seiner, mit den Fortschritten der sich ausbildenden Politik der Rechtspflege, erreichten Vervollkommung, die hinlänglich bestimmte Schuldforderung bei ermangelnden Beweise des Gegentheils wenigstens so weit, daß sie weiter nicht durch bloßes Läugnen, sondern nur durch die religiöse Feierlichkeit des Diffessionseides abgelehnt werden mag.

Ist daher alles und jedes was zur Begründung der aus der Handschrift geltend zu machenden Rechtsforderung wesentlich nöthig, bestimmt, und vollständig aus einer, oder mehrern auf einander Bezug habenden Urkunden erweislich, oder kann das, was aus der Urkunde nicht erhellet, anderwärts sofort dargethan werden: (Instrumentum guarentigiatum) So wird dieses politische Versicherungsmittel zugleich die Grundlage eines beschleunigten Rechtsverfahrens, welches dem allmählig ausgebildeten, und mehrerer Vervollkommung fähigen Executiv = Proceß seine Entstehung gegeben hat.

Auch die Art, wie einer von Andern schon eingegangenen Verbindlichkeit beigetreten und selbige noch mehr versichert wird, ist ein wichtiger Gegenstand der Politik der Rechtspflege.

IV. Wenn schon die Verbürgung (Fideiussio) wodurch die Erfüllung gewisser, Andern ob-

liegenden Verbindlichkeiten, ohne deren weitere Abänderung auf den Fall übernommen und zugesichert wird, wenn der Hauptschuldner nicht bezahlen könnte, der Politik um so mehr entspricht, jemehr durch die bündigere Rechtsversicherung die rechtliche Ordnung in den wichtigsten Rechtsverhandlungen befestigt wird: So verdienen aus weisen Gründen, die ohnedieß strengen Verhältnisse der Bürgschaft möglichst beschränket, und diejenigen Stände, welche durch solche für andere zu übernehmende Schuld-Verbindlichkeiten, an Erfüllung ihrer Berufspflichten verhindert werden würden, gänzlich davon ausgeschlossen zu werden.

Recht und Politik vereinigen sich dahin: Wenn schon diejenigen, welche die Rechtsverbindlichkeit Anderer auf ihre Gefahr übernehmen, weder eher als bis der Hauptschuldner durch Rechtserfolgung zahlungsunfähig befunden worden, noch weiter als der Antheil ihrer als bloßer Mitbürgen sich erstrecket, belanget werden können: (Beneficium excussionis, et divisionis) So darf doch der Bürge, vor den Hauptschuldner, und auf das Ganze ausgeklaget werden, wenn außer der ausdrücklichen und namentlichen Entsagung dieser Rechtszuständigkeit, die mehr politischen Verhältnisse eintreten, daß die beschehene

alleinige oder Mitverbürgung fälschlich geläugnet, oder die Rechtsverfolgung der Hauptschuldner und der Mitbürgen selbst verhindert, den Gläubiger zu der Zeit, wo diese noch zahlungsfähig waren, zur Rechtserfolgung aufzufordern unterlassen, oder überhaupt die Bürgschaft zur Sicherstellung eines Mündels gegen seinen Vormund, so wie für einen Schuldner übernommen worden, der nie Zahlungsunfähig werden mag.

Eben so wird dem Bürgen, der sich zur Zahlung erbietet, deren Vorenthaltung so lange gestattet, bis ihm die nach getilgter Hauptschuld gegen die Mitbürgen, Hauptschuldner und sonst dabei interessirte Personen, geltend zu machende Rechtsforderungen abgetreten worden sind.

Damit insonderheit die Schwäche des weiblichen Geschlechts, nicht durch Schmeicheleien und Gunstbezeigungen, zu deren Nachtheil nicht gemißbrauchet werde, wird den Verwendungen der Frauenspersonen, wodurch sie die Rechtsverbindlichkeit anderer durch Bürgschaft, Zahlungsversprechen, Unterpfandsbestellung übernehmen, selbigen beitreten, oder neuen Verbindlichkeiten für andere eingehen, vorzüglich aber den Verbürgungen der Eheweiber für ihre Ehemänner, alle rechtliche Gültigkeit versaget.

Wenn dagegen Frauenspersonen in ihren eigenen Angelegenheiten negociiren, Handels- oder anderen wichtigen Rechtsgeschäften sich unterziehen, bei den Verwendungen betrüglich zu Werke gehen, bei Uebernahme fremder Verbindlichkeiten ihr eignes Bestes bewirken, oder einigen Nutzen davon ziehen, die Zahlungspost wofür sie sich verwenden, selbst eingehoben und überhaupt keinen Schaden und Nachtheil davon zu gewarten haben, wenn endlich das von der Ehefrau oder von den Ehegatten durch gemeinschaftliche Schuldverschreibung aufgenommene Geld, in derselben oder gemeinschaftlichen Nutzen verwendet worden, fällt diese politische Begünstigung billig weg.

Gegen diese allgemeine auf weisen politischen Gründen beruhende Rechts-Einschränkungen, können die accessorischen Schuld-Versicherungen und Verbürgungen der Weibspersonen nur unter den politischen, einen sattsam erwogenen unwiderruflichen Entschluß versichernden Präcautionen statt gegeben werden, wenn dieselben nach hinlänglicher Rechtsbelehrung von dem Zwecke und Umfange dieser Rechtseinschränkungen, vor der competenten Obrigkeit unter Beitritt ihres Geschlechtsvormundes, allen der Bürgschaft halber ihnen als Frauensperson, und bei der Verbürgung für die Ehemänner

insbesondere zugeordneten Rechtszuständigkeiten ausdrücklich, und so fern es die weiblichen Vorrechte des Heirathsguthes betrifft, mittelst Eides entsagen.

Die bündigste Versicherung einer genauen Contracts-Erfüllung ist

V. die des Wechsels (cambii) wodurch man sich bei nicht prompt erfolgender Leistung des Versprochenen, dem persönlichen Arrest unterwirft.

Je mehr alle Merkantilverhältnisse auf die prompteste und strengste Erfüllung eingegangener Zahlungs-Verbindlichkeiten berechnet sind, jemehr darauf ankommt, den gegenseitigen Credit, welcher die Handelsgeschäfte belebet, aufrecht zu erhalten und zu befestigen, und je mehr der Wechsel die Zahlung bei den auswärtigen Handel erleichtert; um so mehr entspricht es der Politik des Handels und der Rechtspflege, sowohl bei den einfachen Wechsel-Zahlungs-Angelöbnissen, als den an Zahlungs Statt beschehenen, oder auch durch Cession und Einforderungs-Aufträge weiter abgegebenen, jedoch von den Aussteller zu vertretende Wechsel-Anweisungen, den persönlichen Arrest, als die schleunigste Rechtshülfe zu gestatten.

So wenig diejenigen, welchen nicht die rechtliche Persönlichkeit und die unbeschränkte Dispos-

tion über ihr Vermögen zustehet, sich nach dem Wechselrecht verbinden können, eben so wenig widerstreitet es dem Rechte, wenn unter diesen Voraussetzungen die negociirenden Interessenten sich selbst zu Sicherung des Handelsverkehrs die Strenge eigener oder übernommener Schuldverbindlichkeiten schärfen, und diesem so wichtigen als zweckmäßigen Merkantil-Institut des Wechsels, sich unterwerfen.

Die Politik der Rechtspflege versaget daher, sowohl den schwächern Geschlechte, als allen denjenigen, die Wechselfähigkeit, welche durch Personal-Arrest von der Erfüllung ihrer Berufspflichten verhindert werden würden, sie gestehet einen längern Zeitraum der Wechselmündigkeit zu, und läßt, um die für das Merkantil-Wesen so nöthige schleunige und unaufhaltsame Rechtshülfe zu gewähren, keine rechtliche Ausflucht, als die sofort liquider Compensation, gegen den recognoscirten Wechsel zu, so wie sie zugleich die Verjährungszeit merklich abkürzet.

Dagegen schreiben sich die übrigen Modificationen dieses Rechtsverhältnisses mehr aus der Politik der Industrie und des Handels, als aus der der Rechtspflege her.

Von Beweiskraft der Handelsbücher wird im practischen Theile Erwähnung geschehen.

Sechstes Kapitel.

Von dem Zusammentreffen der Criminal- und Civilrechtspflege bey persönlichen Rechtsverhältnissen.

In Rücksicht der Wiedererstattung und Werthsvergütung alles dessen was Andern an den erweislichen Ihrigen unrechtmäßigerweise entzogen worden, greift die Politik der Criminalrechtspflege ein.

Alle Prácautionen, welche die Politik der römischen Civilrechtspflege in Hinsicht mehrerer unrechtmäßiger Verletzungen und Beschädigungen des Privat-Eigenthums, (privata delictae vel quasi) alle Modificationen der auf Straf-Verfolgungen ꝛc. gerichteten Civil-Ansprüche *), werden bis auf die im Processe zu erwähnenden, eben so zweckmäßigen als wirksamen Ahndungen des geflissentlichen Abläugens, unrechtmäßiger Beeinträchtigungen ꝛc. durch

*) Z. B. actiones poenales furti, bonorum vi raptorum, de effusis, suspensis in duplum et quadruplum actio aestimatoriae injuriarum.

zweckmäßige Criminal- und Polizei-Anstalten weit sicherer und vollständiger erreichet.

Je genauer die das Privat-Eigenthum lädirende Verbrechen von Amtswegen untersuchet, je exacter dem Verbrechen nachgespüret, jemehr dieselben durch stete Aufsicht verhütet werden, um so mehr wird die Verfolgung der aus unerlaubten Handlungen sich herschreibenden Rechtsforderungen erleichtert, der zu führende schwierige Beweis ersparet, und die Rechtsausführung abgekürzet.

Jedes, den Fortgang der Rechtspflege aufhaltende und den Gegentheil in Ausführung seiner Rechte hindernde, oder beeinträchtigende Beginnen, insonderheit die gewinnsüchtige Gefährde, wird bei den rechtlichen Verfahren durch behufige Vorkehrungen verhütet, alle das Recht beugende Partheilichkeit, oder sonstige Verletzung der richterlichen Amtspflichten und jedes beeinträchtigende illegale Verfahren, wird zu einen besondern Gegenstande disciplinarischer Cognition der Justiz-Regierungs-Behörden.

Andere Rechtsforderungen, insonderheit wegen Vergütung des verhangenen Schadens und Nachtheils, leiden zwar auch mannichfaltige politische Modificationen, die aber mehr aus der Polizei-

und Industrie, als aus der eigentlichen Politik der Rechtspflege sich herschreiben *).

Siebentes Kapitel.

Von der Versicherung und Erweisfähigkeit der Rechtswiederauflösung.

So wie jede Art der Wiederauflösung persönlicher Rechtsverhältnisse sich nach den zu deren Begründung erforderlichen rechtlichen Momenten modificiret: So erfordert auch die Politik der Rechtspflege, bei deren Erfüllung, Verwandlung, oder Wiederauflösung eben die bündige und zweckmäßige Erweisfähigkeit, welche bei der Eingehung erforderlich gewesen.

Bei Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten kommt es darauf an, daß eine richtige, erschöpfende von, oder für den Schuldner, an den Gläubiger, oder denjenigen, der an seiner Statt die Zahlung anzunehmen befugt oder beauftragt ist, in der versprochenen oder bedingten Maaße, Zeit und Ortsbe-

*) Actiones de tigno juncto aqua pluvia, arcenda pauperie, pactu, noxales, de albo corrupto.

stimmungen gänzlich oder zum Theil beschehene Zahlung, Abtretung oder Leistung (solutio)

a) die Gegenrechnung der durch gleiche Zuverlässigkeit, Liquidität und rechtliche Qualität dazu qualificirten oder dafür angenommenen gegenseitigen Rechtsansprüche derselben Contrahenten,

b) die Verwandelung eines unter gegenseitiger Einwilligung aufgehobenen persönlichen Rechtsverhältnisses (Novatio) nicht weniger die Verbindlichkeiten der dabei neueintretenden, so wie die Entlassung der abtretenden Gläubiger und Schuldner (delegatio) dergestalt in unbezweifelte Richtigkeit gesetzt werden, daß zu jeder Zeit, alle Momente der Rechtsauflösung, sowohl durch außergerichtlich adhibirte Zeugen und handschriftliche Quittungen, als noch Zweckmäßiger durch gerichtlich recognoscirte, oder vor Gericht beschehene, die Ausflucht des Nichtempfangs gänzlich aufhebende Bekenntnisse erwiesen, und alle Ungewißheit über beschehene Contracts-Erfüllungen möglichst vermieden werden können, welche nur allein nach den obwaltenden Präsumtionen der unbehinderten Schuldeinforderung, des Rückempfangs und Cassation des Documents, einer erweislich mehrmals beschehenen Abführung jährlicher Prästationen ꝛc. entschieden werden können.

Damit jedoch der Schuldner, bei der von den Gläubiger besagten Zahlungs-Annahme allen

Rechtsverbindlichkeiten, sich entschütten könne, gestattet die Politik der Rechtspflege die abzutretende Sache nebst allen Zubehör oder das bestimmte Zahlungs-Quantum erweisfähig, oder vor Gericht niederzulegen, und dadurch vor den Folgen unterlassener Contracts-Erfüllung sich sicher zu stellen *).

*) So wie bei den Römern die Stipulation, zu desto sicherer Erweisfähigkeit des mündlich verhandelten Contracts abzweckte: So gewährte die Acceptilation ein gleich feierliches mündliches Bekenntniß der für geschehen angenommenen Contracts-Erfüllung, ja es werden oft anderweit eingegangenen Rechtsverbindlichkeiten in die Form der Stipulation gebracht, um durch Acceptilation kürzlich und sicher abgethan zu werden (Aequiliana §. 1. Inst. quibus modis obligat.)

Vierter Abschnitt.

Von der Erbfolge.

Erstes Kapitel.

Von dem politischen Institut der Erbfolge überhaupt.

Die Erledigung aller Rechtsverhältnisse, welche bei jeden Todesfall zugleich mit der freien Erwerblichkeit des von den verstorbenen nachgelassenen Seinen eintritt, begründet die Nothwendigkeit des Erbfolge-Instituts, mittelst welchen die Politik der Rechtspflege, um die unvermeidlichen Stöhrungen der rechtlichen Ordnung zu verhüten, die sonst jeden freistehende Ermächtigung des Nachlasses gänzlich aufhebet, und denselben nur in einer bestimmten Ordnung gewissen Personen zuspricht, welche durch den Antritt des ihnen als Erbschaft zufallenden Nachlasses, die Person des Verstorbenen, in allen und jeden, denselben betreffenden Rechtsverhältnissen zu vertreten, übernehmen.

Durch ein solches politisch erforderliches, das Ganze in seiner rechtlichen Ordnung zusammenhaltendes Erbfolge-Institut, werden alle und jede Rechtsverhältnisse, so fern sie nur in dieser Ordnung von einem auf dem andern ausschließend übergehen, wesentlichen Modificationen unterworfen, aus welchen sich die umfassende Theorie des Erbrechts ergiebt.

Nächst der gänzlichen Aufhebung freier Erwerblichkeit, des von den Verstorbenen nachgelassenen Seinen, bestimmt die Politik auch diejenigen Personen, welche mit den Rechten zugleich, in alle Verbindlichkeiten des Verstorbenen, auf jeden Fall, nach einer gewissen Ordnung eintreten mögen, und in deren gänzlichen Ermangelung der Staat sich selbst, eher, die in ihren Rechtsverhältnissen zu ordnende Verlassenschaft zueignet, als daß sie dem Besitzergreifenden überlassen würde.

Indem daher die allgemeine Rechtsvorsorge mittelst einer solchen unabänderlich festgestellten Erbfolge alle und jede Rechtsungewißheit aufhebet, und die Gelegenheit zu unaufhörlichen Rechtsstreitigkeiten abschneidet, werden zugleich die Normen des allgemeinen Rechts, welche sich über den Tod des Besitzers nicht erstrecken, von der Politik der Rechtspflege auf das vollkommenste ergänzet, und

eine, das Ganze umfassende rechtliche Ordnung durch dieses wichtige politische Supplement allererst realisirt.

Zweites Kapitel.

Von der Intestat-Erbfolge.

Nach einfach wahren Gründen, nimmt die Politik der Rechtspflege die moralischen und rechtlichen Pflichtverhältnisse in welchen der Verstorbene mit den Ueberlebenden gestanden, als den gerechtesten, sichersten und zweckmäßigsten Maaßstab an, nach welchen die allgemein festzustellende Erbfolge geordnet wird; denn allerdings haben Aeltern das Wohlergehen ihrer Kinder so weit nur möglich selbst auf den Todesfall zu befördern, Kinder aber können auch nach Erfüllung aller Rechtspflichten, die älterlichen Wohlthaten mit Dankbarkeit nie gnugsam verehren, und Anverwandten verpflichten die natürliche Bande zur gegenseitigen Beförderung möglichsten Wohlergehens.

Gesetzgebend bestimmt die rechtsvorsorgende obrigkeitliche Gewalt im Staate die allgemeine

Erbfolge der Anverwandten und Ehegatten nach gewissen einander ausschließenden Classen, bald nach den Zweigen der in den weitern Graden so wohl unter sich, als gegen die erstern Grade sich repräsentirenden Descendenz, bald nach den Linien der Ascendenz, bald nach der Zahl der dem Erblasser gleich nahen Seiten-Verwandten ordnet. (In stirpes, lineas, capita).

Rechtmäßig ehelich leibliche, so wie billig die aus jeder nicht unrechtmäßigen Geschlechtsgemeinschaft erzeugte, oder durch Adoption, und vollständige Legitimation derselben politisch gleichgestellte Descendenz wobei die überlebenden Enkel der früher verstorbenen Kinder Stellen einnehmen, verdienen nach einen tief in der menschlichen Natur gegründeten, auch in moralischer Hinsicht anerkannten Maaßstab, den ausschließenden Vorzug.

Wenn übrigens schon nach der Billigkeit den unehelichen Kindern eine Erbfolge zu einen gewissen Theil in des ehelos verstorbenen Vaters Nachlaß zugestanden werden möchte: so findet dennoch die Politik der Rechtspflege selbige zu Verhütung unabtrennlicher Rechtsstreitigkeiten gänzlich davon abzuschneiden und die in Ehebruch und Blutschande erzeugten Kinder selbst in Hinsicht des Muttertheils auf die Alimente zu beschränken sich bewogen.

Recht-

Rechtmäßig leibliche, und diesen politisch gleich gesetzte Ascendenten, werden bei ermangelnder Descendenz nach den Linien und Graden, gleich nahe vollbürtige Geschwister nach mehrerer Billigkeit alsdenn erst, so wie alle, nach der Nähe der Verwandtschaft sich ausschließende Seitenverwandte, zur Erbschaft zugelassen, deren letztern Gradation die Politik der Rechtspflege zu Verhütung aller streiterregenden Ungewißheit zu bestimmen hat.

Je genauer die Erbfolge der Seitenverwandten auf diese oder jene Art abgewogen und classificirt, und je sicherer alle mögliche Rechtsstreitigkeiten durch Vermeidung der bei Concurrenz verschiedener Seitenverwandten difficiler werdenden Vertheilungen vorgebeuget wird, um so mehr entspricht es einer vervollkommten Rechtsvorsorge *).

*) Eine mehrere Vervollkommung der Erbfolgeordnung ist wohl ohne Zweifel bei der des sächsischen Rechts, vor der des Justinianischen, insonderheit darin zu finden, daß die Ascendenten von den Collateraten gesondert, und diese wiederum in ihre Gradationen, Linien und der halben Geburt genau classificirt sind.

In der uralten Rechtsgewohnheit der Gerade und des Heergeräthes ehrt der Sachse das Andenken seines Stammvolkes.

Schwieriger wird jedoch bei der häufigen Vermögensungleichheit und sonstigen verschiedenen bürgerlichen Rechten die Erbfolge, der in Ermangelung aller Blutverwandte billig zum Ganzen, mit selbigen zugleich aber nur zu einem gewissen Erbantheile concurirenden Ehegatten, für die Politik der Rechtspflege zu bestimmen, und daher schreibt sich die unendliche Verschiedenheit statutarischer Rechte.

Wenn dem Eheweibe, welche mit ihrem ein- und zugebrachten Vermögen in die Rechte des Mannes eintritt, nach dessen Tode die Wahl gelassen wird, ob sie mit Rückforderung ihres erweislichen Einbringens aus diesem Verhältnisse wieder heraustreten, oder unter dessen Einwerfung den gesetzlich bestimmten Antheil annehmen wolle: So entspricht diese jeder Vermögens-Verschiedenheit sich anpassende Maaßregel im hohen Grade derjenigen Zweckmäßigkeit, welche der Politik der allgemeinen Rechtsvorsorge eigen ist.

Mit Consequenz beschließt sich dieses politische Institut darin, daß eine Erbschaft eher dem Saate anheim, als in die ursprünglich freie Erwerblichkeit zurückfalle.

Drittes Kapitel.

Von der dem Erblasser zu gestattenden Disposition über sein Vermögen.

Um bei den politischen Institut der Erbschaft den oft dringenden Wünschen des Erblassers so weit Statt zu geben, als es der dabei zum Grund gelegte Zweck, einer für alle Streitigkeiten möglichst sichernden, und auf moralische Pflichtverhältnisse reducirten Erb-Ordnung gestattet, läßt die Politik der Rechtspflege nächst derselben zugleich die eigene Disposition des Erblassers über sein nachzulassendes Vermögen, unter gewissen die Unverfehlbarkeit jenes politischen Zwecks sichernden Präcautionen gelten, und durch die Sanction der höchsten Staatsgewalt wird unter gesetzlichen, sehr genau abgewogenen Limitationen, die eigene Disposition des Erblassers, eine der allgemeinen Erbordnung gleichstehende gesetzmäßige Rechtsgültigkeit zugestanden.

Auf die Elementar-Begriffe des Rechts, daß mit dem Tode die rechtliche Person aus ihrer Rechtssphäre tritt, über welche hinaus keine Rechte und Verbindlichkeiten sich erstrecken können, be-

gründeten schon in den frühesten Zeiten des alten Roms die weisen Pfleger eines allgemeinen Rechts-Systems das politische Institut der Testamente, welche, indem sie dem Erblasser die möglichste Freiheit über seinen Nachlaß zu disponiren gestatten, diese Disposition wieder also limitirten, daß ohne den geringsten Verstoß gegen die einschlagenden zarten, moralischen und vielfältigen subtilen Rechtsverhältnisse, der politische Zweck einer das Ganze erschöpfenden Anordnung auf das vollkommenste erreichet wird *).

*) So wie nach der ersten Grundlage römischer Gesetzgebung, alle Erbfolge, mithin auch die dem Erblasser gestattete einseitige Willens-Disposition, durch die Politik begründet, und von selbiger durch alle einschlagende Rechtsverhältnisse durchgeführet werden: So mußten auch die Römer mit diesem politischen Institute die offenkündige Successions-Verträge, weniger noch wegen ihrer mindern Consequenz, als vielmehr um deßwillen unvereinbar finden, weil die hierin fast überfeinerte Politik kaum hinreichte, um dem in den Character der Nation begründeten und dadurch das Sittenverderbniß damaliger Zeiten veranlaßte große Mißtrauen gegen Erbschleichung und lebensgefährliche Nachstellungen vorzubeugen.

Die Völker des ältesten Deutschlands dagegen, bei denen Rechtsgewohnheiten, die Stelle der Intestat-Erbfolge vertraten, gewährten sich durch ihre aner-

Viertes Kapitel.

Von der Dispoſition des Erblaſſers mittelſt Teſtaments.

Die dem Erblaſſer geſtattete zuverläſſige, die Erbfolge ordnende Willens-Dispoſition wird, ſo

kannte Treue, bei allen Rechtsverhandlungen eine Sicherheit, die nur die vollendete Rechtspflege gewähren mag.

Ihnen, deren Bildung von dem bei den Römern ſchon ſo vervollkommten Rechts-Syſtem ſo weit abſtand, blieben die Teſtamente lange fremd und unbekannt, ja bei der ſpätern allmähligen Bekanntſchaft werden ihnen ſelbige durch die vielen, den altdeutſchen Charakter weniger entſprechende Maaßregeln einer römiſchen Politik, nicht nur unwillkommen, ſondern ſelbſt verhaßt.

Mittelſt Vertrags der einzigen ihnen bekannten rechtlichen Form, übertrugen ſie was ſie hatten unter Lebenden und auf den Todesfall.

So entſtanden, ſo erhielten ſich die urſprünglich deutſchen Erbverträge, die man als eine allgemeine Rechtsgewohnheit ehrte, und erſt durch die Anwendung des ganz heterogenen römiſchen Rechts ſo weit vervollkommte, daß ſie, wenn auch nicht denen Principien des Rechts völlig entſprechen, doch einer vollkommenen Politik der Rechtspflege nicht widerſtreiten.

fern sie bei Lebezeiten nicht widerrufen wird, auch von der Politik der Rechtspflege als die letzte anerkannt.

Durch eine solche von der bloß einseitigen Willensverordnung unzertrennliche Widerruflichkeit wird den Erblasser der höchst mögliche Grad der Willensungebundenheit zugestanden, während die durch seinen Willen geordnete Erbfolge, nach erfolgten Tode als unwiderrufen, mit unwandelbarer Rechtsgültigkeit bestehet.

In wie ferne die testamentarische, die Stelle der Intestat-Erbfolge einnehmen soll, muß sie auch, nach den nicht zu verfehlenden politischen Zweck, das Ganze der Verlassenschaft zur Verhütung aller Streit erregenden Ungewißheit erschöpfen, insonderheit aber, auf die moralischen und rechtlichen Pflichtverhältnisse, in welchen der Erblasser mit den Ueberlebenden gestanden, Rücksicht nehmen.

So wie bei jeder Rechtsverhandlung: So erfordern Recht und Politik der Rechtspflege von den testirenden Erblasser, wenigstens zur Zeit der Testaments-Errichtung, nicht nur hinreichende, jedoch billig von einem frühern Zeitpuncte anhebende rechtliche Persönlichkeit, reifen unbehinderten Verstandesgebrauch, völlig unbefangene Willensfreiheit, unbehinderte Vermögens-Disposition, nächst einen

zur unbezweifelten Erklärung hinreichenden Gebrauch der Organe, sondern auch die Erwerbfähigkeit des Erben in den wichtigsten, die Erbfolge begründenden Momenten.

Die Politik der Rechtspflege sucht nicht nur durch möglichste Bestimmtheit der Erbeinsetzung jeden Irrthum in der Person des Erben, sondern auch alle unter den Namen der Erbschleichung bekannter Betrügereien durch besondere Präcautionen möglichst zu verhüten.

Vor allen erfordert sie die Vollständigkeit der Erbeinsetzung, damit alle Streit veranlassende Ungewißheit verhütet, und das Ganze der Verlassenschaft eben so zuverlässig, wie bei der dadurch suspendirten Intestat-Erbfolge geordnet, von den Erben allenthalben zu Recht vertreten werden können.

Bei dieser weisen Erforderniß der Politik ist zugleich die alles umfassende Rechtsvorsorge darauf gerichtet, die in dieser Hinsicht unvollständigen Erbeinsetzungen nach gewissen analogischen Entscheidungs-Normen so weit als möglich aufrecht zu erhalten, und eben diesen Zwecke entspricht auch die Nacherbeinsetzung, wodurch die auf den Fall, wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antre-

ten könnte oder wollte, alle Unwirksamkeit der Testamente verhütet wird *).

So wie bei der Intestat-Erbfolge die moralischen und rechtlichen Pflichtverhältnisse, in welchen der Erblasser mit dem Ueberlebenden gestanden, als der gerechteste und sicherste Maaßstab zu Grunde

*) Z. B., daß der zu irgend einem einzelnen Theile oder Gegenstande eingesetzte alleinige Erbe, die ohne alle Bestimmung der Erbtheile benannte mehrere, oder allesammt zu bestimmen einzelnen Gegenständen, eingesetzte Erben, in gleicher Maaße, jedoch dergestalt, daß jeder, die ihm besonders beschiedene Sache zum voraus erhalte, endlich die nächst andern, auf unbestimmte Erbantheile gewiesenen Erben, unbestimmt eingesetzte, allesammt das Ganze der Erbschaft; die in unterschiedenen Sätzen und Unterabtheilungen gestellte Erben, (re verbis mixtim conjuncti) nach Maaßgabe des logischen Sinnes, bei einer unrichtig befundenen Berechnung des Nachlasses aber, sowohl der Betrag des Uebrigbleibenden, als auch dessen was daran ermangelt, nach Verhältniß der Erbtheile, den eingesetzten Erben, zuzutheilen oder abzuziehen.

Nemo paganus pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest.

geleget werden: So kann auch die Politik der Rechtspflege bei der ihre Stelle einnehmenden testamentarischen Erbfolge, nur einer solchens Willens-Disposition des Erblassers Statt geben, bei welcher ebenfalls auf selbige gebührende Rücksicht genommen wird.

Nicht etwa ein in seinem Begriffe sich widerstreitendes Recht auf den Nachlaß, welches man bald aus den Gesammt-Eigenthum der Anverwandten, bald sonst in einer andern Fiction hat entdecken wollen, sondern die einfachsten moralischen und von den Menschen unabtrennlichen Pflichten der älterlichen Vorsorge, kindlichen Dankbarkeit und geschwisterlichen Achtung, sind es, die Niemand verletzen mag, der mittelst eigener Willens-Disposition seine Erbfolge zu ordnen unternimmt.

Da, wo das allgemeine Recht schweigt, ergänzt auch hier die eingreifende Politik der Rechtspflege, eine den Endzweck des Rechts entsprechende rechtliche Ordnung, nach welcher eheliche, wenn auch nachgeborne, und alle erstere gleichzuachtende Descendenten jeden Geschlechts und Art, nach Maaßgabe der Familien-Zweige und Grade, so wie in deren Ermangelung eheliche, und diesen gleich zu achtende Ascendenten beider Linien und

Grade, niemals übergangen, sondern jedesmal unter ehrenvoller Achtung des Pflichtverhältnisses zu einen gewissen Antheil, als Erben ausdrücklich eingesetzet werden müssen, leiblichen vollbürtigen Geschwistern aber, wenigstens keine schlechte und verworfenen Personen, zu diesen Antheil vorgezogen werden dürfen; als welcher nach dem Betrage des gesammten bei des Erblassers Tode vorhandenen reinen Activ-Vermögens zu berechnen, auf keine Weise zu vermindern, und bei dessen Bestimmung man den dritten Theil, so wie bei mehrern Competenten die Hälfte, von jeher als ein angemessenes Verhältniß erachtet hat. (Legitima.)

Nur allein dann, wenn der Erblasser wider seine Kinder und Aeltern offenbare, hart an ihn verschuldete Pflichtverletzungen, tiefgesunkene Immoralität, und rechtliche Verworfenheit darzuthun vermag, gestattet ihm die Politik, daß er sich, jedoch nur unter der Form einer ausdrücklich und durch specielle Anführung solcher Pflichtverletzungen zu rechtfertigender Enterbung, von jenen Pflichtbezeigungen entbinden möge.

Allein bei eben dieser also gestatteten Entbindung, von so heiligen und für das Familienwohl so wichtigen Pflichten, sucht zugleich die Politik der Rechtspflege, sowohl die Beschuldigungen solcher

Pflichtverletzungen auf die strengste Wahrhaftigkeit, als die eben so verhaßte Beschwerde pflichtwidriger Zurücksetzung auf eine kürzere Zeit zu beschränken, ja sie schließt billig die Beschwerde führenden bei befundenen Ungrund von der Erbschaft als Unwürdige aus.

Aus gleichen moralischen Gründen gestattet auch die Politik der älterlichen Vorsorge im Testamente ihren minderjährigen oder wegen Blödsinn und anderer Gebrechen denselben gleichzuachtenden Kindern, auf den Fall, wenn sie in solchen Zustande ohne Erbeinsetzung versterben sollten, Erben einzusetzen. (Subsistutio pupillaris vel quasi.)

Durch die Modificationen der bedingten, oder fideicommissarischen Erbeinsetzung, so wie die testamentarischen Nebenverordnungen, wodurch den eingesetzten, oder gesetzlichen Erben die Abentrichtung gewisser Theile erhaltener Erbschaft auferlegt wird, erzeugen sich nach der Mannigfaltigkeit der Objecte und Bestimmungsarten, eine unbeschreibliche Menge neuer Rechtsverhältnisse, in deren Hinsicht mehrere einzelne politische Bestimmungen veranlaßt werden, als daß der Erbe deßhalb, daß er einer negativen

Bedingung nicht entgegen handeln wolle, desgleichen wegen des von gewissen Bedingungen oder Zeitbestimmungen suspendirten Fideicommisses, so wie überhaupt der Legate halber, denen Fideicommissarien und Legatarien, durch ausdrücklich zu bestellende Hypotheken hinlängliche Sicherheit leisten.

Nächst Bestimmung der Zeit, von welcher zu Verhütung aller Streitigkeiten, Legate und Fideicommisse auszuantworten, und alle sonstige Gläubiger zu befriedigen, bietet die Politik der Rechtspflege diejenige Collisions-Normen dar, nach welchen testamentarische Erben, den Theil der Erbschaft, so wie die übrigen Collegatarien den Antheil der ihnen gemeinschaftlich legirten Sache unter sich eintheilen mögen, welche einer oder der andere nicht annehmen kann oder will. (Portio accrescit portioni.)

Eben so sichert von einer mit Legaten und und Fideicommissen beschwerten Erbschaft die Politik den Erben, seines Pflichttheils unbeschadet, wenigstens den vierten Theil der nach dem gesammten reinen Betrage das zu des Erblassers Tode vorhandenen Activ-Vermögens zu berechnen, und im Fall eine Erbschaftsüberschwörung allen Legatarien und Fideicommissarien abzuziehen ist. (Quarta Falcidiae et Trebelliana.)

So wie die Politik der Rechtspflege nur die jenen Erfordernissen entsprechende Testamente für fähig und würdig anerkennt, der Intestat-Erbfolge vorgreifend zu bestehen: So können nach Analogie des hier einschlagenden Rechts, Testamente denen die wesentliche Eigenschaften rechtsgültiger Erbeinsetzung, oder die Beobachtung der Pflichtverhältnisse ermangeln, oder durch die Dazwischenkunft nothwendiger Pflicht-Erben, veränderten Zustand des Erblassers, abgelehnten Erbantritt, Widerruf oder sonstige erweisfähige Rücknahme des Testaments weder überhaupt noch in den Nebenverordnungen bestehen, welche insbesondere noch wegen Unwürdigkeit der Percipienten politisch unstatthaft werden.

Eben dieselben Erfordernisse erheischen im Wesentlichen die für letztwillige Neben-Verordnungen geeignete Form der von den Intestat- oder testamentarischen Erben zu richtende Codicille: In wie fern aber an äußern Versicherungsmitteln weniger erforderlich, als bei Testamenten, können allerdings diese, dafern sie nicht als solche gelten, dennoch nach den Willen des Testators zu Aufrechterhaltung der Legate, wenigstens als Codicille einigermaßen in Gültigkeit bestehen. (clausula codicillaris.)

Fünftes Kapitel.

Von den Erbfolge-Verträgen.

In Hinsicht der Erbfolge-Verträge, welche, ob sie schon in ihren Begriff und Wesen sich selbst in Widerspruch aufzuheben scheinen, dennoch aber in unsere Verfassung zu enge verwebet sind; kann die Politik der Rechtspflege ohne selbige gänzlich aufzuheben, nur darauf hinwirken, daß aller Immoralität dabei vorgebeuget, das Widerrechtliche derselben vermindert und deren sehr besorgliche Gemeinschädlichkeit abgewendet werde.

Zu Verhütung aller Pflichtvergessenheit wird nach der im Wesentlichen unübertrefflichen römischen Theorie, die Gültigkeit aller Erbfolge-Verträge darauf beschränket, daß keine von denjenigen Personen, gegen welche der Erblasser die nie genugsam zu erfüllende Pflichten der kindlichen Dankbarkeit, älterlicher Vorsorge und geschwisterlichen Achtung zu erfüllen schuldig, in den ihnen unentziehbaren Erbtheilen verletzet werden.

Um ferner das Widerrechtliche derselben zu vermeiden, werden nach den strengsten Begriffen des Erbfolge-Vertrags die dadurch zu begründen-

den Rechte einzig und allein auf dasjenige Vermögen, welches bei den Todesfall wirklich nachgelassen worden, limitiret, mithin die von den Vertrags-Erben zu respectirende Disposition unter Lebenden unvermindert gelassen.

Sollte aber bei den ohnedieß weniger consequenten Erbfolge-Verträgen auch die Disposition unter Lebenden aufgehoben werden, oder sollten Pflichterben dabei auf Erbschaften, zumal der Ascendenten, renunciiren: So würde ein eben so ungerechtes, als gemeinschädliches Mißverhältniß, zu dessen Verhütung die Politik der Rechtspflege noch weiter als durch die zweckmäßigen, jedoch bloß den Erweis sichernden Präcautionen einer bei Grundstücken erforderlichen obrigkeitlichen Confirmation, oder bei außenstehenden Forderungen nöthigen Kündigung des Schuldners einzugreifen hat, zumal da keine Rechtsverhandlung, am wenigsten aber die eidliche Bestärkung moralischer Pflichtverhältnisse so weit aufheben mag, daß eine Renunciation der Pflichterben in ihrer ausschließenden Rechtskraft völlig gerechtfertiget werden könnte.

Aus den Gesichtspunct des Privatsrechts betrachtet, bleiben demnach Erbfolge-Verträge der Willens- und Industrie-Freiheit eben so hinderlich,

als sonst wegen unwiederbringlich möglicher Beeinträchtigungen besorglich *).

Sechstes Kapitel.

Von den übrigen erbschaftlichen Verhältnissen.

Nach ihren politischen Zwecke soll durch die Erbfolge, welche die Gesetze unwandelbar bestimmen, oder dem Erblasser in der eben so zweckmäßigen, als erweisfähigen Form eines Testaments oder Vertrags zu bestimmen gestatten, allen Ermächti-

*) Eben daher sind auch außer der Einkindschaft dieselben von jeher bei den freien Mittelstande um so entbehrlicher geachtet worden, als deren Zweck durch die nicht minder erweisfähige für Betrug noch mehr sichernde, zugleich aber die Freiheit weniger beschränkende Form des Testaments erreichet werden kann.

Andere Verhältnisse haben dagegen den Lehns-Nexus und das wohlerwogene Interesse des deutschen Adels, ihre Güter untheilbar oder sonst bei ihren Familien zu erhalten, hervorgebracht, welche aus diesen besondern, nicht aber aus dem bloßen Gesichtspuncte des allgemeinen Staatsrechts zu beurtheilen sind.

mächtigungen, insonderheit aber allen durch Unbestimmtheit möglichen Streitigkeiten vorgebeuget werden.

Dieselbe cathegorische Bestimmtheit wird auch von der Politik der Rechtspflege bei der Erklärung des testamentarischen oder Intestat-Erben über den, weder von Bedingungen zu suspendirenden, noch sonst auf einen gewissen Antheil zu limitirenden Erbantritt erfordert, da nur eine ganz bestimmte Erklärung das unzertrennliche Ganze des nachgelassenen Activ- und Passiv-Vermögens auf die des Erblassers Person vertretende Erben übergehen kann.

Zu dieser zuverläßigen Erklärung bietet zwar die Rechtsvorsorge eine zu Erforschung der Erbschaft hinreichende präclusivische Zeitfrist, jedoch zugleich in der gerichtlichen Verlassenschafts-Regulirung ein eben so zweckmäßiges als sicheres Auskunftsmittel dar, wodurch der Antritt bedenklicher Erbschaften in sofern für den Erben erleichtert wird, als er nur nach den gerichtlich eruirten Activ-Betrage die Schulden der Erbschaft zu bezahlen verbunden wird. (Beneficium inventarii et deliberandi spatium.)

Unter diesen Präcautionen kann dem Erben, wenn er sich binnen einer solchen Ueberlegungsfrist bestimmt nicht erkläret, oder sonst durch unzweiden-

tige, insonderheit bloß den Erben zukommende Handlungen, der Erbschaft anmaßet, eine Entsagung weiter nicht gestattet werden.

Aber auch ohne Erbantritt läßt die allgemeine Rechtsvorsorge nicht nur die den Descendenten zufallende Erbschaft in Hinsicht der unausweichlichen moralischen Pflichtverhältnisse auf weitere Descendenz, sondern auch jede Erbschaft auf die weitern Erben übergehen, wenn der Erbe vor Erstattung der, binnen präclusivischer Frist zuerwartenden Erbantritts-Erklärung wieder verstirbet. (Transmissio Theodosiana Justinianea.)

Wo demnach die Erbschaft nicht unter öffentlicher Autorität consigniret wird: da bleibt ein von dem Besitzer auf Verlangen eidlich zu bestärkendes Verzeichniß, dessen mehrerer Betrag vom Gegentheil zu erweisen stehet, die zweckmäßigste Grundlage der Verlassenschafts-Regulirung, welche die allgemeine Rechtsvorsorge nur denn zu erlassen dem Erblasser gestatten kann, wenn weder die Pflichtverhältnisse, noch die Rechte Anderer, auf einige Weise gekürzet und beeinträchtigrt werden.

Mit dem Rechte übereinstimmend, befördert die allgemeine Rechtsvorsorge jede Provocation zur Beendigung erbschaftlicher Gemeinschaft, und zwar um so mehr, als durch die Sonderung der Erb-

schaftsmasse, nach Zahl, Maaß und Werthsverhältniß, und durch die Aufhebung des an jeder erbschaftlichen Sache oder Activforderung statt gefundenen gemeinschaftlichen Eigenthums, alle Gelegenheit zu weitern Streitigkeiten abgeschnitten wird.

Insonderheit aber sucht die Politik der Rechtspflege bei Erbtheilungen den Descendenten nach der Gleichheit obwaltender Pflichtverhältnisse, so wie die durch die statutarische Portion derselben sich gleichstellende Wittwe, durch Einwerfung des vom Erblasser bey Lebzeiten Erhaltenen, nach den Gründen des Rechts, der Billigkeit und des einschlagenden Staatsinteresse gegenseitig auszugleichen.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von der möglichsten Sicherung eingegangener Rechts-Verhältnisse durch die Interposition der Gerichtsbehörden.

Erster Abschnitt.

Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von dem Umfange der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Die möglichste, durch evidente Erweisfähigkeit zu gewährende Rechtsversicherung, ist der Zweck der practischen Rechtsvorsorge.

Indem daher die obrigkeitlichen Gerichtsbehörden, zu Erreichung dieses Zweckes

A. bey allen und jeden erlaubten Rechtsverhandlungen, auf Ansuchen der Interessenten, der gesicherten Erweisfähigkeit halber, ihr Zeugniß zu interponiren haben, dagegen aber

B. allen denjenigen Rechtsverhandlungen, wo bedeutende Rechtsverletzungen und Beeinträchtigungen zu besorgen stehen, nur unter Cognition der competenten obrigkeitlichen Behörden, die rechtliche Gültigkeit zugestanden werden kann:

So bildet sich aus diesen, eben so wichtigen als vielfältigen Geschäftskreise die eigne Function der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche man auch die willkührliche (voluntaria mera et mixta) genannt hat.

Eine Cognition der bestätigenden obrigkeitlichen Behörden wird aber erforderlich

I. bei allen denjenigen Rechtsverhandlungen,
   a) wo die Gerichtsbehörden, der ihrer Besorgung anheim gefallener Güter halber, selbst als paciscirende Theile concurriren,
   b) oder sonst bedeutende Rechtsbeeinträchtigungen unter den Interessenten zu besorgen stehen,

II. bey allen Verhandlungen über Grundeigenthum;

III. bei gewissen, zur Bestätigung der höhern Regierungs-Instanzen einzuleitenden Verhandlungen.

Zweites Kapitel.

Von den Gerichtsbehörden und deren Competenz.

Zu hinlänglicher Versicherung der Verhandlungen nicht streitiger Gerichtsbarkeit erfordert die Politik der Rechtspflege, daß die, wenigstens durch eine Deputation repräsentirte Gerichtsbehörde aus

einen verhandelnden Richter, einen von diesen verschieden rechtskundigen Protocollanten, so wie zweien Beisitzern bestehe,

durch deren letztern Zeugniß das Verhandelte selbst auf den Fall bestätiget wird, wenn Mißverhältnisse zwischen den Richter und den Interessenten eintreten sollten.

Die Gegenwart mehrerer Personen gehöret zur Solennität, so wie die Uebertragung einer dieser Gerichtsperson durch die andere, nur in einzelnen dringenden Fällen verstattet wird.

Nicht allein der Richter, sondern auch alle das Gericht formirende Personen, sind jedoch bei allen den Acten von der Concurrenz ausgeschlossen, wo ihr eignes persönliches Interesse, oder ihr und der Ihrigen nicht unbeträchtlicher Nutzen obwaltet. Denn auch da, wo die Gerichtspersonen sich andern verbindlich machen, bedarf es einer besondern Discretion, ob und in wiefern sie zu solchen Verhandlungen nicht streitiger Gerichtsbarkeit zu ziehen sind.

Vor allen incumbiret der Gerichtsbehörde die Erwägung eigner Competenz und dessen, ob ein anderer Gerichtshof dazu mehr berechtiget sey.

Verhandlungen zur bloßen Erweisfähigkeit können vor jedes Gericht gebracht werden.

Alle diejenigen Sachen hingegen, welche durch eigne Autorität bestätiget, durch Decrets-Ertheilung bekräftiget, oder zur Confirmation der höhern Behörden eingeleitet werden, gehören, bei sonst unfehlbarer Nichtigkeit, vor die ordentliche Gerichtsobrigkeit, und zwar was Immobilien, und diesen gleich zu achtende Sachen betrift, für den Richter des belegenen Grundstücks, alle übrige vor den Richter der Person.

Nur bei Particular-Gerichts-Instanzen treten besondere Modificationen ein.

Drittes Kapittel.

Von der Function des Gerichtsobrigkeitlichen Amtes überhaupt.

Nach dem Zwecke der Rechtspflege haben die Gerichts-Instanzen, welchen unter Direction der Regierung die allgemeine Rechtsvorsorge oblieget, die Legalität und Richtigkeit der zu verhandelnden rechtlichen Geschäfte zu erwägen, und soviel zu ihrer Cognition gelanget, allem Betruge, Irrthum, Wucher, Scheinhandel, unerlaubten oder gar strafbaren Beginnen Einhalt zu thun, und allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Autorität zu verhüten.

Zu Verhandlungen der für die allgemeine Rechtsvorsorge gehörigen Angelegenheiten, sind demnach alle diejenigen, welche irgend ein gegenwärtig oder künftig einschlagendes wesentliches Interesse haben, zu ziehen, dagegen aber ist nicht allein die persönliche Itendität unbekannter, sondern auch die allgemeine Fähigkeit und das besondere Befugniß, und die Legitimation, vormundschaftliche Autorität, das Correal- und alle persönliche Rechtsverhältnisse väterlicher, ehelicher, haußherrlicher Gewalt, zu den vorseyenden Rechtsverhandlungen selbst

oder stellvertretende concurrirenden Personen zu erforschen, bei Ermangelung dieser Erfordernisse aber wenigstens so lange, bis denenselben hinreichend abgeholfen, Anstand zu nehmen.

Zu Verhütung aller Rechtsunsicherheit haben nach der ihnen obliegenden Rechtsvorsorge die Gerichtsbehörden

die wahre Meinung und den richtigen Sinn der verhandelnden Intereſſenten mit Zuverläßigkeit festzustellen, die verhandelnden Personen von den einschlagenden Rechtsverhältnissen, den daraus sich ergebenden, insonderheit den strengen Rechtsverbindlichkeiten und besondern Obliegenheiten, auch allen sonstigen nachtheiligen Folgen, und den nach den zu verhandelnden sich abmessenden weitern rechtlichen Verfahren hinlänglich zu belehren, das Geschäft nach allen seinen Punkten, da nöthig mit Zuziehung verpflichteter Dollmetscher, zu erörtern, und bei dessen Abschluß allen Mißverständnissen, Undeutlichkeit, Unvollständigkeit, besorglichen Zweifeln und Unbestimmtheit, Uebereilung, und aller aus Rechtsunkunde und beschränkten Einsichten möglichen Bevortheilungen vorzubeugen, auch alle künftige Rechtsstreitigkeiten wo möglich in ihren Keimen zu ersticken,

und alle Unbilligkeit und Immoralität möglichst zu verhüten.

Dahin gehören alle dem wesentlichen Zwecke der Rechtsvorsorge entsprechende Vorsichts-Maßregeln, wodurch man sich z. B. der deutlichen und zuverläßigen Willenserklärung derjenigen Personen, welchen der Gebrauch eines oder des andern Organs abgehet, zu versichern hat, keinesweges aber unnütze Verzichts- und andere Clausuln, durch welche die Fehler hinterlistiger und unstatthafter Verhandlungen auf keine Weise verhüllet werden mögen.

Bei diesen Verhandlungen wird die Rechtsbelehrung zu einer der wichtigsten und seegenvollsten Pflichterfüllung des obrigkeitlichen Amtes, denn je mehr auch immer die Politik der Rechtspflege im Theoretischen sich vervollkommnet, bleibt doch immer der praktischen Rechtsvorsorge so vieles anheim gestellt, was nicht allemal Gesetze und Befehle, wohl aber die pflichtmäßige Wirksamkeit eines, zumal anerkannt rechtschaffenen Richters, zu realisiren vermag, den jeder Betrüger und Ungerechte scheuet, der Wohlgesinnte aber vertrauet.

Zur Erweisfähigkeit der durch die Rechtsverhandlungen begründeten Rechte der Interessenten,

und zu Begründung jeden weitern rechtlichen Verfahrens, wird die getreueste, vollständige und sorgfältige Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen, auch hiebei zu einem wichtigen Gegenstande der allgemeinen Rechtsvorsorge.

Die genaue Beobachtung der allgemein angenommenen Erfordernisse des Protokolls

daß alles dasjenige, was von den genau verzeichneten, eignen, oder stellvertretenden Personen, unter Zeit- und Ortsumständen, in Haupt- und Nebenpuncten, nach Verschiedenheit des Geschäfts verhandelt, ingleichen welche Erinnerungen, Erläuterungen, Berichtigungen und obrigkeitliche Vorhaltungen geschehen, auf eine unbezweifelt überzeugende Art glaubwürdig, auch durch die nach beschehenen Wiedervorlesen und Genehmigung zu bewirkende Namens-Unterschrift der dabei concurrirenden Gerichtspersonen und Interessenten, für aller Abänderung gesichert, niedergeschrieben werde,

ist zugleich die Grundlage der darüber auszufertigenden Urkunde, bei welcher, so wie in dem Protocolle, eine der obrigkeitlichen Autorität würdige, einleuchtend deutliche, gemeinverständliche Schreibart, logische Bündigkeit, rechtliche Gründlichkeit und möglichste Zweckmäßigkeit erwartet werden.

Auch eine deutliche, leserliche, von Rasuren, Abkürzungen, Rand-, Ueber- und Nachschriften möglichst freie Handschrift, gutes zweckdienliches Schreibmaterial, festes reines Papier, beständige unvertilgbare Dinte, gehören unter die politischen Versicherungsmittel.

Zweiter Abschnitt.

Von der durch das Zeugniß der Gerichts-Instanzen zu sichernden Erweisfähigkeit der Rechtsverhandlungen.

Erstes Kapitel.

Von der Beweiskraft des gerichtlichen Zeugnisses.

Zur sichersten Erweisfähigkeit wichtiger Rechtsverhandlungen gegen zu besorgende rechtliche Einwendungen, ist die gerichtliche Verhandlung oder die Recognition des Verhandelten das einfachste und sicherste Mittel.

Da die durch den Auftrag der höchsten Gewalt in ihrer Autorität und öffentlichen Glaubwürdigkeit sich begründende Gerichts-Instanzen jedesmahl von der höchsten Gewalt und den Zwischen-Behörden vertreten werden: So erhöhet sich deren Zuverlässigkeit um so mehr, je mehr sich jeder wegen ver-

hangener Beeinträchtigung der Entschädigung versichert halten kann.

Dem Zeugnisse der Gerichts-Instanzen, als der Versicherung unbescholtener, rechtserfahrner, zu richtiger und gewissenhafter Amtsführung und strengster Wahrhaftigkeit verpflichteter, auch in dieser Pflichterfüllung einander controllirender Personen, über Rechtsverhandlungen, Thatumstände und dadurch begründete Rechtsverhältnisse, wird demnach bis zum evidenten Erweise des Gegentheils, ungetheilte Glaubwürdigkeit, zumahl in Sachen, welche zu deren Amtsbesorgnisse gehören, um so mehr beigelegt, weil, wenn solche Präcautionen nicht hinreichen sollten, alle rechtliche Zuverlässigkeit ermangeln würde.

Solche Versicherungen betreffen nun entweder

a) anderwärts schon erweisliche Thatumstände und Rechtsverhältnisse, die zu erleichterter Erweisfähigkeit in die kürzere Rechtsform eines Zeugnisses gebracht werden,

b) oder solche Verhandlungen unter Lebenden, und auf den Todesfall, welche durch die gerichtliche Autorität evtdente Erweisfähigkeit allererst erlangen.

Den Inbegriff dieser Functionen nennt man die bloß willkührliche Gerichtsbarkeit. (Jurisdictio voluntaria mera.)

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Zeugnissen insbesondere.

Eigentliche Zeugnisse begründen sich entweder auf öffentliche, den völligen Erweis darbiethende Nachrichten über Gerichtsverhandlungen, notorische dingliche Rechte, genealogische und erbschaftliche Verhältnisse, über geführten Lebenswandel, Vermögensumstände, rechtliche Entscheidungen, einzelne Rechtsverhandlungen, oder sichere, über unbezweifelte Thatsachen eingezogene Erkundigungen, welche bei erhobenen Widerspruch sofort und zuverläßig erweislich sind.

Dahin gehören ferner die Beglaubigungen sorgfältig revidirter Abschriften, welche das Original zu gewissen Behuf vertreten, so wie die Exemplification, wodurch gewisse, der Vernichtung oder dem Verluste unterworfene Urkunden, durch das von den besonders dazu vorgeladenen Interessenten zu

bewürkende Anerkenntniß der neu gefertigten, ersetzet werden sollen.

Drittes Kapitel.

Von der Recognition außergerichtlicher Rechtsverhandlungen vor Gericht.

Werden außergerichtliche Verhandlungen unter Lebenden, und auf den Todesfall mehrerer Erweißfähigkeit halber, nach der Wahl der Interessenten zur gerichtlichen Cognition gebracht: So erlangen die darüber aufgenommenen Handschriften und Urkunden bei der gerichtlichen Recognition durch das obrigkeitliche Zeugniß in sofern vollkommene Zuverläßigkeit, als sie von den Aussteller vor Gericht recognoscirt worden sind.

Es erstrecket sich jedoch bei der lloßen Recognition der Unterschrift die gerichtliche Vorsorge um so weniger über den Inhalt des Documents, da die Recognition bloß die sonst statthafte eidliche Diffession verhüten soll, und es ist daher die Prüfung der innern Gültigkeit der Urkunde von Seiten der autorisirenden Gerichtsbehörde nicht weiter erforderlich.

Soll aber das ganze Document eines außergerichtlich abgeschlossenen Geschäfts gerichtlich recognoscirt werden: So incumbiret dem Rechtsvorsorgenden Judicio, die vorzulegende Urkunde nebst den Beilagen, auf welche sich dieselbe begründet, mit Genauigkeit zu prüfen, durchaus unbestimmte, betrügliche, wucherliche, Mißverständnisse und Beeinträchtigungen veranlassende Aufsätze zu verwerfen und zur zuverläßigern gerichtlichen Verhandlung zu verweisen, dagegen aber einzelne dunkele und schwankende Punkte, Stellen und Ausdrücke, durch die von den Interessenten zu erfordernde Erklärungen in Richtigkeit und Deutlichkeit zu setzen, hiernächst der persönlichen Itenditat, Veräußerungs-Fähigkeit und Legitimation der Interessenten sich zu versichern, und überhaupt alles dasjenige, was bei der gerichtlichen Verhandlung erforderlich, zu suppliren, auch die gerichtliche Recognition nicht eher zu gestatten, als bis allen Bedenklichkeiten abgeholfen, und dieselben durch Nachträge, Zusätze uud Abänderungen so weit berichtiget sind, daß die Gerichtsbehörde die Richtigkeit des Abschlusses vertreten kann.

Viertes Kapitel.

Von der Rechtsversicherung durch obrigkeitliche Bestätigung der Verhandlung unter Lebenden auf Ansuchen der Interessenten.

Werden nach den Willen der Interessenten Contracte vor Gericht der mehrern Zuverlässigkeit halber abgeschlossen: So tritt die gerichtliche Vorsorge so weit in Würksamkeit,

daß das Judicium für die vollkommene Richtigkeit persönlicher Erfordernisse der Interessenten, für den richtigen Abschluß, für alle zu jener Zeit ersichtliche Nullitäten, gesetzwidrige, in die Augen fallende Unrichtigkeiten, offenbare Unbestimmtheiten, Betrüglichkeit, Wucher, Beeinträchtigung und Immoralität zu haften, und für alles dasjenige, was nach den jedesmahl vorliegenden Rechtsverhältnissen zur Sicherung jeder Rechte und zur möglichst unbezweifelten Zuverlässigkeit erforderlich, insonderheit aber für diejenigen Präcautionen zu sorgen hat, welche bei organischen Mängeln, Lesens- und Schreibens-Unkunde, und Rechtsunerfahrenheit der Interessenten die Willenserklärung sichern sollen.

Von einem gerichtlich verhandelten Vertrage wird demnach verlangt, daß er in seiner Form durchgängig rechtsbeständig, und im Materiellen keinen sichtbaren Mangel unterworfen sey.

Die dießfalsige Prüfung der im Beiseyn sämmtlicher dabei interessirter Personen oder hinlänglich autorisirten Gevollmächtigten, und sonstigen Rechtsvertreter, zu verhandelnden, oder nach vorgängiger außergerichtlichen Verhandlung und Aufzeichnung zu recognoscirender Contracte, ist das Wesentliche.

Die getreuliche Aufzeichnung des Verhandelten und die Recognition des außergerichtlich aufgezeichneten Contracts, begründet sodann die Erweisfähigkeit, welche die Gerichtsbehörden durch die Zeugnisse beschehener Prüfung, und der von ihnen anerkannten Prämissen der Verhandlungsform bestätiget und versichert. (Confirmatio.)

Das den Erweiß suppeditirende Zeugniß ist hierbei der Hauptzweck aller Confirmationen, welche bald den über die Verhandlungen aufgenommenen Schriften appendiciret, bald aber auch in die Form einer die Verhandlung selbst umfassenden gerichtlichen Urkunde gebracht werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Rechtsversicherung der Dispositionen auf den Todesfall.

Die möglichste Versicherung der Testamente, und die sorgfältigste Verhütung aller dabei so leicht möglichen Unrichtigkeiten und Betrügereien, wird zu einer der wichtigsten Aufgaben der Politik der Rechtspflege.

Es können aber Testamente eine alle Formalitäten der Privat-Verhandlungen überwiegende Glaubwürdigkeit nur dadurch theilhaftig werden, wenn sie vor den, das Recht verwaltenden Gerichts-Instanzen niedergelegt, oder errichtet werden, durch welche die in unserer Gerichtsverfassung vervollkommte Rechtspflege alles dasjenige darbiethet, was nur immer zur evidentesten und unbezweifelten Erweißfähigkeit erfordert werden mag.

Schon die bei der bloßen Niederlegung eines Testaments erforderlichen Formalitäten sind von der größten Wichtigkeit. Denn, indem der Testator, wo nicht persönlich an Gerichtsstelle, doch der zu ihm sich begebenden Gerichts-Deputation, die schriftlich abgefaßte Disposition offen oder versiegelt, jedoch unter Recognition hinlänglicher Ueber-

und Namensunterschrift, und der wiederholten Erklärung, daß sein letzter Wille darin enthalten sey, eigenhändig übergiebt, werden alle die persönliche Itendität des Testators, dessen testamentfähiges Alter und sonst betreffende Eigenschaften der bürgerlichen Selbstständigkeit und Unbescholtenheit, dessen sowohl bleibender als vorübergehender Gemüths- und Gesundheitszustand und Gebrauch der zur unbezweifelten Willenserklärung erforderlichen Organe, durch die eigne, unmittelbare Ueberzeugung der Gerichtspersonen, und das darauf begründete Zeugniß, auch da nöthig,, durch die Präcautionen einer persönlichen Recognition, so wie psychologischen und medicinischen Explorationen, außer Zweifel gesetzet, und man versichert sich dabei durch Ausschließung aller Zwischenpersonen, einer allen Verdacht betrügerischer Unterschiebung vorbeugenden Genuität des übergebenen, jedoch bei Blinden, und des Lesens und Schreibens unerfahrnen Personen zu mehrerer Versicherung wieder vorzulesenden Testaments, wodurch zugleich die Besorgniß einer durch Zwang, Furcht, Drohung, oder sonst beschränkten Willensfreiheit, gänzlich abgeschnitten wird.

Indem ferner bei Errichtung der Testamente vor Gerichtsbehörden der Erblasser seinen letzten Willen selbst ausspricht, der in ein gerichtliches,

und nach beschehenem Wiedervorlesen, sowohl von ihm der Genehmigung, als von den Gerichtsperso=nen des Zeugnisses halber, zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen und in des Erstern Gegen=wart mit dessen, und den Gerichtssiegel verschlossen, auch mit hinlänglicher, vom Testator unterzeichne=ter Auffschrift, versehen, verwahrlich aufgehoben wird: So biethet die Rechtsvorsorge, nicht nur durch das Zeugniß der Gerichtsbehörden dieselben äußern Vorsehungsmittel der Aechtheit testamenta=rischer Dispositionen dar, sondern sie erheischet auch, daß ein unter gerichtlicher Concurrenz errichtetes Testament, so weit nur des Erblassers Willen nicht beschränket wird, vor allen durch eine wohlgeordnete Construction, Deutlichkeit, unbezweifelte Bestimmt=heit, sowohl in Hinsicht der eingesetzten Erben, und der jedem bestimmten Antheile und gemachten Be=dingungen, als auch in den vielfältig möglichen Nebenverordnungen, insonderheit aber durch sorg=fältige Beobachtung aller einschlagenden Pflichtver=hältnisse, den Forderungen des Rechts und der Politik der Rechtspflege vollkommen entspreche.

Solche Präcautionen der gerichtlichen Aufnah=me werden insonderheit dann, wenn Tauben, Stum=men, und an ihren Organen behinderten Personen, die Testaments=Errichtung gestattet wird, insonder=

heit aber bei Taubstummgebornen, zu einem dringenden Erforderniß, deren letztern Gemüthszustand mit besonderer Sorgfalt zu exploriren ist, ehe mit Zuziehung mehrerer, durch täglichen Umgang in deren Zeichensprache vertrauten unverwerflichen Zeugen, deren Willensmeinung von der dazu autorisirten Gerichtsbehörde vernommen, und nach einer möglichst berichtigten Zeichenerklärung, unter Concurrenz eines zu bestellenden Vormundes in ein zuverlässiges Protocoll aufgenommen werden mag.*)

In so fern die Erweisfähigkeit der Testamente bei der oft dringend nöthigen Beschleunigung durch eine minder promte Justitzpflege leiden möchte, gestattet die Politik nicht nur jeder selbst erwählten oder nächsten Gerichtsbehörde, sich deren Auf- und Annahme unter gewissen Limitationen der Concurrenz zu unterziehen, sondern sie erlaubet auch, daß der Wichtigkeit ohngeachtet, von den sonst zu jeder

*) Die besondere Discretion, mit welcher bei Aufnahme der Testamente, allen widerrechtlichen, pflichtwidrigen, unzweckmäßigen Absichten des Testators auszuweichen, und ohne Zudringlichkeit und Anmaßung, bloß durch Vorschläge und Vorstellungen, alles Undeutliche und Schwankende, in der Disposition auf einen, dessen Willen nicht zuwider laufenden Weise zu verbessern und zu berichtigen, gehöret zur besondern Klugheit des obrigkeitlichen Amtes.

Gerichts-Deputation erforderlichen Personen eine von den übrigen wenigstens alsdenn vertreten werden möge, wenn dringende Beschleunigung deren Herbeischaffung nicht gestattet hat.

Damit aber auch der Zweck gerichtlicher Testaments-Verhandlungen nicht verfehlet werde, versagt die Rechtsvorsorge allen zum Vortheil der bei der Errichtung adhibirten Gerichts- und Privatpersonen abzweckenden Haupt- und Nebenverordnungen so lange jede rechtliche Gültigkeit, als nicht die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit derselben durch andere, gleich zuverläßige Versicherungsmittel außer allen Zweifel gestellet worden.

Eben so wichtig wird bei Aufbewahrung übergebener oder errichteter Testamente, bis zu deren, auf Ansuchen des Testators gerichtlich zu verhandelnden Rückgabe, zu dessen eigenen Händen, oder eine nach des Erblassers Tode gesuchten Publication, die möglichste Sicherheit, Verschwiegenheit, leicht übersehbare Ordnung, und die Gegen-Versicherung durch auszustellende Recognitions-Scheine.

Weit vielseitigere Versicherungsmittel sind von jeher bei den außergerichtlichen Testamenten erforderlich erachtet worden, bei deren Ausbildung die Römer nichts unbeachtet gelassen haben, um einer Privatverhandlung, in welcher das Rechts-Institut

allmählig übergieng, die möglichste Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit zu gewähren.

So zweckmäßig immer für die Privatverhandlung die Präcaution von wenigstens sieben dazu besonders erbetenen männlichen unbescholtenen dabei unmittelbaren und unverwerflichen Zeugen seyn mag, in deren Gegenwart der Testator ohne einige stöhrende Zwischenverhandlung

a) seinen letzten Willen verständlich und deutlich ausspricht und nach Befinden der künftigen Erweißfähigkeit halber, niederschreiben läßt;

b) oder das schon schriftlich aufgesetzte Testament unter der hinlänglichen Erklärung, daß solches sein letzter Wille sey, übergiebt, oder dafern er selbst des Schreibens oder Lesens unerfahren, oder blind ist, durch einen weitern Zeugen, nach beschehenen Vorlesen unterschreiben läßt, oder auch versiegelt, und mit hinlänglicher, von ihm nochmals anerkannter Ueberschrift der Zeugen, zu gleichmäßiger Unterschrift und Besiegelung übergiebt;

So ist doch bei den vielen Schwierigkeiten, welche die Zusammenberufung von mehrern auszuwählenden Personen, einer von diesen selten beobachteten hinlänglichen Verschwiegenheit, und der bei der Unsicherheit des Gedächtnisses der Zeugen

zu besorgenden Abweichungen und Widersprüche in den beweisenden Aussagen, diese Versicherungsart bei weitem nicht derjenigen vollkommenen Sicherheit fähig, welche die immer mehr und mehr ausgebildete Politik schon bei den Römern, noch mehr aber durch die bei unserer Rechtsverfassung um so leichter zu erlangende gerichtliche Verhandlungen ausgemittelt hat. *)

*) So lange die mit dem ältesten Religions-Cultu verbundene Intestat-Erbfolge von der Rechtsverfassung unabtrennlich erachtet wurde, konnte bei den Römern nur von der höchsten Gewalt ein Testament als Ausnahme gestattet werden.

Wegen Häufigkeit der Testamente gieng man von dieser beschwerlichen Versicherungsart zu der weniger passenden Form eines unter öffentlicher Autorität und feierlich verhandelten symbolischen Kaufs über, von welchen man späterhin die Gegenwart und Unterschrift der dabei erforderlich gewesenen Zeugen beibehielt, und durch mehrere zweckmäßige Präcautionen die Erweißfähigkeit des Testaments sicherte, bis dieses so beliebte Institut zuerst von den Römern zur gerichtlichen Verhandlung allmählig erhoben, und durch die fortschreitende Politik immer vervollkommnet, und zu einer bei der heutigen Gerichtsverfassung weit leichter zu realisirenden Versicherung erhoben ward.

§. 1. Inst. de testament. ordin.

L. 19. Cod. de testament.

Unter diesen veränderten Verhältnissen könnten daher die heut zu Tage wenig gebrauchten, und nur durch die nicht weniger beschwerliche Notariats-Aufzeichnung etwas zuverläßiger werdende Versicherungsform der außergerichtlichen Testamente als eine Ausnahme für diejenigen Fälle, wo dringende Eile die Herbeiholung einer gerichtlicher Behörde nicht gestattet, aufbewahret werden; so wie ohne dieß Gründe der Billigkeit mehrere der vielen, jedoch wohlerwogenen Versicherungs-Anstalten, z. B. bei den auf dem Lande zur Zeit ansteckender Krankheiten errichteten, den älterlichen Dispositionen, entbehrlich finden lassen, bei Testamente der Soldaten in wirklicher Kriegsgefahr hingegen selbst mit Nachsicht gegen die mangelhafte innere Construction, alles auf die Wahrhaftigkeit der Willerserklärung resultiren lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Verhandlungen der Gerichtsobrigkeiten über die ihrer Besorgung anheim gefallenen Güter.

Wenn nach den ersten Grundsätzen der Politik der Rechtspflege alle ursprüngliche Erwerbung durch mannigfaltige Anstalten, insonderheit durch das Institut der Erbordnung ausgeschlossen zu werden verdient: So wird es zur sichern Verhütung unausbleiblicher Rechtsstreitigkeiten und mehrerer Befestigung des mit dem Privateigenthum unzertrennlichen Gemeinbesten um so nöthiger und zweckdienlicher, daß in allen denjenigen Fällen, wo nach Eröfnung des Concursus, oder freiwilliger Güterabtretung, die weitere Verwaltung des Gemeinschuldners sistiret wird, oder bei der Concurrenz unbekannter, ungewisser abwesender, der vormundschaftlichen Vorsorge unterworfener Erb-Interessenten, oder bei gänzlicher Lossagung bekannter Erben, Erbschaften zu Jedermanns Recht erliegen bleiben,

auch sonst Güter und Sachen durch Derelict̃ion herrenlos, oder nach verübten die Confiskation nach sich ziehenden Verbrechen des Besitzers eingezogen werden, Jedermann von der freien Occupation, so wie die streitenden Theile von aller vorgreifenden Ermächtigung ausgeschlossen, vielmehr bis zum Austrag der Rechtserörterung die Sache erhalten und gesichert, dann aber, wenn Niemanden darauf gegründete Rechtsansprüche zustehen, selbige eher dem Fisko anheim fallen mögen, als daß sie ein Gegenstand der im Staate durchaus unstatthaften ursprünglichen Bemächtigung werden.

Es wird demnach die gerichtliche Besorgung alles herrenlosen und streitigen Vermögens, oder einzelner Güter, zu einem wichtigen Gegenstande der Politik der Rechtspflege, und dem obrigkeitlichen Amte incumbiret, die sonst freie Ermächtigung durch sichernde Beschlagnehmung und Versiegelung gänzlich abzuschneiden, Güter, Sachen und deren Werthsbetrag durch Aufbewahrung, nutzbare Bewirthschaftung, Reduction auf das allgemein angenommene Ausgleichungsmittel des baaren Geldes, und sonst zu sichern, und dieses um so mehr, da die Erörterung und Entscheidung der auf das, seinem Bestande nach eruirte Vermögen zustehenden Rechte, nur dann erst erfolgen können, wenn jeder

die ihm gebührenden Rechte dargethan hat, und die unbekannten Gläubiger und Erben dazu sattsam aufgefordert und rechtsgültig ausgeschlossen worden sind.

Das erste Mittel, um sich eines größern, nicht so leicht zu übersehenden Vermögens, welches der gerichtlichen Besorgung anheim gefallen, bald möglichst zu versichern, ist

a. die gerichtliche Versiegelung,

wodurch in aller Kürze, die Behältnisse, in welchen sich die Mobilien und alle der Dilapidation unterworfene Effecten, ohne daß etwas dem Verderben ausgesetzet, oder die nöthige Fortführung der Wirthschaft und Gewerbe behindert werden mag, unter ein für Jedermann unverletzliches Gerichtssiegel, und so lange zu Verhütung aller Expilation und Entwendung in Beschlag genommen werden, bis unter gleichmäßiger Entsiegelung zur Inventur verschritten, das Mo- und Immobiliar-Vermögen nebst Zubehör, consigniret, und dessen Betrag, nach Zahl, Maaß, Gewicht, Beschaffenheit und Werth, zur weitern gerichtlichen Besorgung, mit Inbegriff der sich vorfindenden Schulden, unter Aufnehmung eines richtigen Inventarii eruiret, oder dafern nicht die obervormundschaftliche oder fiskalische Vorsorge eintritt, den sämmtlichen Interessenten auf Anmel-

den, oder wenigstens einigen derselben, soweit mit Sicherheit ausgeantwortet werden kann, daß bei der von selbigen übernommenen Vertretung keine weiteren Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Nachlasses zu besorgen stehen.

So wie ein richtiges, da nöthig, mit Zuziehung der Interessenten, aufgenommenes Inventarium, die Grundlage aller weitern gerichtlichen Besorgung ist: so messen sich alle weitere Verhandlungen nach den individuellen oder summarischen Werthsbetrage, der zum Vermögen oder Erbschaft gehörigen Sachen ab. Dadurch wird nun

b) die auch bei andern Verhandlungen erforderliche Würderung zu einem Hauptgeschäft der gerichtlichen Vorsorge,

wobei unter Direction des Gerichts duech gewisse, von den Interessenten und den Gerichten wegen notorischer Sachkenntniß, unbezweifelter oder erprobter Rechtschaffenheit auserseheners, zur Unpartheilichkeit und sorgfältigen Werthserwägung besonders verpflichteter Personen, die ihnen vorzulegende Sachen nach allen auf die Werthsbestimmung einschlagenden Umständen zu würdern haben, hierauf aber die Mittelzahl der aus den von den mehrern Taxatoren erstatteten abweichenden Angaben, zu sorgfältiger Versicherung der Rich-

tigkeit herausgezogen, und das Resultat des Ganzen aus den über die Taxation aufzunehmenden Protocolle in eine besondere Urkunde gebracht wird.

Je nachdem das zu gerichtlicher Besorgung gediehene Vermögen entweder zu bewirthschaften, oder bei dießfalls obwaltenden Schwierigkeiten auf baares Geld zu reduciren, oder als baares Geld und leicht zu erhaltenden Geldeswerth aufzubewahren, wird die Sequestration oder Verpachtung in vim sequestri, der Verkauf an die Meistbiethenden, oder die gerichtliche Niederlegung erforderlich.

Gelangen unbewegliche Güter als herrenlos, oder sonst, zu gerichtlicher Besorgung: So bedarf es

c) nicht nur einer genauen Obsichtsführung, sondern auch einer besondern Bewirthschaftung, welche, um die Güter in nutzbaren Stand zu erhalten, und die von Zeit zu Zeit hervorgehenden Nutzungen zu erheben, zuverläßigen, besonders dazu vereideten Personen, gegen genaue Rechnungsablegung gerichtlich übertragen wird; (Sequestratio)

oder zu Ersparung der mehrern Besorgnisse gegen ein verhältnißmäßiges, nach Befinden durch Concurrenz der Meistbiethenden zu erforschendes Quantum, unter Uebernehmung der auf die Erhal-

tung

tung des Guths abzweckenden besondern Angelöbnisse, in Pacht überlassen wird. (Locatio conduetio in vim sequestri).

Dafern jedoch eine Reduction des zu gerichtlicher Besorgung gediehenen Vermögens auf baares Geld für zweckmäßiger zu erachten; So ist

d) der öffentlich angekündigte und zu haltende Verkauf, der nach allen ihren Eigenschaften getreulich beschriebenen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, wobei das Symbol des Zuschlagens die einwilligende Abtretung an den Meistbiethenden repräsentiret, das zweckmäßigste Mittel, um die zu Jedermanns Recht aufbewahrte oder streitige Sache nicht allein nach ihren wahren, sondern auch nach ihren Affectionspreise mit solcher Sicherheit zu verkaufen, daß der Meistbiethende bei der öffentlichen Concurrenz sich an seinen Rechten nicht für verletzet erachten darf.

Es können demnach alle vormundschaftliche, fiscalisch oder sonst gerichtlich verwaltete Güter, so wie deren Einkommen und Nutzungen, von der obrigkeitlichen Vorsorge nicht anders als an die Meistbiethenden käuflich oder pachtweise überlassen werden, und es gehöret die Versteigerung der Im-

mobilien, wenn sie schon anderwärts beschlossen worden, demnach vor die Obrigkeit des belegenen Grundstücks.

Alles aus den Nutzungen einer gerichtlich bewirthschafteten, an die Meistbiethenden verpachteten oder verkauften Sache oder Guths gelöfete, zu Ersparung der Verzugs-Zinsen freiwillig deponirte, oder als streitigen Rechtens zum Gericht gelangte Geld und sonstige bereiteste Vermögen, ist gerichtlich aufzubewahren, und in wiefern

e) die Niederlegung fremden Guthes, bei der obrigkeitlichen Behörde nicht nur die evidenteste Beweißfähigkeit, sondern auch die größte Versicherung einer unverzögerten Restitution erheischet; wird das öffentlich niedergelegte Geld zu einem unveräußerlichen Heiligthum, und die promteste Erfüllung des hierunter statt findenden Depositions-Contracts, so wie die sicherste Aufbewahrung, zu einem besondern Gegenstande der Rechtsvorsorge.

Darauf zwecken auch die Präcautionen eines öffentlich, von mehrern einander controllirenden und revidirenden Staatsdienern zu haltenden Depositen-Buchs, die Concurrenz der Interessenten bei der beschehenen Niederlegung, der unter öffentlicher Au-

toritat auszustellenden Empfangsscheine, und die Aufbewahrung unter mehrern, den verschiedenen einander von eigenmächtigen Eingriffen abhaltenden Officianten, anvertrauten Verschlüssen, so wie überhaupt die Unveräußerlichkeit und durch Strafanstalten gesicherte Inviolabilität ab.

Vierter Abschnitt.

Von der zu Verhütung möglicher Rechtsverletzungen erforderlichen Bestätigung der Rechtsverhandlungen.

Erstes Kapitel.

Von den, persönlicher Rechtsverhältnisse halber, erforderlichen obrigkeitlichen Bestätigung der Rechtsverhandlungen.

In wiefern die Unveräußerlichkeit des zum Heirathsguth gehörigen, an sich nutzbaren, dadurch aber dem Eheweibe gesicherten Grund-Eigenthums, als eine wohlerwogene Ausnahme von dem, dem Ehemann auf die Zeit der Ehe zugestandenen Rechte, politisch festgestellet worden, kann eine Veräußerung desselben unter keiner sicherern, und dessen Beeinträchtigung verhütendern Präcaution, als unter der besondern Cognition gerichtlicher ohnedem concurri-

renden Behörden gestattet werden, welche, dafern nicht dieses immobile Heirathsguth schon zu einem gewissen Preise angeschlagen ist, die Gründe der Veräußerung und in wiefern selbige zum wahren Vortheil des Eheweibes gereiche, zu prüfen, mithin daß selbige nicht aus unlautern Absichten und wider den Willen des von den Folgen dieser Rechtsveränderung zu unterrichtenden Eheweibes geschehe, auf jede Art zu verhüten hat.

Gleich den Schenkungen verdienen auch alle und jede, unter irgend einen Rechtstitel verhüllte, einseitig vortheilhafte Rechtsübertragungen unter Ehegatten, statt aller andern immer schwankend bleibenden Verhütungsmittel, der Bestätigung der competenten Gerichtsbehörden unterworfen zu werden, welche für die möglichste Verhütung aller Beeinträchtigungen und nachtheiligen Würkungen verantwortlich werden.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit der obrigkeitlichen Rechtsvorsorge erfordern die Eheverträge, damit, nach den schon von Roms weisen Juristen ausgemittelten Präcautionen, weder die Rechte des Ehemannes geschmälert, noch die Rückforderung des weiblichen Ein- und Zubringens behindert und verkürzet werde.

Je weniger vertragsweise, folglich unwiederuflich unter Ehegatten abgeschlossene Vermögens-Uebertragungen auf den Todesfall, der Politik der Rechtspflege entsprechen können, und nur bei dem Mangel philosophisch berichtigter Principien und historisch unrichtiger Vermengung römischer, mit deutschen Rechtsprincipien, entstanden sind: Um so mehr bedürfen sie der persönlichen Verhandlung vor Gericht, und der obrigkeitlichen Cognition und Bestätigung, damit sie weder durch beträchtliche Vermögens-Veränderungen, noch durch die Verminderung ehelicher Zuneigung, auf einige Weise nachtheilig werden.

Zur gerichtlichen Cognition bei Erbverträgen gehöret es demnach, die persönliche Qualität, Dispositions-Fähigkeit, der contrahirenden Personen zu erforschen, jeden dem Zwecke der Ehe nachtheiligen, die Pflichtverhältnisse der Blutsverwandten, (inofficiosa) so wie die Rechte der künftigen Kinder verletzenden, und überhaupt allen und jeden auf Bevortheilung und Beeinträchtigung der Contrahenten abzweckenden Dispositionen, allenthalben vorzubeugen.

Bei der bloß in Form eines letzten Willens, folglich widerruflich eingegangenen Ehestiftungen, gnügen die testamentarischen Versicherungsmittel.

So wie Eltern, insonderheit aber der Vater, die seiner Leitung untergebenen Kinder in ihren Rechtsangelegenheiten zu vertreten haben: So kann auch die Politik der Rechtspflege diejenigen Verträge zwischen Eltern und deren noch minderjährigen Kindern, zumahl wenn sie einseitig zum Vortheil der Erstern abzwecken, durchaus keine, allen übrigen rechtsübertragenden Verhandlungen aber nur in so fern Gültigkeit zugestehen, als den Kindern dabei ein besonderer Vormund bestätiget, und der Contract unter besonderer obrigkeitlicher und obervormundschaftlicher Erörterung und Genehmigung abgeschlossen wird, wodurch alles dasjenige, was der rechtlichen Persönlichkeit sonst unberathner Kinder abgehet, ersetzet werden mag.

Bei der mit der Vormundschaft ungertrennlichen Rechtsvertretung, können endlich die zwischen den Vormund und Mündel abgeschlossenen Rechts-Verhandlungen nur in so weit gelten, als nicht die obervormundschaftliche Behörde zuvor die Veranlassung und Richtigkeit derselben geprüfet, und nach befundener Unschädlichkeit einen andern Vormund zu deren Vollziehung bestätiget hat.

Zweites Kapitel.

Von dem Erforderniß gerichtlicher Verhandlung und obrigkeitlicher Bestätigung, wegen mangelhafter persönlicher Organisation der Interessenten.

Allen denjenigen Rechtsübertragungen und Verträgen, bei welchen die wahre wohl überlegte und deutlich erklärte Willensvereinigung der Interessenten, wegen deren mangelhaften physischen Organisation und andern fehlenden persönlichen Eigenschaften, nicht ohne Schwierigkeiten Statt finden, und daher betrügliche Unrichtigkeit zu besorgen stehet, kann nur unter Cognition der obrigkeitlichen Behörden die rechtliche Gültigkeit zugesichert werden, deren Vorsorge die Wahrhaftigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Verträge zu sichern hat.

Allgemeine Sicherungs-Maaßregeln incumbiren denen Gerichtsbehörden, sobald sich eine mangelhafte persönliche Organisation der Interessenten zeiget.

Bei bloß Tauben und Stummen, welche jedoch des Lesens, und noch mehr des Schreibens kundig sind, kann die ermangelnde mündliche Erklärung

durch eine deutliche, an Gerichtsstelle in Gegenwart der übrigen Interessenten geführte Correspondenz des Richters mit selbigen, ersetzet werden; wo denn die schriftlich vorgelegte rechtliche Fragen des Richters, und Vorschläge der übrigen Interessenten, den Stummen zur schriftlichen, den Tauben aber zur mündlichen Beantwortung vorgeleget werden.

Bei Taubstummgebohrnen hingegen ist, wenn dieselben sonst ausgebildeten Verstandes sind und die Fähigkeit besitzen, sich durch die Zeichensprache verständlich zu machen, deren Willensmeinung wenigstens durch zwei unpartheiische mit selbigen genau bekannte, und deren Aeußerungsart kundige, und deshalb zu vereidende Personen, vor Gericht zu vernehmen, und von diesen unter glaubwürdig nachzuweisenden Beweggründen, ihre Deutung der Zeichensprache soweit möglich zu expliciren.

Zu mehrerer Zuverläßigkeit wird es zweckdienlich, sich zuförderst durch eine Exploration seines Gemüthszustandes und der Mittelspersonen Fähigkeit, des Taubstummen Aeußerungsart zu verstehen sowohl, als sich ihm verständlich zu machen, durch anzustellende Proben zu versichern.

So wie bei andern Personen durch das Vorlesen, also muß auch dem Taubstummen der Abschluß und Inhalt des Protocolls durch Zeichen-

sprache bekannt gemacht und dessen Erklärung erwartet werden.

Die unnachläßliche Concurrenz des Vormundes sichert übrigens den Taubstummen, daß er an seinen Rechten auf keine Weise beeinträchtiget werde.

Bei Blinden versichert sich die obrigkeitliche Behörde, daß derselbe eine hinlängliche Kenntniß von dem Gegenstande der Verhandlung habe, und erforschet die Art und Weise, wie der Blinde durch Reminiscenzen oder sonstige Vorstellungen zur nöthigen Uebersicht und Erkenntniß gelanget sey.

Personen, die nur bisweilen ihrer vollen Ueberlegung und der unbehinderten Willensentschliessung fähig sind, fallen der Vormundschaft anheim.

Sollte jedoch vor der Bevormundung der Abschluß einer Rechtsverhandlung unumgänglich nöthig werden: So ist bei zu besorgender temporären Verstandes-Irrung die psychologische Exploration des momentanen Gemüthszustandes erforderlich, und nur nach Versicherung eines vollkommenen Bewußtseyns und unbehinderter Ueberlegungskräfte, (dilucidi intervalli) auch hinlänglicher Belehrung von den dahin einschlagenden Sach- und Thatverhältnissen, kann ein gerichtlich verhandelter Abschluß gelten.

Endlich wird auch die Rechtsvorsorge bei ganz gemeinen, einfältigen und des Rechts unkundigen Personen nöthig, deren Verhandlungen nur durch die, jede widerrechtliche Bevortheilung, Wucher und selbst verderblichen Freigebigkeit, verhütende gerichtliche Cognition, die erforderliche Rechtsgültigkeit erlangen können.

Drittes Kapitel.

Von den Erfordernissen gerichtlicher Verhandlung und Bestätigung, zu Verhütung aller Rechtsverletzungen aus unverhältnißmäßigen einfachen Rechtsübertragungen.

Es bedürfen alle und jede Verträge der obrigkeitlichen Erörterung, bei welchen das Seine des Einen, ohne alle, oder wenigstens ohne hinlängliche Entgeltung an den andern übergehet.

Vor allen wird der Vergleich über künftige Alimente zu einen der für die Rechtsvorsorge wichtigsten Gegenstände,

damit Niemand, der für des Andern Ernährung zu sorgen hat, sich dieser wichtigen Rechtsverbindlichkeit zum Nachtheil des Andern

entziehen, dadurch aber hülflose und unberathene Personen auf irgend eine Weise der Unterstützung verlustig, dem Unglück Preis gegeben werden, und dem Staate ihrer Ernährung halber zur Last fallen mögen.

Sollen demnach die auf die Zeit des Lebens, oder bis zu gewissen Jahren zureichende bloß natürliche Alimente, oder der reichlichere Unterhalt, auf eine gewisse Hauptsumme geschlagen werden: So erfordert dieses sowohl bei Bestellung des Fonds, als auch bei allen modificirenden Verhandlungen, ganz besondere Vorsichtsmaßregeln, damit sowohl die promte jederzeitige Abentrichtung des Lebensunterhaltes für immer, und wo möglich durch hypothekarische, bürgschaftliche und andere Caution gesichert, nach den Verhältnissen des Vermögens und andern obwaltenden Umständen richtig abgemessen, und durch keine Gegenrechnung oder sonst geschmälert und vermindert werden mögen.

Jeder sowohl onorose als mehrseitige Contract, in welchen hauptsächlich, oder nebenbei, der Unterhalt für Andere bestimmet wird, bedarf der obrigkeitlichen Prüfung und Erörterung,

aus welchen Veranlassungsgründen Alimente ausgesetzet, oder über schon ausgesetzte verhandelt wird, in wiefern die Person, oder dieje-

nigen, durch welche ihre rechtliche Persönlichkeit vertreten wird, über künftige Alimente nach deren Zweck und Verwendung disponiren, oder von den sonstigen Verbindlichkeiten überhaupt etwas nachlassen dürfen, in wiefern die auf gewisse Lebenszeit künftig zu hoffende Alimente, mit dem dazu bestellten Capital, oder sonst durch Vergleich oder Vertrag bestimmten Abfindungs-Quanto in Verhältniß stehe, überhaupt aber, in wiefern keine Verletzung oder Unsicherheit der Forderung veranlaßt, vielmehr der Zahlungsfond durch eine rechtsbeständige und bündige Rechtsform oder Abfindungsart, nur desto sicherer begründet, nicht weniger die Quantität, Qualität und Modalität des als Auszug, Lebensunterhalt oder sonst zu leistenden, genau bestimmt, und allem Zweifel und Rechtsungewißheit vorgebeuget werde.

Mit dieser Incumbenz der competenten Gerichtsbehörde, vereiniget sich noch in den meisten Fällen die obervormundschaftliche Vorsorge, und es kann keinem solchem Vertrage rechtliche Gültigkeit zugestanden werden, ehe und bevor nicht das cognoscirende competente Gericht, solche Verträge nach dem Maßstabe der Lebensberechnung, unter eigner Vertretung durch ein Decret als rechtsbeständig agnoscirt hat.

Aehnliche Prácautionen erfordert die Bestellung der Jahrrenten und Tontinen.

Wenn schon nach Justinians allmählig erweitertem Maaßstabe, nur Schenkungen über 500 Aureos der gerichtlichen Insinuation bedürfen *): So ist dieser der Politik damaliger Zeiten entsprechende Maßstab für die Rechtspflege eben so unsicher, als den mannigfaltigen Vermögensumständen unpassend, da die zum damaligen Vortheil gewisser Stände gereichende Beseitigung einer zuvor heilsam erforderten schriftlichen Verzeichnung und gerichtlichen Bestätigung, von den weisen Vorsichtsmaßregeln abweichet, auf welchen die Schenkungen bei den Römern in ältern Zeiten beschränkt waren.

In wiefern jedoch nach einer richtigern Politik, welche der vervollkommte Gerichtsgebrauch auch dem Justinianischen Gesetze zum Grunde geleget hat, jede nach den Vermögensumständen des Schenkenden nicht unbedeutende Donation unter Lebenden, nicht nur der Erweißfähigkeit halber schriftlich verhandelt, sondere auch um deswillen von der obrigkeitlichen, und zwar am sichersten von der competenten Behörde, bestätiget zu werden verdient, damit Leichtsinn und unbesonnene Uebereilung auf einer, so wie Bevortheilung und betrügliche Ueberlistung auf der andern Seite möglichst verhütet

*) L. 8. D. de transact.

werden: So hat die bestätigende Gerichts-Instanz nicht nur die Willensmeinung des Schenkenden und alle Prämissen der Schenkung in vollkommene rechtliche Gewißheit zu stellen, sondern auch insbesondere wohl zu erwägen, in welchen Verhältniß die ihm ohnfehlbar bekannten Vermögens-Umstände des Schenkgebers mit den des Schenknehmers stehen, ob nach diesen und den eben so sorgfältig zu prüfenden Beweggrunde der Schenkung eine verschwenderische Freigebigkeit, oder schleichende überlistende Betrügerei obwalte, ob ferner die Schenkung den Rechten anderer Personen, der Pflichterfüllung und dem eigenen Bedarf des Schenkenden nachtheilig, oder sonst irgend ein rechtswidriges, immoralisches, oder gemeinschädliches Beginnen darunter verhüllet sey.

Viertes Kapitel.

Von dem Erforderniß der gerichtlichen Verhandlung und Bestätigung zu Verhütung alles Mißverhältnisses bei mehrseitigen Rechtsübertragungen.

Von den mehrseitigen Rechtsübertragungen bedürfen diejenigen vorzüglich der obrigkeitlichen Cogni-

tion und Bestätigung, bei welchen ein Mißverhältniß der die Eigenthums- und Nutzungsübertragung entgeltenden Abentrichtungen, oder sonst eine widerrechtliche, wucherliche Bevortheilung zu besorgen stehet.

Bei allen der öffentlichen Vorsorge anvertrauten landesherrlichen, kirchlichen, geistlichen, milden Stiftungen, Gemeinheiten ꝛc. gehörigen Gütern, beziehet sich die gerichtlich erforderlich werdende Verhandlung auf die vorhergehende Cognition derjenigen Behörden, deren Direction die Verwaltung der öffentlichen Güter untergeordnet ist, und ohne deren Genehmigung etwas hierüber nicht verfüget werden mag.

Eben so kann die Veräußerung des immobiliaren und demselben gleich zu achtenden, im Werthe eher steigenden als fallenden Mündel- oder Sonderguths der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, nur nach eingegangenen obervormundschaftlichen und die nähern Bedingungen bestimmenden Decrets von der Obrigkeit der belegenen Grundstücke bestätiget werden.

Bei einem gerichtlich aufgenommenen Darlehn erfordert die obrigkeitliche Cognition eine sorgfältige Prüfung dessen, ob und auf welche Art, auch unter welcher Zeit- und andern Umständen, die zum

Dar-

Darlehn bestimmten Gelder und Sachen, wo nicht vor Gericht, doch sonst würklich ausgezahlet und ausgeantwortet worden, damit nicht nur die Quantität, Beschaffenheit, die Zeit- und andere Bedingungen des Darlehns, insonderheit aber dessen würkliche Verwendung in des Schuldners Vermögen, außer Zweifel gestellet, und der Schuldner bei einem wiederholten Bekenntniß erfolgter Zahlung von den unwiederbringlichen Folgen einer solchen Erklärung belehret, sondern auch dieser, weder durch Verschreibung einer höhern als der verschriebenen Summe, noch durch versteckten Wucher, Zurückbezahlung in bessern als den vorgeschossenen Münzsorten, anticretischer Verpfändung ꝛc. auf einige Weise bevortheilet, der Gläubiger hingegen seines Darlehns an Capital und Zinsen sowohl durch die Erweißfähigkeit, als durch die Richtigkeit und Bündigkeit des Contracts destomehr versichert werde.

Bei dem vor Gericht zu verhandelnden Kaufcontracte beweglicher Sachen, hat die obrigkeitliche Vorsorge darauf zu sehen, ob der Käufer und Verkäufer dazu wirklich berechtiget und befugt, ob die Sache selbst ein Gegenstand des freien Kaufhandels, oder fremdes gemeinschaftliches ꝛc. Eigenthum, oder unrechtmäßig erlangtes Gut sey, daß ferner die zu verkaufende Sache nach ihrem Maaß,

Gewicht, Eigenschaften und besondern Kennzeichen unbezweifelt bezeichnet, der Kaufpreis, Münzsorten, Zahlungs-Termine hinlänglich bestimmt, das richtige Verhältniß des Preises zum wahren, nach Befinden durch Taxation zuförderst zu eruirenden Werthes, so wie die Zahlung sammt künftiger Uebergabe sicher gestellet, Evictions- und Redhibitionsfällen durch vorläufige Bestimmung des diesfalsigen Schadenersatzes möglichst vermieden, und die Nebenverträge in vollkommene Richtigkeit gesetzet werden.

Verdiente übrigens irgend ein Kaufhandel der obrigkeitlichen Bestätigung: So wäre es der über ganze angefallene Erbschaften, wobei durch die obrigkeitliche Cognition nicht allein der Inbegriff des auf den Käufer übergehenden Vermögens näher bestimmt, das Werthsverhältniß geprüfet, und die Bezahlung des Kaufs-Quanti gesichert, sondern auch die Rechte der vielfältig dabei interessirten Personen festgestellet, und aller Betrug, Unterschlagung und Rechtsverletzung verhütet werden könnte.

Auch bei den unterhalb des wahren Werthes eingehandelten Schuldforderungen wird die gerichtliche Cognition zu einer wichtigen Versicherungs-Maßregel, damit nach befundener Rechtmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Beweggründe, und des nicht unter die Hälfte herabsinkenden Werthsver-

hältnisses, die Abtretung durch obrigkeitliche Cognition autorisiret, und allen widerrechtlichen Beeinträchtigungen vorgebeuget werde.

Es bedarf auch der Miethscontract, wenn er außer den Immobilien sonst erhebliche Gegenstände, z. B. Bauten bedeutender, insonderheit öffentlicher Gebäude betrift, der obrigkeitlichen Bestätigung. In diesem Falle hat die Rechtsvorsorge sowohl die Prüfung des jedem Bauaccord zum Grunde zu legenden Risses und Anschlages, als auch alle diejenigen, auf Kunstverhältnisse resultirende Präcautionen zu respiciren, wodurch der Fortgang und die gehörige Vollendung des Baues auf jede Art gefördert, und aller Ungewißheit, Schaden und eingeschlichenen Baufehlern vorgebeuget wird.

Der Bevollmächtigungscontract erfordert, so wie er alle, selbst die difficilsten Rechtsverhandlungen des Lebens erleichtert, in sofern eine hinlängliche Versicherung, als die Gültigkeit der durch Gevollmächtigte abgeschlossenen Verhandlungen auf der Richtigkeit dieses Contracts beruhet.

Wenn auch schon eine bloße Handschrift über ertheilte Vollmacht in den meisten Fällen ohne weitere Beglaubigung für hinreichend angenommen wird: So wird dennoch bei den wichtigern Gerichtsverhandlungen die Recognition der Unterschrif-

ten, und die Versicherung persönlicher Itendität, so wie insbesondere bei allen des Schreibens und Lesens unerfahrnen, und ausländischen Personen, die Ausstellung der Vollmachten vor Gerichtsbehörden erforderlich, welche zugleich dabei die Vollständigkeit des, zu Vollziehung einzelner oder fortdauernder Geschäftsführungen nöthigen, insonderheit bei Geld- und andern wichtigen Angelegenheiten, auf die specielle decisive Acte sich erstreckenden Auftrages, so wie auch die Substitutionsfähigkeit und zu sichernde Vertretung zu respiciren haben.

Besonders wichtig werden Vollmachtgebungen ganzer Gemeinden, welche wegen der nöthigen Versicherung allgemeiner Willensvereinigung, theils zu Verhütung aller Unordnung, vor der competenten Gerichtsobrigkeit errichtet und bestätiget zu werden verdienen.

Zu einem Syndicate werden demnach zweckmäßig alle und jede Gemeindemitglieder, dafern sie nicht freiwillig erscheinen, vorgeladen, und der erschienenen wenigstens Zwei Drittheile Erklärung, wegen Bevollmächtigung einiger ihres Mittels zu Besorgung gemeinschaftlicher Rechtsangelegenheiten, ist sorgfältig und erweißfähig in Richtigkeit zu setzen.

Bei dem Gesellschaftscontract, wo die Vermögensverhältnisse nur ungern öffentlich bekannt ge-

machet werden, wird die obrigkeitliche Bestätigung nur alsdann nöthig, wenn sich die Gesellschafter die besitzenden Immobilien gegenseitig übereignen.

Sonst bedarf es aber einer möglichst genauen Bestimmung dessen, worüber sich die Gesellschaft an Geld, Waaren, Mo= und Immobilien, oder Dienstleistungen erstrecken, auch in welcher Maaße Gewinn und Verlust im gerechten Verhältniß mit jenen repartiret und berechnet, und sonst aller Schaden verhütet werden solle.

Bei Pfandgebung der Mobilien bedarf es in den wenigsten Fällen der obrigkeitlichen Bestätigung, da den Gläubiger das Faustpfand, den Schuldner aber ein über die unterpfändliche Versetzung der genau bezeichneten Sache, mit Beziehung auf das empfangene Darlehn, oder die sonstige Hauptschuld sammt Zinsverfprechen ausgestellter Schein genugsam sichert.

Eben so wenig bedarf die außergerichtliche Verwahrung einer beweglichen Sache der obrigkeitlichen Bestätigung.

Wo übrigens bei Eingehung einiger Rechtsverbindlichkeiten die obrigkeitliche Bestätigung erforderlich ist, da erheischet auch die strenge Hülfsverbindlichkeit der Bürgschaft dieselben Präcautionen.

Eine besondere sorgfältige Vorsicht liegt hierbei den bestätigenden Gerichtsbehörden ob, um sowohl die Schicklichkeit und hinlängliche Sicherheit des Bürgen zu prüfen, und eben sowohl den Caventen von den Würkungen und Nachtheilen seiner Erklärung zu unterrichten, als der Vortheile dieser Sicherungsmaßregel sich zu vergewissern, und alle Zunöthigung, Zwang, Ueberlistung und Betrügerei, möglichst zu verhüten.

Wenn endlich aus wohlerwogenen politischen Gründen, die von Frauenspersonen und Eheweibern beschehene Bürgschaften, bis auf gewisse Ausnahmen, die rechtliche Gültigkeit versaget wird: So können sie auch diesen ihnen zustehenden Rechten nur vor der competenten Obrigkeit der Person und des gelegenen Grundstücks alsdenn entsagen, wenn sie von allen dahin einschlagenden Rechtsverhältnissen, und den Folgen ihrer Verzicht hinlänglich unterrichtet worden, in mündigen Alter, und unter Berathung eines besondern Geschlechts-Vormundes sich deutlich und bestimmt erklären.

In wiefern sie jedoch mit ihrem weiblichen Ein- und Zubringen andern Schuldforderungen nachzustehn angeloben, hat man, bei deren diesfalsigen bedeutenden Rechten, die Eidesleistung als ein zwar zweckmäßiges, jedoch möglichst zu beschränkendes Versicherungsmittel angesehen.

Endlich gewähret das nach einigem Zeitverlauf vor Gericht zu wiederholende Bekenntniß zu Versicherung eigner, insonderheit aber für andere übernommene Verbindlichkeiten (constitutum debiti proprii vel alieni) durch die gerichtliche Erörterung der Richtigkeit und Wahrhaftigkeit der bestandenen Schuld, so wie durch die Bestätigung der dadurch begründeten Rechtsverhältnisse, eine ganz besondere Rechtsbefestigung, indem dadurch zugleich alle dagegen zu erhebende Rechtsausflüchte, des Betrugs, Uebereilung, erweckter Furcht, oder statt gefundener Rechtsverletzung, gänzlich abgeschnitten werden.

Fünfter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Von dem Erforderniß der gerichtlichen Bestätigung aller Rechte auf Immobilien.

In wiefern das eben so wichtige als consequente Institut der obrigkeitlichen Belehnung mit Grund-Eigenthum (investitura allodialis) sich auf die Norm concentriret,

daß durchaus kein, auch das vollkommenste dingliche Recht, auf Immobilien, ohne die obrigkeitliche Bestätigung, als bürgerlich geltend, anerkannt werden könne;

So mögen auch nur die von dem beliehenen und bürgerlich anerkannten Eigenthümer beschehenen Veräußerungen und sonstige Nutzungs oder Proprietäts-Beschränkungen, in sofern zu Recht bestehen, als sie von der Obrigkeit des gelegenen Grundstücks bestätiget worden sind.

Mittelst des dadurch festgestellten Erforder-
nisses

alle und jede, auch nur temporäre oder par-
tielle Dispositionen über Immobilien, der Obrig-
keit des belegenen Grundstücks binnen einer
kurzen Zeit vorzutragen,

sichert die Politik der Rechtspflege nicht nur die von der Obrigkeit bei eigner Vertretung genau zu prüfende Rechtsbeständigkeit der Verhandlungen, sondern gewähret auch durch die Bestätigung derselben, eine den Beweis des Gegentheils ausschliessende vollkommene Gewißheit.

Zweites Kapitel.

Von Bestätigung der das Grundeigenthum übertragenden Contracte und dessen Lehnsreichung.

Jede notorische Erledigung des Immobiliar-Besitzes excitiret die Rechtsvorsorge der Obrigkeit.

Daher werden, nach erfolgter Dereliction, die Immobilien zu Tilgung der darauf haftenden Schulden den Meistbiethenden, sonst aber, als der Polis

cei-Aufsicht anheim fallende Caducitäten, denen zum Anbau sich Meldenden übereignet.

Bei erfolgtem Ableben der Eigenthümer hingegen wird von den Erben erfordert, daß sie sich zuförderst wegen ihres auf vertragsmäßiger Intestamentarischer oder Intestat-Erbfolge beruhenden Befugnisses, durch genealogische, oder andere beizubringende Urkunden legitimiren, eher und bevor sie auf ihr Ansuchen durch die Lehnsreichung als rechtsgültige Erbfolger agnosciret, und die von ihnen getroffene weitere Erbabtretung oder Veräußerung an Andere weiter bestätiget, und der neue Acquirent beliehen werden kann.

Noch mehr aber als die Erbfolge bedürfen die den Immobiliar-Besitz unter Lebenden übertragende Contracte einer besondern Prüfung und Erörterung der Obrigkeit, und eine dadurch gesicherte Bestätigung bewähret sich um so mehr in ihrer hohen Wichtigkeit und weit verbreiteten Nutzbarkeit, jemehr ein solcher Besitz jeder streiterregenden Ungewißheit entzogen, und je fester der allgemeine Credit des Handelsverkehrs auf das Grundeigenthum als die sicherste Grundlage consolidiret, und dadurch die Zweckverbindung des Staats gesichert wird.

Bei dem Kaufe, als der häufigst vorkommenden Uebertragungsform, hat die bestätigende Obrigkeit

nach Erörterung des durch Lehnsreichung zu agnoscirenden Erwerbstitels und sonstigen Veräußerungs-Befugnisses des Verkäufers, der auf Seiten des Käufers erforderlichen Erwerbsfähigkeit, selbstständigen Persönlichkeit und Legitimation, so wie der eintretenden oder beseitigten Vorkauf- oder Näherrechte, insonderheit das Verhältniß der festgesetzten, und in ihrem Quanto und Zahlungs-Modalitäten genau zu bestimmenden Kauf-Summe, gegen den wahren Werth des Grundstücks zu Verhütung aller bedeutenden Rechtsläsionen, zu erwägen, die auf dem Grundstück haftenden unbezahlten, oder bloß ungelöschten Schulden, durch Ueberweisung an den Käufer möglichst zu sichern, alte Pertinentien und sonstiges Zubehör, so wie, in wiefern künftig Gewähr zu leisten, durch Evictions-Bestimmung, zuverläßige Anschläge und behufige Verzichtleistungen in Richtigkeit zu stellen, Wiederkauf und sonstige Neben-Verträge zu berichtigen, und allen möglichen Rechtsbeeinträchtigungen und verstecktem Wucher vorzubeugen.

Schenkungen, und alle einseitige Uebertragungen von Grundstücken, verdienen, außer jenen allgemeinen Präcautionen, noch die besondere Vorsicht der bestätigenden-Obrigkeit, damit in den Vermögensumständen der Schenkenden keine merkliche

Veränderung, und keine Zurücksetzung in andern rechtlichen Pflichterfüllungen veranlaßt werde.

So wie bei den Privatverhandlungen der Eigenthums-Uebertragung an Grundstücken die allgemeine Rechtsvorsorge zuförderst die Gültigkeit aller rechtlichen Prämissen der Uebertragung zu prüfen und durch das Zeugniß ihrer Genehmigung zu bestätigen hat, ehe und bevor die von den veräußernden Eigenthümer zu beschehende Lehnsbegebung und Lehnsauflassung angenommen, und dem überkommenden Requirenten das Grundstück zum bürgerlichen Eigenthum, mittelst der Lehnsreichung, bürgerlich gültig übereignet wird: Also werden auch bei dem gerichtlichen Verkauf zuförderst alle und jede, von dem Grundstück unabtrennliche Rechtsverhältnisse, der mehrern Versicherung und öffentlicher Bekanntmachung halber, genau erörtert, und alle Bedingungen rechtlicher Uebertragung festgestellet, ehe und bevor durch das Zuschlagen die Uebereignung an den Meistbiethenden rechtlich begründet, und nach erfolgter gänzlichen oder abschläglichen Zahlung, durch die, zugleich eine symbolische Uebergabe in sich fassende Adjudication, vollendet wird.

Drittes Kapitel.

Von der gerichtlichen Bestätigung jedes sonstigen Immobiliar-Besitzes.

Auch diejenigen Verträge, wodurch die Rechte des mehr oder weniger ausschließenden Besitzes, oder des getheilten Eigenthums, übertragen werden, bedürfen der obrigkeitlichen Bestätigung.

Zu Versicherung des Erbzinß- so wie des sehr ähnlichen Meyer-Contracts, hat die Rechtsvorsorge der bestätigenden Gerichtsobrigkeit sowohl den Betrag, die Lage und sonstige Beschaffenheit der überlassenen Grundstücke, als die verhältnißmäßigen gegenseitigen und mannichfaltigen Rechte und Verbindlichkeiten der Interessenten erweißfähig fest zu stellen.

Bei dem Pachtcontracte über Immobilien liegt es der Rechtsvorsorge ob, nicht nur das verpachtete Grundstück nach seiner Lage, Umfang und sonstigen Qualitäten, nebst Pertinentien, zu taxirenden Wirthschafts-Inventario, und allen, einem richtigen Anschlage gemäß zu gewährenden, nach Zeit und andern Verhältnissen modificirten Nutzungen zu bestimmen, sondern auch das richtige und angemessene Verhältniß dessen allen, zu einem, in seinen

temporären Zahlungen, Anticipationen und sonstigen Auszugs- und andern Abentrichtungen bestimmten Pacht-Quanto, auch sonstigen vom Pachter zu Abführung übernommener Steuern und Abgaben, sorgfältig zu erwägen, und dabei zugleich alle die zur möglichst verbessernden und förderlichen Bewirthschaftung des Grundstücks abzweckende mannichfaltige ökonomische Vorsichts-Maßregeln, die in gewissen Fällen eintretende Remissionen, die Vergütung erweislicher Meliorationen, die Entschädigung und das davon abhängende Rückbehaltungsrecht bei zeitigerer Rechtsaufhebung, festzustellen, und durch abgemessene Gewährs- und Verzichtleistungen, so wie sonst, allen bedeutenden Rechtsverletzungen, Evictionsstreitigkeiten, und aller bei diesem Contract so nachtheiligen Rechtsunbestimmtheit und verwirrenden Dunkelheit, nach Möglichkeit zu prospiciren.

Bei den, insonderheit durch Verträge, bestellten Nießbrauche oder Gebrauche an Grundstücken, ist nach der allgemeinen Rechtsvorsorge darauf zu sehen, daß die dazu bestimmten Sachen nebst Zubehör, sowohl als die Zeit, auf welche diese Gerechtsame beschränket sind, genau bestimmet, und die diesfalsige Caution hinlänglich bestellet werde.

Servituten, insonderheit als Gerechtsame, welche von und gegen einen Besitzer auf den andern über-

gehen, bedürfen sowohl in Hinsicht des dienstbaren und herrschenden Grundstücks, als der nach Ort, Zeit, Maaß und andern Umständen sich abmessenden Benutzung oder Unterlassung, möglichst genau und also bestimmt zu werden, daß sie dem Dienstpflichtigen am wenigsten beschwerlich, auch der freien Benutzung und Vervollkommnung der Landwirthschaft, so wie dem Gemeinwesen, am wenigsten schädlich werden.

Es verdienet auch sonst jede wesentliche Veränderung des Immobiliar-Besitzes um so mehr zur gerichtlichen Cognition zu gelangen, als ein dazu hinlänglich qualificirter Besitz unter den Präcautionen gerichtlicher Cognition und erweißfähiger Aufzeichnung, die acquisitive Verjährung des Eigenthums am sichersten begründet, und durch ein solches politisches Requisit die difficilsten diesfalsigen Streitigkeiten verhütet werden können.

Viertes Kapitel.

Von der gerichtlichen Bestätigung und Rechtsversicherung der Hypotheken.

Von der größten Wichtigkeit ist die gesicherte Erweisfähigkeit einer von der Obrigkeit des belegenen Grundstücks zu gewährenden Hypothekanordnung.

Vorbereitend verdienet schon von der competenten Gerichtsbehörde erwogen zu werden, ob und in wie fern der Verpfändende würklich beliehener Eigenthümer, und zur Verpfändung berechtiget, oder ob eine vorwaltende Lehnsverbindung, Fideicommiß, testamentarische Verordnung, Erbvertrag oder Rechtsstreit, demselben, Schulden zu contrahiren, und derenthalber seine Immobilien zu verpfänden, behindere, oder ob bei einem einschlagenden gesetzlichen oder obrigkeitlichen Verbote, die nachgelassene Genehmigung wirklich Statt finde.

Aus den vorhandenen Nachrichten und einzuziehenden Erkundigungen hat demnach die Gerichtsbehörde zu erörtern, und dem Gläubiger zu unterrichten, ob und in wiefern das Grundstück schon mit rückständigen Abgaben, unbezahlten Kaufgeldern, stillschweigenden, so wie durch Willenserklärung oder Hülfsvollstreckung constituirten, nach

Haupt-

Hauptstamm, Agio und Zinsen zu ermessenden Hypotheken beschweret, in welchem Verhältniß der Betrag zu dem wahren, nach Befinden durch anderweite Taxation zu erörternden Werthe des Grundstücks stehe, welche Sicherheit überhaupt vorhanden, und in wiefern die obrigkeitliche Rechtsvertretung zu gewähren stehe.

Bei der willkührlichen Pfandgebung verdienet die Richtigkeit und rechtliche Bündigkeit der Darleihers- und aller sonstigen Verträge, zu deren Versicherung die Hypothek errichtet wird, (causa dendi) von der Gerichtsbehörde erwogen, insonderheit aber, ob die Pfandsumme, dafern sie nicht an Gerichtsstelle ausgezahlet worden, nach dem gerichtlich erforderlichen Bekenntniß wirklich in des Pfandschuldners Vermögen, oder zu Tilgung älterer Hypotheken verwendet worden, sorgfältig erforschet, und allem rechtsverhüllten oder offenbarem Wucher, betrügerischen oder den Schuldner in der Benutzung seines Grundstücks hinderlichen, beeinträchtigenden z. B. anticretischen ꝛc. Verhandlungen nach Möglichkeit vorgebeuget werde.

Alle sowohl nach dem Willen der Interessenten, als durch vollstreckte und für vollstreckt angenommene Execution constituirte Hypotheken, so wie die Cession schon bestätigter und eingetragener Ver-

pfändungen, sind mit der möglichsten Deutlichkeit, Präcision und Vollständigkeit, vor der Obrigkeit des gelegenen Grundstücks zu verhandeln und dergestalt aufzuzeichnen, daß sowohl der Betrag der durch Hypothek versicherten oder cedirten Schuld, das zu verpfändende Grundstück, und alle über die Ordnung und Erstreckung der Hypotheken entscheidende Zeit-Momente und andere Umstände, die persönliche Itendität und Legitimation des Gläubigers und Schuldners oder Cedenten, so wie deren Erklärungen, und der Empfang der vor oder außer Gericht bezahlten Summe, mit Bemerkung der Münzsorten, Zinsbetrags, der Zahlungs-Aufkündigungs-Termine, in unbezweifelte Richtigkeit gesetzet, alle unzulässige, dunkle, Streitigkeiten erregende Ausdrücke möglichst vermieden, und die Interessenten von den rechtlichen Folgen und Würkungen unterrichtet und verständiget werden.

Vor allen bedürfen aber die stillschweigenden Hypotheken, wenn auch nicht nach ihrem meistens schwer zu ermessenden Betrage, als vielmehr nach der Zeitfolge ihrer Entstehung und den sie begründenden Rechtsverhältniß der öffentlichen Function, Heyrath- oder Sonderguths-Acquisition ꝛc. einer sorgfältigen Aufzeichnung, damit, in wie fern sie dem ausdrücklichen vorgreifen, ermessen, dadurch

aber die unausbleiblich nachtheiligen Folgen derselben möglichst vermieden werden.

Auch die in die Hypotheken-Ordnung eingreifende Hülfs- und Cautions-Bürgschaften, verdienen sowohl zur leichtern Uebersicht bei den zur Hauptschuld verpfändeten Grundstücken, als auch bei den eignen Grundstücken des Bürgen, mit Bemerkung der die Bürgschaft veranlassenden Rechtsverhältnisse, bemerket zu werden.

Sind demnach solche genugsam geprüfte Hypothekenbestellungen durch gerichtliche Erklärung und Aufzeichnung, oder Recognition des außergerichtlich Verhandelten, in unbezweifelte Erweißfähigkeit und Richtigkeit gesetzet: So sind dieselben nach Analogie der die Hypotheken-Ordnung begründenden Immobiliar-Belehnung, von der Obrigkeit des belegenen Grundstücks ausdrücklich zu bestätigen und durch die autorisirende Genehmigung soweit zur Vertretung zu übernehmen, daß der Gläubiger bei des hypothekarischen Schuldners Zahlungs-Unfähigkeit, oder der Werths-Unzulänglichkeit, sich an die Gerichtsbehörde zu halten, berechtiget wird.

Es kann jedoch die von den Obrigkeiten zu übernehmende Rechtsvertretung der durch ihre Autorität bestätigten Hypotheken nur so weit erwartet werden, als nach dem Werthsbetrage des Grund-

stücks die Gläubiger der constituirten, mit Inbegriff der stillschweigenden Hypotheken, auf jedem Fall befriediget werden können, und sofern dieses nicht zu gewähren stehet, kann die Grundobrigkeit bei der bloßen Bestätigung sich durch ausdrückliche Renunciation, der von den Verhältnissen zu unterrichtenden Gläubiger, gegen die sonstigen Vertretungs-Ansprüche sicher stellen.

So wie bei der Eingehung und Begründung, so wird auch bei jeder durch Zahlung, Compensation, Abtretung an Zahlungsstatt, oder sonst mit der aufgelöseten Hauptverbindlichkeit sich ergebenden Erledigung, nicht weniger bei jeder durch Translocation, Cession, Confussion, der nach dem Willen der Interessenten, oder executivisch constituirten Hypotheken, die gerichtliche Erklärung des Gläubigers und dessen Erben, unter Rückgabe des Documents, um so nöthiger, da nur die obrigkeitliche Prüfung der Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Erweißfähigkeit der Schuldberichtigung, die vollkommen sichernde gerichtliche Cassation der Hypothek begründen kann.

Bei alten ungelöschten, jedoch dem Zeitverlauf und sonstigen Vermuthungen nach durch Verjährung oder sonst erloschenen Hypotheken, von welchen weder die erfolgte Schuldberichtigung, noch die dermalige Zuständigkeit der hypothekarischen Forderung

darzuthun, findet endlich die Politik der Rechtspflege nach einer vorläufigen Vergewisserung in der Edictal-Citation und der darauf zu begründenden Präclusion, die zweckmäßigste Präcaution einer unter diesen Umständen gesicherten Cassation.

Fünftes Kapitel.

Bei allen Obrigkeiten der gelegenen Grundstücke, deren Rechtsvorsorge die hinlängliche Bestätigung und Erweisfähigkeit aller in Hinsicht der Immobilien eingegangenen und wieder aufgehobenen Rechtsverhältnisse zu gewähren hat, wird die Haltung eigner Bücher von der dringendsten Nothwendigkeit, in welchen mit Beziehung auf die dießfalsigen Verhandlungen, alle auf die im Gerichtsbezirk gelegene Grundstücke, constituirte Rechte und Verbindlichkeiten, nach ihrer Erwerbsart, Umfang, Modification, Beschränkung und Wiederaufhebung, einer eben so zuverläßigen als erleichterten Uebersicht halber eingetragen zu werden verdienen.

So vielfache Rechtsveränderungen in Hinsicht jeden Grundstücks vorgehen: So mannigfaltige,

jedoch nur auf schriftliche und gerichtlich bestätigte Verhandlungen zu begründende Aufzeichnungen, werden in einem solchen Hauptbuche erforderlich, bei welchen sich Deutlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit mit der bündigsten Kürze vereinigen müssen.

Sechster Abschnitt.

Von den zur Bestätigung der höhern Regierungs-Instanzen einzuleitenden Verhandlungen.

Erstes Kapitel.

Nicht die Abstufung der aus jeder Staatsverfassung hervorgehenden Standesverschiedenheit, und die nach der allgemeinen Staatspolitik abgemessene Bestimmung der jedem einzelnen Stande zugetheilten besondern Rechte, sondern bloß die Erweißfähigkeit und Sicherung derselben, gehöret in die Politik der Rechtspflege.

Wenn es übrigens schon zur Function der Politik der Rechtspflege gehöret, die Ausübung der verfassungsmäßigen Vorrechte einzelner Stände zweckmäßig und also abzuwägen, daß weder die in die Zweckverbindung des Staats eingreifende Function

irgend eines Standes behindert, noch durch die einzelnen Vorrechte gewisser Stände eine allzugroße Beschränkung des Privatstandes herbeigeführet werde: So kann sich doch die specielle Theorie einer Politik der Rechtspflege nur alsdann darüber verbreiten, wenn die bürgerliche Standesverschiedenheit durch die bestehende Staatsverfassung würklich festgestellet, oder hypothetisch, nach einer der unendlich verschiedenen Staatsformen vorausgesetzet worden.

Die Cognition über alle, in auswärtige Staatsverhältnisse einschlagende Rechtsverhandlungen, das Verfahren gegen fremde Staatsunterthanen, das Erforderniß der Retorsion, oder einzelner Repressalien, das Abzugsgeld von dem in das Ausland gehenden Vermögen, bleiben jederzeit der Anordnung der höchsten Regierungsbehörde vorbehalten.

Eben so mag die wegen notorisch verworfener und erwiesener Handlungen zuerkannte Ehrlosigkeit, nur allein durch die Bestätigung der höchsten Staatsgewalt auferleget, und von dieser die Wiederherstellung bürgerlicher Ehre verliehen werden.

Zweites Kapitel.

Von der Sanction des veränderten Familien-Zustandes.

Wenn die, alle Familienverhältnisse begründende Ehe, nach der christlichen Kirchenverfassung nur unter Autorität der Geistlichkeit rechtsgültig eingegangen oder getrennt wird: So erfüllen die geistlichen Behörden, von der Civil-Gerichtsbarkeit unterstützt, hierunter die Function der Rechtsvorsorge. Alle übrige Veränderungen des Familienzustandes, außer der ehelichen Filiation, bedürfen, da sie auf alle übrige Rechte und Verbindlichkeiten präjudiciel einfließen, einer ganz unbezweifelten Erweisfähigkeit und Zusicherung, deren sie nur durch die Bestätigung der höchsten, die Rechtspflege dirigirenden Behörde, theilhaftig werden können.

Zum Behuf der von der höchsten Gewalt zu ertheilenden Rechte der ehelichen Geburt, hat die rechtsvorsorgende Gerichtsobrigkeit, auf das von den unehelich Erzeugten, dessen Eltern, Verwandten, oder sonst desselben sich annehmenden Personen zu beschehende Gesuch, alle diejenigen Prämissen zu erörtern, nach welchen die höchste Behörde sich dessen versichern kann, daß eine solche Begnadigung,

insonderheit die von dem Vater gesuchte Erbfolge in seinen, oder anderer Verwandten Nachlaß, weder des zu Legitimirenden, noch Anderer Rechten, nachtheilig seyn könne.

Denn der allgemeinen Rechtsvorsorge entsprechend, mag die höchste Gewalt nur in sofern, als die Anverwandten das künftige Erbrecht billigen, und nicht schon vorhandene Kinder in ihrem Pflichttheil gekürzet, und die Erbfähigkeit dem zu legitimirenden selbst erwünscht und wahrhaft nützlich ist, durch volle Legitimation eine den ehelichen gleichstehende Erbfolge zugestehen.

Auch in Hinsicht einer bei der höchsten Behörde zu suchenden Bestätigung der Arrogation oder Adoption, hat die Rechtsvorsorge der competenten Gerichtsobrigkeit das Befugniß des Adoptio-Vates, die Einwilligung des Wahlkindes, und seines natürlichen Kindes, die Schicklichkeit des Altersverhältnisses, so wie die Zuträglichkeit der Arrogation, und die Rechtsversicherung des zu arrogirenden, zu erörtern, und überhaupt allen und jeden Nachtheilen, einer aus Gewinnsucht oder sonstigen unerlaubten Absichten beschehenen Adoption zu prospiciren.

Gleiche Vorsichtsmaßregeln fallen endlich der Gerichtsobrigkeit dann anheim, wenn bei eingeführ-

ter Gütergemeinschaft, durch die Einkindschaft, oder Absonderung der Kinder erster Ehe, den mit der anderweiten Ehe unausbleiblichen Rechtsverwirrungen vorgebeuget werden soll.

Drittes Kapitel.

Von der Obervormundschaft.

Um das über das Ganze des Staats sich verbreitende Institut der Vormundschaft also zu realisiren, daß Jeder, der seiner Persönlichkeit nicht vorzustehn vermögend, in seinen Rechten allenthalben vertreten, und vor aller Rechtsverletzung bewahret werde, bedarf es solcher Anstalten, durch welche jeder der Vormundschaft bedürftigen dieser besondern Rechtsvorsorge theilhaftig, dabei aber die vormundschaftliche Pflichterfüllung, insonderheit aber die sorgfältigste und getreueste Vermögensverwaltung, durchgängig und vollkommen gesichert werde.

Von dem Augenblick, wo die Nothwendigkeit der Bevormundung eingetreten, macht die Politik der Rechtspflege nicht nur allen öffentlich angestellten, sondern auch allen denjenigen Personen, welche

mit dem Vormundschaftsbedürftigen in einiger Lebens- Familien- oder sonstigen Verbindung stehen, eine dießfalsige Anzeige zur besondern Pflicht, und läßt zur Bewahrung des Mündels Vermögens alle schleunige Anstalten durch die Gerichtsbehörden treffen.

Gleichermaßen bestimmt sie diejenigen, auf welche bei der Wahl eines Vormundes vorzüglich Rücksicht zu nehmen, als

die in Eheverträgen gemeinschaftlich von beiden Eltern, oder bloß vermöge väterlicher Gewalt, oder sonst unter gewissen dem Interesse der Unmündigen förderlichen Bedingungen, nicht weniger von der Mutter, oder mütterlichen Ascendenten ihres Nachlasses halber, durch jede erweisliche Willensverordnung, so wie auch von andern Personen in Hinsicht des den Minderjährigen zuzuwendenden Vermögens, ernennet und beauftraget werden, endlich die nächsten Anverwandten in aufsteigender Linie, nebst der die Jahre der Mündigkeit überschrittenen Mutter, und die Großältern, auch nächsten und schicklichsten Seitenverwandten, welche nach den besondern Pflichten der Vorsorge, Dankbarkeit und Familienverbindung, sich der Ihrigen anzunehmen bewogen finden müssen.

In deren Ermangelung, Behinderung, oder bei sonst obwaltenden Bedenken, erfordert die der bevormundenden Gerichtsbehörde überlassene Wahl eine besondere Discretion, und es verdienen billig alle diejenigen als unfähig von der Vormundschaft ausgeschlossen zu werden,

welche ihren Angelegenheiten vorzustehen behindert, und bei eigener Pflichterfüllung und Vermögensverwaltung, Leichtsinn und Sorglosigkeit bezeiget, in verschuldeten Zustande, oder in einer nicht unbesorglichen Familien- oder sonstigen Schuld- und Societätsverbindung mit dem Unmündigen stehen.

Von der allgemeinen Pflicht, die vormundschaftliche Vorsorge auf Erfordern zu übernehmen, kann jedoch die Politik der Rechtspflege nur bereits übernommene mehrere Vormunschaften und obwaltende Vaterpflichten für eine zahlreiche Familie, die sonst obliegende Erfüllung wichtiger öffentlichen Amts- und mühsamer gemeinnützlicher Vermögens-Verwaltungen, und andere gleich wichtige Abhaltungen des hohen Alters, oder würklicher Inhabilität, als vorzüglich anzuzeigende Entschuldigungsgründe gelten lassen.

Um ferner das vormundschaftliche Institut also zu organisiren, daß soweit möglich Rechtsverletzun-

gen der Bevormundeten ganz nicht Statt finden können, vielmehr die ganze Rechtspflege auf deren möglichste Versicherung zu concentriren, bedarf es einer weise abgewogenen Bestimmung der Gewalt des Vormundes und der bevormundenden Gerichts-Obrigkeit, unter Oberaufsicht der hohen Regierungs-Instanz. In wiefern der Vormund den Mündel in allen Rechtsangelegenheiten zu vertreten hat, können ohne dessen Autorität keine, als solche Verhandlungen, bei welchen er andere sich zu seinem Vortheil verbindlich macht, alle übrige von ihm eingegangene beschwerende Verbindlichkeiten, und alle dessen Erklärungen, von welchen, ob sie ihm wahrhaft vortheilhaft sind, noch unbestimmt ist, bloß durch des Vormundes Genehmigung rechtliche Gültigkeit erlangen.

Die Gewalt des Vormundes, in welcher er nach eigenem Ermessen und Gutbefinden in des Mündels Namen verhandelt, und die Verhandlungen als seine eigene zu vertreten hat, ist jedoch von der Politik in sofern limitiret,

daß er bei den erheblichern, die Erziehung und Vermögensverwaltung betreffenden Angelegenheiten, vor allen aber die Veräußerung der Mündel-Grundstücken, nichts ohne die obervormundschaftliche Cognition, und deren autorisirendes Decret unternehmen darf.

Dagegen ist wiederum die obervormundschaftliche Cognition wichtiger Entscheidungsfälle, bloß auf die Erörterung derer Beweggründe, so wie des wahren Werths auch andere Verhältnisse beschränkt, welche auf das, nach einer hinlänglichen Instruction von der höhern Regierungsbehörde einzuholende Decret einfließen.

Die möglichste Sicherung einer getreulichen und vormundschaftlichen Vorsorge und Vermögensverwaltung, beruhet aber auf einer wohl erwogenen Controlle und Pflichtvertretung der vormundschaftlichen Instanzen.

So wie der Vormund in allen wichtigern Verhandlungen der obervormundschaftlichen Weisung nachzugehen, alljährliche Rechnung über die Verwaltung des Mündelsvermögen abzulegen, und dabei den Bestand, Zuwachs oder Abgang anzuzeigen, das baar eingehende nicht sofort auszuleihende oder zu des Mündels Bedürfniß zu verwendende Geld, bei der obervormundschaftlichen Instanz zu deponiren, und bei Beendigung der Vormundschaft nach einer vollständigen Berechnung, das zu administrirende Vermögen auszuantworten hat: So ist wiederum die obervormundschaftliche Gerichtsbehörde, welche den Vormund mit Weisung zu versehen hat, denselben in allen dem, was er nach dem er-

haltenen Decret auch über die wichtigsten Gegenstände verhandelt hat, zu vertreten, die Rechnungen genau zu prüfen, über alles was unvollständig, unrichtig und unerwiesen, des Vormunds Erklärung zu erfordern, und demselben darnach zurecht zu weisen, über des Mündels Erziehung, Verpflegung oder Versorgung zu wachen, und die baar eingehenden Gelder zum gerichtlichen Deposito zu nehmen, und für deren zinsbare und nützliche Unterbringung zu sorgen.

Die vormundschaftliche Gerichtsbehörde wird dagegen wiederum von der Regierungs-Instanz controllirt

deren Entscheidung in den wichtigsten, durch gerichtliche Instruction dazu qualificirten Fällen einzuholen, und an welche über die deponirten und gerichtlich verwalteten Gelder, so wie über die Prüfung und Examination der Rechnungen und sonst angeordnete Vermögens-Verwaltung von Zeit zu Zeit Anzeige zu erstatten haben.

Diese gegenseitige Controlle und Pflichtvertretung desto sicherer zu begründen, ist mit der vormundschaftlichen Bestätigung das stillschweigende Unterpfandsrecht in des Vormundes Vermögen unzertrennlich verbunden; denn nur durch den Besitz

ver-

verhältnißmäßiger unbeweglicher Güter, sonst aber durch Bürgschaft oder hinlängliche Pfandgebung des Vormundes, reicht die den vormundschaftlichen Behörden obliegende Rechtsvertretung hin, um des Mündels Vermögen vor allem Nachtheil zu sichern.

Denen annoch Minderjährigen die Rechte der Mündigkeit vor Erreichung der dazu bestimmten Jahre in gewisser Maaße zu verleihen, bleibt der Regierungsbehörde billig vorbehalten, welche bei erheblichen Beweggründen sich durch die Zeugnisse der Gerichts- und anderer Behörden, von der Unschädlichkeit einer solchen unbedenklichen Dispensation zu versichern sucht.

Nach der allgemeinen Rechtsvorsorge erfordert die Politik der Rechtspflege,

daß Niemand ohne seine eigene Schuld der ihm zustehenden Rechte verlustig werde,

daß folglich allen, welche unter obervormundschaftlicher oder obrigkeitlicher Rechtsvorsorge stehen, insonderheit Unmündigen, und allen diesen zu rechnenden Subjecten, so wie aus bewährten andern politischen Gründen auch Gemeinden, Kirchen und milde Stiftungen, dem Fisco, insonderheit aber den Armen, welche die zu Ausführung ihrer gerecht

Dieß einzelne Blatt wird ausgeschnitten und gehörigen Orts eingeklebt. Die Druckfehler bleiben an diesen Bogen.

befundenen Ansprüche nöthigen Kosten aufzubringen unvermögend sind, von den obrigkeitlichen Behörden nach Prüfung ihrer in Streit gezogenen Rechtsansprüche, eigne Sachwalter (actorēs) bestellet, und diese zu Ausführung ihrer Rechtsansprüche autorisiret werden.

Ist aber eine dieser unter obrigkeitlicher oder obervormundschaftlicher Vorsorge stehenden Personen, oder auch ein anderer aus hinlänglichen und erweislichen Ursachen, als nach Maaßgabe des Rechts, durch Furcht, hinterlistige Verheimlichung der Wahrheit, durch eine zu Veränderung des Gerichtsstandes unternommene Veräußerung, oder während einer rechtmäßigen und nothwendigen Abwesenheit ꝛc. ohne sein Verschulden der ihm zustehenden Rechte verlustig, oder selbige an- und auszuführen verhindert worden: So gestattet die Politik der Rechtspflege dem Rechtsverlustigen auf sein zu beschehendes Ansuchen und nach Prüfung der zu bescheinigenden Rechtsgründe, die Wiedereinsezzung in vorigen Stand, wobei er durch die eingreifende allgemeine Rechtsvorsorge seines sonst verlohrnen oder versäumten Rechts wiederum theilhaftig wird. (Restitutio in integrum.)

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merkel, Carl G.

Die Politik der Rechtspflege dargestellt in ihrem Verhältnisse zum allgemeinen Privatrechte

Bd.: 1. (1808)

Leipzig 1808

J.pract. 233-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554545-1